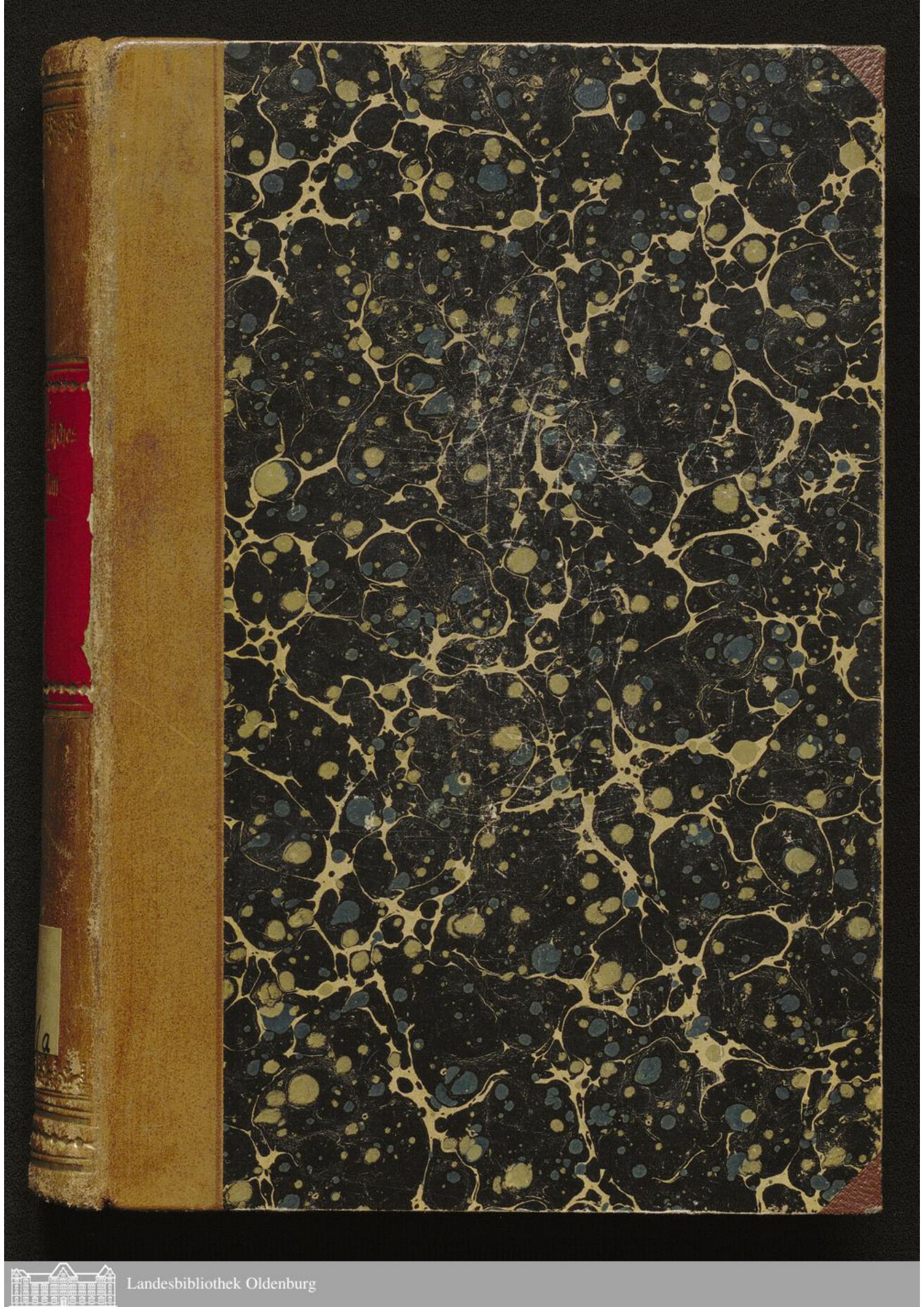
Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg

46. Band: 1929-1930

Visual Library



Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches
Gesetzblatt

46.

Ge IX
A
171a

Landesbibliothek Oldenburg

19 | Ge.
LANDESBIBL.
OLDENBURG
Abt.
Nr.

IX A/171a

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen
Ausgeschieden!
Landesbibliothek
OLDENBURG

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg

von den Jahren 1929 und 1930.

Der Gesetzsammlung sechsundvierzigster Band.

Oldenburg.
Schulzesche Hof-Buchdruckerei.
Rudolf Schwartz.

Landesbibliothek Oldenburg

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG

Abg. Landeskulturfonds
1958

Landesbibliothek Oldenburg

Zeitliche Übersicht.

1929.

		Stück	Seite
1928.			
Dez. 29.	Dritte Verordnung des Staatsministeriums, betr. die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika	1	1
1929.			
Janr. 4.	Ministerialbekanntmachung, betr. Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg vom 25. Oktober 1925	1	2
9.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben	2	5
9.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betr. Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber .	3	7
14.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen	3	8
17.	Verordnung des Staatsministeriums, betr. den Ausbau der unteren Hunte durch das Reich .	4	11
23.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg	4	12

Landesbibliothek Oldenburg

1929.		Stück	Seite
Janr. 24.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923	5	13
26.	Verordnung des Staatsministeriums, betr. weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft	6	15
Febr. 2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln .	7	19
5.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die weitere Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betr. Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen	7	21
7.	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande	8	23
14.	Ministerialbekanntmachung, betr. Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betr. die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten	9	25
15.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Ausdehnung der vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta für das Steuerjahr 1928/29 erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast auf das Steuerjahr 1929/30	10	27
26.	Fischereigesetz für den Landesteil Oldenburg .	12	31
26.	Verordnung des Staatsministeriums, betr. Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929	12	54
26.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg)	12	54

Landesbibliothek Oldenburg

1929.		Stück	Seite
Febr. 27.	Vierte Verordnung des Staatsministeriums, betr. die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika	11	29
März 5.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Aufhebung der privaten Vorschulen	13	63
18.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922	14	65
20.	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung	14	66
22.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen	15	67
April 4.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929 . .	17	123
9.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Vorschriften über Impfstoffe und Sera . . .	16	107
9.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge	16	118
10.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer	17	125
14.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung	18	127
14.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Seelots-Gebührenordnung . .	18	128
19.	Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs, betr. die Erteilung eines Erlaubnisscheines zu Lustfahrten auf See mit Ruder- und Segelbooten bis zu 5 Seemeilen von der Küste	19	131
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929	20	133

Landesbibliothek Oldenburg

1929.		Stück	Seite
April 29.	Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betr. Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen	20	134
Mai 7.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Vereinbarung der Länder über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen vom 11. April 1929	21	135
7.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 . . .	22	137
17.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse vollausgestalteter Mittelschulen . .	23	139
21.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betr. Bauten auf der Insel Wangerooge . .	24	141
22.	Zehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen	25	143
28.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betr. Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	26	145
31.	Fünfte Verordnung des Staatsministeriums, betr. die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika	27	149
Juni 1.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Änderung der Bekanntmachung über die Reifezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 561 ff.)	28	152

Landesbibliothek Oldenburg

1929.		Stück	Seite
Juni	1. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Änderung der Bekanntmachung, betr. Berechtigung der Reifezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw., vom 6. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 551 ff.)	28	152
	1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens, vom 13. April 1920 (Ges.-Bl. Bd. 40, S. 720)	28	153
	1. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Änderung der Bekanntmachnng, betr. die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44, S. 379 ff.)	28	154
	1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1925, Ges.-Bl. Bd. 44, S. 173 ff.) . .	28	155
	1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1923, Ges.-Bl. Bd. 42, S. 32 ff.) .	28	155
	17. Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929 . .	29	159
	17. Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes vom 10. April 1929, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer	29	161
	17. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betr. Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen	30	163
	21. Gemeindeschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg	31	171

Landesbibliothek Oldenburg

1929.			Stück	Seite
Juni	21.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922	32	175
	24.	Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betr. die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923	33	179
	24.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924	33	181
	25.	Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg	34	183
Juli	1.	Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg	36	211
	1.	Gesetz über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903	36	217
	4.	Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Robben (Seehunden)	36	218
	6.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929	35	207
	6.	Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929	35	209
	6.	Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg (G. u. H. B. G) .	38	247
	6.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betr. Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen . .	39	268
	6.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Cleverns und der Stadtgemeinde Jever . .	39	268
	6.	Gesetz, betr. Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910	39	272

Landesbibliothek Oldenburg

1929.		Stück	Seite
Juli	6. Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betr. die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze	39	274
	6. Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betr. die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betr. die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926	39	275
	8. Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes . .	37	221
	8. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)	37	229
	8. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1929 . .	42	295
	11. Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung der Kraftfahrlinienverordnung vom 20. Oktober 1928 (R.G.Bl. I S. 380) . . .	40	277
	12. Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen	41	289
	15. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst	41	293
	16. Gesetz zur Änderung 1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betr. die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, 2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betr. die Landessparkasse zu Oldenburg 3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betr. die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	43	327

Landesbibliothek Oldenburg

1929			Stück	Seite
Juli	18.	Polizeibeamtengesetz für den Freistaat Oldenburg	44	331
	19.	Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtschutzordnung	45	347
Aug.	14.	Verordnung, betr. die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Ganderkesee	46	349
	20.	Nachtrag zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927	47	351
	27.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Änderung der Ziegenbockkörordnung für den Amtsverband Varel	48	353
Sept.	10.	Sechste Verordnung des Staatsministeriums, betr. die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika	49	355
	16.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betr. die Einführung der Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Steuerangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg	50	357
	17.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstringen in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913	50	359
	23.	Nachtrag zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928	51	361
Okt.	3.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen	52	363
	4.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Änderung des § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927	53	367

Landesbibliothek Oldenburg

1929		Stück	Seite
Okt.	7. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede	53	368
	8. Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung der Verordnung vom 4. März 1903, betr. die Baupolizeiordunng für die Insel Wangerooge	53	370
	8. Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betr. Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung)	54	371
	10. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betr. die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen nnd polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen	54	372
	10. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst erlassenen Schafbockkörordnung vom 22. August 1921	55	375
	16. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betr. die Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen .	56	377
	18. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung	57	379
	18. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Seelots-Gebührenordnung . .	57	330
	23. Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg	58	383
Nov.	5. Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927	59	385

Landesbibliothek Oldenburg

1929.		Stück	Seite
Nov.	5. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betr. die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg	59	386
	7. Siebente Verordnung des Staatsministeriums, betr. die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika	60	387
	11. Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betr. Enteignung zur Sicherung der Licht- und Luftverhältnisse für sämtliche Gebäudeteile des Pius-Hospitals in Oldenburg	60	388
	15. Elfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen	61	389
	18. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Verkehrs, betr. Änderung der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister	62	391
	30. Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betr. eine Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede	63	393
Dez.	9. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Anzeigepflicht für Krüppel	64	395
	13. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Anwendung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Vechta	65	397
	30. Verordnung des Staatsministeriums über das Abbrennen von Bodendecken	66	401

1930.

1930.		Stück	Seite
Janr.	6. Verordnung des Staatsministeriums, betr. Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929	67	403

Landesbibliothek Oldenburg

1930.		Stück	Seite
Janr.	8 Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. eine Vereinbarung der Länder über den Übertritt von Schülern in eine Lehranstalt eines anderen Landes vom 28. Dezember 1929	67	404
	13. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Änderung der Bekanntmachung, betr. die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44 S. 379)	68	407
	31. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Aufhebung der privaten Vorschulen		
Febr.	1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen	69	410
	5. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr)	70	417
	7. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführung der Reichsversicherungsordnung	70	419
	17. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Schafbockkörungsordnung in den Amtsverbandsbezirken Butjadingen, Brake und Elsfleth und in Teilen der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst	71	421
	19. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen	72	425
	21. Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentinck zu zahlenden Geldbetrages	71	422

Landesbibliothek Oldenburg

1930.		Stück	Seite
März	4. Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig	72	428
	6. Zwölfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen . .	73	429
	17. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903 . . .	73	430
	26. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake	74	435
	28. Verordnung des Staatsministeriums, betr. weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft	74	442
April	1. Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes . .	75	445
	1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)	76	449
	3. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtschutzordnung	76	467
	5. Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91)	77	470
	9. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung	77	471
	9. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung .	77	472

Landesbibliothek Oldenburg

1930.		Stück	Seite
April 12.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betr. Besteuerung des Wandergewerbes	77	473
12.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Gesetze	77	475
12.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer	77	476
14.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betr. die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betr. die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1929	77	477
14.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betr. die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst . .	78	479
28.	Dreizehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen . .	78	480
Mai 2.	Achte Verordnung des Staatsministeriums, betr. die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika	78	481
13.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922	79	483
14.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg	79	486
17.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899	80	489

Landesbibliothek Oldenburg

1930.			Stück	Seite
Mai	20.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 287 ff.)	80	490
	20.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 / 8. August 1925 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen	81	496
	20.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Straßenverkehrsordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 . .	81	496
	28.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen	81	497
Juni	5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Genehmigung der „Willa-Thorade-Stiftung" in Oldenburg	81	499
	5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen	82	501
	11.	Verordnung, betr. die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Hasbergen	81	500
	11.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910	83	526
	12.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen	83	528
	12.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betr. das		

Landesbibliothek Oldenburg

1930.		Stück	Seite
	Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen	83	529
Juni 12.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen	83	530
12.	Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1930 (Hauszinssteuergesetz)	84	541
17.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928	83	533
17.	Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes, betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924	83	534
17.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekanntgabe des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung	83	537
19.	Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930 .	85	545
27.	Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930	86	579
27.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912	86	580
27.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Jever und Rüstringen vom 2. Mai 1908	86	581
27.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Vechta	86	581
28.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Friesoythe	86	582

Landesbibliothek Oldenburg

1930.			Stück	Seite
Juni	28.	Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen	88	585
Juli	1.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betr. Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg	87	583
	3.	Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gaststättengesetzes	87	584
	22.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst erlassenen Schafbockkörordnung vom 22. August 1921	89	597
	22.	Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, betr. Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder	89	598
Aug.	6.	Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition	90	599
	6.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1905 und 19. November 1927, betr. Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooksiel	90	600
	23.	Bekanntmachung des Staatsministerinms zum 5. Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 311)	91	601
	23.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zu der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352)	91	602
Sept.	1.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen	92	605

Landesbibliothek Oldenburg

1930.		Stück	Seite
Sept. 18.	Vierzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen	93	610
18.	Verordnung des Staatsministeriums über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung)	93	610
19.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betr. Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer	93	614
20.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Änderung der Bekanntmachung vom 21. April 1923, betr. den Erlaß einer Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Varel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst	93	617
20.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. Aufhebung der für den Amtsverband Vechta erlassenen Eberkörungsordnung und Erlaß einer Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke, Cloppenburg und Friesoythe . . .	93	618
30.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Überwachung der Apotheken sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen	95	639
Okt. 1.	Zweite Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen	94	635
6.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die 2. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juni 1927	95	641
8.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Änderung der Bekanntmachung über die Reifezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Gesetzblatt Bd. 45, S. 561 f.).	96	643

Landesbibliothek Oldenburg

1930.		Stück	Seite
Okt.	13. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Ministerialbekanntmachuug vom 25. Oktober 1925, betr. die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg	96	644
	13. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betr. Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen	96	645
	15. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betr. Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake	97	647
	20. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung	97	649
	20. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Seelots-Gebührenordnung . .	97	649
	27. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung	98	651
Nov.	5. Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (RGBl. I S. 363) . .	99	656
	14. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betr. Änderung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster" vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.)	99	656
	20. Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311)	99	658

Landesbibliothek Oldenburg

1930.		Stück	Seite
Nov. 20.	Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930	99	661
22.	Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betr. die Ausführung der Reichsversicherungsordnung	100	663
27.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in Zahlungsfristsachen auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930	101	665
Dez. 1.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln	101	667
5.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Genehmigung der „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung" in Elsfleth	102	670
8.	Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924 (Ges.-Bl. Bd. 43 S. 18 ff.), betr. Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen	102	670
9.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen	103	675
10.	Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930	102	671

Landesbibliothek Oldenburg

1930.		Stück	Seite
Dez. 11.	Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930	102	673
12.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905 .	103	676
18.	Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung	104	679
20.	Verordnung für den Freistaat Oldenburg über eine Änderung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930 . .	105	683

Landesbibliothek Oldenburg

Sachverzeichnis.

Abkürzungen: G. = Gesetz, V. = Verordnung, M.B. = Ministerialbekanntmachung.

A.

Abbrennen von Bodendecken (V. v. 30. Dez. 1929) 401.

Abgabe s. Arzneimittel.

Ablösung s. Naturalberechtigungen.

Amtsbezirk Vechta s. Verunstaltung von Ortschaften.

Amtspflichtverletzungen, Haftung des Staates und anderer Verbände für — von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande (M.B. v. 7. Febr. 1929) 23.

— Haftung des Staats und anderer Verbände für — von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig (M.B. v. 4. März 1930) 428.

Anerkennung von Reifezeugnissen höherer Schulen s. Vereinbarung.

— der Versetzungs- und Schlußzeugnisse s. Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen.

— von Zeugnissen höherer Schulen s. Vereinbarung.

Angehörigen der Niederlande s. Amtspflichtverletzungen.

Anlage von Lichtspieltheatern s. Lichtspieltheatern.

Anlegung, Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend — oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Ganderkesee (V. v. 14. Aug. 1929) 349, Gemeinde Hasbergen (V. v. 11. Juni 1930) 500.

Anleihen, Aufnahme von — (G. v. 12. Juli 1929) 289, (G. v. 12. Juni 1930) 530.

Anstellung, Änderung des Gesetzes, betr. — und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums (G. v. 17. Juni 1930) 534, (M.B. v. 17. Juni 1930) 537.

Landesbibliothek Oldenburg

Anzeigepflicht s. Krüppel.
Apotheken, Überwachung der — sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen (M.B. v. 30. Sept. 1930) 639.
Arzneigläser s. Arzneimittel.
Arzneimittel, Vorschriften über die Abgabe stark wirkender —, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (M.B. v. 28. Mai 1929) 145.
Arzneimittelhandlungen s. Apotheken.
Ärzten, die den beamteten und praktischen — in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen (M.B. v. 10. Okt. 1929) 372.
Aufhebung s. Vorschulen, s. Naturalberechtigungen.
Aufnahme von Anleihen s. Anleihen.
— von Schülern, Bestimmungen über die — in die höheren Schulen (M.B. v. 13. Okt. 1930) 645, (M.B. v. 8. Dez. 1930) 670.
Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen (G. v. 28. Mai 1930) 497.
Aufwertung von Sparguthaben, Durchführung der — (M.B. v. 9. Jan. 1929) 5, s. Bentinck.
Aufwertungshypotheken s. Gebühren der Rechtsanwälte.
Aufwertungsstellen s. Kostenwesen.
Ausbau der unteren Hunte durch das Reich (V. v. 17. Jan. 1929) 11.
Ausführung der Reichsversicherungsordnung s. Reichsversicherungsordnung.
Ausübung der öffentlichen Gewalt s. Amtspflichtverletzungen.

B.

Bahnpolizeiliche Vorschriften s. Strafverfügungen.
Baupolizeiordnung, Änderung der — für die Insel Wangerooge (V. v. 8. Okt. 1929) 370.
Bauten, Änderung des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betreffend — auf der Insel Wangerooge (G. v. 21. Mai 1929) 141.
Bebauten Grundbesitz s. Steuer.
Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen s. Seefrachtordnung.
Behandlung elektrischer Starkstromanlagen s. Starkstromanlagen.
Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände s. Notstände.

Landesbibliothek Oldenburg

Beitragshebung s. Landwirtschaftskammergesetzes.
Bentinck, Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen — zu zahlenden Geldbetrages (G. v. 21. Febr. 1930) 422.
Berechtigung der Reifezeugnisse s. Reifezeugnisse.
Beschaffenheit der Arzneigläser s. Arzneimittel.
Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums s. Anstellung.
Besoldungsgesetz der Gemeindeschullehrer s. Gemeindeschullehrer-Besoldungsgesetz.
— der Volksschullehrer s. Volksschullehrer-Besoldungsgesetz.
— s. Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz.
Besoldungsgesetzes, Abänderung des — vom 25. Mai 1928 (G. v. 17. Juni 1930) 533.
Besteuerung des Wandergewerbes s. Wandergewerbes.
Bischöflich-Münstersches Offizialat s. Steuerordnung.
Bodendecken s. Abbrennen.

D.

Dampfkesseln, Genehmigung und Untersuchung von — im Landesteil Oldenburg (M.B. v. 23. Okt. 1929) 383.
Deutschen Oberschulen s. Reifeprüfung.
Dienstverhältnis der Schauerleute s. Schauerleute.
Diözese Münster s. Kirchengemeindeordnung.
Durchführung s. Aufwertung von Sparguthaben, s. Kraftfahrlinienverordnung.

E.

Eberkörungsordnung, Erlaß einer — für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Varel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und der Stadt Oldenburg und Delmenhorst (M.B. v. 20. Sept. 1930) 617.
—, Aufhebung der für den Amtsverband Vechta erlassenen — und Erlaß einer — für die Amtsverbandsbezirke Vechta, Cloppenburg und Friesoythe (M.B. v. 20. Sept. 1930) 618.
—, Änderung der — für den Amtsverband Westerstede (M.B. v. 7. Okt. 1929) 368.
Einfuhr von Gerste s. Gerste.
Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes s. Gerichtsverfassungsgesetzes.

Landesbibliothek Oldenburg

Einrichtung von Lichtspieltheatern s. Lichtspieltheatern.
Ems-Jade-Kanal, polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf den — und dessen Zubehörungen (M.B. v. 5. Juni 1930) 501, (M.B. v. 1. Sept. 1930) 605.
Enteignung zur Sicherung der Licht- und Luftverhältnisse für sämtliche Gebäudeteile des Pius-Hospitals in Oldenburg (V. v. 11. Nov. 1929) 388.
Entlastung der Gerichte, Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur — und des Oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber (M.B. v. 9. Jan. 1929) 7.
Entschädigungen s. Zinsfußes.
Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer s. Gewerbesteuer.
— s. Steuer, s. Schiffsabgaben.
Erlassung von Strafverfügungen s. Strafverfügungen.
Errichtung elektrischer Starkstromanlagen s. Starkstromanlagen.
Erteilung eines Erlaubnisscheines s. Luftfahrten auf See.
Evangelisch-lutherische Kirche s. Rechtsbeschwerde.

F.

Festsetzung des Zinsfußes s. Zinsfußes.
— des Zinssatzes s. Zinssatzes.
Finanzausgleich, Ausführung des Gesetzes über den — zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) (M.B. v. 8. Juli 1929) 229, (M.B. v. 1. April 1930) 449, (V. v. 20. Nov. 1930) 661, (V. v. 10. Dez. 1930) 671, (V. v. 11. Dez. 1930) 673.
Finanzausgleichsgesetzes, Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des — (G. v. 8. Juli 1929) 221, (G. v. 1. April 1930) 445.
Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1929 (G. v. 8. Juli 1929) 295. (Druckfehlerberichtigung) 481.
—, Nachtrag zum — für das Rechnungsjahr 1927 (G. v. 20. Aug. 1929) 351.
—, Nachtrag zum — für das Rechnungsjahr 1928 (G. v. 23. Sept. 1929) 361.
— für das Rechnungsjahr 1930 (G. v. 19. Juni 1930) 545, (V. v. 20. Dez. 1930) 683.
Fischereigesetz für den Landesteil Oldenburg (G. v. 26. Febr. 1929) 31.

Landesbibliothek Oldenburg

Fischereigesetzes, Inkrafttreten des — vom 26. Februar 1929 (V. v. 26. Febr. 1929) 54.
—, Ausführung des — für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929, Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg (M.B. v. 26. Febr. 1929) 54, (M.B. v. 27. April 1929) 133, (G. v. 7. Mai 1929) 137.
Freie Stadt Danzig s. Amtspflichtsverletzungen.
Führung des Schiffsregisters s. Schiffsregister.

G.

Ganderkesee s. Anlegung.
Gaststättengesetzes, Durchführung des — (V. v. 3. Juli 1930) 584.
Gebiete des Schulwesens s. Prüfungsordnungen.
Gebühren der Rechtsanwälte in Zahlungsfristsachen auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (V. v. 27. Nov. 1930) 665.
Gebührenordnung, 2. Änderung der — der Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juni 1927 (M.B. v. 6. Okt. 1930) 641.
— für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake (M.B. v. 26. März 1930) 435, (M.B. v. 15. Okt. 1930) 647.
— s. Weserflußlots-Gebührenordnung, s. Seelots-Gebührenordnung.
Geest-Wassergenossenschaften (Druckfehlerberichtigung) 604.
Gehaltskürzung (V. v. 18. Dez. 1930) 679.
Geheimmitteln, Änderung der Anlagen zu der M.B. v. 13. Dezember 1924, betreffend den Verkehr mit — (M.B. v. 2. Febr. 1929) 19.
Geldforderungen s. Zwangsvollstreckung, s. Zwangsvollstreckungen.
Gemeindeschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Juni 1929, 171.
Gemeindeordnung, Änderung des § 37 der — für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927 (M.B. v. 4. Okt. 1929) 367.
Genehmigung der „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung" s. Heye-Stiftung.
— von Dampfkesseln s. Dampfkesseln.
Gerichtlich hinterlegte Gelder s. Zinssatzes.
Gerichtsschreiber s. Entlastung der Gerichte.

Landesbibliothek Oldenburg

Gerichtsverfassungsgesetzes, Einführung des — für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze (G. v. 6. Juli 1929) 274.
Gerste, Einfuhr von — aus den Vereinigten Staaten von Amerika (Dritte V. v. 29. Dez. 1928) 1, (Vierte V. v. 27. Febr. 1929) 29, (Fünfte V. v. 31. Mai 1929) 149, (Sechste V. v. 10. Sept. 1929) 355, (Siebente V. v. 7. Nov. 1929) 387, (Achte V. v. 2. Mai 1930) 481.
Geschäfte in Grundbuchsachen s. Entlastung der Gerichte.
Gewerbesteuer, Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen — (G. v. 10. April 1929) 125, (G. v. 17. Juni 1929) 161, (G. v. 12. April 1930) 476.
Gewerbesteuergesetze, Verlängerung der Geltungsdauer der — für das Rechnungsjahr 1929 (G. v. 4. April 1929) 123, (G. v. 17. Juni 1929) 159, (G. v. 12. April 1930) 475.
Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg (G. v. 6. Juli 1929) 247.
Gewerbeordnung, Ausführung des Gesetzes zur Änderung der — (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929 (V. v. 6. Januar 1930) 403, Druckfehlerberichtigung, 415.
Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln (M.B. v. 1. Dez. 1930) 667.
Gifthandlungen s. Apotheken.
Grenze zwischen der Gemeinde Cleverns und der Stadtgemeinde Jever (G. v. 6. Juli 1929) 268.
— Änderung der — zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede (V. v. 30. Nov. 1929) 393.
Grundbesitz s. Steuer.
Gymnasium s. Reifeprüfung.

H.

Hafenanstalten s. Gebührenordnung.
Haftung des Staates s. Amtspflichtverletzungen.
Handelslehrer-Besoldungsgesetz s. Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz.
Handwerksnovelle s. Gewerbeordnung.
Hasbergen s. Veränderung von Straßen und Plätzen.
Hauptprüfung, Ordnung der — für Volksschullehrer (M.B. v. 19. Sept. 1930) 614.
Hauszinssteuergesetz v. 12. Juni 1930, 541 (s. Steuer).

Landesbibliothek Oldenburg

Hauszinssteuergesetzes, Ausführung des — für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930 (M.B. v. 27. Juni 1930) 579.
Herstellung bakterienhaltiger Mittel s. Vertilgung tierischer Schädlinge.
Heye-Stiftung, Genehmigung der „Gerhard-Cornelius- —" in Elsfleth (M.B. v. 5. Dez. 1930) 670.
Hooksiel s. Schauerleute.
Höheren Handelsschulen s. Reifeprüfung.
Höhere Lehramt s. pädagogischen Prüfung.
Höheren Schulen s. Vereinbarung, s. Aufnahme von Schülern.
Hunte s. Ausbau der unteren Hunte.

J.

Impfstoffe, Vorschriften über — und Sera (M.B. v. 9. April 1929) 107.
Jüdische Religionsgesellschaft s. Gemeindeordnung.
Jugendwohlfahrt, Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für — vom 9. Juli 1922 (G. v. 18. März 1829) 65.
Juristischen Prüfungen, Änderung der M.B. des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die — und die Vorbereitung für den Justiz- nnd Verwaltungsdienst (M.B. v. 14. April 1930) 479.
Justiz- und Verwaltungsdienst s. Juristischen Prüfungen.

K.

Katasterverwaltung s. Gebührenordnung.
Kauffahrteischiffen s. Seefrachtordnung.
Kirchengemeindeordnung, Ergänzung der — für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (M.B. v. 20. Mai 1930) 490, (M.B. v. 14 Nov. 1930) 656.
Kirchenlast s. Steuerordnung.
Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen (Zweite M.B. v. 1. Okt. 1930) 635.
Kraftfahrlinienverordnung, Durchführung der — vom 20. Oktober 1928 (V. v 11. Juli 1929) 277.
Kraftfahrzeugen, Abänderung der M.B. vom 29. März 1910 zur Ausführung der M.B. des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910,

Landesbibliothek Oldenburg

betreffend die Regelung des Verkehrs mit — (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr) (M.B. v. 5. Febr. 1930) 417, (M.B. v. 20. Mai 1930) 496.

Kraftfahrzeugverkehrs, Regelung des — auf den öffentlichen Wegen (M.B. v. 17. Juni 1929) 163, (Druckfehler-Berichtigung) 205, (M.B. v. 16. Okt. 1929) 377.

Krüppel, Anzeigepflicht für — (M.B. v. 9. Dez. 1929) 395.

L.

Landessparkasse, Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922 / 7. Juli 1926, betreffend die — zu Oldenburg (G. v. 16. Juli 1929) 327.

Landwirtschaftskammergesetzes, Änderung des — vom 22. Juni 1929 (G. v. 21. Juni 1929) 175, (G. v. 13. Mai 1930) 483.

— Ausführung des — vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung (M.B. v. 20. März 1929) 66.

Lebensversicherungsanstalt, Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. März 1923 / 7. Juli 1926, betreffend die — Oldenburg (G. v. 16. Juli 1929) 327.

Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen s. Vereinbarung der Länder.

Lichtspieltheatern, Anlage und Einrichtung von — sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (M.B. v. 22. März 1929) 67.

Lotterieverhältnisse, Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der — vom 9. Dezember 1905 (M.B. v. 12. Dez. 1930) 676.

Luftverkehr, Ausführung der Verordnung über — vom 19. Juli 1930 (RGBl. I S. 363) (M.B. v. 5. Nov. 1930) 656.

Luftfahrten auf See, Erteilung eines Erlaubnisscheines zu — mit Ruder- und Segelbooten bis zu 5 Seemeilen von der Küste (M.B. v. 19. April 1929) 131.

M.

Medizin, Studium der — s. Reifezeugnisse.

Meldewesen, Vorschriften über das polizeiliche — in der Stadtgemeinde Rüstringen (M.B. v. 17. Sept. 1929) 359.

Mineralölen, Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit — und Mineralölmischungen (M.B. v. 5. Febr. 1929) 21.

Landesbibliothek Oldenburg

Mittelschulen s. Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen.
Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg (G. v. 1. Juli 1929) 211.
Munition s. Schußwaffen.
Mitglieder des Staatsministeriums s. Anstellung.

N.

Nachtrag s. Finanzgesetz.
Naturalberechtigungen, zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von — und Naturaldiensten (G. v. 6. Juli 1929) 275, (G. v. 14. April 1930) 477.
Nichtvollanstalten s. Schlußprüfung.
Notstände, Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer — vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) (M.B. v. 23. Aug. 1930) 601, (V. v. 20. Nov. 1930) 658.

O.

Oberlyzeen s. Reifeprüfung, s. Reifezeugnisse.
Oberrealschulen s. Reifeprüfung.
Oberschule, Deutsche — s. Vereinbarung.
Oberverwaltungsgericht s. Rechtsbeschwerde.
Öffentliche Lebensversicherungsanstalt s. Lebensversicherungsanstalt.
Öffentlich rechtliche Verpflichtungen s. Aufwertung.
Oldenburgischen Kanälen s. Schiffsabgaben.
Ordnung der Reifeprüfung s. Reifeprüfung.
Ordnung der Schlußprüfung s. Schlußprüfung.

P.

Pachtschutzordnung, Ausführung der — (V. v. 19. Juli 1929) 347, (V. v. 3. April 1930) 467.
Pädagogischen Prüfung, Änderung der M.B. vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der — für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg (M.B. v. 1. Juli 1930) 583.
Persönliche Kirchenlast s. Steuerordnung.

Landesbibliothek Oldenburg

Pferdezuchtgesetzes, Ausführung des — für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923 (M.B. v. 24. Jan. 1929) 13, (G. v. 24. Juni 1929) 179.

Pflanzen s. Schutz von Tieren.

Pius-Hospital s. Enteignung.

Plätzen s. Anlegung.

Polizeibeamtengesetz für den Freistaat Oldenburg (G. v. 18. Juli 1929) 331.

Private Lehranstalten s. Reifezeugnisse.

Privaten Vorschulen s. Vorschulen.

Privatrechtliche Verpflichtungen s. Aufwertung.

Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg (M.B. v. 23. Jan. 1929) 12.

— für den Freistaat Oldenburg (M.B. v. 14. Mai 1930) 486.

Prüfungsordnungen, Änderung der — auf dem Gebiete des Schulwesens vom 13. April 1920 (M.B. v. 1. Juni 1929) 153.

R.

Rastede s. Grenze.

Realgymnasium s. Reifeprüfung.

Rechtsanwälte s. Gebühren der Rechtsanwälte.

Rechtsbeschwerde, Einführung der — beim Oberverwaltungsgericht in Steuerangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg (V. v. 16. Sept. 1929) 357.

Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs s. Kraftfahrzeugverkehrs.

— s. Schauerleute, s. Lotterieverhältnisse.

Reichsverfassung s. Vereinbarung.

Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrzeugen.

Reichsversicherungsordnung, Ausführung der — (M.B. v. 7. Febr. 1930) 419, (V. v. 22. Nov. 1930) 663.

Reifeprüfung, Ergänzung der Ordnung der — an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg vom 25. Oktober 1925 (M.B. v. 4. Jan. 1929) 2, (M.B. v. 1. Juni 1929) 154, (M.B. v. 5. Nov. 1929) 386, (M.B. v. 13. Jan. 1930) 407, (M.B. v. 13. Okt. 1930) 644.

—, Änderung der Ordnung der — an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 (M.B. v. 5. Nov. 1929) 385.

Landesbibliothek Oldenburg

Reifezeugnisse, Änderung der Bekanntmachung über die — privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (M.B. v. 1. Juni 1929) 152, (M.B. v. 8. Okt. 1930) 643.
—, Berechtigung der — der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw. vom 6. Februar 1928 (M.B. v. 1. Juni 1929) 152.
— s. Vereinbarung.
Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung) (V. v. 8. Okt. 1929) 371.
Reisekostenverordnung s. Reisekosten.
Republik, Ausführung des Gesetzes zum Schutze der — vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91) (M.B. v. 5. April 1930) 470.
Rindviehzuchtgesetzes, Änderung des — vom 5. Juli 1924 (G. v. 24. Juni 1929) 181.
Robben, Schutz von — (Seehunden) (V. v. 4. Juli 1929) 218.
Ruderboote s. Luftfahrten auf See.
Rüstringen s. Meldewesen.

S.

Sand s. Gewinnung von Schill.
Schafbockkörordnung, Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst erlassenen — vom 22. August 1921 (M.B. v. 10. Okt. 1929) 375, (M.B. v. 17. Febr. 1930) 421, (M.B. v. v. 22. Juli 1930) 597.
Schauerleute, Regelung des Dienstverhältnisses der — in Hooksiel (M.B. v. 6. Aug. 1930) 600.
Schiffsabgaben, Erhebung von — auf den oldenburgischen Kanälen (M.B. v. 1. Febr. 1930) 410.
Schiffsregister, Vorschriften über die Führung der — (M.B. v. 18. Nov. 1929) 391.
Schill s. Gewinnung von Schill.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die — erlassenen M.B. vom 10. März 1903 (M.B. v. 17. März 1930) 430.
Schlußprüfung, Änderung der M.B. vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der — an den Nichtvollanstalten (M.B. v. 14. Febr. 1929) 25.
Schlußzeugnisse s. Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen.
Schulgesetzes, Änderung des — für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910 (G. v. 6. Juli 1929) 272.

Landesbibliothek Oldenburg

Schulgesetzes, Änderung des — für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 (G. v. 11. Juni 1930) 526.

Schulwesens, Gebiet des — s. Prüfungsordnungen.

Schulzeugnisse s. Vereinbarung der Länder.

Schußwaffen, Ausführung des Reichsgesetzes über — und Munition (M.B. v. 6. Aug. 1930) 599.

Schutz von Robben (Seehunden) s. Robben.

Schutz von Tieren und Pflanzen (V. v. 28. Juni 1930) 585, (V. v. 9. Dez. 1930) 675.

Schutze der Republik s. Republik.

Seefrachtordnung, Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (—) (V. v. 18. Sept. 1930) 610.

Seehunde s. Robben.

Seelots-Gebührenordnung, Änderung der — (M.B. v. 14. April 1929) 128, (M.B. v. 18. Okt. 1929) 380, (M.B. v. 9. April 1930) 472, (M.B. v. 20. Okt. 1930) 649.

Segelboote s. Luftfahrten auf See.

Sera s. Impfstoffe.

Sicherheit bei Lichtspielvorführungen s. Lichtspieltheatern.

Sicherheitsvorschriften s. Starkstromanlagen.

Sparguthaben s. Aufwertung von Sparguthaben.

Sprengstoffen, Verkehr mit — (M.B. v. 29. April 1929) 134, (M.B. v. 19. Febr. 1930) 425.

Staatliche Kreditanstalt, Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die — (G. v. 16. Juli 1929) 327.

Staatsvertrages s. Lotterieverhältnisse.

Stadtgemeinde Rüstringen s. Meldewesen.

Standgefäße in den Apotheken s. Arzneimittel.

Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer — (M.B. v. 6. Juli 1929) 268.

Steuer, Erhebung einer — vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929 (G. v. 6. Juli 1929) 207, (M.B. v. 6. Juli 1929) 209, (G. v. 12. Juni 1930) 541.

— s. Hauszinssteuergesetzes.

Steuerangelegenheiten s. Rechtsbeschwerde.

Steuerordnung, Ausdehnung der vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta für das Steuerjahr 1928/29 erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast auf das Steuerjahr 1929/30 (M.B. v. 15. Febr. 1929) 27.

Landesbibliothek Oldenburg

Strafverfügungen, Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von — bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften (G. v. 1. Juli 1929) 217.
Straßen s. Anlegung.
Straßenverkehrsordnung, Änderung der — für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 (M.B. v. 20. Mai 1930) 496.
Synagogengemeinden s. Gemeindeordnung.

T.

Thorade-Stiftung s. „Willa-Thorade-Stiftung".
Tierärzten, die den beamteten und praktischen — in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen (M.B. v. 3. Okt. 1929) 363.
Tieren s. Schutz von Tieren.
Tierische Schädlinge s. Vertilgung tierischer Schädlinge.

U.

Übertragung richterlicher Geschäfte s. Entlastung der Gerichte.
Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften s. Strafverfügungen.
Übertritt von Schülern s. Vereinbarung der Länder.
Überwachung der Apotheken s. Apotheken.
Umlagehebung s. Landwirtschaftskammergesetzes.
Untersuchung von Dampfkesseln s. Dampfkesseln.
Unterrichtsverwaltungen s. Vereinbarung.

V.

Veränderung von Straßen und Plätzen s. Anlegung.
Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen (M.B. v. 14. Jan. 1929) 8.
—, Änderung der — der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung (M.B. v. 27. Okt. 1930) 651.
— der Länder über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen (M.B. v. 7. Mai 1929) 135.
— über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (M.B. v. 1. Juni 1929) 155.

Landesbibliothek Oldenburg

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (M.B. v. 1. Juni 1929) 155.
— über den Übertritt von Schülern in eine Lehranstalt eines anderen Landes vom 28. Dezember 1929 (M.B. v. 8. Jan. 1930) 404.
— zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse vollausgestalteter Mittelschulen (M.B. v. 17. Mai 1929) 139.

Vereinheitlichung der Leistungsnoten s. Vereinbarung der Länder.

Vergütungen s. Tierärzten, s. Ärzten.

Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal s. Ems-Jade-Kanal.
— mit Geheimmitteln s. Geheimmitteln.
— mit Kraftfahrzeugen s. Kraftfahrzeugen.
— mit Mineralölen s. Mineralölen.
— mit Sprengstoffen s. Sprengstoffen.

Verordnung des Reichspräsidenten s. Notstände.

Versetzungszeugnisse s. Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen.

Vertilgung tierischer Schädlinge, Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur — (M.B. v. 9. April 1929) 118.

Vertrages s. Bentinck.

Vertrieb bakterienhaltiger Mittel s. Vertilgung tierischer Schädlinge.

Verunstaltung von Ortschaften, Anwendung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die — und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Vechta (M.B. v. 13. Dez. 1929) 397.

Verwaltungsbehörden s. Zwangsvollstreckungen.

Verwaltungsdienst s. Juristischen Prüfungen.

Verwaltungssachen s. Zwangsvollstreckung.

Verzinsung der Aufwertungshypotheken s. Gebühren der Rechtsanwälte.

Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Juni 1929, 183.

Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst s. Juristischen Prüfungen.

Vorschriften über Impfstoffe und Sera s. Impfstoffe.
— über das polizeiliche Meldewesen s. Meldewesen.

Landesbibliothek Oldenburg

Vorschriften über die Führung der Schiffsregister s. Schiffsregister.

Vorschulen, Aufhebung der privaten — (M.B. v. 5. März 1929) 63, (M.B. v. 31. Jan. 1930) 409.

W.

Waffenmißbrauch, Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen — vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 352) (M.B. v. 23. Aug. 1930) 602

Wandergewerbes, Besteuerung des — (G. v. 12. April 1930) 473.

Wangerooge s. Bauten, s. Baupolizeiordnung.

Weserflußlots-Gebührenordnung, Änderung der — (M.B. v. 14. April 1929) 127, (M.B. v. 18. Okt. 1929) 379, (M.B. v. 9. April 1930) 471, (M.B. v. 20. Okt. 1930) 649.

Wiefelstede s. Grenze.

„Willa-Thorade-Stiftung", Genehmigung der — in Oldenburg (M.B. v. 5. Juni 1930) 499.

Wohnungszwangswirtschaft, weitere Lockerung der — (V. v. 26. Jan. 1929) 15, (V. v. 28. März 1930) 442.

Z.

Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst (M.B. v. 15. Juli 1929) 293.

— Änderung der — für den Amtsverband Varel (M.B. v. 27. Aug. 1929) 353.

— Änderung der — für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912 (M.B. v. 27. Juni 1930) 580.

— Änderung der — für die Amtsverbände Jever und Rüstringen vom 2. Mai 1908 (M.B. v. 27. Juni 1930) 581.

— Änderung der — für den Amtsverband Vechta (M.B. v. 27. Juni 1930) 581.

— Änderung der — für den Amtsverband Friesoythe (M.B. v. 28. Juni 1930) 582.

Zinsfußes, Festsetzung des — für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen (Zehnte M.B. v. 22. Mai 1929) 143, (Elfte M.B. v. 15. Nov. 1929) 389, (Zwölfte M.B. v. 6. März 1930) 429, (Dreizehnte M.B. v. 28. April 1930) 480, (Vierzehnte M.B. v. 18. Sept 1930) 610.

Landesbibliothek Oldenburg

Zinssatzes, Festsetzung des — für gerichtlich hinterlegte Gelder (M.V. v. 22. Juli 1930) 598.
Zivilprozeßordnung, Ausführung der — und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 (G. v. 17. Mai 1930) 489.
Zuschlag zur staatlichen Gewerbesteuer s. Gewerbesteuer.
Zwangsversteigerung s. Zivilprozeßordnung.
Zwangsverwaltung s. Zivilprozeßordnung.
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen (G. v. 12. Juni 1930) 528.
Zwangsvollstreckungen, Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden — wegen Geldforderungen (M.V. v. 12. Juni 1930) 529.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. Januar 1929.) 1. Stück.

Inhalt:

Nr. 1. Dritte Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 2. Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1929, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg vom 25. Oktober 1925.

Nr. 1.

Dritte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 29. Dezember 1928.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 27. Dezember 1928 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste

Landesbibliothek Oldenburg

aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 28. Februar 1929 verlängert.

Oldenburg, den 29. Dezember 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Nr. 2.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg vom 25. Oktober 1925.

Oldenburg, den 4. Januar 1929.

Die Ordnung der Reifeprüfung vom 25. Oktober 1925 wird wie folgt ergänzt:

In § 11 Ziffer 4 am Ende wird folgender Satz hinzugefügt:

„Außerdem darf über unzureichende Leistungen in einem weiteren verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande hinweggesehen werden, wenn die Gesamtreife und die Persönlichkeit des Prüflings sowie überwiegend mindestens gute Leistungen in einer der Fachgruppen B und C der Lehrpläne, bei der Deutschen

Landesbibliothek Oldenburg

Oberschule und beim Oberlyzeumm auch in der Fachgruppe A der Lehrpläne, eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Oldenburg, den 4. Januar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1929.) 2. Stück.

Inhalt:

Nr. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1929 zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben

Nr. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. I S. 117) und des § 8 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1926 (Old. Gesetzbl. S. 573) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die aufgewerteten Sparguthaben sind vom 1. Januar 1929 ab bis auf weiteres mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Zinsen 1 *RM* oder mehr betragen.

§ 2.

Diese Ministerialbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1929.) 3. Stück.

Inhalt:

Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.

Nr. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Januar 1929, betreffend Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen.

Nr. 4.

Bekanntmachung des Staatsmininisteriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des oldenburgischen

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Uebertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber, vom 23. Juli 1921 wird dahin geändert, daß im § 4 Abs. 1 Satz 2 hinter den Worten „Alle Eingänge" die Worte „mit Ausnahme der Ersuchen auf Erlaß eines Zahlungsbefehls" eingeschoben werden.

Oldenburg, den 9. Januar 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung mit dem Freistaat Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen.

Oldenburg, den 14. Januar 1929.

Das Staatsministerium hat mit dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen höherer Schulen abgeschlossen. Hiernach werden

A. folgende preußische Zeugnisse in Oldenburg anerkannt:

1. die Schlußzeugnisse der preußischen Frauenschulen, die gemäß den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1917 (Zentralblatt 1918, Seite 276 ff.) ausgestellt werden;
2. die Abgangszeugnisse, die den Schülern preußischer sogenannter Rektoratschulen auf Grund einer Abschlußprüfung gemäß den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 8. Januar 1910 (Zentralblatt Seite 278) erteilt werden;

Landesbibliothek Oldenburg

3. die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der preußischen Ordnung der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten vom 30. April 1928 (Zentralblatt Seite 167 ff.) ausgestellt werden;

B. folgende oldenburgische Zeugnisse in Preußen anerkannt:

1. die Schlußzeugnisse der oldenburgischen Frauenschulen, sofern die Zeugnisinhaberinnen vor ihrem Eintritt in die Frauenschule das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder das Schlußprüfungs- oder Schlußzeugnis einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend erworben hatten;
2. die Abgangszeugnisse, die den Schülern oldenburgischer höherer Bürgerschulen und Rektoratsschulen auf Grund einer Schlußprüfung ausgestellt worden sind, und die den Abgangszeugnissen entsprechen, die in Preußen auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 8. Januar 1910 (Zentralblatt Seite 278) erteilt werden;
3. die oldenburgischen Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung, die nach Maßgabe der Bestimmungen der oldenburgischen Ordnung der Schlußprüfung vom 25. Oktober 1925 oder nach Maßgabe der preußischen Ordnung der Schlußprüfung vom 30. April 1928 ausgestellt werden.

Auf den zu B 1 bis B 3 bezeichneten oldenburgischen Zeugnissen wird vermerkt, daß die für ihre Anerkennung in Preußen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Oldenburg, den 14. Januar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1929.) 4. Stück.

Inhalt:

Nr. 6. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1929, betreffend den Ausbau der unteren Hunte durch das Reich.

Nr. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1929, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Nr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Ausbau der unteren Hunte durch das Reich.

Oldenburg, den 17. Januar 1929.

Auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen, vom 16. August 1927 — Gesetzblatt Band XLV, Seite 329 — und des § 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen der Reichsregierung und der Regierung des Landes Oldenburg über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen vom 11. Oktober / 7. September 1927 — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1927, Gesetzblatt Band XLV, Seite 521 —

Landesbibliothek Oldenburg

wird die in den §§ 2—20 des genannten Staatsvertrages für den Ausbau der Unterweser getroffene gesetzliche Regelung auf den vom Reiche geplanten Ausbau der unteren Hunte von Oldenburg bis Huntebrück im Einvernehmen mit dem Reiche ausgedehnt.

Oldenburg, den 17. Januar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Januar 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1925, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg, wird wie folgt geändert:

Die Worte

„für die Abschlußprüfung auf 31,50 *RM*"

werden ersetzt durch die Worte:

„Für die Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer voll ausgestalteten Mittelschule auf 25,— *RM*".

Oldenburg, den 23. Januar 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 30. Januar 1929.) 5. Stück.

Inhalt:

Nr. 8. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1929 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923

Nr. 8.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 24. Januar 1929.

Auf Grund des § 85 des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923 wird zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt:

Der § 15 der Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1923 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes wird geändert, wie folgt:

1. Im Abs. 1 werden hinter dem Worte „Zuchtgebiet" die Worte „die Einführung in das Zuchtgebiet" eingefügt.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Der Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt: „Die Meldung über die dauernde Zuchtuntauglichkeit eines eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Tieres ist unter Angabe der Ursache (vorgerücktes Alter, Krankheitsfolgen, Kastration usw.) bei dem Obmann des Bezirks zu erstatten. Ist das Tier noch nicht 18 Jahre alt oder wird als Ursache eine Krankheitsfolge angegeben, so ist der Vorstand des Züchterverbandes berechtigt, sich die Zuchtuntauglichkeit durch eine von dem Besitzer beizubringende tierärztliche Bescheinigung nachweisen zu lassen. Die Anmeldung gilt in diesem Falle nur als erfolgt, wenn die verlangte tierärztliche Bescheinigung bei dem Vorstand des Züchterverbandes eingegangen ist."

3. Im Abs. 5 wird das Wort „Kastration" durch das Wort „Zuchtuntauglichkeit" ersetzt.

Oldenburg, den 24. Januar 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1929.) 6. Stück.

Inhalt:

Nr. 9. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Januar 1929, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 9.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 26. Januar 1929.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (RGBl. I S. 273) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (RGBl. I S. 38), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes verordnet:

§ 1.

Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden mit der im § 5 vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf

Landesbibliothek Oldenburg

1. Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
 a) mehr als 1200 *RM* in der Stadtgemeinde Delmenhorst,
 b) mehr als 1000 *RM* in den Stadtgemeinden Oldenburg, Rüstringen, Jdar und Oberstein,
 c) mehr als 800 *RM* in den Stadtgemeinden Nordenham, Brake, Elsfleth, Cloppenburg, Birkenfeld, Eutin und in den Landgemeinden Hasbergen, Malente-Gremsmühlen und Stockelsdorf,
 d) mehr als 500 *RM* in den Stadtgemeinden Varel, Vechta, Lohne, Bad Schwartau und in den Landgemeinden der Amtsbezirke Butjadingen, Elsfleth und Westerstede, und in den Landgemeinden Dinklage, Ohmstede, Rastede, Varel, Ganderkesee, Altenesch und Herrstein und in den Landgemeinden des Landesteils Lübeck (mit Ausnahme von Malente-Gremsmühlen und Stockelsdorf),
 e) mehr als 400 *RM* in allen übrigen Gemeinden;
2. Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, mit einer Jahresfriedensmiete von
 a) mehr als 2000 *RM* in der unter Ziffer 1 a) genannten Gemeinde,
 b) mehr als 1700 *RM* in den unter Ziffer 1 b) genannten Gemeinden,
 c) mehr als 1400 *RM* in den unter Ziffer 1 c) genannten Gemeinden,
 d) mehr als 900 *RM* in den unter Ziffer 1 d) genannten Gemeinden,
 e) mehr als 600 *RM* in allen übrigen Gemeinden.

Die Vorschriften über die auf Grund des § 6 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend

Landesbibliothek Oldenburg

weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 28. April 1927 (O. G. Bl. S. 143) vorgenommenen Lockerungsmaßnahmen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 2.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 3.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die Bestimmung des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter und die zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden mit Wirkung vom 1. August 1929 ab keine Anwendung mehr auf Mietverhältnisse über Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Wohnungen dürfen vom Vermieter zum 1. August 1929 nur unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 5 Monaten und im übrigen nur unter Innehaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. gekündigt werden, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vertraglich vereinbart ist.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 17 Ziffer 1 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) finden auf die durch diese Verordnung freigegebenen Räume weiterhin Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Besteht über die Höhe der Friedensmiete (§ 1) Streit, so setzt oder stellt das Mieteinigungsamt die Friedensmiete fest.

§ 7.

Die Verordnung des Staatsministeriums über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt vom 11. Mai 1927 (O. G. Bl. S. 155) findet Anwendung auf Klagen, mit der die Herausgabe eines nach den §§ 1 und 3 dieser Verordnung von den Vorschriften des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommenen Geschäfts- oder Wohnraumes verlangt wird.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Januar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1929.) 7. Stück.

Inhalt:

Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1929, betreffend Änderung der Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln.

Nr. 11. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1929, betreffend die weitere Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln.

Oldenburg, den 2. Februar 1929.

Das Staatsministerium bestimmt, daß die Anlagen zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln — Gesetzblatt Band XLIII, Seite 680 ff. —, wie folgt geändert werden:

Landesbibliothek Oldenburg

1. In der Anlage A werden die unter Ziffer 13, 24, 74 und 97 aufgeführten Zubereitungen, nämlich

Astmapulver R. Schiffmanns (auch als Astmador),

Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthitischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms),

Nervinum Dr. Weil und

Sauerstoffpräparate des Instituts für Sauerstoffheilverfahren in Berlin (auch als Hämozonpräparate)

gestrichen.

2. Die unter Ziffer 17, 20 und 35 der Anlage B aufgeführten Mittel, nämlich

Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel),

Komplexmittel, homöopathische, der Engelsapotheke (Iso-Werks) in Regensburg (auch als zusammengesetzt-homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei) und

Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathisches Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.)

werden in Anlage B gestrichen und in der Anlage A nachgefügt.

3. In die Anlage A wird neu eingefügt das Mittel Haemasal (auch als Dr. Schultheiß' blutreinigendes und nervenstärkendes Haemasal).

Oldenburg, den 2. Februar 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 11.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die weitere Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1926, betreffend Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Oldenburg, den 5. Februar 1929.

Die Grundsätze für die Ausführung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. Februar 1926 und 7. Juli 1927 über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen werden wie folgt weiter geändert und ergänzt:

I. Im Abschnitt III C (1) a Satz 1 wird das Wort „fundamentieren" durch „gründen" und im Abschnitt III C (1) b das Wort „Fundamentierung" durch „Gründung" ersetzt.

II. Der Abschnitt III C (1) f erhält folgenden Zusatz: Die Entwässerungsleitungen sind gegen Verschlammung zu schützen.

III. Im Abschnitt III C (2) d wird der erste Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Tanks sind so sicher einzulagern, daß eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist. — Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: Die Tanks sind mit einem Fabrikschild zu versehen, auf dem der Name des Herstellers, das Jahr der Herstellung, die Fabriknummer und das ungefähre Fassungsvermögen des Tanks anzugeben ist. Das Schild ist am Domhals oder einer anderen zugänglichen Stelle zuverlässig zu befestigen.

IV. Im Abschnitt IV A wird dem Absatz (3) angefügt: Tankwagen müssen mit einem Stutzen zum Anschluß von Gaspendelleitungen ausgestattet sein. Für Tankwagen, die vor dem 1. Januar 1929 in Betrieb

Landesbibliothek Oldenburg

genommen worden sind, wird zur Anbringung des Anschlußstutzens eine Frist bis zum 31. Dezember 1930 gewährt.

V. Abschnitt VII (1) erhält folgenden Zusatz: Die vorstehenden Grundsätze sind als Normalvorschriften anzusehen. Weitergehende Forderungen sollen, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur dann gestellt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles erfordern.

VI. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1929.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1929.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 12. Bekanntmachung vom 7. Februar 1929 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande.

Nr. 12.

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande.

Oldenburg, den 7. Februar 1929.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1908, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt wird bekannt gemacht, daß durch die Gesetzgebung der Niederlande die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Oldenburg, den 7. Februar 1929.

Staatsministerium.
v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1929.) 9. Stück.

Inhalt:

Nr. 13. Ministerialbekanntmachung vom 14. Februar 1929, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Nr. 13.

Ministerialbekanntmachung. betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Oldenburg, den 14. Februar 1929.

Die Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, wird, wie folgt, geändert:

In der Anlage zu § 12 der Ordnung der Schlußprüfung erhält die Bemerkung zu 7b folgende Fassung:

Bei anerkannten höheren Mädchenschnlen statt dessen: „Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Schlußprüfung, die unter dem Vorsitze eines vom Ministerium der Kirchen

Landesbibliothek Oldenburg

und Schulen ernannten Regierungsvertreters gemäß den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, abgehalten wurde, ist der Schülerin die Reife für die Obersekunda eines Oberlyzeums sowie einer Mädchenoberrealschule zuerkannt worden."

Oldenburg, den 14. Februar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1929.) 10. Stück.

Inhalt:

Nr. 14. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 15. Februar 1929 über die Ausdehnung der vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta für das Steuerjahr 1928/29 erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast auf das Steuerjahr 1929/30.

Nr. 14.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Ausdehnung der vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta für das Steuerjahr 1928/29 erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast auf das Steuerjahr 1929/30.

Oldenburg, den 15. Februar 1929.

Die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta unter dem 28. März 1928 für das Steuerjahr 1928/29 erlassene Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast (Gesetzblatt Band 45, Seite 607 ff.) ist vom Bischöflichen Offizialat auf das Rechnungsjahr 1929/30 ausgedehnt worden. Dazu ist vom Mini-

Landesbibliothek Oldenburg

sterium gemäß §§ 5, 12 Abs. 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 18. April 1924, betr. die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, die Genehmigung erteilt worden.

Oldenburg, den 15. Februar 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 2. März 1929.) 11. Stück.

Inhalt:

Nr. 15. Vierte Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Februar 1929, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 15.

Vierte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 15. Februar 1929.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 21. Februar 1929 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. Mai 1929 verlängert.

Oldenburg, den 27. Februar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. März 1929.) 12. Stück.

Inhalt:

Nr. 16. Fischereigesetz für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Nr. 17. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929.

Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg).

Nr. 16.

Fischereigesetz für den Landesteil Oldenburg.
Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg das nachfolgende Fischereigesetz:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Küstengewässer: die Teile der Nordsee, auf die sich die oldenburgische Staatshoheit erstreckt, ein-

Landesbibliothek Oldenburg

schließlich der offenen Meeresbuchten, und die größeren Ströme vor ihrer Einmündung in das Meer;

2. Binnengewässer: alle anderen Gewässer.

(2) Die Grenzen der Binnen- und Küstengewässer werden im Verwaltungswege festgesetzt.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind geschlossene Gewässer:

1. künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind;
2. sonstige Gewässer, sofern es ihnen an einer für den Wechsel von Fischen geeigneten dauernden Verbindung mit offenen Gewässern fehlt.

Ueber die Art der Absperrung nach Ziffer 1 können im Verwaltungswege nähere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer.

(3) Offene Gewässer können vom Ministerium des Innern zu geschlossenen Gewässern erklärt werden, wenn und soweit sie derart abgesperrt werden, daß Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, nicht wechseln können.

§ 3.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Gewässer:

1. die zum Landesteil Oldenburg gehörenden Teile der Nordsee und die offenen Meeresbuchten;
2. die öffentlichen Gewässer des Reiches und des Staates sowie der Städte und Genossenschaften (Reichsgesetz über den Staatsvertrag, betreffend

Landesbibliothek Oldenburg

den Uebergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 29. Juli 1921, Wasserordnung vom 20. November 1868, Gesetz, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, vom 9. August 1922 und Deichordnung vom 8. Juni 1855).

(2) Alle anderen Gewässer sind Privatgewässer.

§ 4.

Auf geschlossene Gewässer findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit es nicht selbst etwas anderes bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Fischereirecht.

§ 5.

(1) Das Fischereirecht enthält die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse, Austern und andere Muscheln, Frösche, Seemoos und Korallenmoos sowie Schildkröten zu hegen und sich anzueignen.

(2) Die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere werden in diesem Gesetz unter dem Ausdruck „Fische" zusammengefaßt. Als „fischen" gilt jede Tätigkeit nach Abs. 1.

§ 6.

Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind Maßnahmen unzulässig, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer zu verhindern.

Dritter Abschnitt.

Ausübung des Fischereirechts.

§ 7.

(1) Die Ausübung des Fischereirechts in den Küstengewässern kann durch Vertrag entweder in

Landesbibliothek Oldenburg

vollem Umfange (durch Verpachtung) oder unter Beschränkung auf den Fischfang (durch Erlaubnisschein) übertragen werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Fischen und Fanggeräten beschränkt werden und die Benutzung von Fischereifahrzeugen ausschließen.

(2) In den öffentlichen Binnengewässern kann die Fischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung ausgeübt werden. Fischereipächter dieser Gewässer können ihrerseits mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten in der von diesem bestimmten Zahl und für die von diesem zugelassenen Fanggeräte Erlaubnisscheine ausstellen. Das Ministerium des Innern ist befugt, die Zahl der Erlaubnisscheine sowie Art und Zahl der Fanggeräte zu beschränken. Die Trennung zusammenhängender öffentlicher Binnengewässer, in denen derselbe Fischereiberechtigte das Fischereirecht hat, in einzelne Pachtbezirke, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern, das auch befugt ist, die Zahl und Art der in jedem Pachtbezirk zulässigen Fanggeräte sowie die Zahl der in jedem Bezirk zulässigen Erlaubnisscheine zu bestimmen.

(3) In den offenen Privatgewässern kann die Ausübung der Fischerei außer durch Verpachtung auch durch Erlaubnisscheine auf andere übertragen werden. Hat der Fischereiberechtigte die Fischerei verpachtet, so steht ihm selbst die Ausübung des Fischereirechts nicht zu; hat er sie nicht verpachtet, so kann er neben der eigenen Ausübung der Fischerei die Ausübung durch Erlaubnisschein übertragen. Uebersteigt bei Bächen und Gräben seine Gewässerstrecke 1 Kilometer oder beträgt bei seinen Gewässerflächen die Fläche mehr als 1/2 Hektar, so darf er auf je 1 Kilometer oder je 1/2 Hektar einen Erlaubnisschein ausstellen, wobei eine Reststrecke von über 1/2 Kilometer oder eine Restfläche von über

Landesbibliothek Oldenburg

¼ Hektar als voll gilt, eine solche unter ½ Kilometer oder unter ¼ Hektar aber nicht gerechnet wird.

§ 8.

(1) Zur Uebertragung der vollen Ausübung des Fischereirechts bedarf es eines Pachtvertrages in schriftlicher Form. Der Pachtvertrag muß die örtliche Begrenzung des Pachtbezirks, die Zahl der zulässigen Erlaubnisscheine sowie die Art und Zahl der zulässigen Fanggeräte enthalten. In dem Vertrage ist die Pachtzeit auf mindestens 6, höchstens aber auf 12 Jahre festzusetzen. Ausnahmen von dieser Zeitbestimmung können unter besonderen Umständen vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

(2) Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, sind nichtig. Streitigkeiten hierüber werden von der Fischereibehörde des Belegenheitsorts entschieden. Erstreckt sich der Pachtbezirk über die Bezirke mehrerer Fischereibehörden, so bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Fischereibehörde. Der Bescheid der Fischereibehörde kann innerhalb 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Für die Dauer des Streitverfahrens kann die zuständige Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig regeln.

(3) Laufende Pachtverträge bleiben bis zu ihrem Ablaufe bestehen, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen sind und der Pachtbezirk bestimmt begrenzt ist.

§ 9.

In offenen Gewässern dürfen, unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 3, keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Zweck haben, den Wechsel der Fische zu verhindern. Die Fischereibehörde kann aus polizei-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen oder wirtschaftlichen Rücksichten, namentlich für den Fischfang, vorübergehende Ausnahmen gestatten.

§ 10.

(1) Durch ständige Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze, Reusen usw.) darf ein offenes Gewässer zum Zwecke des Fischfanges nicht auf mehr als die halbe Breite der Wasserfläche, bei gewöhnlichem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen einander nicht so nahe sein, daß sie den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen. Die Eigenschaft der Vorrichtung als einer ständigen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann. Freistehende Pfähle gelten nicht als ständige Fischereivorrichtungen. Die Bestimmungen im Artikel 328 § 2 der Deichordnung und Artikel 16 § 4 der Wasserordnung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen müssen, soweit sie den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nicht entsprechen, längstens innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Besitzern, die dazu erforderlichenfalls von der Fischereibehörde anzuhalten sind, abgeändert werden. Für offene Privatgewässer können vom Ministerium des Innern Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Wehre, Zäune und damit verbundene Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen nicht neu angelegt werden. Die Erneuerung bestehender Wehre, Zäune und damit verbundener Selbstfänge für Lachs und Aal, soweit sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen oder nach Abs. 2 abgeändert oder ausnahmsweise zugelassen sind, wird durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Landesbibliothek Oldenburg

Vierter Abschnitt.

Fischereikarte und Erlaubnisschein.

§ 11.

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende gültige Fischereikarte bei sich führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und Fischereiaufsehern vorzeigen. Die für einen in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereikarte gilt auch für die zu dessen Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen, soweit ihnen nicht eine Fischereikarte auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 2 versagt werden kann.

(2) Eine Fischereikarte ist nicht erforderlich:

1. für Personen, die bei dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten als Fischereigehilfen in einem festen Dienstverhältnis stehen;
2. für Hilfspersonen, die nach der ganzen Art der Ausübung des Fischfangs sich zur Hilfeleistung als erforderlich erweisen, wenn sie mit dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten zusammen den Fischfang ausüben;
3. zum freien Fischfang in der Nordsee und den offenen Meeresbuchten und zum Fischfang in denjenigen Küstengewässern, wofür der Staat Erlaubnisscheine ausstellt.

(3) Form und Inhalt der Fischereikarte bestimmt das Ministerium des Innern. Sie hat die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Landesfischereiordnung (§ 37), soweit sie für die Ausübung der Fischerei von Bedeutung sind, zu enthalten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 12.

Zuständig für die Erteilung der Fischereikarte ist die Fischereibehörde (§ 31), in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will. Für die Erteilung der Fischereikarten zur Ausübung des Fischfangs in dem Gewässer einer Genossenschaft, des Staats oder des Reichs kann das Ministerium des Innern eine andere Fischereibehörde für zuständig erklären, und zwar für Gewässer des Staats im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Die Fischereibehörde kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine oder mehrere andere geeignete Stellen mit der Ausgabe von Fischereikarten betrauen. Zuständig für die Ausstellung der Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist die Gemeindebehörde, in deren Bezirk diese Gewässer ganz oder teilweise belegen sind. Die Fischereikarte wird für das Fischjahr ausgestellt und gilt für das ganze Gebiet des Landesteils. Das Fischjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 13.

Für die Fischereikarte ist eine Gebühr in Höhe von 3,— *RM* zu entrichten. Für den Fischfang mit der Handangel und der Aalpiere (Podder) beträgt sie allgemein nur 1,— *RM*. Die Gebühren fließen in die Landeskasse und sind zur Hälfte zur Förderung der Binnenfischerei zu verwenden. Die Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist kosten- und gebührenfrei auszustellen.

§ 14.

(1) Die Fischereikarte kann versagt werden:

1. Personen, die nicht glaubhaft machen können, daß sie als Fischereiberechtigte, Fischereipächter oder

Landesbibliothek Oldenburg

Inhaber eines Erlaubnisscheins zur Ausübung der Fischerei befugt sind;

2. Personen, die in den letzten 3 Jahren rechtskräftig verurteilt sind

 a) wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei, Jagd- oder Fischereivergehens oder Widerstandes gegen einen Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher aus § 113 oder den §§ 117—119 des Reichsstrafgesetzbuchs,

 b) wegen einer Straftat, die zugleich mit Polizeiaufsicht, Ehrverlust oder Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 St. G. B.) bedroht ist;

3. Personen, die keinen Wohnsitz im Deutschen Reich haben.

(2) Wenn Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach Erteilung der Fischereikarte eintreten oder zur Kenntnis der Behörden kommen, so kann die Fischereikarte dem Empfänger entzogen und wieder abgenommen werden.

(3) Vor Ablauf von 12 Monaten seit der rechtskräftigen Versagung, Entziehung oder Anordnung der Wiederabnahme der Karte kann ein Antrag auf Neuerteilung nicht gestellt werden, es sei denn, daß schon vorher der gesetzliche Grund für die frühere Entscheidung weggefallen ist.

§ 15.

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, Fischfang ausübt, muß einen gültigen Erlaubnisschein des Berechtigten oder Pächters bei sich führen und auf Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

langen den Polizeibeamten und Fischereiaufsehern vorzeigen.

(2) Der Fischereipächter darf Erlaubnisscheine außer an die im § 11 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten ausstellen. Der Fischereiberechtigte, der die Ermächtigung an den Pächter erteilt, ist selbst nicht mehr zur Ausstellung solcher Scheine befugt.

(3) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich:

a) für die zur Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen des Fischereiberechtigten,

b) zum Fischfang in Gegenwart des zur Ausstellung befugten Fischereiberechtigten oder Fischereipächters.

(4) Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine nicht über den Schluß des Fischjahres (§ 12) hinausreichende bestimmte Zeit lauten, sowie genaue Angaben über Umfang und Zeit der Fangausübung sowie über Art und Zahl der Fanggeräte enthalten.

(5) Der Erlaubnisschein kann mit der Fischereikarte vereinigt werden, Form und Inhalt bestimmt alsdann das Ministerium des Innern.

(6) Erlaubnisscheine, die nicht von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse oder einer sonst vom Ministerium des Innern anerkannten Stelle ausgestellt sind, müssen vom Gemeindevorsteher einer der Gemeinden, in deren Bezirk die Fischerei ausgeübt werden soll, beglaubigt werden. Dies geschieht gebühren- und stempelfrei.

Landesbibliothek Oldenburg

Fünfter Abschnitt.

Bezeichnung der zum Fischfange dienenden Fischereigeräte und Fischerfahrzeuge.

§ 16.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischereigeräte müssen mit Kennzeichen versehen sein, wodurch die Person des Fischers ermittelt werden kann. Dasselbe gilt von Fahrzeugen, die zum Fischfange gebraucht werden. Die näheren Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

Sechster Abschnitt.

Schutz der Fischerei.

Erster Teil.

Allgemeine Vorschriften.

§ 17.

Beim Fischfang ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel usw.) verboten. Dieses Verbot gilt auch für geschlossene Gewässer; das Ministerium des Innern kann jedoch für diese Ausnahmen zulassen.

§ 18.

Den Eigentümern von Turbinen oder sonstigen Triebwerken kann die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen, die das Eindringen der Fische in die Triebwerke verhindern, auf ihre Kosten auferlegt werden, soweit solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Bei den

Landesbibliothek Oldenburg

bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Turbinen oder sonstigen Triebwerken sind, soweit Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die Kosten vom Antragsteller zu tragen. Für Triebwerke, die Bestandteile einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Stauanlage sind, trifft die Genehmigungsbehörde bei Erteilung der Genehmigung, für andere die Fischereibehörde die Anordnung. Die Anordnung kann innerhalb 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

§ 19.

(1) Die Verunreinigung offener Gewässer durch Zuführung schädlicher Stoffe in solcher Menge, daß dadurch die Fische und deren Brut vernichtet oder erheblich beschädigt werden können, ist verboten.

(2) Das Ministerium des Innern kann von diesem Verbote Ausnahmen unter gewissen Beschränkungen, insbesondere bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestatten. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei zu beschränken.

(3) Ergibt sich, daß durch Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag des Eigentümers des Gewässers vom Ministerium des Innern die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines

Landesbibliothek Oldenburg

Betriebes ausführbare Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch tunlichst zu verringern. Gegen die Anordnung ist innerhalb 2 Wochen die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht zulässig.

(4) Das Röten von Flachs und Hanf in offenen Gewässern ist verboten, jedoch kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.

§ 20.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes wird im Verwaltungswege vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- oder Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräten beim Fischfang nicht angewendet werden dürfen;
4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräte sein müssen und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schiffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 21.

(1) Im Verwaltungswege können ferner Bestimmungen darüber getroffen werden, daß vor oder nach den Laichschonzeiten für eine bestimmte Zeit die Fischerei in solchen Gewässern ruhen soll, in denen Fische zur Laichzeit aufzusteigen pflegen.

(2) Weiter können im Verwaltungswege Bestimstimmungen über den Schutz des Fischlaichs getroffen werden, ferner auch über das Aussetzen ausländischer Fische.

§ 22.

Außerhalb der Grenzen des freien Fischfangs darf niemand in oder an Wasserfahrzeugen sowie außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe von Fischgewässern unverpackte Fischereigeräte mit sich führen, es sei denn, daß er in dem Gewässer zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist oder daß er sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er den Fischfang ausüben darf.

§ 23.

(1) Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

(2) Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewicht verboten, so dürfen solche Fische, ohne Unterschied, ob sie in einem offenen oder geschlossenen Gewässer gefangen sind, unter diesem Maß oder Gewicht weder feilgeboten, noch verkauft, noch befördert werden. Auf die in Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut findet diese Vorschrift keine

Landesbibliothek Oldenburg

Anwendung; auch ist den Besitzern von geschlossenen Gewässern der Verkauf und die Beförderung von jungen Setzlingen zu Zuchtzwecken gestattet.

(3) Zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken kann, soweit erforderlich, das Ministerium des Innern unter geeigneten Kontrollmaßnahmen Ausnahmen der Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 zulassen.

§ 24.

(1) Die Fischerei in allen offenen Gewässern unterliegt näher zu bestimmenden Schonzeiten. Diese können mit Rücksicht auf die Laichzeit der einzelnen Fischarten verschieden sein. Die näheren Bestimmungen darüber werden im Verwaltungswege festgesetzt.

(2) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen (§ 10) in offenen Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die Besitzer sind dazu erforderlichenfalls durch die Fischereibehörde anzuhalten. Soweit die Rücksicht auf die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann das Ministerium des Innern Ausnahmen zulassen.

Zweiter Teil.

Schonbezirke.

§ 25.

(1) Zu Schonbezirken können vom Ministerium des Innern erklärt werden:

1. solche Gewässerstrecken, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonbezirke);
2. solche Gewässerstrecken, die vorzugsweise den Wechsel der Fische beherrschen oder für Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

setzungen besonders geeignete Plätze aufweisen (Fischschonbezirke).

(2) Die Feststellung von Schonbezirken in offenen Gewässern, in denen das Fischereirecht dem Staate zusteht, erfolgt im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen, hinsichtlich der offenen Gewässer, die im Eigentum von Städten und Genossenschaften stehen, nach gutachtlicher Erklärung ihrer Vertretungen. Zur Feststellung von Schonbezirken in offenen Privatgewässern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

(3) Die Schonbezirke sind öffentlich bekannt zu machen und, soweit möglich, örtlich zu bezeichnen. Ist die Beibehaltung eines Schonbezirks nicht mehr erforderlich, so kann er wieder aufgehoben werden. Die Wiederaufhebung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 26.

In Fischschonbezirken ist jede Art des Fischfangs verboten, es sei denn, daß das Ministerium des Innern zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen zuläßt. In Laichschonbezirken gilt dies nur für die Laichzeit der Fischarten, für die der Schonbezirk angeordnet ist.

§ 27.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Schonbezirke bleiben bestehen.

Dritter Teil.

Fischwege.

§ 28.

(1) Wer in einem offenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo

Landesbibliothek Oldenburg

bisher der Wechsel der Fische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischwege auszuführen und zu unterhalten.

(2) Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden

1. wenn der Wechsel der Fische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist;
2. wenn die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist;
3. wenn die neue Anlage den Abschluß eines geschlossenen Gewässers bildet;
4. wenn die Anlegung oder Unterhaltung des Fischweges Kosten oder Nachteile verursachen würde, die größer sind als die Vorteile für die Fischerei;
5. für Anlagen zum Schutze und zur Förderung der Landeskultur.

(3) Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet das Ministerium des Innern. Es ist indes darauf zu sehen, daß wider den Willen des Stauberechtigten das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird.

(4) Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in offenen Gewässern, durch welche der Wechsel der Fische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischwegen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder
2. Fischereiberechtigte die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan

Landesbibliothek Oldenburg

vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist.

(5) Der zu der Anlage erforderliche Grund und Boden muß von den Eigentümern desselben gegen volle Entschädigung abgetreten werden; auch ist, wenn durch die Anlage nutzbare Stauberechtigungen beeinträchtigt werden, dafür volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch die Anlage veranlaßten Minderwert der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

(6) Die Verpflichtung zur Entschädigung liegt in den Fällen der Ziffer 1 des Abs. 4 dieses Paragraphen dem Staate, in den Fällen der Ziffer 2 daselbst den Fischereiberechtigten ob.

(7) Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittlung der Entschädigung finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung. Enteignungsbehörde ist das Amt und in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat, in deren Bezirk die Enteignung erfolgt. Erstreckt sich die Anlage auf mehrere Bezirke, so bestimmt das Ministerium des Innern eine der in Frage kommenden Verwaltungsstellen als Enteignungsbehörde.

§ 29.

(1) In welchen Teilen des Jahres der Fischweg offen gehalten werden muß, bestimmt das Ministerium des Innern.

(2) In den für den Wechsel der Fische angelegten Fischwegen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischweges muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen vom Ministerium des Innern zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischweg

Landesbibliothek Oldenburg

geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten werden. Das Ministerium des Innern kann zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken Kontrollfänge gestatten.

§ 30.

Die Anlegung von Fischwegen unterbleibt bei denjenigen Wasserwerken (Abwässerungsschleusen, Sielen usw.), die zum Schutze von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluten angelegt sind oder angelegt werden.

Siebenter Abschnitt.

Fischereiverwaltung.

§ 31.

(1) Die Aufsicht über die Fischerei wird durch die Fischereibehörden ausgeübt. Ihnen steht die Entscheidung in den sich aus diesem Gesetze ergebenden Streitigkeiten zu, soweit nicht etwas anderes bestimmt oder nach allgemeinen Grundsätzen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist. Fischereibehörden sind die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

(2) Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Fischereibehörden ist, soweit nicht gesetzlich andere Rechtsmittel gegeben sind, die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter, finden Anwendung.

§ 32.

(1) Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Fischerei können für ganze Gewässer und Teile derselben, wie auch zur Beaufsichtigung von Schonbezirken und Fischwegen

Landesbibliothek Oldenburg

vom Staate und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von anderen Fischereiberechtigten sowie von Fischereipächtern Fischereiaufseher angestellt werden. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgezogen werden.

(2) Die Fischereiaufseher werden auf Antrag, soweit Bedenken dagegen nicht vorliegen, eidlich verpflichtet. Sie haben die Aufsicht im Einvernehmen mit der Fischereibehörde auszuüben und den Anweisungen derselben Folge zu leisten.

§ 33.

Die Polizeibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher sind, um eine strafbare Handlung nach den §§ 34—36 zu verhüten, befugt, jederzeit die beim Fischfange gebrauchten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in offenen Gewässern zu untersuchen.

Achter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 34.

Mit Geldstrafe bis zu 30 *RM* oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Fischereikarte oder den Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen der Polizeibeamten und Fischereiaufseher nicht vorzeigt (§§ 11 und 15);
2. wer verbotswidrig Erlaubnisscheine ausstellt (§§ 7, 8 und 15);
3. wer Fischereigeräte ohne die vorgeschriebenen Kennzeichen auslegt (§ 16).

Landesbibliothek Oldenburg

§ 35.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 60 *RM* oder Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft:

1. wer Maßnahmen trifft, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in ein über seine Ufer getretenes Gewässer zu hindern (§ 6);
2. wer den Fischfang ausübt, ohne die vorgeschriebene Fischereikarte oder den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zu besitzen (§§ 11 und 15).

(2) Wer die Fischerei ausübt, ohne die vorgeschriebene Fischereikarte zu besitzen, hat ungeachtet der Bestrafung die Gebühr nach § 13 nachzuzahlen.

§ 36.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1. wer die Zahl der in seinem Erlaubnisschein oder Pachtvertrage zugelassenen Fanggeräte überschreitet oder mit anderen als darin zugelassenen Fanggeräten fischt (§§ 7, 8 und 15);
2. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes den Wechsel der Fische verhindert oder ein Gewässer über die Hälfte der Breite versperrt oder wer verbotswidrig Wehre, Zäune und damit verbundene Selbstfänge für Lachs und Aal anlegt (§§ 9 und 10);
3. wer die vorgeschriebene Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge unterläßt (§ 16);
4. wer beim Fischen verbotene Stoffe anwendet (§ 17);
5. wer verbotswidrig offenen Gewässern schädliche Stoffe in solcher Menge zuführt, daß dadurch die Fische und deren Brut vernichtet oder er-

Landesbibliothek Oldenburg

heblich beschädigt werden können, oder wer in offenen Gewässern Flachs oder Hanf rötet (§ 19);

6. wer den auf Grund der §§ 20 und 21 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer verbotswidrig in oder an Wasserfahrzeugen oder außerhalb der öffenntlichen Wege in der Nähe von Fischgewässern Fischereigeräte mit sich führt (§ 22);
8. wer den Bestimmungen des § 23 zuwiderhandelt;
9. wer ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig beseitigt oder abstellt (§ 24);
10. wer in den Schonbezirken verbotswidrig die Fischerei ausübt oder den besonderen Schutzvorschriften für diese zuwiderhandelt (§ 26);
11. wer entgegen den auf Grund des § 29 Abs. 1 getroffenen Anordnungen einen Fischweg schließt oder geschlossen hält oder unbefugt einen Fischweg öffnet;
12. wer in Fischwegen sowie in Teilen darunter und darüber, die dem Fischfang entzogen sind, fischt (§ 29 Abs. 2).

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 10, 11, 22, 24 und 27 kann neben der Strafe auf Einziehung der benutzten oder mitgeführten Fanggeräte erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 20 Ziffer 3 und 4 erlassenen Bestimmungen hat dies zu geschehen.

(3) Fische, die entgegen dem § 23 feilgeboten, verkauft oder befördert werden, sind einzuziehen, auch wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt wird, und zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlich zuständigen Fischereibehörde sofort zu verwenden.

Landesbibliothek Oldenburg

Neunter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37.

(1) Das Fischereigesetz vom 17. März 1879 wird aufgehoben.

(2) Das Staatsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der im Verwaltungswege zu treffenden allgemeinen Anordnungen beauftragt, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften als „Fischerei-Ordnung für den Landesteil Oldenburg" erlassen werden.

(3) Die auf Grund des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Eintragung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischgeräten vom 17. Mai 1920 bleiben bis zum Erlaß sie ersetzender, nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassener Vorschriften in Kraft.

§ 38.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt. Etwa erforderlich werdende Uebergangsbestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 17.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des § 38 des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1929 festgesetzt.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg).

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des Artikels 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. (zu § 1 des Gesetzes.)

Die Grenzen der Binnen- und Küstengewässer werden gebildet:

1. in der Weser durch die Landesgrenze gegen Bremen,

Landesbibliothek Oldenburg

2. in der Hunte durch eine gerade Linie, welche durch die Mitte der beiden staatlichen Schaarte in Huntebrück gezogen wird,
3. in den in die Küstengewässer mündenden Sieltiefen durch die Siele und Schleusen.

§ 2. (zu § 2 des Gesetzes.)

Bei Absperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von nicht über 3 Zentimeter, Maschen eine lichte Weite von nicht über 2 Zentimeter haben.

§ 3. (zu § 16 des Gesetzes.)

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Eintragung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischgeräten vom 17. Mai 1920 (Gesetzblatt Seite 822 ff.) bleibt mit Ausnahme des § 8 in Kraft.

2. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischgeräte müssen mit einem am Geräte sicher befestigten Holz oder Schild versehen sein, das in leicht lesbarer Schrift den Namen des Fischers angibt.

§ 4. (zu § 20 des Gesetzes.)

1. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

1. Stör	100 cm
2. Hecht	40 „
3. Zander 4. Lachs (Salm), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs) 5. Karpfen	35 „
6. Aal für die Binnengewässer	32 „
für die Küstengewässer 7. Barbe	28 „

Landesbibliothek Oldenburg

8. Maifisch (Alse)	28 cm
9. Finte (Maifisch)	
10. Blei (Brachsen, Brasse, Bresen)	
11. Schnepel (Schnäpel, Tidelmann)	
12. Schlei	20 „
13. Aland (Mähne, Nerfling)	
14. Döbel (Dickkopf, Weißfisch)	
15. Forelle	
16. Asch (Aesche)	
17. Quappe (Aalquappe)	18 „
18. Zärthe (Schnäpel)	
19. Güster (Weißfisch, kleine Brese)	
20. Hasel (Weißfisch)	
21. Scholle (Goldbutt)	
22. Karausche	15 „
23. Rotfeder (Rotfloß)	
24. Barsch	
25. Plötze (Rotauge)	
26. Butt (Weserbutt, Struffbutt, Flunder)	
27. Krebs (gemeiner Flußkrebs)	10 „

Im Gebiete der Binnenfischerei dürfen jedoch untermaßige Aland (Mähne), Döbel, Barsche, Plötze und Rotfedern als Köderfische für den eigenen alsbaldigen Bedarf des Fischers gefangen werden. Das Ministerium des Innern kann die Erlaubnis zum Fang von Köderfischen auch für die Küstengewässer erteilen.

2. Ferner ist verboten:

a) das Zusammentreiben der Fische mit Laternen, Fackeln und anderen Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Pulschen, Jagen, Klappen und Schlagen;

b) das Abdämmen und Ablassen der Gewässer zum Zwecke des Fischfangens ohne schriftliche Erlaubnis des Ministeriums des Innern;

Landesbibliothek Oldenburg

c) die Anwendung von Mitteln, welche zur Verwundung und Betäubung der Fische geeignet sind, z. B. Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen, mit Elektrizität geladene Drähte usw. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

d) die Benutzung von Fischwänden aus Metall (Drahtwände, Drahtnetze usw.).

3. Beim Fischfange dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräte (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimeter haben.

Bei Aalfanggeräten kann die Maschenweite des hinteren Netzteils (Sack, Schluß, Stoß) bis auf 1 Zentimeter herabgemindert werden.

Bei Aalfängen ist der Lattenabstand auf mindestens 2 Zentimeter zu bemessen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Vorschriften im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräten zuzulassen.

Für den Fang von Heringen, Sprotten, Stinten, Uklei, Ellritzen, Kaulbarschen, Schmerlen, Neunaugen und Garnelen (Granat) sind Fanggeräte mit einer Maschenweite von wenigstens 10 Millimetern zulässig, für den Fang von Garnelen (Granat) mit Körben solche mit einer Stabweite von wenigstens 4 Millimetern.

Der Abstand, den mehrere gleichzeitig auf derselben oder entgegengesetzten Uferseite aufgestellte Stellnetze, Aalhamen, Steerthamen und Reusen einzuhalten haben, muß mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes betragen. Abweichungen

Landesbibliothek Oldenburg

hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums.

4. Wenn mehrere Fischer als Pächter zugelassen sind, so soll vom Verpächter eine besondere Bestimmung über die Aufstellung und Anwendung der Fanggeräte getroffen werden.

5. Die Fischereiordnung für den Jadebusen vom 29. Juni 1928 (Gesetzblatt Seite 867) bleibt in Kraft.

6. Die Werbung von Seemoos und Korallenmoos in den Küstengewässern ist verboten. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 5. (zu § 21 des Gesetzes.)

Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten; derselbe ist, wenn er in die Gewalt des Fischers kommt, sofort mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu bringen.

§ 6. (zu § 24 des Gesetzes.)

1. Die Fischerei ist in allen offenen Gewässern durch eine wöchentliche Schonzeit beschränkt, welche sich auf die Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags am Sonntag erstreckt. Während derselben ist der Betrieb der Fischerei vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen verboten:

a) Das Angeln mit der Rute ist gestattet, nicht jedoch das Fischen mit Setzangeln.

b) In den Küstengewässern ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit liegen zu lassen, nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Landesbibliothek Oldenburg

c) Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, dieselbe Ausnahme in den Binnengewässern zuzulassen, wenn daraus nachteilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

d) Auch kann in den Küstengewässern bei dringendem Bedürfnis zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit vom Ministerium des Innern gestattet werden.

2. Die Fischerei in den Binnengewässern und im unteren Laufe der Hunte von den Schaarten in Huntebrück bis zu ihrer Mündung bei Lienen unterliegt außerdem einer jährlichen Schonzeit vom 20. April bis zum 31. Mai einschließlich (Frühjahrsschonzeit).

Die Frühjahrsschonzeit findet keine Anwendung auf die folgenden Gewässer von ihrem Ursprung bis zu den bei den einzelnen Gewässern angegebenen Punkten und den bis zu diesen Punkten einmündenden Gewässern. Diese Gewässerstrecken nebst ihren Nebengewässern unterliegen einer jährlichen Schonzeit vom 1. Dezember bis zum 1. März (Winterschonzeit).

A. Im Haasegebiet.

a) Der Löninger Mühlenbach mit seinen Zuflüssen bis abwärts zum Stau der Löninger Wassermühle,

b) der Neuenkirchener Bach bis zur Landesgrenze,

c) der Schemder-Harpendorfer Mühlenbach, der Ondruper Bach, der Mühler-Mühlenbach, sämtlich bis zur Einmündung in die Trenkampsbäke;

Landesbibliothek Oldenburg

B. Im Huntegebiet.

a) Die Lethe bis zum Stau der Beverbrucher Wassermühle,
b) der Rittrumer Mühlenbach bis zum Stau der Rittrumer Mühle,
c) der Altonaer Mühlenbach bis zum Stau der Altonaer Wassermühle,
d) die Tengelsbäke bis zum Stau der Wassermühle in Denghausen,
e) der Lohmühlenbach bis zum Stau der Lohmühle,
f) der Goldenstedter Bach bis zum Stau der Goldenstedter Wassermühle,
g) die Aue bis zum Stau des Gutes Aumühle,
h) der Heinefelderbach bis zum Stau der Wassermühle in Moorbek,
i) der Bexaddebach bis zum Stau der untersten Wassermühle in Damme.

C. Im Ochtumgebiet.

Die Welse mit der Dummbäke bis zum Stau der Wassermühle in Düpe bei Delmenhorst.

Für die Dauer der beiden jährlichen Schonzeiten (Frühjahrs- und Winterschonzeit) ist in den der jeweiligen Schonzeit unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen der Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel

Landesbibliothek Oldenburg

auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.), desgleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen usw.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

3. Die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Vorschriften finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

4. Für folgende Fischarten werden die nachstehenden besonderen Schonzeiten (Artenschonzeiten) festgesetzt:

a) für Hechte in allen Gewässern die Zeit vom 15. Februar bis 31. März einschließlich,
b) für Störe in allen Gewässern die Zeit vom 1. Juli bis 31. August einschließlich,
c) für Lachse, Forellen- und Seiblingsarten sowie für Schnäpel in allen Gewässern, die keiner Winterschonzeit unterliegen, die Zeit vom 20. Oktober bis 14. Dezember einschließlich,
d) für Krebse in allen Gewässern die Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

Für die Dauer der Artenschonzeiten ist jeder Fang der Fische verboten, für die die jeweilige besondere Schonzeit festgesetzt ist, soweit nicht die nachstehende Ausnahme eintritt.

Während der Artenschonzeit für Lachse kann der Lachsfang mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Fischereibehörde, die jederzeit widerrufen werden kann, betrieben werden. Die Genehmigung setzt voraus, daß die Laichprodukte des Lachses an die von der Fischereibehörde namhaft gemachte Stelle abgeliefert werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1929 in Kraft. Die auf Grund des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben, soweit sie durch diese Bekanntmachung nicht ausdrücklich aufrechterhalten sind.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. März 1929.) 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 19. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 5. März 1929, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 5. März 1929.

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, wird erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1929/30 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 5. März 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1929.) 14. Stück.

Inhalt:

Nr. 20. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 18. März 1829, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

Nr. 21. Ministerialbekanntmachung vom 20. März 1929 zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung.

Nr. 20.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

Oldenburg, den 18. März 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Der § 29 Abs. 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 erhält folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

Den Jugendämtern liegt die Aufsicht über die von ihnen untergebrachten Fürsorgezöglinge ob, soweit nicht im einzelnen Falle von der Fürsorgeerziehungsbehörde Abweichendes bestimmt wird.

Das Ministerium bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Oldenburg, den 18. März 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 21.

Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922/22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung.

Oldenburg, den 20. März 1929.

Auf Grund des Artikels 44 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922/22. Mai 1926 bestimmt das Ministerium des Innern in Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 5. März 1923 (O.G.Bl. Bd. 42, S. 89) und 3. September 1926 (O.G.Bl. Bd. 44, S. 983) folgendes:

In den §§ 3 und 8 der Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1923 (O.G.Bl. Bd. 42, S. 89) in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1926 (O.G.Bl. Bd. 44, S. 983) wird im ersten Satz des ersten Absatzes das Wort „besondere" jedesmal gestrichen.

Oldenburg, den 20. März 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. April 1929.) 15. Stück.

Inhalt:

Nr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1929, betreffend die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.

Oldenburg, den 22. März 1929.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., erläßt das Staatsministerium für die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen folgende Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Die Vorschriften finden Anwendung auf:
 a) öffentliche Lichtspielvorführungen,
 b) nicht öffentliche Lichtspielvorführungen in Räu-

Landesbibliothek Oldenburg

men, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden,

c) Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) und b) von Vereinen veranstaltet werden,

d) Schullichtspiele.

2. Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspieltheater, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt und der zuständigen Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.
3. Während der Vorstellung muß der Inhaber stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

§ 2.

Anmeldung, Abnahme und Überwachung.

1. Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die zuständige Polizeibehörde eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sämtliche Räume und Einrichtungen des Theaters den Anforderungen dieser Vorschriften entsprechen und die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind, sowie für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

 Vor Erteilung der Bescheinigung ist dem Vorstand der Landesbrandkasse und dem Gewerbeamt Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.
2. Den mit der Besichtigung und Ueberwachung beauftragten Beamten der Polizei und der Feuerwehr, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und

Landesbibliothek Oldenburg

den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

A. Oertliche Lage.

§ 3.

Allgemeines.

1. Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden.
2. Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zu dem Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu den bezeichneten Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die zuständige Behörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

§ 4.

Theater für mehr als 2000 Personen.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Hauptausgänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen und der Straße Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je ein Quadratmeter Grundfläche gerechnet wird.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Theater bis zu 2000 Personen.

1. Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und Ausgänge an einer öffentlichen durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatz versehenen und mindestens 10 Meter breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß die Front des Lichtspieltheaters soweit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.
2. Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und Ausgänge sich an zwei einander gegenüber liegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen. Die Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 Meter, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 Meter breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl aufnehmen können, und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- und Umfahrten müssen mindestens 4 Meter breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 Meter Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 Meter entfällt.
3. Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des

Landesbibliothek Oldenburg

Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 Meter breit sind.

§ 6.

Theater bis zu 200 Personen.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 Meter über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hof von genügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 Meter breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 Meter Gesamtbreite versehen ist.

§ 7.

Besondere Anforderungen.

Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Oeffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Oeffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

B. Wände und Decken.

§ 8.

Umfassungswände.

Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 Zentimeter über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbargrenzen, anderen

Landesbibliothek Oldenburg

Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 Meter wahren.

Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

§ 9.

Decken, Oberlicht.

1. Die Decken aller Räume, welche unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und die Decken der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Decken der sonstigen Räume einschließlich der Treppenräume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 Meter über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Decken und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Kellergeschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.
2. Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschutznetz versehen sein.
3. Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

§ 10.

Allgemeines.

Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters

Landesbibliothek Oldenburg

auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehr hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch rote und gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

§ 11.

Flure.

1. Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtbreite haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Perosonen mindestens 1 Meter Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 Meter haben. Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 Zentimeter vorspringen. Die vorschriftsmäßige Breite der Flure darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.
2. Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtung als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.
3. Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1 : 10 haben, das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstand von der Laufbreite der Treppe beginnen.

§ 12.

Treppen.

1. Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen (§ 10) müssen feuerbeständig gebaut sein

Landesbibliothek Oldenburg

und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stockwerk liegen, und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

2. Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorschriftsmäßigen Hof erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Vorräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.
3. Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu 600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer, und bei größeren Theatern der letzten Art auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 Meter entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufern gemessen mindestens 1,25 Meter und höchstens 2,50 Meter breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 Meter betragen. Lichtspieltheater und Teile derselben, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.
4. Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 Zentimeter Breite haben und

Landesbibliothek Oldenburg

sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 Meter über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

5. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 Zentimeter Breite haben und dürfen nicht höher als 16 Zentimeter sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsbreite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 Zentimeter sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 Zentimeter haben.
6. Verschläge unterhalb von Treppen sind verboten.

§ 13.

Ausgänge.

1. Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 Meter betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen. Türen bis zu 1,50 Meter Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel einen Meter breit ist und der feststellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 Meter über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.
2. Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

Landesbibliothek Oldenburg

D. Türen und Fenster.

§ 14.

Türen.

1. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 Zentimeter in die Flure vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.

2. Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 Meter über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Kanten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

§ 15.

Fenster.

1. Die Fenster des Zuschauerraums müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griff zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 Zentimeter breit und 1,25 Meter hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

2. Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglas bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

E. Zuschauerraum.

§ 16.

Allgemeines.

1. Der Fußboden des Saalparketts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 Meter und bei größeren nicht mehr als 8 Meter über Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 Meter Deckenhöhe haben.
2. Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheatern handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 Meter betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.
3. Die Wände dürfen nur mit schwer entflammbaren oder mit aufgeklebten Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

§ 17.

Ausgänge.

1. Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Gesamtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.
3. Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1 : 10 haben. Treppenstufen im Rang müssen einen Auftritt von mindestens 30 Zentimeter Breite haben und dürfen nicht höher als 16 Zentimeter sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

§ 18.

Feste Sitzplätze.

Werden in dem Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 Zentimeter betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 Zentimeter, sonst 1 Meter betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 Meter betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 Meter von der Bildwand entfernt sein.

§ 19.

Bewegliche Sitzplätze.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für den

Landesbibliothek Oldenburg

Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinngemäß nach den in § 18 gegebenen Vorschriften vorzusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihenabstand von 1 Meter innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

§ 20.

Theater mit Stehplätzen.

Eine Benutzung der Lichtspieltheater mit Stehplätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zulässig. Wird eine solche Benutzung zugelassen, so ist mindestens ein Quadratmeter Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

§ 21.

Aushang der Sitzplatzanordnung.

Für jede in Aussicht genommene Benutzung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzustellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der zuständigen Behörde vorzulegen und nach der erfolgten Zustimmung an einer den Besuchern zugänglichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszuhängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht abgeändert werden.

F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

§ 22.

Kleiderablagen.

1. Kleiderablagen dürfen nicht an Flureinengungen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Ausgabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zu-

Landesbibliothek Oldenburg

gänge zum Zuschauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren soweit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft. Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht angerechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 Meter breiter Zwischenraum liegen.

2. Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetischlänge von 1 Meter vorzusehen.

§ 23.

Verkaufsstellen. Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

G. Beleuchtung.

§ 24.

Allgemeines. 1. Die elektrische Beleuchtung des Zuschauerraums oder ein Teil dieser Beleuchtung, durch den insbesondere eine ausreichende Beleuchtung der Gänge gewährleistet wird, muß von einer Stelle aus eingeschaltet werden können, die geeignet gelegen und auffallend gekennzeichnet ist. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß bei einem Brande im Bildwerferraum die Beleuchtungsanlage des Zuschauer-

Landesbibliothek Oldenburg

raumes nicht gefährdet werden kann. Die Gänge und Türen des Zuschauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

2. Freihängende Beleuchtungskörper müssen sorgfältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein. Die Zuleitungen elektischer Lampen dürfen nicht zur Aufhängung benutzt werden. Die Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 Meter über Fußbodenhöhe liegen. Glocken- und Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz versehen sein, sofern Bogenlichtlampen verwendet werden.

§ 25.

Überwachung der Anlage.

Die elektrischen und Gasbeleuchtungsanlagen sind vor der Ingebrauchnahme und dann alljährlich von einem vom Ministerium des Innern anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 26.

Elektrische Beleuchtung.

1. Für elektrische Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für die Einrichtung und den Betrieb elektischer Starkstromanlagen maßgebend. Ein Schaltungsschema, aus dem die Gruppeneinteilung der Beleuchtung des Zuschauerraums hervorgeht, ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.
2. Transformatoren- und Oelschalteranlagen dürfen sich nur in Räumen befinden, die so gelegen sind, daß bei Bränden oder Explosionen dieser Anlagen mit einer Gefährdung für die Zuschauer nicht zu rechnen ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 27.

Gasbeleuchtung.

1. Bei Gasbeleuchtungsanlagen muß die Entfernung zwischen den Gasflammen und brennbaren Stoffen nach oben mindestens 1 Meter und seitlich mindestens 60 Zentimeter betragen. Können diese Entfernungen nicht eingehalten werden, so müssen ausreichend bemessene Schutzbleche angebracht werden, die nicht auf brennbaren Stoffen aufliegen dürfen. Bleirohre und lose Schläuche jeder Art dürfen nicht verwendet werden; es sind lediglich festverlegte Rohrleitungen zulässig. Die Absperrvorrichtungen der Leitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können, und die Hähne der Gasflammen dürfen nicht mit fest angebrachten Schlüsseln versehen sein. Bewegliche Gasarme sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Bewegung derart begrenzt sind, daß sie von brennenden Stoffen stets die vorbezeichneten Abstände halten.
2. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden Decken ohne Oeffnungen umschlossen werden, von außen Licht erhalten und entlüftet werden können.

§ 28.

Mineralöle.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde verwandt werden.

H. **Notbeleuchtung.**

§ 29.

Allgemeines.

1. Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so be-

Landesbibliothek Oldenburg

messen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zurechtfinden können. Die Türen des Zuschauerraumes, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten, und zwar sind unmittelbar ins Freie führende Türen durch rote Lampen zu kennzeichnen. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebes nur soweit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann oder bei Relaisschaltung betriebsfähig ist. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.
3. Als Notbeleuchtung kann eine von einer besonderen Kraftquelle gespeiste Notbeleuchtung mit Relaisschaltung zugelassen werden, wenn die Einrichtung die nötige Gewähr für Betriebssicherheit bietet.
4. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein.

§ 30.

In Lichtspieltheatern mit über 600 Besuchern darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden. Die Notbeleuchtung ist so einzurichten, daß entweder jede Notlampe ihre eigene und unmittelbar mit ihr verbundene Kraftquelle besitzt, oder daß die Notlampen von einer zentralen Kraftquelle gespeist werden, die von der Hauptleitung unabhängig ist. Die Lampen müssen mit der zugehörigen Kraftquelle durch unverzweigte und in Panzer- oder Peschelrohren verlegte Leitungen verbunden sein.

Theater über 600 Personen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 31.

Theater bis zu 600 Personen.

1. Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern kann zur Notbeleuchtung verwandt werden:
 a) elektrische Beleuchtung der in § 30 angegebenen Art,
 b) elektrische, vom allgemeinen Stromnetz gespeiste Beleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung elektrisches Licht nicht verwandt wird,
 c) Gasbeleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung Gas nicht verwandt wird,
 d) Rüböl- oder Kerzenlampen.
2. Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Carbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

§ 32.

Theater bis zu 200 Personen.

Für Lichtspieltheater bis zu 200 Besuchern, die zur ebenen Erde liegen und günstige Ausgangsverhältnisse aufweisen, kann die zuständige Aufsichtsbehörde zulassen, daß bei elektrischer Hauptbeleuchtung die Notbeleuchtung von demselben Netz gespeist wird, wenn die Zuleitung der Notbeleuchtung vor der Hauptsicherung der Hauptbeleuchtung abgezweigt wird, eine unverzweigte Hin- und Rückleitung besteht, und die Leitung der Notbeleuchtung besonders gesichert ist.

J. Heizung.

§ 33.

Sammelheizung.

1. Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken

Landesbibliothek Oldenburg

ohne Oeffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

2. Offen liegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dergl. gegen Berührung zu schützen.
3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 Zentimeter von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.
4. Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

§ 34.

Ofenheizung.

1. Oefen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die Rauchrohre der Oefen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.
2. Die Verwendung von Gasöfen ist unzulässig.

K. **Lüftung.**

§ 35.

1. Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Jeder Treppenraum muß im oberen Teil eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

L. Feuerlöschvorrichtungen.

§ 36.

Die zuständige Polizeibehörde kann für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache besondere Anordnungen treffen.

M. Betriebsvorschriften.

§ 37.

Rauchverbot.

1. In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. ist es verboten, zu rauchen, brennende Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen mitzubringen, sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen.
2. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
3. Für den Zuschauerraum, die Rückzugswege und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugsweges im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.
4. Der Inhaber oder sein Stellvertreter hat für die Durchführung dieses Verbots zu sorgen und die Angestellten entsprechend anzuweisen.

§ 38.

Sicherung des Rückzugsweges.

1. Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen,

Landesbibliothek Oldenburg

ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

2. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

§ 39.

Anschläge der in den §§ 37, 38 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen. Aushang.

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.

§ 40.

1. Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraum haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden. Wände und Aushang.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schutzdach von mindestens 50 Zentimeter Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle der Oeffnung mindestens noch 30 Zentimeter übergreift.
3. Der Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

§ 41.

Abmessungen. Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 Meter eine Grundfläche von mindestens 6 Qudratmeter und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Meter haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraums um je 3 Quadratmeter. Die Deckenhöhe am Standorte des Vorführers darf nicht geringer sein als zwei Meter. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 6 Quadratmeter für die Grundfläche unterschritten werden, falls die zuständige Aufsichtsbehörde es für zulässig erachtet, keinesfalls jedoch unter 4 Quadratmeter.

§ 42.

Schauöffnungen. Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 Quadratzentimeter groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Oeffnungen sind mit in Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glasscheiben von mindestens 5 Millimeter Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Oeffnungen mit einem mindestens 2 Millimeter starken Eisenschieber auszurüsten, der in

Landesbibliothek Oldenburg

Führungen sicher und leicht gangbar geführt ist, so daß ein Klemmen oder Herausspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich selbsttätig schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

§ 43.

Fenster. Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens 1/4 Quadratmeter groß mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Ueberdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

§ 44.

Türen. Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

§ 45.

Treppen.
1. Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 Zentimeter breit und mit Handleisten versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1 : 1 sein. Innerhalb des Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 Meter liegen.
2. Leitern sind als einziger Zugang zu dem Bildwerferraum verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

B. Beleuchtung.

§ 46.

Elektrische Anlagen.

1. Im Bildwerferraum dürfen nur diejenigen elektrischen Anlagen, die für die Beleuchtung, Heizung und Entlüftung des Raumes und für den Bildwerfer und die Umspulvorrichtung nötig sind, sowie ein einpoliger Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraums vorhanden sein.

 Gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Vorschriften ist die elektrische Anlage stets derartig auszuführen, daß bei einem Brande im Bildwerferraum der Teil der Beleuchtung, der von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, auch bei völliger Zerstörung des Bildwerferraums noch in Tätigkeit bleibt und nicht erlischt.

2. Die gesamte elektrische Anlage des Bildwerferraums muß auch von einer außerhalb gelegenen Stelle aus ausgeschaltet werden können.

3. Die Beleuchtung darf nur durch elektrische unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, die mit einem Drahtschutzkorb oder mit einer Ueberglocke zu versehen sind.

§ 47.

Widerstände.

Die elektrischen Widerstände müssen mit einem schrägen oder gewölbten Dach versehen oder so hoch angebracht sein, daß die Ablage von Gegenständen auf ihnen nicht möglich ist. Bewegliche Widerstände dürfen weder unmittelbar unter dem Bildwerfer, noch in der Nähe der Umwickelvorrichtung aufgestellt sein.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 48.

Bei ungünstigen Zugangsverhältnissen kann auch für die Rückzugswege des Bildwerferraums der Anschluß an die Notbeleuchtung gefordert werden. Notbeleuchtung.

§ 49.

Für die elektrische Anlage sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker maßgebend. Die Anlage ist vor der Ingebrauchnahme und sodann alljährlich von einem vom Ministerium des Innern anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Die über die Prüfung ausgestellten Bescheinigungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Überwachung.

C. Heizung und Lüftung.

§ 50.

1. Für die Heizung sind Oefen nur dann zulässig, wenn ihre Feueröffnungen außerhalb des Bildwerferraums liegen. Heizung.
2. Die Oefen oder Heizkörper müssen mindestens 1 Meter vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schutzgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgeschrägt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.
3. Die Verwendung eiserner und von Gasöfen ist in jedem Falle unstatthaft.

§ 51.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen ist es dem Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde überlassen, die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorzuschreiben. Lüftung.

Landesbibliothek Oldenburg

D. Filmschutz.

§ 52.

Filmvorrat. Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich auf dem Bildwerfer und der Umspulvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 Meter Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

§ 53.

Filmbehälter. Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Nuten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

§ 54.

Filmrollen. 1. Die Filmspulen müssen in Trommeln eingeschlossen und so beschaffen sein, daß bei einem Brande des außerhalb der Trommeln befindlichen Filmteils der Trommelinhalt gegen Entflammung möglichst geschützt wird. Erforderlich ist hierzu ferner, daß der Ein- und Austritt der Filme durch einen möglichst engen und genügend langen, von Metallteilen begrenzten Spalt erfolgt. Die Seitenwände der Trommeln müssen mit Oeffnungen versehen sein, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

§ 55.

Filmklebstoff. Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmklebstoff höchstens in einer Menge von 30 Gramm vorhanden sein.

§ 56.

Umwickelvorrichtung. Die Umwickelvorrichtung muß mindestens 1,50 Meter vom Bildwerfer entfernt sein.

E. Sonstige Einrichtungen.

§ 57.

Bildwerfertisch. Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoff hergestellt sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

§ 58.

Feuerlöschgerät. Im Bildwerferraum soll möglichst Wasserleitung vorhanden sein. Neben dem Bildwerfer müssen ein mit mindestens 8—10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) oder ein nasser Scheuerlappen sowie geeignete Trockenlöschmittel bereitgehalten werden.

§ 59.

Sonstige Geräte. Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände vorhanden sein, die sämtlich aus schwer entflammbaren Stoffen hergestellt sein müssen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 60.

Sitzgelegenheit.

Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in dessen Nähe eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereitgestellt werden.

Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

F. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

§ 61.

Zulassung.

Die mit der selbständigen Bedienung des Bildwerfers beauftragte Person muß im Besitze eines von der zuständigen Vorführer-Prüfstelle ausgestellten oder vom Ministerium des Innern anerkannten Vorführerzeugnisses sein, das den in § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

§ 62.

Standort.

1. Der Vorführer darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer im Betrieb ist.
2. Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

§ 63.

Verantwortung.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für

Landesbibliothek Oldenburg

die Einrichtung der Bildwerferräume unter III. D. und E. dieser Grundsätze beachtet werden und daß die Ausgänge des Vorführerraumes und seiner etwaigen Nebenräume stets freigehalten werden.

§ 64.

Verbote.

Verboten ist:

a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe der Lampe des Bildwerfers,
b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerferraum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind,
c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerferraum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen, sowie das Betreten dieser Räume mit offenem Licht, brennenden Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen und das Anzünden von Streichhölzern,
d) das Betreten des Bildwerfer-, Umwickel- oder Filmaufbewahrungsraumes durch Unbefugte und das Dulden derartiger Besuche.

§ 65.

Aushang.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 61 bis 64) und der Vorschriften unter III. D. und E. dieser Grundsätze ist an den Eingangstüren des Bildwerferraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume deutlich lesbar auszuhängen.

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

§ 66.

Lampengehäuse.

1. Das Lampengehäuse der Bildwerfer muß doppelwandig, mit einem schrägen Dach versehen und

Landesbibliothek Oldenburg

innen mit Asbest oder einem sonstigen Wärmeschutzmittel ausgekleidet, sowie so eingerichtet sein, daß glühende Teilchen nicht aus dem Gehäuse herausfallen können. Zwischen dem äußeren und inneren Mantel muß ein Abstand von mindestens 2,5 Zentimeter vorhanden sein. Der äußere Mantel ist mit Luftöffnungen zu versehen, die eine genügende Kühlung gewährleisten.

2. Die Länge des Lampengehäuses muß so bemessen sein, daß der Abschluß der Rückwand mindestens 20 Zentimeter von der hintersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleibt. Die Rückwand muß innen mit unverbrennlichen Stoffen bekleidet sein.
3. Der Boden des Gehäuses muß über die Wände hinausragen und an den Kanten mindestens 2 Zentimeter nach oben umgebogen sein, so daß glühende Teile nicht nach unten fallen können.
4. Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.
5. Die Bestimmungen zu 2. und 3. finden nur dann Anwendung, wenn Kondensor-Bogenlampen oder solche Spiegellampen verwendet werden, bei denen die Rückwand des Lampenhauses nicht durch die Spiegelfassung gebildet wird.

§ 67.

Schutz des Betriebsfilms.

1. Der Film ist von einer vorschriftsmäßigen Rolle abzurollen. Er muß sich dabei mit gleichbleibender Geschwindigkeit und zwangsläufig auf eine gleiche Rolle aufwickeln. Der zwischen beiden Rollen befindliche Filmstreifen soll möglichst kurz sein und muß, soweit er sich im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen befindet, wirksam gegen

Landesbibliothek Oldenburg

Entzündung geschützt werden. Hohe Wärmegrade im Bildfenster sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Beim Reißen oder fehlerhaften Laufen dürfen Filmteile mit dem Lampengehäuse nicht in Berührung kommen.

2. Das Fenster des Bildwerfers muß eine von Hand bedienbare Abblendung und eine Schutzvorrichtung besitzen, die einen selbsttätigen Abschluß bewirkt, sobald die Laufgeschwindigkeit des Films so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist. Es muß ferner so beschaffen sein, daß eine Uebertragung eines Brandes auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

§ 68.

Lichtquelle.

1. Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist grundsätzlich elektrisches Licht zu verwenden.
2. Abweichend von der Vorschrift in Ziffer 1 kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen die Verwendung von Kalklicht oder von ähnlichen Lichtquellen zulassen, wenn die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden:
 a) Brenner, bei denen sich das Gasgemenge nicht erst im Augenblick des Austritts aus dem Brenner bildet, dürfen nur ausnahmsweise und nur dann zugelassen werden, wenn vor der Austrittsöffnung eine Schutzvorrichtung vorhanden ist, welche ein Zurückschlagen der Flamme in den Brenner verhütet. Außerdem müssen Vorkehrungen getroffen sein, die ein Rückströmen der Gase von der einen zu der anderen Gasquelle wirksam verhindern.
 b) Falls Brennerschläuche verwendet werden, müssen sie gegen Abrutschen von den Stutzen gesichert werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Anzünden der Flamme darf nicht mit offenem Licht erfolgen. Zweckmäßigerweise sind dazu Cereisenapparate zu verwenden.

c) Es dürfen nur solche Gasflaschen verwendet werden, deren Ventile den Normen des Normenausschusses der deutschen Industrie (Dinorm, Blatt 477) entsprechen. Die Leitungen und Anschlüsse für Sauerstoff müssen außerdem durch blauen Anstrich besonders kenntlich gemacht werden. An den Armaturen und Druckminderungsventilen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen öl- oder fetthaltige Dichtungsstoffe nicht verwendet werden. Verbrennliche Dichtungsstoffe sind zu vermeiden.

d) Die Aufstellung von Gasflaschen muß so erfolgen, daß bei Explosion einer Flasche, die besonders bei einem Brande möglich ist, eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Ihre Aufstellung im Zuschauerraum ist unzulässig. Bei Aufstellung im Bildwerferraum können für besondere Systeme Ausnahmen zugelassen werden.

e) Die Vorratsgasflaschen sind im Freien oder in einem feuerhemmend abgeschlossenen und gut gelüfteten Raume zu lagern. Bei der Lagerung im Freien müssen die Gasflaschen gegen die unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt werden, und zwar, wenn die Lagerung auf Verkehrsplätzen erfolgt, durch hölzerne Kasten oder ein Segeltuchzelt. In jedem Falle sind die Gasflaschen gegen Umfallen gesichert zu lagern und bei ihrem Transport ist dafür zu sorgen, daß sie nicht geworfen oder gestoßen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Ausnahmen und Uebergangsbestimmungen.

A. Ausnahmen für Lichtspieltheater.

§ 69.

Zulassung von Vorräumen beim Bildwerferraum.

Die zuständige Behörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Ausgang aus dem Bildwerferraum durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus dem Vorraum darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

§ 70.

Zulassung weiterer Ausnahmen.

Das Ministerium des Innern kann weitere Ausnahmen oder Milderungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften im Einzelfall je nach den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung der zuständigen Behörde und des Gewerbeamts zulassen. Dies kann insbesondere geschehen, wenn ausschließlich schwer entflammbare Filme verwendet werden.

B. Wander- und Vereinslichtspiele.

§ 71.

Bildwerferprüfung.

Bei Lichtspielunternehmungen im Sinne des § 1 kann in Orten oder in Fällen, in denen den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume zu solchen Zwecken nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Be-

Landesbibliothek Oldenburg

dürfnisses zu unbilligen Härten führen würde, die zuständige Behörde die in § 73 aufgeführten Ausnahmen zulassen, sofern geprüfte Bildwerfer verwendet werden.

§ 72.

Für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes wird vom Ministerium des Innern nach Bedarf eine Prüfstelle errichtet.

§ 73.

Ausnahmen.

1. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse A kann auf den Bildwerferraum verzichtet werden, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird und die Lichtstrahlen durch ein Fenster oder eine Tür, die als Rückzugsweg nicht in Frage kommt, auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden.
2. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse B können die unter III A, B, D und in § 66 Ziffer 2 gegebenen Bestimmungen in Fortfall kommen, soweit sie durch das Fehlen des Bildwerferraums ihre Erledigung gefunden haben.
3. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse C können ebenfalls die in der vorstehenden Ziffer 2 angeführten Erleichterungen gewährt werden. Beträgt die Zahl der zugelassenen Zuschauer nicht mehr als 50, so kommen die vorliegenden Vorschriften mit Ausnahme der im Abschnitt I und im Abschnitt III F gegebenen nicht in Anwendung, falls nach dem Urteil der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Anlaß zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen nicht besteht.
4. Die Gewährung der Erleichterungen ist davon abhängig zu machen, daß für die Aufstellung des

Landesbibliothek Oldenburg

Bildwerfers der jeweils günstigste Platz, z. B. im Nebenraum oder auf einer Galerie gewählt wird, der möglichst außer Sicht und nicht in der Nähe der Zuschauer sowie derartig liegen soll, daß die Rückzugswege weder beengt noch gefährdet werden. Außerdem müssen die Filmbehälter stets vorschriftsmäßig beschaffen und außerhalb des Zuschauerraums aufgestellt sein. Sie dürfen sich niemals im Bereiche der Rückzugswege befinden. Das Umrollen und das Herausnehmen der Bildstreifen aus den Trommeln darf nicht im Zuschauerraum erfolgen.

5. Andere Lichtquellen als elektrisches Licht dürfen nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden, falls nach Lage des Falles Bedenken irgendwelcher Art nicht zu erheben sind.
6. Bildwerfer der Klassen B und C dürfen mit einer Stillstandsvorrichtung nur versehen sein, wenn dies in der Zulassungsbescheinigung der Prüfstelle vorgesehen ist.

§ 74.

Abnahme geprüfter Bildwerfer.

Bei der Abnahme der Bildwerfereinrichtung ist die Zulassungsbescheinigung für die betreffende Bildwerferklasse, das Vorhandensein aller Bildwerferteile und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Bildwerfers gemäß Stückliste zu prüfen.

C. Schullichtspiele.

§ 75.

Allgemeines.

1. Bei nicht öffentlichen Lichtspielvorführungen in Schulen kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle aus-

Landesbibliothek Oldenburg

nahmsweise von der Unterbringung des Bildwerfers in einem besonderen Raume abgesehen werden, wenn lediglich geprüfte Bildwerfer Verwendung finden.

2. Die Erteilung der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ist von der Vornahme einer ordnungsmäßigen Abnahme (§ 74) auch der für die Vorführung in Betracht kommenden Räumlichkeiten abhängig.
3. Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), unterliegen den Vorschriften über Vereinslichtspiele.

§ 76.

Vorführer.

1. Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitze des von einer Vorführerprüfstelle oder einer durch das Ministerium des Innern als gleichwertig anerkannten Prüfstelle erteilten Vorführerzeugnisses sind.
2. Schüler dürfen zur selbständigen Bedienung des Bildwerfers nur bei Vorführungen im Unterricht und nur dann zugelassen werden, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der zuständige Lehrer (Lehrerin) die Verantwortung übernimmt.

§ 77.

Genehmigung.

Die Genehmigung gemäß § 75 darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

a) Die Vorführungs- und Aufbewahrungstrommeln dürfen nur außerhalb des Zuschauerraums gefüllt und entleert werden und müssen vorschriftsmäßig beschaffen sein. Nicht benutzte Filme müssen in vorschriftsmäßigen Behältern außerhalb des Zu-

Landesbibliothek Oldenburg

schauerraums aufbewahrt werden. Im Zuschauerraum darf nur der auf dem Bildwerfer befindliche Film vorhanden sein.

b) Wenn der Bildwerfer im Zuschauerraum aufgestellt wird, dürfen sich im Umkreis von mindestens 2 Meter um ihn keine Zuschauer befinden. Keinesfalls darf der Bildwerfer in der Nähe der Rückzugswege aufgestellt werden.

c) Neben dem Bildwerfer muß ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein nasser Scheuerlappen oder eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) bereitgehalten werden.

d) Das Rauchen oder das Hantieren mit offenen Flammen in der Nähe des Apparates ist verboten.

e) Der Zuschauerraum muß derartig mit Ausgängen versehen sein, daß die anwesenden Zuschauer ihn schnell und ordnungsmäßig verlassen können. Größere Räume, wie Aulen, Zeichensäle, Laboratorien müssen mindestens 2 Ausgänge haben, die möglichst an gegenüberliegenden Seiten liegen sollen.

f) Es dürfen nur die gewöhnlich vorhandenen Sitzgelegenheiten besetzt werden. Das Stehen auf den Gängen und an den Ausgängen ist unter allen Umständen verboten.

g) Die Schüler sind darüber zu belehren, daß sie im Falle eines Brandes den Raum ruhig und geordnet zu verlassen haben.

D. **Uebergangsbestimmungen.**

§ 78.

1. Für bereits bestehende Lichtspielunternehmungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts II mit

Landesbibliothek Oldenburg

Ausnahme derjenigen unter M nur insoweit, als aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ihre Durchführung unbedingt erforderlich ist. Die zuständige Behörde hat festzustellen, welche Aenderungen im Einzelfalle vorzunehmen sind und innerhalb welcher Frist. Die Entscheidung trifft im Beschwerdefalle in letzter Instanz das Ministerium des Innern.

2. Die Bildwerferräume bestehender Lichtspieltheater müssen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung angepaßt werden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 58, 59 und des Abschnitts III F, die sogleich in Kraft treten.
3. Die Vorschriften des Abschnitts IV müssen innerhalb 6 Monaten erfüllt sein.
4. Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Uebergangsfrist bis zum 1. April 1930. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren.

§ 79.

„Zuständige Behörde", „zuständige Aufsichtsbehörde" und „zuständige Polizeibehörde" im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Aemter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

§ 80.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe eintritt, mit Geld-

Landesbibliothek Oldenburg

strafe bis zu 150 *RM* bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle entsprechende Haftstrafe.

§ 81.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1910, betreffend kinematographische Vorführungen, in der abgeänderten Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 25. September 1919 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 22. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1929.) 16. Stück.

Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über Impfstoffe und Sera:

Für die gewerbsmäßige Herstellung, Aufbewahrung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Impfstoffen und Zubereitungen aus Impfstoffen, ferner von Sera und ähnlichen Erzeugnissen, die aus Blut, Organen, Organteilen oder Organsekreten gesunder oder erkrankt gewesener oder immunisatorisch vorbehandelter Tiere ge-

Landesbibliothek Oldenburg

wonnen werden, und von Zubereitungen aus solchen Erzeugnissen gelten, insoweit sie zur Anwendung beim Menschen oder bei Tieren zu Schutz- oder Heilzwecken bestimmt sind, neben den einschlägigen Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1608), der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380), des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912, S. 4) die Bestimmungen der §§ 1—22.

Impfstoffe im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Stoffe, die aus Krankheitserregern, aus Stoffwechselprodukten oder Giften von Krankheitserregern oder aus Krankheitsprodukten hergestellt und zur Anwendung bei gesunden oder kranken Menschen oder Tieren zur Erzeugung von Abwehr- und Schutzstoffen bestimmt sind.

Auf die Herstellung, Aufbewahrung und die Abgabe von Kuhpockenlymphe finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung, Aufbewahrung und der gewerbsmäßige Vertrieb von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Die Erlaubnis wird nur an solche Personen oder Unter-

Landesbibliothek Oldenburg

nehmer erteilt werden, bei denen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen ist.

§ 3.

Dem Gesuch um Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung (§ 2) sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Herstellungsstätte beizufügen; auch sind darin diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen. Es sind ferner in dem Gesuche die Wirkungs- und, soweit dies möglich ist, die Prüfungsweise der Erzeugnisse, welche gewonnen werden sollen, sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer der Wirksamkeit anzugeben.

Die Erlaubnis wird nur erteilt werden, wenn die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Anlagen den an die Herstellung, die Aufbewahrung und den Vertrieb der Erzeugnisse zu stellenden Anforderungen genügen und wenn ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um die Wirksamkeit sowie die Güte und Reinheit der Erzeugnisse zu gewährleisten und eine Verschleppung von Krankheitserregern auszuschließen. Die Erlaubnis wird nur für bestimmte Räume erteilt werden. Im Falle eines Wechsels der Räume ist erneut um Erlaubnis nachzusuchen.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Amts (Stadtmagistrats). Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen oder Unternehmer erteilt werden. Der Großhandel, Apotheken, tierärztliche Hausapotheken und Dispensieranstalten bedürfen dieser besonderen Erlaubnis nicht. Die Bestimmungen des § 88 der Ausführungsvorschriften

Landesbibliothek Oldenburg

des Bundesrats zum Viehseuchengesetz werden hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Die nach § 2 oder § 4 erteilte Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Erzeugnisse. Wer außer den nach § 2 oder § 4 genehmigten Erzeugnissen noch weitere Präparate der in der Einleitung bezeichneten Art gewerbsmäßig herstellen, aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf hierzu besonderer Erlaubnis.

§ 6.

Die nach § 2 oder § 4 erteilte Erlaubnis ist von der zuständigen Behörde zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei Erteilung der Erlaubnis nach § 2 und § 4 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der Anlagen (§ 3) den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 7.

Für die Herstellungsstätten, Aufbewahrungs- und Vertriebsstellen, die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Vorschriften schon bestehen, ist um die nach § 2 und § 4 erforderliche Erlaubnis binnen 6 Monaten nachzusuchen. Bei der Erteilung der Erlaubnis kann zur Erfüllung der gestellten Anforderungen eine Frist gewährt werden.

§ 8.

Der Hersteller von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art hat dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse, soweit sie zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, unter der Verantwortung eines bakterio-

Landesbibliothek Oldenburg

logisch und serologisch geschulten Arztes, soweit sie für Tiere bestimmt sind, unter der Verantwortung eines bakteriologisch und serologisch geschulten Tierarztes hergestellt werden. Unter besonderen Umständen kann ausnahmsweise auch einem anderen zuverlässigen Sachverständigen die Verantwortung für die Herstellung der Erzeugnisse übertragen werden. Für jede verantwortliche Person ist ein sachverständiger Vertreter zu bestellen. Die Bestätigung dieser Personen erfolgt durch das Ministerium der sozialen Fürsorge. Sie werden auf die gewissenhafte und sachgemäße Ausübung ihrer Tätigkeit behördlich in Pflicht genommen. Im Falle des Freiwerdens der Stelle einer der bestätigten Personen ist das Ministerium der sozialen Fürsorge alsbald zu benachrichtigen.

§ 9.

Werden für die Herstellung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art Tiere gehalten, so ist mit ihrer fortlaufenden Ueberwachung ein Tierarzt zu beauftragen. Er ist ebenfalls behördlich auf die gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit in Pflicht zu nehmen.

§ 10.

Tiere, die zur Gewinnung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art verwendet werden, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein. Wenn solche Tiere eingestellt werden, sind sie durch den verpflichteten Tierarzt zu untersuchen, ausreichend lange in einem Quarantänestall unterzubringen und fortlaufend bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu überwachen. Einhufer sind mindestens vier Wochen lang abzusondern und während dieser Zeit namentlich auf Rotz, Druse, ansteckende Blutarmut und Beschälseuche sorgfältig zu

Landesbibliothek Oldenburg

untersuchen. Die Untersuchungsverfahren für Rotz, Druse, ansteckende Blutarmut und Beschälseuche bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge. Die Vorbehandlung der in Quarantäne befindlichen Tiere zur Serumgewinnung ist zulässig.

§ 11.

Ueber die Aufstellung, Unterhaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände sind besondere Bücher nach Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu führen. Das Einstellen der in den Herstellungsstätten zur Gewinnung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art gehaltenen Tiere in andere Stallungen, das Zusammenspannen oder der gemeinsame Weidegang von solchen Tieren mit anderen Tieren, sowie die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen mit anderen Tieren ist nur gestattet, wenn eine etwaige Krankheitsverschleppung nach außen, sowie eine Krankheitsübertragung auf die Tiere der Herstellungsstätte nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ausgeschlossen ist.

§ 12.

Jede Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden, die zur Herstellung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art gedient haben, außerhalb des Betriebes ist von dem Hersteller zuvor dem beamteten Tierarzt anzumelden. Diesem ist auch sofort nach jedem Abgang eines solchen Tieres durch Verenden oder Schlachtung Anzeige zu erstatten. Inwieweit das Fleisch solcher Tiere zum menschlichen Genuß verwendet werden darf, regelt sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Die Hersteller haben gemäß den vom Ministerium der sozialen Fürsorge ergehenden näheren Bestimmungen Bücher zu führen, aus denen jederzeit die Art und Weise der Gewinnung der Erzeugnisse und ihrer Zusammensetzung festgestellt werden kann. Auch muß aus diesen Büchern der Absatz und der Verbleib der Erzeugnisse ersichtlich sein. Die Bücher für Impfstoffe und Sera, die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen oder zu einer staatlichen provisorischen Prüfung zugelassen sind, müssen auch das Datum und das jeweilige Ergebnis der staatlichen Prüfung erkennen lassen.

§ 14.

Bei Herstellung verschiedener Erzeugnisse muß Sicherheit getroffen werden, daß Verunreinigungen und Verwechselungen der Erzeugnisse sowie Verschleppungen von Krankheitserregern ausgeschlossen sind.

§ 15.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann die Abgabe von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig machen. Welche Erzeugnisse dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen oder zu einer provisorischen Prüfung zugelassen werden können, welche Prüfungsverfahren dabei anzuwenden sind, und welche Stellen die Prüfung vornehmen, bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 16.

Alle Erzeugnisse, die einer staatlichen Prüfung nach § 15 unterliegen, sind von dem Hersteller, sobald sie zur staatlichen Prüfung gestellt werden, in einem von

Landesbibliothek Oldenburg

ihm bereitzustellenden Raum aufzubewahren. Dieser Raum steht unter Mitverschluß eines von dem Amte (Stadtmagistrat) bestätigten Kontrollbeamten, der auf die pflichtmäßige Erledigung der ihm übertragenen Kontrolle besonders vereidigt wird. Wenn eine bestimmte Menge eines der staatlichen Prüfung unterliegenden Erzeugnisses der Prüfung unterworfen werden soll, ist bei dem Kontrollbeamten die Einleitung der Prüfung zu beantragen. Die für die Prüfung jeweils erforderlichen Probemengen der zur Prüfung angemeldeten Erzeugnisse sind in Anwesenheit des Kontrollbeamten aus ihren Behältern zu entnehmen. Die Gefäße mit den Proben sind zu plombieren, unter seiner Aufsicht zu verpacken und das fertige Paket gleichfalls mit Plombenverschluß zu versehen. Ebenso sind die Behälter, in denen sich die zu prüfenden Erzeugnisse befinden, nach der Probeentnahme von dem Kontrollbeamten mit einer Plombe zu verschließen und in dem unter Verschluß des Kontrollbeamten stehenden Raume aufzubewahren. Die noch nicht geprüften Erzeugnisse sind von den geprüften getrennt zu halten und beide genau zu kennzeichnen. Der Hersteller hat die zur Prüfung bestimmten Probemengen jeweils mit einem Begleitschreiben nach einem vom Ministerium der sozialen Fürsorge angegebenen Muster an die Prüfungsstelle zu senden. Der Inhalt des Begleitschreibens ist von dem Kontrollbeamten auf seine Richtigkeit zu prüfen und das Begleitschreiben von ihm gegenzuzeichnen. Nur diejenigen Erzeugnisse, welche bei der Prüfung als tauglich befunden worden sind, dürfen zur Abgabe freigegeben werden. Die Entfernung der Plomben von den Behältern, in denen die Erzeugnisse aufbewahrt sind, und die Fertigmachung der Erzeugnisse darf nur unter Ueberwachung des Kontrollbeamten erfolgen. Erzeugnisse, die sich bei der Prüfung als so untauglich erwiesen haben, daß ihre Beseitigung erforder-

Landesbibliothek Oldenburg

lich ist, sind unter Ueberwachung des Kontrollbeamten zu vernichten. Erzeugnisse, die bei der Prüfung noch nicht als voll tauglich befunden worden sind, aber noch voll tauglich gemacht werden können, sind bis zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Brauchbarmachung beginnt, durch den Hersteller in dem von ihm bereitgestellten, unter dem Verschluß des Kontrollbeamten stehenden Raum aufzubewahren. Dabei sind die bei der Prüfung beanstandeten Erzeugnisse getrennt von den bei der Prüfung als tauglich befundenen zu halten und ihre Behälter so zu kennzeichnen, daß daraus der Beanstandungsgrund ersichtlich ist.

§ 17.

Die Kontrollbeamten haben über die einzelnen der staatlichen Prüfung unterliegenden Erzeugnisse besondere Bücher nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu führen.

§ 18.

Betriebe, die sich mit der gewerbsmäßigen Herstellung der in der Einleitung genannten Erzeugnisse befassen, unterliegen in ihrem Gesamtumfange der amtsärztlichen und amtstierärztlichen Ueberwachung nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Das Ministerium der sozialen Fürsorge hat außerdem jede Herstellungsstätte mindestens einmal im Jahre durch besondere Sachverständige besichtigen zu lassen. Zu dieser Besichtigung ist jeweils ein Mitglied der zuständigen Prüfungsstelle zuzuziehen.

§ 19.

Von einer Herstellungsstätte, die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegende oder einer staatlichen provisorischen Prüfung unterstellte Erzeugnisse in den Handel

Landesbibliothek Oldenburg

bringt, dürfen ungeprüfte Erzeugnisse derselben Art nicht abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe nach dem Auslande.

§ 20.

Die Erzeugnisse dürfen nur in Gefäßen und Verpackungen in den Verkehr gebracht werden, die mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein müssen, aus denen die Art des Erzeugnisses, die Herstellungsstätte und die von ihr dem Erzeugnisse gegebene Kontrollnummer zu ersehen sind. Impfstoffe, die lebende Krankheitserreger enthalten, dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Glasgefäßen oder Glasröhren in den Verkehr gebracht werden, die in widerstandsfähige Hülsen derart verpackt sind, daß eine Beschädigung der Impfstoffgefäße tunlichst ausgeschlossen ist. Die Gefäße, in denen staatlich geprüfte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, müssen außerdem mit Plombenverschluß oder durch Aetzstempel gesichert sein und, ebenso wie ihre Verpackungen, noch Vermerke tragen, aus denen die Prüfungsstätte, der Tag der staatlichen Prüfung, die Menge des Inhalts in Kubikzentimeter oder Gramm, der Wirkungswert sowie der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit der Erzeugnisse zu ersehen sind. Auf der Plombe oder dem Aetzstempel muß sich das Hoheitszeichen des Staates befinden, in dem die Herstellungsstätte gelegen ist, auch müssen die Gefäße, je nachdem die Erzeugnisse dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen oder zu einer staatlichen provisorischen Prüfung zugelassen sind, die deutliche Aufschrift „Staatlich geprüft" oder „Staatlich provisorisch geprüft" tragen. Bei Ampullenfüllungen ist die staatliche Prüfung entweder durch Anbringung der Plombe am Ampullenhalse zu kennzeichnen, der zu diesem Zwecke eine Einschnürung tragen muß, oder durch einen Aetzstempel, der um das

Landesbibliothek Oldenburg

staatliche Hoheitszeichen die Umschrift „Staatliche Kontrolle" zeigt.

Allen Erzeugnissen sind gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung, Aufbewahrung und für die bei ihrer Anwendung etwa erforderlichen, besonders zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

Die Abgabe staatlich geprüften Serums von einer Herstellungsstätte an eine andere zum Zwecke des Weiterverkaufs ist nur statthaft, wenn die ankaufende Firma das Serum ohne Umfüllung unter der Firma und Kontrollnummer der Fabrik in den Handel bringt, die das Serum hergestellt hat. Für den Fall, daß sie es unter eigener Firma und Kontrollnummer abzugeben beabsichtigt, ist das Serum unter Angabe der Gewinnungsstätte, der bisherigen Kontrollnummer und der aufgekauften Menge erneut bei dem zuständigen Prüfungsinstitut zur Prüfung zu stellen. In jedem einzelnen Falle hat die Firma, die das Serum abgibt, der zuständigen Prüfungsstelle eine Mitteilung zu machen, die den Namen des Auftraggebers, die Art, Dosierung, Menge und Kontrollnummer des abgegebenen Fabrikats enthält.

§ 21.

Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, dürfen außerhalb des Großhandels nur durch Apotheken und nur auf Anweisung eines Arztes abgegeben werden. Nur ausnahmsweise zur Abwehr unmittelbar drohender Lebensgefahr dürfen die Herstellungsstätten oder sonstige Vertriebsstellen solche Erzeugnisse auch unmittelbar an Aerzte abgeben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 22.

Die §§ 1—9, 12, 16—18 der vorstehenden Bestimmungen finden auf staatliche Anstalten keine Anwendung.

§ 23.

Uebertretungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge oder Zubereitungen, die solche Mittel enthalten, herstellen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge. In

Landesbibliothek Oldenburg

dem Erlaubnisgesuch sind diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Erlaubnis wird nur beim Vorliegen eines Bedürfnisses für die Errichtung einer solchen Herstellungsstätte sowie nur für bestimmte Räume und nur an solche Personen oder Unternehmer erteilt werden, bei denen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen ist.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Amts (Stadtmagistrats) desjenigen Ortes, in welchem die Aufbewahrungs- oder Verkaufsstelle gelegen ist. Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen für bestimmte Räume und jeweils nur dann erteilt werden, wenn nachweislich ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Verkaufsstelle vorhanden ist.

§ 3.

Die nach § 1 und § 2 erteilte Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Erzeugnisse. Wenn der Hersteller oder der Händler noch weitere Präparate der in § 1 bezeichneten Art herstellen oder verkaufen will, so ist hierfür erneut um Erlaubnis nachzusuchen.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Herstellers oder des Händlers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 1 und § 2 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der genehmigten Räume den Anforderungen nicht mehr genügen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Die Herstellungs- und Vertriebsstellen der in § 1 und § 2 bezeichneten Art unterliegen der ständigen Ueberwachung durch die Polizeibehörden.

§ 5.

Der Hersteller hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Räume und für die zuverlässige sachgemäße Durchführung des Betriebes Sorge zu tragen. Er darf in Behinderungsfällen sowie für die einzelnen Arbeiten und Verrichtungen nur solche Personen mit seiner Vertretung betrauen oder zu seiner Hilfe heranziehen, welche imstande sind, die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen.

§ 6.

Die zur Herstellung der in § 1 erwähnten Erzeugnisse dienenden Kulturen sowie die fertiggestellten Erzeugnisse sind von dem Hersteller und von dem Händler so aufzubewahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind. Auch hat der Hersteller Vorkehrungen zu treffen, daß Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie alle sonstigen Materialien, welche die in Frage kommenden Erreger enthalten, sobald sie entbehrlich geworden sind, in einer die Verschleppung der betreffenden Erreger ausschließenden Weise beseitigt werden.

§ 7.

Von den Herstellern sind über die Herstellung der Erzeugnisse Listen zu führen, auf Grund derer eine Ueberprüfung der Zeit der Herstellung der Erzeugnisse sowie der Art und der Virulenzerhaltung der benutzten Kulturen möglich ist. Auch muß aus diesen Listen der Absatz und der Verbleib der Erzeugnisse ersichtlich sein.

Landesbibliothek Oldenburg

Ueber verschiedene Erzeugnisse sind getrennte Listen zu führen. Die mit der Prüfung beauftragten Stellen sind verpflichtet, die ihnen gemachten Angaben nach außen geheim zu halten.

§ 8.

Bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Glasgefäßen oder Glasröhren in Verkehr gebracht werden, die in widerstandsfähigen Hülsen derart verpackt sind, daß eine Beschädigung der Gefäße tunlichst ausgeschlossen ist. Die Gefäße müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Herstellungsstätte und die von ihr dem Erzeugnis gegebene Kontrollnummer, sowie die Art des Mittels und die Dauer seiner Wirkung zu ersehen sind.

§ 9.

Jeder Packung von Mitteln der in § 1 bezeichneten Art muß neben der Gebrauchsanweisung ein Abdruck der im Reichsgesundheitsamt aufgestellten „Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel, die Bakterien aus der Gruppe der Rattenschädlinge oder Mäusetyphusbazillen enthalten" beigegeben sein.

§ 10.

In den Räumen, die zur Herstellung oder Aufbewahrung von Erzeugnissen der in § 1 erwähnten Art dienen, dürfen Erzeugnisse, die zur Anwendung beim Menschen oder bei Haustieren bestimmt sind, nicht hergestellt oder aufbewahrt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 11.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann die Abgabe von Mitteln der in § 1 bezeichneten Art für bestimmte Zwecke oder auch vollständig verbieten.

§ 12.

Die §§ 1—4 dieser Vorschriften finden auf staatliche Anstalten keine Anwendung.

§ 13.

Uebertretungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1929.) 17. Stück.

Inhalt:

Nr. 25. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. April 1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929.

Nr. 26. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. April 1929, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Nr. 25.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929.

Oldenburg, den 4. April 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (O. G. Bl. 44. Band, S. 659; Lübeck 30. Band, S. 381; Birkenfeld 25. Band, S. 749) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1927 (O. G. Bl. 45. Band, S. 175; Lübeck 30. Band, S. 625; Birken-

Landesbibliothek Oldenburg

feld 26. Band, S. 59) erhält auch für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1929 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1929 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1928 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

Der durch das Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1927 dem Artikel 2 Abs. 3 nachgefügte Satz erhält folgende Fassung: „Entsprechend ist für die Steuerveranlagung für die folgenden Jahre zu verfahren."

Artikel 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende Fassung: „Die Steuer für 1926 und die folgenden Jahre ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftssteuer gelten, zu entrichten."

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 26.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.
Oldenburg, den 10. April 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 29. November 1928 zur Ergänzung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1928 vom 2. Juni 1928 für das Rechnungsjahr 1928 erhobene Zuschlag zur staatlichen Gewerbesteuer in Höhe von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuersätzen wird auch für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres 1929 erhoben.

Oldenburg, den 10. April 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. April 1929.) 18. Stück.

Inhalt:

Nr. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1929, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Nr. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1929, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Nr. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,63
über 3000 „ „ „ „ 0,55

multipliziert.

Landesbibliothek Oldenburg

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Ministerium des Verkehrs.
Dr. Driver.

Nr. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	0,84		
1001—2000	„	„	„	„	0,68
2001—3000	„	„	„	„	0,63
über 3000	„	„	„	„	0,58

multipliziert.

Landesbibliothek Oldenburg

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 14. April 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. April 1929.) 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 29. Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs vom 19. April 1929, betreffend die Erteilung eines Erlaubnisscheines zu Lustfahrten auf See mit Ruder- und Segelbooten bis zu 5 Seemeilen von der Küste.

Nr. 29.

Bekanntmachung des Ministeriums des Verkehrs, betreffend die Erteilung eines Erlaubnisscheines zu Lustfahrten auf See mit Ruder- und Segelbooten bis zu 5 Seemeilen von der Küste.

Oldenburg, den 19. April 1929.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Ministerium des Verkehrs, was folgt:

§ 1.

Die nicht im Besitze eines Befähigungszeugnisses befindlichen Führer von Ruder- und Segelbooten, die in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober gegen Entgelt Lustfahrten mit Fahrgästen innerhalb einer Entfernung

Landesbibliothek Oldenburg

von höchstens 5 Seemeilen von der Küste des Festlandes oder einer Insel aus machen wollen, müssen das 21. Lebensjahr vollendet und den Nachweis ihrer persönlichen Eignung durch die Ablegung einer Prüfung vor dem Wasserschout in Brake erbracht haben.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung ist von der Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Bescheinigung über genügendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen abhängig. Die Prüfung, über deren Ergebnis dem Bootsführer eine Bescheinigung ausgestellt wird, erstreckt sich auf die Kenntnis der Seestraßen- und Seewasserstraßenordnung, der Fahrwasserverhältnisse und der praktischen Handhabung des Bootes.

§ 3.

Fahrzeuge, die den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft nicht unterliegen, müssen seetüchtig sein und über die Ausrüstung verfügen, die der Wasserschout in Brake nach jährlicher, vor Antritt der ersten Fahrt zu veranlassender Besichtigung des Fahrzeuges für erforderlich erachtet. Dem Bootsführer ist hierüber eine amtliche Bescheinigung mit Angabe der notwendigen Ausrüstung auszustellen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Oldenburg, den 19. April 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1929.) 20. Stück.

Inhalt:

Nr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Nr. 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 29. April 1929, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimstimmuungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 27. April 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg, wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 2 werden die Worte „3 Zentimeter" ersetzt durch die Worte „2 Zentimeter".
2. Das Mindestmaß für Karpfen (§ 4 Ziffer 1) wird von 35 cm auf 32 cm herabgesetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Im § 4 Ziffer 2 werden unter b) die Worte „des Ministeriums des Innern" ersetzt durch die Worte „der Fischereibehörde".

Oldenburg, den 27. April 1929.

Staatsministerium.
Dr. Driver.

Nr. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 29. April 1929.

Die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzbl. S. 377 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1926 (Gesetzbl. S. 1029 ff.), werden wie folgt geändert:

In Abschnitt B Abs. a der Bedingungen für die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen sind in Satz 1 die Worte „nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen" zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen: „ebenso wie die übrigen Sprengstoffe nur in Form von Patronen, die in Paketen bis zu 2½ kg Gewicht zu verpacken sind, unbeschadet der sonstigen Vorschriften des § 6 verladen werden dürfen."

Oldenburg, den 29. April 1929.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1929.) 21. Stück.

Inhalt:

Nr. 32. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Mai 1929, betreffend Vereinbarung der Länder über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen vom 11. April 1929.

Nr. 32.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Vereinbarung der Länder über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen vom 11. April 1929.

Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Die Regierungen der Länder haben sich wie folgt geeinigt:

Auf allen Zeugnisausfertigungen, die den Schülern und Schülerinnen ausgehändigt werden, wird die Stufenleiter der Leistungsnoten mit Worten und Zahlen vermerkt.

Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1929) 22. Stück.

Inhalt:

Nr. 33. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. Mai 1929, betreffend Änderung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Nr. 33.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter dem § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„Das Ministerium des Innern ist, wenn die Fischreiher in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhandnehmen, auf Antrag und auf Kosten der Fischereiberechtigten oder der Fischereipächter befugt, anzuordnen, daß der Grundeigentümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte der Fischreiherkolonie das Abschießen der Fischreiher und die Zerstörung der Nester

Landesbibliothek Oldenburg

samt den Eiern und den Jungen in dem vom Ministerium vorgeschriebenen Umfange vornimmt. Falls der Grundeigentümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht Folge leistet, ist das Ministerium des Innern befugt, das Erforderliche auf Kosten der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter anzuordnen und über die erlegten Tiere zu verfügen."

Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1929.) 23. Stück.

Inhalt:

Nr. 34. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 17. Mai 1929, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse vollausgestalteter Mittelschulen.

Nr. 34.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse vollausgestalteter Mittelschulen.

Oldenburg, den 17. Mai 1929.

Zwischen der oldenburgischen und der preußischen Unterrichtsverwaltung ist nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse derjenigen öffentlichen Mittelschulen, die auf Grund der in Preußen geltenden Bestimmungen vom 1. Juni 1925 und der in Oldenburg geltenden entsprechenden Bestimmungen in ihrem Heimatlande als „vollausgestaltete Mittelschulen“

Landesbibliothek Oldenburg

anerkannt sind, haben in dem anderen Staate vom 1. April 1929 ab dieselbe Geltung wie die entsprechenden Zeugnisse der dort als „vollausgestaltete" anerkannten Mittelschulen.

Als voll ausgestaltete öffentliche Mittelschulen in Preußen gelten diejenigen Anstalten, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen als solche jeweils verzeichnet sind.

Oldenburg, den 17. Mai 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Findh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1929.) 24. Stück.

Inhalt:

Nr. 35. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Mai 1929, betreffend Änderung des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.

Nr. 35.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge

Oldenburg, den 21. Mai 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1901, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, erhält folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

„Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als + 30,00 m W. P. = + 27,36 m N. N. beträgt."

Oldenburg, den 21. Mai 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 30. Mai 1929.) 25. Stück.

Inhalt:

Nr. 36. Zehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1929, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 36.

Zehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 22. Mai 1929.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Mai 1929 an auf 8% festgesetzt.

Oldenburg, den 22. Mai 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1929.) 26. Stück.

Inhalt:

Nr. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Nr. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird durch folgende Vorschriften ergänzt:

Landesbibliothek Oldenburg

Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel pp in den Apotheken, werden hiermit auf Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) und seine Salze, auf Banisterin und seine Salze sowie auf Harmin und seine Salze ausgedehnt. In dem Verzeichnis zu den Vorschriften ist einzufügen:

„Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) et ejus salia-Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) und dessen Salze",

„Banisterinum et ejus salia-Banisterin und dessen Salze",

„Harminum et ejus salia-Harmin und dessen Salze".

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, die Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salze, Banisterin oder dessen Salze oder Harmin oder dessen Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn es nicht in einfacher Lösung oder einfacher Verreibung, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben wird und der Gesamtgehalt der Arznei an Acedicon (Acetyl-demethylo-dihydrothebain) oder dessen Salzen 0,02 Gramm nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des vorstehenden Absatzes ist nicht gestattet, wenn sie

Landesbibliothek Oldenburg

von dem Arzt oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1929.) 27. Stück.

Inhalt:

Nr. 38. Fünfte Verordnung des Staatsministeriums vom 31. Mai 1929, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 38.

Fünfte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 31. Mai 1929.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 24. Mai 1929 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. August 1929 verlängert.

Oldenburg, den 31. Mai 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 10. Juni 1929.) 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 39. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reifezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 561 ff.).

Nr. 40. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend Berechtigung der Reifezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw., vom 6. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 551 ff.).

Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens, vom 13. April 1920 (Ges.-Bl. Bd. 40, S. 720).

Nr. 42. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juni 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44, S. 379 ff.).

Nr. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1929, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1925, Ges.-Bl. Bd. 44, S. 173 ff.).

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1929, betreffend Abänderung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1923, Ges.-Bl. Bd. 42, S. 32 ff.).

Nr. 39.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reifezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 561 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

In § 3 der Bekanntmachung über die Reifeprüfung privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 erhält der Absatz c folgende Fassung:

„für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für öffentliche Schulen;".

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Nr. 40.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend Berechtigung der Reifezeugnisse der Deutschen Oberschulen und Oberlyzeen zum Studium der Medizin usw., vom 6. Februar 1928 (Ges.-Bl. Bd. 45, S. 551 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Da die Bayrische Staatsregierung durch Erlaß vom 12. April 1928 dem Beschlusse des Reichsrats auch bezüglich der unter A 1 bis 4 genannten Schulen bei-

Landesbibliothek Oldenburg

getreten ist, ist der letzte Absatz der Bekanntmachung zu streichen.

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens vom 13. April 1920 (Ges.-Bl. Bd. 40, S. 720).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Prüfungsordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens, vom 13. April 1920 erhält folgende Fassung:

„Dem Ministerium der Kirchen und Schulen bleibt vorbehalten, bei den in seinem Bereich abzuhaltenden Prüfungen die Vorschriften der Prüfungsordnungen im Einzelfalle aus besonderen Gründen abzuändern, soweit dies nicht im Widerspruch steht mit den Vereinbarungen der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen."

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 42.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44, S. 379 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 wird, wie folgt, geändert:

1. In § 8 Ziffer 2 Satz 1 werden die Worte „bei den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern" ersetzt durch die Worte „bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses".
2. In § 15 Ziffer 1 Abs. 1 ist hinter „einer Anstalt" einzufügen „oder einem Prüfungsausschuß".
3. In der Anlage A sind die Worte „und zwar Jahre in Prima" nebst der dazugehörigen Anmerkung 4 zu streichen.
4. In der Anlage B ist hinter „Bezeichnung der Anstalt" einzufügen „oder des Prüfungsausschusses".
5. In der Anlage B ist zu „[Siegel der Anstalt.]" als Anmerkung hinzuzusetzen: „Fällt weg bei Prüfungen vor einem besonderen Ausschusse.".

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1925, Ges.-Bl. Bd. 44, S. 173 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Für die Gestaltung der Reifeprüfung gelten die Bestimmungen der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 mit folgender Maßgabe:

„Gegenstände der Reifeprüfung (3c Abs. 1 der Vereinbarung) sind: Deutsch, Geschichte, Mathematik, die beiden an der Deutschen Oberschule verbindlich eingeführten Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Erdkunde. Die schriftliche Prüfung (3c Abs. 4) erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik, die grundständige Fremdsprache und nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltung eine wahlfreie Arbeit.“ “

Die Anmerkung 1 ist zu streichen.

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Nr. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Be-

Landesbibliothek Oldenburg

kanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1923, Ges.-Bl. Bd. 42, S. 32 ff.).

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 ist durch Beschlüsse der Landesregierungen wie folgt geändert worden:

1. Nr. 1 b Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Weitere Fächer als verbindlich zu erklären, bleibt den Ländern vorbehalten."

2. Nr. 3 b Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „Die Entscheidung über die Zulassung kann von den Unterrichtsverwaltungen der Länder den Schulen überlassen werden."

3. In Nr. 3 c Abs. 4 werden die Worte „auf Lateinisch und Französisch oder Englisch" ersetzt durch die Worte „auf zwei der drei Fächer Lateinisch, Französisch, Englisch".

4. Nr. 3 c Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz: „Prüflingen mit hervorragenden Jahresleistungen in einem Fache, in dem eine schriftliche Prüfungsarbeit gefordert wird, kann, falls sie eine selbständig abgefaßte und von dem Prüfungsausschuß als gut beurteilte häusliche Arbeit in einem Fache einreichen, diese als Prüfungsarbeit angerechnet werden."

5. In Nr. 3 c Abs. 5 wird vor dem letzten Satze folgender Satz eingeschoben: „Ob über eine unzureichende Leistung hinweggesehen werden kann, hängt von der Gesamtreife und der Persönlichkeit des Prüflings und von besseren Leistungen besonders in den charakteristischen Fächern ab."

6. In Nr. 3 e wird hinter dem ersten Satze folgender Satz eingeschoben: „Ein dem Prüfungsausschuß

Landesbibliothek Oldenburg

angehörender Lehrer hat sich jedoch der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der im letzten Jahre weder an seinem Unterricht noch an seinen Uebungen noch an einer von ihm geleiteten freien Arbeitsgemeinschaft teilgenommen hat."

7. In Nr. 3 f werden im zweiten Satze die Worte „überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere" bis „der er früher angehörte" gestrichen.

8. Nr. 6 Abs. 1 erhält hinter den Worten „haben sich der Prüfung an einer Anstalt" den Zusatz „oder vor einem Prüfungsausschuß".

9. In Nr. 6 wird hinter dem ersten Absatz folgender zweiter Absatz eingefügt: „Die Ablegung der Reifeprüfung an einer Vollanstalt eines anderen Landes ist nur in besonderen Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3 f)."

10. Nr. 6 Abs. 3 (bisher Abs. 2) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Anstalt, bei der die Prüfung stattfindet, oder den Prüfungsausschuß, dem der Prüfling zu überweisen ist, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde."

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1929.) 29. Stück.

Inhalt:

Nr. 45. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929.

Nr. 46. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. April 1929, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Nr. 45.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli

Landesbibliothek Oldenburg

1926 (O.G.Bl. 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 749) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1927 (O.G.Bl. 45. Band S. 175, Lübeck 30. Band S. 695, Birkenfeld 26. Band S. 59) erhält auch für das Rechnungsjahr 1929 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1929 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1928 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

Der durch das Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1927 dem Artikel 2 Abs. 3 nachgefügte Satz erhält folgende Fassung: „Entsprechend ist für die Steuerveranlagung für die folgenden Jahre zu verfahren."

Artikel 5 Abs. 2 daselbst erhält folgende Fassung: „Die Steuer für 1926 und die folgenden Jahre ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftssteuer gelten, zu entrichten."

§ 3.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Gesetz vom 4. April 1929 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1929 wird von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an aufgehoben.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 46.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 10. April 1929, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. April 1929, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer, werden die Worte „bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres 1929" gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „1929 bis zum 31. März 1930".

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1929.) 30. Stück.

Inhalt:

Nr. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Nr. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 11. März 1928 (R.G.Bl. I S. 91 ff.) und des § 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung des Staatsministe-

Landesbibliothek Oldenburg

riums vom 27. April 1925 folgendes für den Landesteil Oldenburg bestimmt:

A. Regelung des Verkehrs außerhalb der Städte und geschlossenen Orte.

I. Personenkraftfahrzeuge.

§ 1.

Personenkraftwagen mit höchstens 8 Sitzplätzen.

Der Verkehr mit Personenkraftwagen mit höchstens 8 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, soweit er nicht für besteinte Wege vom Ministerium des Innern und für nicht besteinte Wege von den Aemtern verboten wird.

§ 2.

Kraftomnibusse.

Der Verkehr mit Kraftomnibussen ist auf den Staatsstraßen und den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindewegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind und ihr Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) 9 Tonnen nicht übersteigt, auf allen übrigen Wegen verboten. Ausnahmen können für den einzelnen Fall von den Aemtern, allgemeine Ausnahmen nur vom Ministerium des Innern zugelassen werden. Letzteres kann auch weitergehende Verkehrsverbote erlassen.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Lastkraftfahrzeuge.

§ 3.

Verbot für Lastkraftwagen über 9 Tonnen Gesamtgewicht und für nicht unter die Reichsverordnung fallende Kraftfahrzeuge.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) 9 Tonnen übersteigt, sowie der Verkehr mit Kraftschlitten, Raupenkraftfahrzeugen, Dampfstraßenlokomotiven, Straßenwalzen und selbstfahrenden Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflügen, Motorsägen) ist verboten, soweit nicht Erlaubnis auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1916, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen usw., für die dort aufgeführten Fahrzeuge erteilt wird.

§ 4.

Höchstes Gesamtgewicht der Lastkraftwagen auf den öffentlichen Wegen.

Das Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) der Lastkraftwagen darf auf den Staatsstraßen 9 Tonnen, auf den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindewegen 5,5 Tonnen und auf den übrigen Wegen 4 Tonnen nicht übersteigen.

§ 5.

Anhängewagen und Anhängeachsen.

Das Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich höchster Nutzlast) der Anhängewagen (§ 32 der Reichsverord-

Landesbibliothek Oldenburg

nung) darf auf den Staatsstraßen 7,5 Tonnen, auf den Durchgangsstraßen 5,5 Tonnen und auf den übrigen Straßen 4 Tonnen nicht übersteigen. Anhängeachsen dürfen nur die Hälfte der vorbezeichneten Gesamtgewichte haben. Anhängewagen sowohl wie Anhängeachsen müssen mit Luftgummibereifung versehen sein, wenn der Hauptwagen diese Bereifung haben muß.

§ 6.

Zugmaschinen.

Auf den Staatsstraßen und den Durchgangsstraßen darf das betriebsfertige Eigengewicht der Zugmaschinen 3,5 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen. Auf allen übrigen öffentlichen Wegen darf das betriebsfertige Eigengewicht der Zugmaschine 2,75 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

Zugmaschinen, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,75 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit 8 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt, dürfen höchstens 2 zusammengekoppelte Anhängewagen mitführen.

Auf die Anhänger mit gummibereiften Rädern finden die Gewichtsbeschränkungen des § 5 dieser Bekanntmachung Anwendung. Für die Achslasten der Anhänger mit anderer Bereifung gelten die im § 21 der Ausführungsbestimmungen zur Wegeordnung festgesetzten Gewichtsgrenzen.

§ 7.

Ausnahmen und weitergehende Verbote.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3—6 können nur vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Wegepflichtigen zugelassen werden, es sei

Landesbibliothek Oldenburg

denn, daß die Wegepflichtigen selbst allgemein oder für den einzelnen Fall mit einer über die vorstehenden Beschränkungen hinausgehenden Benutzung ihrer Wege oder von Teilstrecken durch Lastkraftfahrzeuge einverstanden sind. Weitergehende Verbote können für den Verkehr auf besteinten Wegen vom Ministerium des Innern und für den Verkehr auf nicht besteinten Wegen von den Aemtern angeordnet werden.

B. Regelung des Verkehrs in den Städten und geschlossenen Orten.

§ 8.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge darf innerhalb geschlossener Ortsteile 30 Kilometer und beim Mitführen von Anhängern 16 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten. Wenn Gemeinden diese Höchstgeschwindigkeiten kennzeichnende Tafeln setzen wollen, werden die Grenzen von den Aemtern oder Stadtmagistraten der Städte I. Klasse bestimmt. Diese Grenzbestimmungen sind dem Ministerium des Innern mitzuteilen, damit dieses eine Nachprüfung vornehmen und gegebenenfalls eine andere Abgrenzung anordnen kann.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen weitere Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten innerhalb der Grenzen des § 30 Abs. 2 der Reichsverordnung in Verbindung mit § 16 dieser Bekanntmachung anordnen und in geschlossenen Ortsteilen für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht und ohne Anhänger eine Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 Kilometer in der Stunde zulassen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 9.

Sonstige Regelung.

In den Städten und geschlossenen Orten kann der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Grenzen des § 30 der Reichsverordnung durch örtliche Polizeiverordnung oder durch Einzelbeordnung geregelt werden. Die Polizeiverordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Einzelbeordnung ist Aufgabe der Aemter oder der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

C. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 10.

Widerruflichkeit der Ausnahmen.

Alle Ausnahmen gelten stets als widerruflich erteilt.

§ 11.

Ausweis für Ausnahmen.

In allen Einzelfällen, in denen Ausnahmen zugelassen sind, haben die Fahrzeugführer einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten oder eines Wegebaubeamten einschließlich der Wegewärter vorzuzeigen.

§ 12.

Warnungstafeln.

Auf die im § 4 dieser Bekanntmachung für die Durchgangsstraßen und die dort bezeichneten übrigen Wege angeordneten Gewichtsbeschränkungen sowie auf sämtliche über die Anordnungen dieser Bekanntmachung hinausgehenden Beschränkungen und Verbote ist durch

Landesbibliothek Oldenburg

Warnungstafeln in der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Form hinzuweisen. Die Warnungstafeln sind als Zubehör der Wege (Artikel 7 § 2 der Wegeordnung) vom Wegepflichtigen zu setzen und zu unterhalten. Solange er die Tafeln zur Kennzeichnung der in § 4 dieser Bekanntmachung vorgesehenen Gewichtsbeschränkungen nicht setzt, gelten für die durch diese Tafeln nicht gekennzeichneten Wege nur die in dieser Bekanntmachung für den Verkehr von Lastkraftwagen und deren Anhänger auf den Staatsstraßen getroffenen Anordnungen.

§ 13.

Zeitweilige Verkehrsbeschränkung.

Die von den Aemtern und den Stadtmagistraten der Städte I. Klasse als Wegepolizeibehörden und auf Grund der ihnen vom Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung vom 19. Juli 1906 für den Fuhrwerksverkehr angeordneten zeitweiligen Aufhebungen und Beschränkungen der Benutzung der Wege gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr.

§ 14.

Bekanntgabe der Staatsstraßen und Durchgangsstraßen.

Die Staatsstraßen und Durchgangsstraßen werden alljährlich in den Oldenburgischen Anzeigen bekanntgegeben.

§ 15.

Strafen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, soweit nicht nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Uebertragung von Befugnissen an das Ministerium des Innern.

Soweit die oberste Landesbehörde nach § 30 der Reichsverordnung ermächtigt ist, ihr vorbehaltene Befugnisse auf die höhere Verwaltungsbehörde zu übertragen, werden diese Befugnisse dem Ministerium des Innern erteilt. Ferner wird für die Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen (§ 5a des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) die Zustimmung zur Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen dem Ministerium des Innern allgemein erteilt, soweit es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde handelt.

§ 17.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Juni 1929.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1929.) 31. Stück.

Inhalt:

Nr. 48. Gemeindeschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Juni 1929.

Nr. 48.

Gemeindeschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer der höheren Schulen, der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen der Gemeinden und für das Diensteinkommen der Lehrer der Volksschulerweiterungsklassen der Gemeinden gelten die Bestimmungen ~~des Besoldungsgesetzes für den Freistaat~~ Oldenburg sinngemäß, soweit nicht in folgendem anderes bestimmt ist.

§ 2.

(1) Die Leiter der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen erhalten das Diensteinkommen der Studienräte, wenn sie die Anstellungsfähigkeit für das höhere Lehramt besitzen.

(2) Die übrigen Leiter der im Abs. 1 bezeichneten Schulen erhalten die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 4a. Daneben erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

a) die Leiter von Schulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen jährlich 1400 *RM*,

b) die Leiter von Schulen mit vier oder weniger Klassen und vier oder weniger planmäßigen Schulstellen jährlich bis zu 600 *RM*.

(3) Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen Leiter der im Absatz 2 unter b) bezeichneten Schulen erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 800 *RM* jährlich.

(4) Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen, im Absatz 2 bezeichneten Leiter erhalten ihr um acht Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

§ 3.

Die Konrektoren der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen und die zweiten Konrektoren der bezeichneten Schulen mit mindestens zwölf Klassen und zehn planmäßigen Schulstellen erhalten neben den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 4a eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von jährlich 800 *RM*.

§ 4.

Die im § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Leiter, soweit sie eine Stellenzulage von jährlich mindestens 800 *RM* oder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Besoldungszuschuß von mehr als 800 *RM* beziehen, die im § 3 bezeichneten Konrektoren und die Lehrer, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Besoldungszuschuß von mehr als 800 *RM* beziehen, erhalten den Wohnungs-

Landesbibliothek Oldenburg

geldzuschuß in den vier obersten Dienstaltersstufen nach der Tarifklasse III. Im übrigen wird den im Satz 1 bezeichneten Leitern, Konrektoren und Lehrern der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

§ 5.

(1) Die nicht akademisch gebildeten Oberinnen an Frauenschulen mit Fachseminaren und die Gewerbelehrerinnen an Fachseminaren erhalten das Diensteinkommen der Besoldungsgruppe A 3b.c Soweit sie am 30. September 1927 die Bezüge der alten Gehaltsgruppe A 8 gehabt haben, erhalten sie ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren.

(2) Die Gewerbelehrerinnen, die nicht unter Absatz 1 fallen, und die Jugendleiterinnen erhalten das Diensteinkommen der Besoldungsgruppe A 4a. Vgl. Anlage 1 (Ausbildungsordnung für Gewerbelehrerinnen an Landwirtschaftsschulen) des Ges.-Ges. v. 25.5.28.

§ 6.

Die Lehrer mit einer Ausbildung als Volksschullehrer, die nicht in Mittelschullehrerstellen angestellt sind, die Handarbeitslehrerinnen und die Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten das Diensteinkommen der Besoldungsgruppe A 4b.c 2.

§ 7.

Für die im § 6 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen und die Turnlehrerinnen gelten ~~an Stelle der §§ 16 bis 20, 27 des Besoldungsgesetzes~~ die §§ 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 30, 38 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Turnlehrerinnen die Vergütungssätze der Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 4a/f erhalten. f Vgl. Anlage 3 (Vorschriften für Vergütungen ...) v. 1928. (Gesetzbl. 50, S. 233)

§ 8.

(1) Den Leitern und Lehrern darf kein höheres als das gesetzliche Diensteinkommen gewährt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Jedoch können nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze

a) den Leitern der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen, soweit sie nach § 2 Abs. 1 das Diensteinkommen der Studienräte beziehen,

b) den übrigen Leitern und den Lehrern der vorbezeichneten Schulen, falls durch die Satzung an die Inhaber dieser Stellen besondere Anforderungen gestellt werden,

ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf männliche und weibliche Leiter und Lehrer in gleicher Weise Anwendung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 10.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehalts sowie der anderen Versorgungsbezüge finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gemeindeschullehrerdiensteinkommensgesetz vom 12. Juli 1921 nebst seiner späteren Aenderung außer Kraft.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Graepel.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1929.) 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juni 1929, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.

Nr. 49.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.

Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Ermittlung der Umlage der Landwirtschaftskammer für das Geschäftsjahr vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 hat abweichend von der Vorschrift des Artikels 39 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend Aenderung des Landwirtschaftskammergesetzes — Old.

Landesbibliothek Oldenburg

Ges. Bl. Bd. 45, S. 767 —, nach folgender Bestimmung zu erfolgen:

„Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem umlagepflichtigen Einkommen, das der Berechnung der Umlage für das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 zugrunde gelegt worden ist.

War der Umlagepflichtige für den nach Abs. 1 für die Umlage maßgebenden Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) mit einem umlagepflichtigen Bewirtschaftungs- oder Pachteinkommen zur Einkommensteuer nicht veranlagt, oder hat sein umlagepflichtiges Einkommen infolge Veränderung der Größe der von ihm genutzten oder verpachteten Fläche in dem nach Artikel 39 Abs. 3 maßgebenden Steuerabschnitt sich wesentlich verändert, so hat eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens zu erfolgen. Bei dieser Neuveranlagung ist die von dem Umlagepflichtigen in dem nach Artikel 39 Abs. 3 maßgebenden Steuerabschnitt landwirtschaftlich genutzte oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Fläche der Veranlagung zugrunde zu legen und das Einkommen daraus unter Berücksichtigung der Veranlagungsergebnisse für den nach Abs. 1 für die Umlage maßgebenden Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) nachbargleich einzuschätzen. Besteht eine Umlagepflicht nach Artikel 39 Abs. 3 nicht mehr, oder ist sie nach Artikel 39 Abs. 6 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1926 — Old. Ges. Bl. Bd. 44, S. 633 — fortgefallen, so bleibt das veranlagte Bewirtschaftungs- oder Pachteinkommen von der Heranziehung zur Umlage frei. Die Neuveranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Sie ist dem Umlagepflichtigen mitzuteilen. Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Umlagepflichtige binnen einer Frist

Landesbibliothek Oldenburg

von 2 Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindevorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über den Einspruch findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt."

Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1929.) 33. Stück.

Inhalt:

Nr. 50. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 24. Juni 1929, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.

Nr. 51. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 24. Juni 1929, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.

Nr. 50.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck:

Das Pferdezuchtgesetz vom 29. Mai 1923 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

1. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Körung der Hengste erfolgt durch die Körungskommission. Die Körungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, 2 ständigen Mitgliedern und je 2 Achtsmännern aus jedem Kör-

Landesbibliothek Oldenburg

bezirk. Die Achtsmänner sind nur bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten ihres Körbezirks stimmberechtigt."

2. § 39 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Je ein ständiges Mitglied und sein Stellvertreter sollen dem Körbezirk Nord und dem Körbezirk Süd angehören."
3. Im § 39 Abs. 6 wird hinter Satz 2 als neuer Satz eingefügt:
„Jedes ständige Mitglied und jeder Achtsmann wird bei Verhinderung durch den für ihn ernannten Stellvertreter vertreten."
4. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Körungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder oder für verhinderte Mitglieder die durch § 39 bestimmten Stellvertreter einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind."

Artikel 2.

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die ordentliche Körung findet für jeden Körbezirk an einem innerhalb des Körbezirks belegenen, von der Körungskommission festgesetzten Orte in der Regel in den ersten beiden Monaten des Jahres statt. Das Ministerium des Innern kann auf Vorschlag der Körungskommission bestimmen, daß die Körung an einem außerhalb des Körbezirks belegenen Orte stattfindet."

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 51.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

Einziger Artikel.

Das Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 (G. Bl. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „angekörten" eingefügt „und gemäß § 48 zugelassenen".
2. § 32 wird gestrichen.
3. Im § 34 werden im Abs. 1 die Worte „der §§ 30 bis 33" ersetzt durch „dieses Gesetzes".

 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

 „Die Besitzer angekörter und zugelassener (§ 48) Bullen sind verpflichtet, zugeführte gesunde weibliche Tiere zum Bedecken durch ihre Bullen zuzulassen, sofern nicht sachliche Gründe eine Ablehnung rechtfertigen."
4. Im § 48 Abs. 1 werden die Worte „für Bullen, welche nur zur eigenen Zucht Verwendung finden (§ 32), solange sie ausschließlich für die eigene Zucht verwandt werden," gestrichen.
5. In der Ueberschrift XI werden die Worte „Deckliste und Deckregister" durch „Deckliste und Deckscheine" ersetzt.
6. § 64 erhält folgende Fassung:

 „Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes einen anderen als einen angekörten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken weiblicher

Landesbibliothek Oldenburg

Rinder benutzt oder benutzen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 GM., jedoch in mindestens 10facher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft. Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ein weibliches Rind einem anderen als einem angekörten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken zuführt oder zuführen läßt oder ein seinem angekörten und zugelassenen Bullen zugeführtes Rind ohne sachliche Gründe zum Bedecken nicht zuläßt, wird in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 50 Goldmark, jedoch in mindestens 5facher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft."

7. Im § 65 wird das Wort „Bullenbesitzers" durch „Viehbesitzers" ersetzt.

Oldenburg, den 24. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1929.) 34. Stück.

Inhalt:

Nr. 52. Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Juni 1929.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 52.

Volksschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 25. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt.

I. Unwiderruflich angestellte Lehrer.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die unwiderruflich angestellten Lehrer erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Kinderzuschläge und Zulagen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die in diesem Gesetz für Lehrer getroffenen Bestimmungen gelten auch für Lehrerinnen, soweit für diese nicht anderes bestimmt ist. Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die technischen Lehrer.

(3) Unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen, soweit nicht besonderes bestimmt ist, nicht Lehrer, die nicht voll beschäftigt sind. Ob ein Lehrer voll beschäftigt ist, entscheidet die obere Schulbehörde.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird in folgenden Sätzen gewährt:

a) den unwiderruflich angestellten Lehrern:
2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 *RM* jährlich;

b) den Hauptlehrern an Volksschulen mit mindestens acht aufsteigenden Volksschulklassen und drei aufsteigenden Volksschulerweiterungsklassen (Rektoren), die die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben:
3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 — 5000 — 5200 — 5400 — 5600 — 5800 *RM* jährlich.

24.9.1937, GVBl. 47 S. 499
(2) Die unwiderruflich angestellten Lehrerinnen mit Ausnahme der Hauptlehrerinnen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt.

3 (2) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

4 (3) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die unwiderruflich angestellten Lehrer einen Rechtsanspruch.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren auf Enthebung vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld oder auf Entfernung aus dem Dienst oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein im Satz 2 bezeichnetes Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Stellenzulagen.

§ 3.

(1) Neben dem Grundgehalt erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

a) die Hauptlehrer an Volksschulen mit einer Klasse und zwei Klassen in den ersten fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung jährlich . . . 200 *RM*,
nach Ablauf von fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung jährlich . 300 *RM*,

b) die Hauptlehrer an Volksschulen mit drei bis fünf Klassen und mit mindestens drei planmäßigen Schulstellen jährlich 300 *RM*,

c) die Lehrer, die an Hilfsschulen unwiderruflich angestellt sind, jährlich . 500 *RM*,

d) die Konrektoren an Volksschulen mit mindestens sieben Klassen und die zweiten Konrektoren an Volksschulen mit mindestens vierzehn Klassen jährlich 300 *RM*,

Landesbibliothek Oldenburg

e) die Hauptlehrer an Volksschulen mit sechs oder mehr Klassen und mindestens fünf planmäßigen Schulstellen (Rektoren) jährlich 800 *RM*,

f) die Hauptlehrer an Hilfsschulen mit einer Klasse bis zu drei aufsteigenden Klassen und die Konrektoren an Hilfsschulen mit mindestens sieben Klassen einschließlich der unter c genannten Zulage jährlich 700 *RM*,

g) die Hauptlehrer an Hilfsschulen mit vier oder fünf aufsteigenden Klassen (Rektoren) einschließlich der unter c genannten Zulage jährlich 800 *RM*,

h) die Hauptlehrer an Hilfsschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen (Rektoren) einschließlich der unter c genannten Zulage jährlich 1000 *RM*,

i) die im § 2 Abs. 1b bezeichneten Hauptlehrer (Rektoren) jährlich . . 1400 *RM*.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Stellenzulage vorliegen, trifft die obere Schulbehörde.

(3) Die in Abs. 1a genannte Stellenzulage fällt weg, wenn ein Hauptlehrer in eine Stelle versetzt wird, mit der eine Stellenzulage nicht verbunden ist, es sei denn, daß die Stelle, aus der er versetzt wird, aufgehoben wird. Der Wegfall der Stellenzulage wird in jenem Falle als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Besoldungsdienstalter.

§ 4.

(1) Das Besoldungsdienstalter der unwiderruflich angestellten Lehrer beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Lehrer unwiderruflich angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Vom Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung an, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren, bei technischen Lehrerinnen, die nicht auch die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von acht Jahren erfolgen darf, sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

(2) Bei Verleihung einer Stellenzulage (§ 3) und beim Uebertritt eines Lehrers in die im § 2 Abs. 1b bezeichnete Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen nicht geändert.

(3) Tritt ein Lehrer unmittelbar aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4a der Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten, dem öffentlichen mittleren Schuldienst der Gemeinden oder dem Berufsschuldienst in den öffentlichen Volksschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Uebertritt eines Lehrers aus einem anderen öffentlichen Schuldienst sowie beim Eintritt von Ruhegehalts- oder Wartegeldsempfängern in den öffentlichen Volksschuldienst wird, soweit nicht besonderes bestimmt

Landesbibliothek Oldenburg

ist, das Besoldungsdienstalter vom Staatsministerium festgesetzt.

§ 5.

Anrechnung von Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste sowie von Militär- und Marinedienst auf das Besoldungsdienstalter.

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginne des 21. Lebensjahres ab, bis zur unwiderruflichen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über fünf Jahre, bei den im § 4 Abs. 1 bezeichneten technischen Lehrerinnen die über acht Jahre hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die unwiderrufliche Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die unwiderrufliche Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(2) Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann die Beschäftigung der Schulamtsbewerber von der vorherigen Eintragung in eine Anwärterliste abhängig machen und die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Anwärter beschränken.

(3) Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden nicht angerechnet. Ausgeschlossen bleibt auch die

L.D. 48, S. 738. Anrechnungen können vom Staatsministerium zugelassen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Anrechnung der Dienstzeit, während der ein Lehrer nach der Entscheidung der oberen Schulbehörde nicht vollbeschäftigt gewesen ist (§ 1 Abs. 3).

(4) Bei der Festsetzung der Dienstzeit gilt die Dienstzeit im Heer oder in der Marine, soweit sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter der Landesbeamten anzurechnen sein würde, als Dienst an öffentlichen Schulen.

§ 6.

Anrechnung von außeroldenburgischem öffentlichen Schuldienst, privatem Schuldienst und Auslandsschuldienst.

(1) Ueber die Anrechnung der im außeroldenburgischen öffentlichen Schuldienst, im privaten Schuldienst oder an deutschen Auslandsschulen zugebrachten oder als Auslandsschuldienst im Einzelfalle anerkannten Zeit auf die Dienstzeit im öffentlichen oldenburgischen Schuldienst wird vom Staatsministerium Bestimmung getroffen.

(2) Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt die Zeit der Beschäftigung im privaten Schuldienst, die vor den Beginn des 21. Lebensjahres oder vor die Erlangung der Befähigung zur Erteilung von Unterricht an öffentlichen Volksschulen fällt.

(3) Die nach Abs. 1, 2 anzurechnende Zeit im außeroldenburgischen öffentlichen oder im privaten Schuldienst darf in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen. Für die im Auslandsschuldienste zugebrachte Zeit gilt diese Beschränkung nicht.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Dienstzeit wird hierdurch nicht berührt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

(1) Ist ein Lehrer aus einer ihm unwiderruflich übertragenen Stelle des öffentlichen Volksschuldienstes freiwillig ausgeschieden, ohne in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder mit Genehmigung der oberen Schulbehörde in den Privatschuldienst überzutreten, oder ist er aus seinem früheren Dienstverhältnis entlassen worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diensteinkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Diensteinkommen des Lehrers in der Regel keine Rücksicht genommen. Lehrer, die ihre Stellen freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden, so entscheidet hierüber das Staatsministerium.

(2) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, können ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen nach Bestimmung des Staatsministeriums die früheren Dienstjahre angerechnet werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, findet jedoch nicht statt.

(3) Lehrern, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

§ 8.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

(1) Die Lehrer sind von der Festsetzung des Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten Diensteinkommensansprüche maßgebend.

5. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 9.

(1) Die unwiderruflich angestellten Lehrer erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. Bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse IV, sonst in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach der Tarifklasse V und von der vierten Dienstaltersstufe ab nach der Tarifklasse IV gewährt. Die im § 2 Abs. 1b bezeichneten Hauptlehrer (Rektoren) erhalten den Wohnungsgeldzuschuß in der ersten bis siebenten Dienstaltersstufe nach der Tarifklasse IV und von der achten Dienstaltersstufe ab nach der Tarifklasse III.

(2) Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Lehrer, Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(3) Ledige Lehrer erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Abs. 1 ergeben würde, den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Verwitwete oder geschiedene Lehrer gelten nicht als ledige Lehrer.

§ 10.

Die Einreihung der Orte oder von Ortsteilen in die verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Orts-

Landesbibliothek Oldenburg

klassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten maßgebend ist.

§ 11.

(1) Für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei Schulen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten werden und zu denen Orte verschiedener Ortsklassen gehören, gilt, soweit nicht die obere Schulbehörde aus besonderen Gründen einen anderen Ort als dienstlichen Wohnsitz bestimmt, als dienstlicher Wohnsitz der Ort, in dem sich die Schule befindet.

(3) Bei Versetzungen nach einem Ort mit einem von dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz abweichenden Wohnungsgeldzuschuß ändert sich der Ortssatz mit dem Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats. Erfolgt die Versetzung zum Ersten eines Monats, so tritt der Wechsel im Ortssatze schon mit diesem Monat ein.

(4) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen.

6. Kinderzuschläge.

§ 12.

Kinderzuschläge werden nach den gleichen Grundsätzen gewährt, wie ~~im § 15 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vorgesehen ist.~~ sie für die planmäßigen Beamten gelten.

Landesbibliothek Oldenburg

7. Sondervergütungen.

§ 13.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der oberen Schulbehörde.

8. Dienstwohnung und Landnutzung.

§ 14.

(1) Der Hauptlehrer soll in der Regel eine für eine Familie ausreichende Dienstwohnung erhalten. Auf dem Lande sollen, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, auch für andere Lehrer Dienstwohnungen, die für eine Familie ausreichen, vorhanden sein.

(2) Abs. 1 gilt für eine Hauptlehrerin und Lehrerinnen mit der Maßgabe entsprechend, daß sie eine Dienstwohnung erhalten oder Dienstwohnungen für sie vorhanden sein sollen, die für den eigenen Hausstand ausreichen.

(3) Auf dem Lande sollen ferner, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, Dienstwohnungen vorhanden sein, die für die Person eines Lehrers (einer Lehrerin) ausreichen.

(4) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(5) Die obere Schulbehörde entscheidet darüber, ob eine Dienstwohnung einzurichten ist. Gegen die Entscheidung findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

(6) Ueber die Zuweisung der Dienstwohnungen entscheidet die obere Schulbehörde.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 15.

(1) Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist sie ihm mit einem Betrage anzurechnen, den die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwerts festsetzt, und der in der Regel den Wohnungsgeldzuschuß nicht übersteigen soll.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung mit Zustimmung der oberen Schulbehörde Teile der Dienstwohnung ab, die bei der letzten Festsetzung des Anrechnungsbetrages berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Betrag neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Teile fällt der Gemeinde zu.

§ 16.

Die zurzeit vorhandenen Dienstwohnungen können nur mit Genehmigung der oberen Schulbehörde eingezogen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn genügende Mietwohnungen zu angemessenen Preisen im Schulbezirk vorhanden sind.

§ 17.

(1) Auf dem Lande soll in der Regel, in den Städten nur, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist, mit einer Familiendienstwohnung und mit einer Dienstwohnung für eine Hauptlehrerin ein Hausgarten gewährt werden.

(2) Der Schulvorstand setzt nach Anhörung der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers die Größe des Hausgartens fest und weist, wenn mehrere Gärten vorhanden sind, sie den einzelnen Lehrern zu.

(3) Die obere Schulbehörde entscheidet über eine Einschränkung oder Entziehung des Hausgartens.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 18.

Das zu einer Schule gehörige Land wird vom Schulvorstande verwaltet. Der Ertrag kommt der Gemeinde zugute.

§ 19.

(1) Dem Hauptlehrer soll, wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und ein Bedürfnis dafür vorliegt, aus dem zu der Schule gehörigen Lande eine Landnutzung mit den dazu erforderlichen Wirtschaftsgebäuden insoweit gewährt werden, als sie dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht, und zwar in der Regel auf der Marsch nicht mehr als 1 Hektar und auf der Geest nicht mehr als 2 Hektar.

(2) Der Hauptlehrer ist berechtigt, sich die ihm zusagenden Teile des Landes, soweit sie nicht verpachtet sind, auszusuchen.

(3) Ueber den Umfang und das Bedürfnis und über eine Einschränkung oder Entziehung der Landnutzung entscheidet die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers.

(4) Abs. 1 bis 3 finden auf die Hauptlehrerin keine Anwendung.

§ 20.

(1) Der Hauptlehrer darf das Land nur durch Selbstbewirtschaftung nutzen. Er darf es insbesondere nicht verpachten.

(2) Entsteht Streit darüber, ob eine Selbstbewirtschaftung vorliegt, so entscheidet die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes und des Lehrers.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 21.

Der Hauptlehrer kann auf die Bewirtschaftung des Landes ganz oder teilweise verzichten. Wünscht er später Land zu nutzen, so finden, wenn unverpachtetes Land vorhanden ist, die §§ 19, 20 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Wenn bei einer Schule eine Familiendienstwohnung für einen Lehrer vorhanden ist, der nicht Hauptlehrer ist, so gelten, soweit ausreichendes Land vorhanden ist, die §§ 19 bis 21 für den Inhaber der Dienstwohnung sinngemäß.

§ 23.

Die Bestimmungen, die für das zu einer Schule gehörige Land getroffen sind, gelten für ein dazu gehöriges Torfmoor sinngemäß.

§ 24.

(1) Auf die Benutzung der Dienstwohnung finden, soweit keine besonderen Vorschriften erlassen werden, die Bestimmungen über die Benutzung der Dienstwohnungen für Landesbeamte entsprechende Anwendung.

(2) Die von der Dienstwohnung und der Landnutzung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben trägt die Gemeinde. Dieser liegt auch die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den geltenden Bestimmungen (Abs. 1) dem Wohnungsinhaber zur Last fällt.

§ 25.

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung, eines Hausgartens oder einer Landnutzung

Landesbibliothek Oldenburg

nicht als Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes.

§ 26.

(1) Der Wert des Hausgartens und der Landnutzung ist zu einem angemessenen Betrage auf die Dienstbezüge anzurechnen.

(2) Ueber die Anrechnung entscheidet, sofern nicht der Schulvorstand und der beteiligte Lehrer sich darüber einigen, die obere Schulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes, der Ortsschulkommission und des beteiligten Lehrers.

(3) Bei erheblicher Aenderung der der Festsetzung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse ist eine neue Festsetzung zulässig.

II. Widerruflich angestellte und auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer.

1. Grundvergütung.

§ 27.

(1) Die widerruflich angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer erhalten im ersten und zweiten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2350 *RM*, im dritten und vierten Beschäftigungsjahr eine Grundvergütung von 2500 *RM* und vom fünften Beschäftigungsjahr an eine Grundvergütung von 2650 *RM* jährlich.

(2) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, frühestens aber vom Beginne des 21. Lebensjahres ab. Die Vorschriften der §§ 5, 6 über die Anrechnung von Dienstzeiten und des § 7 über die Festsetzung des Be-

Landesbibliothek Oldenburg

soldungsdienstalters nach Unterbrechung des Dienstverhältnisses gelten sinngemäß.

(3) Die Beschäftigungsdauer soll fünf Jahre, bei den im § 4 Abs. 1 bezeichneten technischen Lehrerinnen acht Jahre nicht übersteigen. Ist ein Lehrer bis zur Vollendung des fünften, eine im Satz 1 bezeichnete technische Lehrerin bis zur Vollendung des achten Vergütungsdienstjahres aus Gründen, die nicht in seiner oder ihrer Person liegen, noch nicht unwiderruflich angestellt, so erhält der Lehrer vom Beginne des sechsten, die technische Lehrerin vom Beginne des neunten Vergütungsdienstjahres ab eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts des unwiderruflich angestellten Lehrers. Verzögert sich die unwiderrufliche Anstellung ohne Verschulden bei einem Lehrer über die Vollendung des siebenten, bei einer im Satz 1 bezeichneten technischen Lehrerin über die Vollendung des zehnten Dienstjahres hinaus, so kann das Staatsministerium bestimmen, daß die Grundvergütung des Lehrers (der technischen Lehrerin) auch über das Anfangsgrundgehalt hinaus nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist weitersteigt, jedoch nicht über den Satz von 3800 RM,

§ 28.

(1) Die höheren Grundvergütungssätze (§ 27 Abs. 1 bis 3) werden vom Ersten des Monats ab gezahlt, in den der Eintritt in das neue Vergütungsdienstjahr fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Lehrers in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(3) Vor der Verfügung sind dem Lehrer die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird

Landesbibliothek Oldenburg

die Versagung verfügt, so sind dem Lehrer die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Nach Beseitigung der Beanstandungen ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

2. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 29.

(1) Die widerruflich angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer erhalten neben der Grundvergütung den Wohnungsgeldzuschuß, den sie als unwiderruflich angestellte Lehrer in der ersten Dienstaltersstufe beziehen würden.

(2) §§ 9 bis 11 finden Anwendung.

3. Kinderzuschläge.

§ 30.

Den widerruflich angestellten und den auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern werden die gleichen Kinderzuschläge gewährt, wie den unwiderruflich angestellten Lehrern.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Sondervergütungen.

§ 31.

Für die widerruflich angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer gilt § 13 sinngemäß.

5. Dienstwohnung und Landnutzung.

§ 32.

Wird einem widerruflich angestellten oder einem auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen oder eine Landnutzung gewährt, so gelten die §§ 14 bis 24, 26 sinngemäß. Die Dienstwohnung für einen ledigen Lehrer soll, soweit erforderlich, möbliert werden.

III. Ruhegehalt, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge.

§ 33.

Für die Berechnung des Wartegelds, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge gelten die Vorschriften der §§ 22, 30 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg sinngemäß.

IV. Zahlungsweise des Diensteinkommens.

§ 34.

Die Dienstbezüge der Lehrer werden monatlich im voraus aus der Gemeindekasse gezahlt. Vom Ministerium der Kirchen und Schulen kann nach Anhörung des Landtags vierteljährliche Vorauszahlung der Dienstbezüge angeordnet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Uebergangsvorschriften.

§ 35.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf die Bestimmungen der Volksschullehrerdiensteinkommensgesetze vom 17. August 1920 oder vom 12. Juli 1921 und seiner Ergänzungs- (Abänderungs-) Gesetze verwiesen ist, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 36.

(1) Die Konrektoren an Volksschulen mit sechs Klassen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Stellenzulage gewährt wird, erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

(2) Die Konrektoren an Hilfsschulen mit weniger als sieben Klassen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur die im § 3 Abs. 1c genannte Zulage gewährt wird, erhalten für ihre Person, unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung, einschließlich der genannten Zulage eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 *RM* jährlich.

(3) Die früheren Lehrer mit Hauptlehrergehalt, die bis zum 30. September 1927 nach der alten Gehaltsgruppe 3 aufgerückt sind, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 *RM* jährlich.

(4) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Lehrer der alten Gehaltsgruppe 2 erhalten auch in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 37.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen unwiderruflich angestellten Lehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 1 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Lehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 2 erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Wird ihnen jedoch eine Stellenzulage von mindestens 500 *RM* gewährt, so erhalten sie im günstigsten Falle ein Besoldungsdienstalter von 16 Jahren. Die Verkürzung des Besoldungsdienstalters darf jedoch vier Jahre nicht übersteigen. Lehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 3 erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

§ 38.

(1) Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen widerruflich angestellten oder auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer wird um zwei Jahre verbessert. Bei Lehrern, die an Hilfsschulen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Lehrer an Hilfsschulen abgelegt haben, beträgt die Verbesserung des Vergütungsdienstalters sechs Jahre. Den Lehrern wird bei der unwiderruflichen Anstellung (§ 4 Abs. 1) die zwischen dem Beginn des verbesserten Vergütungsdienstalters und der unwiderruflichen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei den im Satz 2 bezeichneten Lehrern elf Jahre, bei den im § 4 Abs. 1 bezeichneten technischen Lehrerinnen zehn Jahre übersteigt.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes widerruflich angestellten oder auftragsweise vollbeschäf-

Landesbibliothek Oldenburg

tigten Lehrer rücken wie die unwiderruflich angestellten Lehrer weiter im Grundgehalt auf; hierbei bleibt die nach Abs. 1 erfolgte Verbesserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese Lehrer den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

VI. Schlußvorschriften.

§ 39.

(1) Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Lehrers nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Dienstbezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung:

a) neu zu gewährende Kinderzuschläge,

b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Sonderzuschläge.

§ 40.

(1) Aenderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Lehrer oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Aenderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter ge-

Landesbibliothek Oldenburg

stellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 41.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen ist ermächtigt, für Lehrer, die nicht vollbeschäftigt sind, ein Mindestmaß der Vergütung im Verwaltungswege festzusetzen.

§ 42.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Eine Neufestsetzung des Anrechnungsbetrages des Hausgartens oder der Landnutzung hat nur für die Zeit Geltung, für die eine Anrechnung noch nicht stattgefunden hat.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Volksschullehrerdiensteinkommensgesetz vom 12. Juli 1921 mit seinen späteren Aenderungen und Ergänzungen, jedoch mit Ausnahme des § 36, außer Kraft. § 36 bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß in Ziffer 1 Abs. 2 das Wort „sechs" durch das Wort „fünf" ersetzt, Ziffer 3 gestrichen, der frühere Wortlaut der unter Ziffer 3 angeführten Paragraphen der Schulgesetze wiederhergestellt und in Ziffer 4 Abs. 2 das Wort „sechs" durch das Wort „fünf" ersetzt wird.

(3) Im § 84 b des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg, im § 77 b des Schulgesetzes für den Landesteil Lübeck und im § 78 b des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld wird der Ziffer 1 folgender Satz nachgefügt:

Landesbibliothek Oldenburg

„Lehrerinnen, die auch die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben, werden nach einer für das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähigen Zeit von fünf Jahren unwiderruflich angestellt."

§ 43.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 25. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Christians.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen — Old. Ges. Bl. Bd. 46, Stck. 30, S. 163 — ist in Zeile 2 statt „vom 11. März 1928 (R.G.Bl. I S. 91ff.)" zu setzen: „vom 16. März 1928 (R.G.Bl. I S. 91ff.)".

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1928.) 35. Stück.

Inhalt:

Nr. 53. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.

Nr. 54. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.

Nr. 53.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1929 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz,

Landesbibliothek Oldenburg

in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (G. Bl. Bd. 45 S. 213) mit den sich aus Ziffer I, II und IV des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (G. Bl. Bd. 45 S. 763), ergebenden Abänderungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I. In § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes werden nach den Worten „andere Einrichtungen" in Klammern die Worte „(nicht Gebäude)" eingefügt.

Ia. In Ziffer 4 des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 wird die Zahl „1927" durch „1928" ersetzt.

II. In der Ziffer II des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Als ermittelte Friedensmieten gelten die im Veranlagungszeitraum 1928 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten."

Im vierten Satz werden die Worte „die für 1927 ermittelten Friedensmieten" durch die Worte „die im Veranlagungszeitraum 1928 der Berechnung der Steuer zugrundegelegten Friedensmieten" ersetzt.

III. Der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum 1929 wird auf 16 vom Hundert festgesetzt.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 54.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1929, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 (O. G. Bl. Bd. 45, S. 285) zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird mit der Maßgabe auf den Veranlagungszeitraum 1929 ausgedehnt, daß im § 6 die Zahl „1927" durch „1929" ersetzt wird.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Ministerium der Finanzen.

J. V.:
v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1929.) 36. Stück.

Inhalt:

Nr. 55. Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929.

Nr. 56. Gesetz vom 1. Juli 1929 über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903.

Nr. 57. Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1929 über den Schutz von Robben (Seehunden).

Nr. 55.

Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I. Moorbrandkultur.

§ 1.

Das Abbrennen der Oberfläche von Moorgrundstücken zum Zwecke der nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung im Wege der Moorbrandkultur ist verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

Ausnahmen können in besonderen Fällen, insbesondere für wissenschaftliche Versuche, von der Aufsichtsbehörde (§ 9) zugelassen werden.

II. Abtorfung.

§ 2.

Die Abtorfung von Moorgrundstücken darf nur in der Weise und in dem Umfange erfolgen, daß die Möglichkeit einer vorteilhaften land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung der abgetorften Flächen gesichert ist.

Abtorfung und Torfgewinnung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Entnahme von Moormasse aus Grundstücken zum Zwecke der Verarbeitung zu Brennstoffen, zu Torfstreu oder zu anderen Zwecken.

§ 3.

Bei der Abtorfung von Hochmooren muß die oberste Moorschicht (Bunkerde und Weißtorf) in einer Stärke von mindestens 50 cm, gemessen unter Berücksichtigung des Sackmaßes, auf die abgegrabene Fläche gebracht und dort eingeebnet werden. Stehen weniger Bunkerde und Weißtorf an, so muß die gesamte Moorschicht dieser Moorarten zur Einbunkung und Einebnung gelangen. Bunkerde und Weißtorf dürfen nicht mit Bestandteilen aus den tieferen Moorschichten vermengt werden.

Holzteile, Steine und andere Gegenstände, die die landwirtschaftliche Bearbeitung hindern, hat der Abtorfungsberechtigte von den abgetorften Flächen zu entfernen. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossenen Abtorfungsverträge werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Hochmoore dürfen nur so tief abgetorft werden, daß die Oberfläche der abgetorften Flächen unter Berücksichtigung des Sackmaßes der eingebunkten Mengen an Bunkerde und Weißtorf bei einem angemessenen Gefälle in den niedrigsten Teilen mindestens 50 cm über dem normalen Wasserstand des Vorfluters liegt.

Niederungsmoor und niederungsmoorartige Flächen dürfen in gleicher Weise abgetorft werden.

§ 5.

Der dem Ausmaß der Abtorfung zugrunde zu legende normale Wasserstand wird im Bedarfsfalle für die einzelnen Abtorfungsgebiete von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer ermittelt und festgesetzt. Auch können Merkpfähle gesetzt werden, welche die zulässige Abtorfungstiefe kenntlich machen.

§ 6.

Mit der Abtorfung ist stets vor den in Angriff genommenen Bänken (Pütten) fortzufahren. Ein unregelmäßiges Anstechen des Moores (Verkuhlen) sowie das Stehenlassen von Bänken, Wegkörpern und Dammstücken innerhalb des Abtorfungsgebiets ist unzulässig. Die abgetorften Flächen müssen in ebenem Zustande zurückgelassen werden.

§ 7.

Hat der Abtorfungsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abtorfung eines Grundstücks in der Hauptsache zum Zwecke der Gewinnung seines Haus-

Abs. 1 neu gefaßt durch Ges. vom 8. Mai 1936 (GBl. 49, S. 391).

Landesbibliothek Oldenburg

haltsbedarfs an Brenntorf in Angriff genommen, und würde die Anwendung der Vorschriften der §§ 2—6 des Gesetzes auf diese Abtorfung ihn erheblich schädigen, so finden insoweit diese Vorschriften keine Anwendung.

Auf die Abtorfung, die zur Errichtung von Gebäuden, zur Anlegung von Wegen, Wasserzügen oder zur Einrichtung anderer öffentlicher oder sonstiger, dem Gemeinwohl dienender Anlagen erforderlich ist, finden die Bestimmungen der §§ 2—6 keine Anwendung.

Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3—6 können im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde (§ 9) zugelassen werden.

§ 8.

Für diejenigen Moorflächen, die nicht durch Handarbeit, sondern unter Benutzung von Kraftmaschinen zur Torfgewinnung genutzt werden, ist vor Beginn der Nutzung dieser Flächen ein Abtorfungsplan nebst den erforderlichen Erläuterungen und Beschreibungen der Aufsichtsbehörde (§ 9) zur Genehmigung vorzulegen, aus dem die Ausübung der geplanten Abtorfung nach Zeit, Art und Umfang zu ersehen ist.

Für Moorflächen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Torfgewinnung genutzt werden, ist der in Abs. 1 genannte Abtorfungsplan binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Abtorfungsplanes nach Anhörung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, die zur Durchführung der in den §§ 2—6 erlassenen Vorschriften erforderlich sind.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 9.

Die Abtorfung der Moore unterliegt der Aufsicht des Staats.

Aufsichtsbehörde ist das Siedlungsamt.

§ 10.

Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben das Recht, zum Zwecke der Beaufsichtigung der Abtorfung fremde Grundstücke zu betreten. Von diesem Vorhaben soll, soweit das ohne Zeitverlust möglich erscheint, der Abtorfungsberechtigte vorher in Kenntnis gesetzt werden. Die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Personen haben ferner das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Abtorfungsberechtigten unter Angabe der Gründe auf den Moorgrundstücken Messungen und Bohrungen vorzunehmen, sowie Proben von dem Boden und den aus ihm hergestellten Erzeugnissen zu entnehmen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Moorgrundstücke ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen Auskunft zu erteilen und, falls bei dem Unternehmen Kraftmaschinen benutzt werden sollen, die zur Erläuterung des Unternehmens notwendigen Pläne und Beschreibungen vorzulegen.

§ 11.

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer diejenigen Anordnungen treffen, die zur Durchführung der in den §§ 2—6 erlassenen Vorschriften erforderlich sind.

§ 12.

Falls die Bedingungen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Abtorfungsplanes (§ 8 Abs. 3)

Landesbibliothek Oldenburg

und die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen (§ 11) nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden, kann die Aufsichtsbehörde die Mängel auf Kosten des Verpflichteten beseitigen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die entstehenden Kosten von dem Verpflichteten nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen beizutreiben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 13.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe der Anordnung oder Entscheidung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen und binnen einer weiteren Frist von drei Wochen zu begründen. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern findet die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 14.

Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 1—6 und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 8 Abs. 3 vorgeschriebenen Bedingungen werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Durch die Strafbestimmungen nach Abs. 1 werden die Polizeibehörden nicht gehindert, Geldstrafen oder andere Zwangsmittel zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung anzudrohen und festzusetzen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 15.

Im Artikel 2 § 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, wird folgende Bestimmung unter Ziffer k eingefügt:

„Uebertretungen der Strafbestimmungen des § 14 des Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929."

§ 16.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. Februar 1882, betreffend das Heide- und Moorbrennen, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 56.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen von bahnpolizeilichen Vorschriften, vom 17. März 1903.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 1.

Die durch Artikel 1 der Eisenbahndirektion Oldenburg als Bahnpolizeibehörde eingeräumte Befugnis, wegen der im Artikel 2 aufgeführten Uebertretungen nach Maßgabe des § 453 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (jetzt des § 413 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 22. März 1924, R.G.Bl. S. 299) die Strafe durch Verfügung festzusetzen, wird auf die Reichsbahn-Betriebsämter Oldenburg übertragen.

Artikel 2.

In den Artikeln 1—7 werden die Worte „die Eisenbahndirektion" durch die Worte „die Reichsbahn-Betriebsämter Oldenburg" ersetzt.

Oldenburg, den 1. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 57.

Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Robben (Seehunden).

Oldenburg, den 4. Juli 1929.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — G. Bl. S. 219 — und des Artikels 9 § 6

Landesbibliothek Oldenburg

des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

§ 1.

Die „Hetzjagd" auf Robben (Seehunde) mit schnellfahrenden, insbesondere mit Motorbetrieb versehenen Fahrzeugen ist für das oldenburgische Gebiet der Nordsee verboten; auch dürfen solche Fahrzeuge für diesen Zweck nicht verliehen, vermietet oder sonst überlassen werden.

Ebenso ist es verboten, auf Robben (Seehunde) mit Schrot zu schießen.

§ 2.

Für das oldenburgische Gebiet der Nordsee ist untersagt, die im Bereich der Küsten des Festlandes, der Halbinseln und Inseln, sowie im Gebiet der Flußmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) mit Netzen jeder Art zu fangen, d. h. die „Netzjagd" zu betreiben. Das Fangen von Robben in Netzen, die zum Zwecke des Fischfanges von den Fischern ausgelegt sind, gilt nicht als Netzjagd im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

Im oldenburgischen Gebiet der Nordsee darf beim Ausüben der Jagd nicht auf im Wasser befindliche Robben geschossen werden.

§ 4.

Badegästen ist das Ausüben der Jagd auf Robben nur unter Führung eines berufsmäßigen Seehundjägers gestattet, der die Genehmigung des zuständigen Amtes oder Stadtmagistrates der Städte I. Klasse zu solchen Führungen besitzt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Es ist untersagt, durch Bekanntgabe in Zeitungen oder Zeitschriften, in Werbeschriften, durch Anschläge oder auf sonstige Weise zur Teilnahme an Robbenjagden einzuladen oder aufzufordern, ohne auf die Strafbarkeit der nach den §§ 1 bis 4 unzulässigen Jagdarten hinzuweisen.

§ 6.

Das Ministerium des Innern kann in besonderen Fällen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile oder für wissenschaftliche Zwecke, für bestimmt bezeichnete Personen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 genehmigen.

§ 7.

Wer vorstehenden Bestimmungen oder daraufhin ergehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Robben vom 22. Februar 1928 — G. Bl. S. 565 — aufgehoben.

Oldenburg, den 4. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1929.) 37. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 8. Juli 1929 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Nr. 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1929, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 58.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden

Landesbibliothek Oldenburg

(Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. November 1928 wird, wie folgt, geändert:

1.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

2.

Im § 6 Abs. 1 sind in der zweiten Zeile zwischen den Worten „sind" und „auf" die Worte einzufügen „bis zu 15 ha".

3.

In § 7, Zeile 2, werden die Worte „der staatlichen Steuer" ersetzt durch die Worte: „des Grundbetrages der staatlichen Steuer".

4.

In § 10 Abs. 2 wird Zeile 7 gestrichen und ersetzt durch folgende Worte: „spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz".

5.

Der § 10 a wird gestrichen.

6.

An die Stelle des bisherigen § 10 a wird folgender § 10 a neu eingeschoben:

Landesbibliothek Oldenburg

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlage zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

7.

In der zweiten Zeile des § 11 wird statt „§ 10 und § 10a" gesetzt „und § 10".

8.

In § 15, drittletzte Zeile, wird hinter „beteiligen" ein Strichpunkt gesetzt und folgender Satz nachgefügt: „die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesetzt."

9.

In § 16 Abs. 2 wird das Wort „unverändert" ersetzt durch das Wort „unberührt".

Landesbibliothek Oldenburg

10.

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem 1½fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.

11.

Die §§ 20 und 20 a werden ersetzt durch die nachfolgenden §§ 20, 20 a, 20 b und 20 c.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen

Landesbibliothek Oldenburg

Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landeskasse.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20 a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Beträgen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandes-

Landesbibliothek Oldenburg

anteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1 ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet. Die für das Rechnungsjahr 1928 erlassenen Bestimmungen über die Verteilung eines etwaigen Restes des Ausgleichsstocks werden mit rückwirkender Kraft aufgehoben; die für die Zwecke des Ausgleichsstocks 1928 nicht verbrauchten Beträge fließen in den Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1929.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

I. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)

a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85% ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gekürzt;

b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1929 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrage von 300 000 *RM*;

II. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der

Landesbibliothek Oldenburg

für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

III. Im Landesteil Lübeck sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20a Ziffer 2 I sind die Mehrbeträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftssteuer zufließen, anzurechnen.

IV. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

§ 20b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, zinslose Darlehen gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren

Landesbibliothek Oldenburg

dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenzen hinaus,

2. nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgesehenen Zuschläge erbringen sollen,

beschließen.

§ 20 c.

Reicht der Ausgleichsstock nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20 a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind, für den Landesteil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 *RM.*

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1928 und des Gesetzes vom 24. November 1928 wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Aenderungen bis zum 1. April 1930 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II

Landesbibliothek Oldenburg

ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel III des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekanntgemacht.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstsätzen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Rennwettsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden. Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

§ 6.

Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer frei zu stellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen des Grundbetrages der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsmini-

Landesbibliothek Oldenburg

sterium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinden überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.

§ 10 a.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlage zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberver-

Landesbibliothek Oldenburg

waltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur un-

Landesbibliothek Oldenburg

entgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschausseen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie

Landesbibliothek Oldenburg

haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen; die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesetzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Wenn Amtsverbände und Landesverbände von dem Recht keinen Gebrauch machen, steht es ihren Gemeinden zu.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld so-

Landesbibliothek Oldenburg

wie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem 1½fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesausschüsse — beschlossenen

Landesbibliothek Oldenburg

Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reichs-

Landesbibliothek Oldenburg

einkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landeskasse.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20 a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Beträgen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesanteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1 ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet. Die für das Rechnungsjahr 1928 erlassenen Bestimmungen über die Verteilung eines etwaigen Restes des Ausgleichsstocks werden mit rückwirkender Kraft aufgehoben; die für die Zwecke des Ausgleichsstocks 1928 nicht verbrauchten Beträge fließen in den Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1929.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

I. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)

a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85% ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gekürzt;

b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1929 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrage von 300 000 *RM*;

II. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

Landesbibliothek Oldenburg

III. Im Landesteil Lübeck sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20a Ziffer 2 I sind die Mehrbeträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftssteuer zufließen, anzurechnen.

IV. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

§ 20b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, zinslose Darlehen gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenzen hinaus,

Landesbibliothek Oldenburg

2. nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgesehenen Zuschläge erbringen sollen,

beschließen.

§ 20 c.

Reicht der Ausgleichsstock nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20 a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind, für den Landesteil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 *RM*.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1929.) 38. Stück

Inhalt:

Nr. 60. Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg (G. u. H.B.G.) vom 6. Juli 1929.

Nr. 60.

Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg (G. u. H.B.G.)

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Dienstbezüge.

A. Planmäßig angestellte Lehrpersonen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die hauptamtlichen, an den Berufsschulen planmäßig angestellten Lehrpersonen erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben er-

Landesbibliothek Oldenburg

halten sie, soweit es in diesem Gesetze bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen, Besoldungszuschüsse, Kinderzuschläge und Sondervergütungen.

(2) Unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen, soweit nicht besonderes bestimmt ist, nicht Lehrpersonen, die nicht voll beschäftigt sind. Ob eine Lehrperson voll beschäftigt ist, entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen in folgenden Sätzen gewährt:

Besoldungsgruppe 1:

~~4400~~ — ~~4900~~ — ~~5400~~ — ~~5800~~ — ~~6200~~ —
~~6600~~ — ~~7000~~ — ~~7400~~ — 7800 — 8100 —
8400 RM jährlich

1. den Leitern und Leiterinnen der beruflich ausgebauten Schulen, die vom Staatsministerium ausdrücklich als solche anerkannt sind,
2. den Leitern und Leiterinnen der nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Schulen, die von Amts- oder Landesverbänden unterhalten werden, wenn diese zusammen von mehr als zweitausend Schülern besucht werden.

Besoldungsgruppe 2:

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 —
5600 — 6000 — 6300 — 6600 — 6900 —
7200 RM jährlich

1. den Leitern und Leiterinnen
 a) von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der

Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 1 besoldet werden,

b) von nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Schulen, die von Amts- oder Landesverbänden unterhalten werden, wenn diese zusammen von weniger als zweitausend Schülern besucht werden.

2. den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 1 besoldeten Leiter und Leiterinnen,

3. den Fachvorstehern und Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen.

Besoldungsgruppe 2

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 RM jährlich

1. den Gewerbe- und Handelslehrern und -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung,

2. den Gewerbe- und Handelslehrern und -lehrerinnen mit akademischer Prüfung als Musik- oder Zeichenlehrer und den Gewerbelehrern und -lehrerinnen mit einer nach einem vorgeschriebenen Studium von mindestens sechs Halbjahren abgeschlossenen Ausbildung an einem staatlichen berufspädagogischen Institut.

3. den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 2 besoldeten Leiter und Leiterinnen.

Die Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 600 RM jährlich.

Besoldungsgruppe ~~4~~ 3

3300 3550 3800 4050 4300
~~3600~~ — ~~3850~~ — ~~4100~~ — ~~4350~~ — ~~4600~~ —
~~4800~~ — ~~5000~~ — ~~5200~~ — ~~5400~~ — ~~5600~~ —
4500 4700 4900 5100 5300
~~5800~~ *RM* jährlich
5500

Verschiebung lfd. 48 S. 210

1. den Leitern und Leiterinnen von Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, denen außerdem von der dritten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage in folgender Höhe zu gewähren ist:

Neue Stellenzulagen von 900 RM jährlich oder 400 RM jährlich

a) an einer Schule mit mindestens dreihundert Schülern und einer weiteren hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin 400 *RM* jährlich;

1. lfd. 48 S. 211 und S. 214 Ziff. 11

b) an einer Schule mit mindestens fünfhundert Schülern und zwei weiteren hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin 600 *RM* jährlich.

Diese Leiter und Leiterinnen erhalten, soweit sie Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin mit abgeschlossener Hochschulbildung sind, die ihnen als solchen zustehende Besoldung der Besoldungsgruppe 3, soweit sie Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerinnen mit akademischer Prüfung als Musik- oder Zeichenlehrer oder Gewerbelehrer oder -lehrerinnen mit einer nach einem vorgeschriebenen Studium von mindestens sechs Halbjahren abgeschlossenen Ausbildung an einem staatlichen berufspädagogischen Institut sind, die ihnen als solchen zustehende Besoldung der Besoldungsgruppe 3, soweit diese höher ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Schulträger können mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge den Leitern und Leiterinnen, soweit sie nicht Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung sind, unter Fortfall der ruhegehaltsfähigen Stellenzulage ein Grundgehalt nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 2 gewähren, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter oder der Leiterin mindestens eine zweite hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin vorhanden ist und die Schule wenigstens zwei Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt,

2. den alleinstehenden Lehrern und Lehrerinnen, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 3 besoldet werden. Ihnen ist außerdem von der dritten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 200 *RM* jährlich zu gewähren, wenn an der Schule noch nebenamtliche Lehrpersonen tätig sind. Diese Stellenzulage fällt weg, wenn der alleinstehende Lehrer oder die alleinstehende Lehrerin in eine andere Stelle berufen oder versetzt wird, mit der eine Stellenzulage nicht verbunden ist, es sei denn, daß die Stelle, aus der die Lehrperson versetzt wird, aufgehoben wird. Der Wegfall der Stellenzulage wird in jenem Falle als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des Artikels 44 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen,

3. den Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht nach den Sätzen der Besoldungsgruppe 3 besoldet werden,

Landesbibliothek Oldenburg

4. den Turnlehrern und Turnlehrerinnen, die die für die Anstellung an den höheren Lehranstalten vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Besoldungsgruppe D: 4.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 —
4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 —
5000 *RM* jährlich

den technischen Lehrern und Lehrerinnen. Volksschullehrer mit einer Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

(3) ~~(2)~~ Das Ministerium der sozialen Fürsorge entscheidet darüber,

a) ob eine Lehrperson Leiter oder Leiterin einer nicht als beruflich ausgebaut anerkannten Schule ist, die von einem Amts- oder Landesverband unterhalten und von mehr als zweitausend Schülern besucht wird,

b) ob eine Lehrperson Leiter oder Leiterin einer Schule mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin ist,

c) ob die Bedingungen für die Schaffung von Stellen für Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Leiters oder der Leiterin einer Berufsschule oder für Fachvorsteher oder Fachvorsteherinnen und für die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Stellenzulage erfüllt sind.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Landesbibliothek Oldenburg

(4) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren auf Enthebung vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld oder auf Entfernung aus dem Dienst oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein im Satz 2 bezeichnetes Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

3. Besoldungsdienstalter.

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Lehrperson im Berufsschuldienst hauptamtlich planmäßig angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Vom Zeitpunkt der Anstellung an, die nicht vor der Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres erfolgen darf, sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der hauptamtlichen, planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Bei der Verleihung einer Stellenzulage (§ 2) oder eines Besoldungszuschusses (§ 5) ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(3) Soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, wird das Besoldungsdienstalter nach den für die planmäßigen Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen festgesetzt. § 9 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg gilt entsprechend.

(4) Neu geschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahres an verliehen werden, sofern die Lehrperson die Geschäfte der neu geschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(5) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die eine Lehrperson im Berufsschuldienste von dem Eintritt in diesen bis zur hauptamtlichen, planmäßigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über die Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die hauptamtliche, planmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun der Lehrperson unabhängige Gründe verzögert worden ist.

(6) Beim Uebertritt einer Lehrperson in eine höhere Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, in der Weise festzusetzen, daß sie erhält:

1. wenn der Lehrperson eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) nicht gewährt wird,

Landesbibliothek Oldenburg

a) beim Uebertritt aus den Besoldungsgruppen 3 und 4 in die Besoldungsgruppe 2 in den ersten vier Dienstaltersstufen einen um mindestens 300 *RM* höheren Grundgehaltssatz und von der fünften Dienstaltersstufe an einen solchen von mindestens 600 *RM*,

b) beim Uebertritt aus der Besoldunggruppe 5 und aus der Besoldungsgruppe 2 in die Besoldungsgruppe 1 stets den gegenüber ihrem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satz,

c) beim Uebertritt aus den Besoldungsgruppen 3 und 4 in die Besoldungsgruppe 1 eine Besoldungsdienstalter, wie wenn ihr zunächst eine Stelle in der Besoldungsgruppe 2 verliehen worden wäre;

2. wenn der Lehrperson eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage (§ 2) oder ein Besoldungszuschuß (§ 5) oder beides gewährt wird:

a) den gegenüber diesen Dienstbezügen nächsthöheren Grundgehaltssatz oder den nächsthöheren Satz, der sich aus dem Grundgehaltssatze zuzüglich eines Besoldungszuschusses ergibt,

b) beim Uebertritt aus den Besoldungsgruppen 3 und 4 in die Besoldungsgruppe 1 jedoch ein Besoldungsdienstalter, wie wenn ihr zunächst eine Stelle in der Besoldungsgruppe 2 verliehen worden wäre.

Den nächsthöheren Grundgehaltssatz behält die Lehrperson zwei Jahre lang. Wäre sie jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze gelangt, der über den ihr in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt sie auch in der neuen Besoldungsgruppe

Landesbibliothek Oldenburg

zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Hierbei sind die ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen (§ 2) und Besoldungszuschüsse (§ 5), die die Lehrperson in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, dem Grundgehaltssatze hinzuzurechnen.

§ 4.

(1) Tritt eine Lehrperson unmittelbar aus dem Volksschuldienst oder dem mittleren Schuldienst der Gemeinden oder aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4a der Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten in den Berufsschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Uebertritt aus dem Dienst des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder aus einem anderen öffentlichen Schuldienst in den Dienst an einer Berufsschule wird die in planmäßigen Stellen nach Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahrs zurückgelegte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Unmittelbarer Uebertritt liegt auch dann vor, wenn die Zeit zwischen dem Austritt aus dem früheren Amt und dem Eintritt in den Dienst an einer Berufsschule nachweislich ungekürzt dem Erwerbe der Anwartschaft auf Anstellung als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin gewidmet war.

(2) Wieweit die Beschäftigung an deutschen Auslandsschulen oder an anderen Schulen oder die Zeit früherer praktischer Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird vom Staatsministerium bestimmt. Eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters um mehr als die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit in der Besoldungsgruppe ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, können ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen nach Bestimmung des Staatsministeriums die früheren Dienstjahre angerechnet werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, findet jedoch nicht statt.

4. Besoldungszuschüsse.

§ 5.

(1) Für Schulstellen, für deren Inhaber oder Inhaberinnen besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, können nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

5. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 6.

(1) Die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen ~~erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß~~ nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg, und zwar:

a) in der Besoldungsgruppe 1 in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III, wenn sie einen Besoldungszuschuß (§ 5) von jährlich mindestens 600 RM beziehen, in allen Dienstaltersstufen nach Tarifklasse III;

b) in den Besoldungsgruppen 2 ~~und 3~~ in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe nach Tarifklasse IV, von der sechsten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse III;

Landesbibliothek Oldenburg

c) in der Besoldungsgruppe 4 nach Tarifklasse IV;

d) in der Besoldungsgruppe 4b in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe nach Tarifklasse V, von der vierten Dienstaltersstufe an nach Tarifklasse IV.

(2) Die Vorschriften der § 9 Abs. 2, 3, §§ 10, 11, 15, 24 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der oberen Schulbehörde das Ministerium der sozialen Fürsorge tritt.

6. Kinderzuschläge.

§ 7.

Kinderzuschläge werden nach den gleichen Grundsätzen gewährt, wie im § 15 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vorgesehen ist.

7. Sondervergütungen.

§ 8.

Den Lehrpersonen darf kein höheres als das gesetzliche Diensteinkommen gewährt werden, insbesondere dürfen für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrpersonen aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

B. Nicht planmäßige, vollbeschäftigte Lehrpersonen.

§ 9.

(1) Die nicht planmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen erhalten eine Grundvergütung nach folgenden Sätzen:

Landesbibliothek Oldenburg

in der Besoldungsgruppe ~~3~~ 2, ~~soweit sie dort unter den Ziffern 1 und 2 bezeichnet sind, und in der Besoldungsgruppe 4~~

- ~~während des~~ ersten und zweiten Vergütungsdienstjahrs ~~3000~~ 2500 RM,
- ~~während des~~ dritten und vierten Vergütungsdienstjahrs ~~3200~~ 2800 RM,
- ~~vom~~ fünften Vergütungsdienstjahr ~~an~~ . ~~3400~~ 3300 RM;

in der Besoldungsgruppe ~~3~~ 3

- ~~während des~~ ersten und zweiten Vergütungsdienstjahrs ~~2350~~ 2500 RM,
- ~~während~~ des dritten und vierten Vergütungsdienstjahrs ~~2500~~ 2800 RM,
- ~~vom~~ fünften Vergütungsdienstjahr an . ~~2650~~ 3100 RM.

Daneben erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Lehrpersonen, die in eine Stelle der Besoldungsgruppen 1, 2 oder 3 Ziffer 3 berufen sind, erhalten die vollen Bezüge der Stelle. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(3) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage, an dem die nicht planmäßige Lehrperson nach erlangter Anstellungsfähigkeit im Berufsschuldienst selbständig vollbeschäftigt worden ist, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Grundvergütungssätzen zu rechnen.

(4) ~~Die Dienstzeit als nicht planmäßige, vollbeschäftigte Lehrperson soll fünf Jahre nicht übersteigen.~~

Landesbibliothek Oldenburg

Ist die Lehrperson bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres noch nicht planmäßig angestellt, so erhält sie vom Beginn des sechsten an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgehalts der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

(5) Im übrigen finden für die Festsetzung des Vergütungsdienstalters die für die nicht planmäßigen Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(6) Bis auf weiteres ruhend gestellt . . . (Gesetz 50 S. 234)

§ 10.

(1) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Lehrperson in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(2) Vor der Verfügung sind der Lehrperson die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind der Lehrperson die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Gegen die Verfügung steht der Lehrperson, sofern sie nicht vom Staatsministerium erlassen ist, die Beschwerde an dieses zu.

(4) Nach Beseitigung der Beanstandungen ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Landesbibliothek Oldenburg

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 11.

Den nicht planmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen werden die gleichen Kinderzuschläge gewährt wie den planmäßig angestellten Lehrpersonen.

C. Sonstige Vorschriften.

1. Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

§ 12.

Auf die Berechnung des Wartegelds und Ruhegehalts sowie der anderen Versorgungsbezüge finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Zahlungsweise des Diensteinkommens.

§ 13.

Die Dienstbezüge der Lehrpersonen werden monatlich im voraus aus der Gemeindekasse gezahlt. Vom Ministerium der sozialen Fürsorge kann vierteljährliche Vorauszahlung der Dienstbezüge nach Anhörung des Landtages angeordnet werden.

II. Anstellung der Lehrpersonen.

§ 14.

(1) Die Anstellung und Entlassung der Leiter und Leiterinnen bedarf der Bestätigung des Staatsministeriums, die der übrigen Lehrpersonen der Bestätigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Für die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen finden die für Volksschullehrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Disziplinargewalt über die Lehrperson mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberschulkollegiums und der Regierung das Ministerium der sozialen Fürsorge tritt und daß bei der Bildung des Dienstgerichts an die Stelle der zwei Mitglieder des Oberschulkollegiums ein durch das Los zu bestimmender Ministerialrat und der Ministerialreferent für das berufliche Schulwesen treten, und an die Stelle des dienstältesten, zur Konfession des Angeschuldigten gehörenden Volksschullehrers der dienstälteste Gewerbe- oder Handelslehrer tritt, der in der Stadt Oldenburg wohnt.

III. Uebergangsvorschriften.

§ 15.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit abgeschlossener Hochschulbildung oder mit akademischer Prüfung als Musik- oder Zeichenlehrer mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 9 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren, die übrigen Lehrpersonen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 9 sowie die Lehrpersonen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppen 10 und 11 und die Gewerbelehrerinnen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 8 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter; die übrigen Lehrpersonen erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von vierzehn Jahren.

(2) Für die in der alten Gehaltsgruppe 8 als Eingangsgruppe angestellten Gewerbelehrerinnen ist das Be-

Landesbibliothek Oldenburg

soldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn sie mit dem Besoldungsdienstalter der alten Gehaltsgruppe 8 in der alten Gehaltsgruppe 9 angestellt worden wären.

(3) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Lehrpersonen der Besoldungsgruppe 3 Ziffer 2 mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 10 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *RM* jährlich.

(4) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Leiter und Leiterinnen mit den Bezügen der alten Gehaltsgruppe 11 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse III.

(5) Leiter und Leiterinnen, die nach § 3 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 19. Juni 1922 in die alte Gehaltsgruppe 10 eingereiht sind, erhalten die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe 2. Leiter und Leiterinnen von Schulen, die nach § 2 Abs. 3 a. a. O. als besonders große Schulsysteme anerkannt worden sind, erhalten die Bezüge der neuen Besoldungsgruppe 1.

Ld. 47 V. 214 Z. 11: Die am 1. Mai 1933 im Amte befindlichen Leiter und Leiterinnen, die nach der bisherigen Besoldungsgruppe 2 besoldet worden sind, werden in der Besoldungsgruppe 3 die dort vorgesehene ruhegehaltfähige Zulage von 900 RM nach dem, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage nicht mehr sind.

§ 16

Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen, nicht planmäßigen vollbeschäftigten Lehrpersonen wird um zwei Jahre verbessert. Ihnen wird bei der planmäßigen Anstellung (§ 3 Abs. 1) die zwischen dem Beginne des verbesserten Vergütungsdienstalters und der planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre übersteigt. Im übrigen rücken sie wie die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen weiter im Grundgehalt auf; hierbei bleibt die nach Satz 1 erfolgte Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

besserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese nicht planmäßigen, vollbeschäftigten Lehrpersonen den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

IV. Schlußvorschriften.

§ 17.

(1) Waren die bisherigen Dienstbezüge einer Lehrperson nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihr auf Grund dieses Gesetzes zustehenden, so ist der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, an dem er durch die Erhöhung der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung:

a) neu zu gewährende Kinderzuschläge,

b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich der örtlichen Sonderzuschläge.

§ 18.

(1) Aenderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Aenderungen der Einreihung der Lehrpersonen in die Besoldungsgruppen können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Lehrpersonen oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Aenderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Ein-

Landesbibliothek Oldenburg

reihung in die Besoldungsgruppen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 19.

Der Ministerium der sozialen Fürsorge ist ermächtigt, die Vergütungen der nebenamtlichen Lehrpersonen im Verwaltungswege festzusetzen.

§ 20.

Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder frei werdenden Schulstellen eine Stelle weg. Ueber die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 21.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für Lehrpersonen an Fachschulen der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Regelung in Anlehnung an die Bestimmungen dieses Gesetzes zu treffen.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommensgesetz vom 19. Juni 1922 mit seinen späteren Aenderungen außer Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 23.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1929.) 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1929 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen.

Nr. 62. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Cleverns und der Stadtgemeinde Jever.

Nr. 63. Gesetz vom 6. Juli 1929, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Nr. 64. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

Nr. 65. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1929, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung erlektrischer Starkstromanlagen.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1927, betreffend die Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen, wird, wie folgt, geändert:

V. Schlußbestimmungen.

In Abs. 2 treten an Stelle der Worte „dem Gewerbeamt" die Worte „der Landesbrandkasse".

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Nr. 62.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Cleverns und der Stadtgemeinde Jever.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Ein Teil der Gemeinde Cleverns wird mit der Stadtgemeinde Jever und ein Teil der Stadtgemeinde Jever wird mit der Gemeinde Cleverns vereinigt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

1. Das der Stadtgemeinde Jever hinzuzulegende Gebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Parz. Nr.	Flur	Art. Nr.	Größe ha	a	qm	Gemeinde	Eigentümer
49	V	154	1	26	35	Cleverns	Janßen, Johann Folkers,
48	V	154	1	23	32	"	derselbe,
47	V	154	1	63	35	"	derselbe,
46	V	119	2	06	93	"	derselbe,
41	V	154	1	35	42	"	derselbe,
42	V	137	—	74	89	"	Mieniets, Johann Gerhard,
43	V	119	1	03	27	"	Janßen, Johann Folkers,
45	V	119	1	54	12	"	derselbe,
44	V	224	1	45	25	"	Janßen, Johann Ika,
8	V	133	2	61	31	"	Jürgens, Enno Diedrich,
2	V	133	2	20	86	"	derselbe,
1	V	119	1	28	47	"	Janßen, Johann Folkers,
119/5	V	119	4	02	75	"	derselbe,
114/4	V	206	—	20	41	"	derselbe,
113/4	V	206	—	23	47	"	derselbe,
108/7	V	184	—	50	01	"	Folkers, Reinhard Ehefrau Anna Elise, geb. Ricklefs,
767/248	III	106	—	55	91	"	Wolf, Carl Johann,
865/606	III	139	—	17	58	"	Folkers, Reinhard Ehefrau Anna Elise, geb. Ricklefs,
785/601	III	143	—	16	18	"	Israelitengemeinde z. Jever,
805/602	III	136	—	36	03	"	Eiben, Bernhard Garrelt,
604	III	136	—	02	59	"	derselbe,
603	III	136	—	39	36	"	derselbe,

Landesbibliothek Oldenburg

Parz. Nr.	Flur	Art. Nr.	Größe ha	a	qm	Gemeinde	Eigentümer
788/607	III	137	—	57	75	Cleverns	Mieniets, Johann Gerhard,
813/609	III	137	—	31	98	„	derselbe,
790/610	III	135	—	75	02	„	Harms, Friedrich Ernst,
791/611	III	135	—	12	27	„	derselbe,
717/612	III	135	—	03	58	„	derselbe,
615	III	138	—	25	00	„	Harms, Hinrich Otto Erben,
616	III	138	—	72	45	„	dieselben,
620	III	142	—	75	10	„	Janßen, Gerd,
621	III	142	—	72	08	„	derselbe,
623	III	142	1	12	79	„	derselbe,
622	III	142	—	84	55	„	derselbe,
624	III	142	1	11	69	„	derselbe,
625	III	142	1	47	53	„	derselbe,
725/626	III	142	1	41	19	„	derselbe,
726/628	III	141	1	36	52	„	Hinrichs, Berend Janßen,
718/613	III	135	—	24	00	„	Harms, Friedrich Ernst,
617	III	138	1	28	43	„	Harms, Hinrich Otto Erben,
614	III	138	—	05	10	„	dieselben,
618	III	138	—	10	78	„	dieselben,
619	III	138	—	10	49	„	dieselben.
			38	46	13		

Landesbibliothek Oldenburg

2. Das der Gemeinde Cleverns hinzuzulegende Gebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Parz. Nr.	Flur	Art. Nr.	Größe ha	a	qm	Gemeinde	Eigentümer
1	IX	589	1	39	42	Jever	Hanken, Gerhard Bernhard,
2	IX	605	1	78	87	„	Eilers, Heinrich Andreas Theodor,
164/3	IX	883	2	06	53	„	Chriselius, Johann Eden,
165/3	IX	542	1	97	60	„	Eilers, Johann Friedrich,
131/15	IX	542	1	99	13	„	derselbe,
132/15	IX	542	2	04	85	„	derselbe,
133/16	IX	542	1	51	77	„	derselbe,
17	IX	10	2	05	83	„	Janßen, Johann Folkers,
			14	84	00		

§ 3.

Die künftige Gemeindegrenze bildet auch die Grenze für die Schulbezirke der evangelischen Volksschulen.

§ 4.

Das Schulvermögen der früheren Schulacht Cleverns verbleibt der Gemeinde Cleverns. Das Schulvermögen der früheren Schulacht der evangelischen Schulen in Jever fällt an die Stadtgemeinde Jever.

Die Gemeinde Cleverns kann keine Ansprüche auf das Schulvermögen der evangelischen Schulen der Stadtgemeinde Jever und die Stadtgemeinde Jever keine Ansprüche auf das Schulvermögen der evangelischen Schule der Gemeinde Cleverns erheben.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Gemeinde Cleverns und der Stadtgemeinde Jever steht es frei, die Auseinandersetzung über das Schulvermögen binnen sechs Wochen nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Erhebung der Klage beim Oberverwaltungsgericht gemäß § 106 Abs. 2 des Schulgesetzes anzufechten.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Christians.

Nr. 63.

Gesetz, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Der § 89 des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird, wie folgt, geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

a) Im Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Worten „Die Höhe der Beiträge wird" nach einem Komma folgender Nebensatz eingeschoben „wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen,".

b) Hinter dem Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei einer Hilfsschule werden die nach dem Voranschlage für das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch die Zahl der sie besuchenden Kinder geteilt."

Artikel II.

Der § 90 Abs. 2 des Schulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird."

Artikel III.

Das Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Christians.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 64.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

In dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, wird hinter Artikel 24 als Artikel 24 a folgende Vorschrift eingefügt:

Zu § 71.

Artikel 24 a. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse ausschließlich zuständig.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Prozesse findet das Gesetz keine Anwendung.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Christians.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 65.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926 wird in Abs. 1 die Zahl „1929" durch die Zahl „1930" ersetzt.

Oldenburg, den 6. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1929.) 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 66. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1929 zur Durchführung der Kraftfahrlinienverordnung vom 20. Oktober 1928 (R.G.Bl. I S. 380).

Nr. 66.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung der Kraftfahrlinienverordnung vom 20. Oktober 1928 (R.G.Bl. I S. 380).

Oldenburg, den 11. Juli 1929.

Auf Grund des § 22 der Kraftfahrlinienverordnung vom 20. Oktober 1928 (R.G.Bl. I S. 380) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Kraftfahrlinien vom 26. August 1925 (R.G.Bl. I S. 319) wird für den Freistaat Oldenburg verordnet:

Landesbibliothek Oldenburg

A. Ausführungsanweisung zur Kraftfahrlinienverordnung.

Zu § 1.

Für die Prüfung der Frage, welcher Kraftwagenverkehr als Linienverkehr anzusehen ist, sind die aufgestellten Merkmale maßgebend. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Zu Ziffer 1.

Die Bestimmung entspricht der Vorschrift in § 1 Abs. 1 des Kraftfahrliniengesetzes vom 26. August 1925 (R.G.Bl. I S. 319), fügt aber als weitere Merkmale hinzu, daß das Unternehmen dem öffentlichen Verkehr zu dienen und mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu erfolgen hat.

Zu Ziffer 2.

Das Merkmal der Oeffentlichkeit des Verkehrs ist nicht vorhanden, wenn die Benutzung der Kraftfahrzeuge auf einen subjektiv bestimmten Kreis von Personen beschränkt ist. Das ist z. B. im allgemeinen der Fall, wenn ein industrieller, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb im Rahmen seiner geschäftlichen Beziehungen seine eigenen Güter, anstatt mit der Bahn oder mit Fuhrwerk zu versenden oder zu beziehen, auf Lastkraftwagen befördert, wenn ein Arbeitgeber sein Personal durch Kraftfahrzeuge zu und von der Arbeitsstelle bringt, wenn Kraftwagenfahrten für einzelne Personen oder für geschlossene Vereine, Gesellschaften und dergleichen ausgeführt werden. Wenn sich dagegen die für eine Fahrgelegenheit zwischen mehreren Orten in Betracht kommenden Personenkreise zu einem Verein, zu einer Genossenschaft oder dergleichen zusammenschließen und dieser Verein nach der räumlichen Ausdehnung des Gebietes, das er umfaßt, und nach der Zahl seiner Mitglieder so groß, seine Organisation eine so lose,

Landesbibliothek Oldenburg

der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft an so geringe Voraussetzungen gebunden und so wechselnd sind, daß von ihm nicht gesagt werden kann, seine Mitglieder bilden einen in sich geschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich unter sich verbundenen Personen (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 254 und Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 61 S. 230 und Ministerialblatt der inneren Verwaltung in Preußen 1928 S. 997), so dienen die von einem derartigen Verein entweder selbst oder auf seine Veranlassung von einem anderen Unternehmer geschaffenen Beförderungsmöglichkeiten, auch wenn sie nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind, dem öffentlichen Verkehr. Ueberhaupt schließen gewisse allgemeine Zulassungsbeschränkungen die Oeffentlichkeit des Verkehrs nicht aus, wenn nur offensichtlich für die Allgemeinheit Beförderungsgelegenheit geschaffen werden soll.

Zu Ziffer 4.

Während die der Personenbeförderung dienenden Kraftfahrlinien in der Regel auf „bestimmten Strecken" verkehren, und nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Straßensperrungen, andere Wege benutzen, kommt es bei Beförderungen von Gütern — namentlich auf langen Strecken — häufiger vor, daß zur Erreichung des Endpunktes oder der Zwischenpunkte nicht immer dieselben Wege benutzt werden. In derartigen Fällen muß der Liniencharakter des Unternehmens dann bejaht werden, wenn die sonstigen Tatbestandsmerkmale des Gesetzes vorhanden sind. Es ist also insbesondere zu prüfen, ob jede Strecke mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit während eines längeren Zeitraums befahren wird (vgl. § 1 Ziffer 6 der Verordnung).

Landesbibliothek Oldenburg

Zu Ziffer 6.

Die Beschränkung der Beförderung auf bestimmte Zeiten, z. B. auf die Sommer- oder Erntezeit, auf bestimmte Wochentage oder auf Sonn- und Feiertage, schließt die Regelmäßigkeit des Verkehrs ebensowenig aus, wie der Mangel eines Fahrplans mit genau bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten. Im Güterverkehr z. B. wird es sehr oft vorkommen, daß sich der Unternehmer beim Abschluß des Beförderungsvertrages nicht an einen in allen Einzelheiten aufgestellten Fahrplan bindet. Im übrigen kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden, ob das Erfordernis der Regelmäßigkeit und Häufigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Zu Ziffer 7.

Bei einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen besteht auch dann, wenn der Beförderungspreis nicht in jedem Einzelfalle erhoben wird, die Vermutung, daß die Beförderung gegen Entgelt erfolgt. Es sind die tatsächlichen Verhältnisse daraufhin zu prüfen, ob das Entgelt nicht in anderer Form gewährt wird.

Zu § 2.

Die Zustellung oder Abholung von Eisenbahngütern nach und von benachbarten Orten gemäß § 63 Abs. 9 und 10 und § 77 Abs. 1 und 3 der Eisenbahnverkehrsordnung ist kein Linienverkehr im Sinne dieser Verordnung.

Zu § 3.

Da bei einer Kraftfahrlinie bestimmte Strecken eingehalten werden müssen, ist es, um Gesetzesumgehungen vorzubeugen, erforderlich, daß die Genehmigung auf

Landesbibliothek Oldenburg

sämtliche Wegestrecken ausgedehnt wird, die der Unternehmer befahren will. Die eigenmächtige Abweichung von diesen in die Genehmigungsurkunde aufzunehmenden Wegevorschriften berechtigt als wesentlicher Verstoß gegen die Genehmigungsvorschriften die zuständige Behörde, die Genehmigung zurückzunehmen.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person erteilt (vgl. § 10 der Verordnung). Die Veräußerung der Rechte aus der Genehmigung oder die Uebertragung des Betriebes an einen Dritten bedarf der Genehmigung.

Zu § 4.

Zu Abs. 1 Ziffer 1.

Für die Genehmigung ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung zuständig (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 28. Juli 1926, O. G. Bl. Bd. 44 S. 918).

Gegen ihre Entscheidung ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Die Beschwerde ist mit Begründung bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, und von dieser dem Staatsministerium vorzulegen. Bezüglich der Fristen für die Einlegung der Beschwerde und ihre Begründung behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Zu Abs. 1 Ziffer 2.

Bei Kraftfahrlinien, die das Gebiet mehrer Länder berühren, ist eine Uebertragung der Genehmigungsbefugnis der obersten Landesbehörden auf die ihnen

Landesbibliothek Oldenburg

nachgeordneten Behörden unzulässig. Wenn sich die obersten Landesbehörden über die Genehmigung einer Kraftfahrlinie nicht einigen können, gilt § 1 Abs. 2 des Kraftfahrliniengesetzes.

Zu § 5.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu stellen. Er kann bei der unteren Verwaltungsbehörde eingebracht werden, die ihn nach Prüfung gemäß §§ 5 bis 8 der Kraftfahrlinienverordnung mit ihrer Stellungnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen hat.

Zu § 6.

Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist in das pflichtmäßige Ermessen der mit der Entscheidung betrauten Behörden gestellt. Sie sind nur insofern in ihrer Entschließung gebunden, als sie nicht Unternehmen zulassen dürfen, die keine Gewähr für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes bieten oder den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Der Antragsteller hat jedoch, auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, keinen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

Zu §§ 7 und 8.

Die §§ 7 und 8 Abs. 1 bezeichnen diejenigen Punkte, auf die sich die Prüfung der Genehmigungsbehörde vornehmlich erstrecken soll. Selbstverständlich ist es ihr unbenommen, die Prüfung noch auf andere für die Entscheidung über die Genehmigung wichtige Fragen zu erstrecken. Ob ein Verkehrsbedürfnis für die beantragte Kraftfahrlinie vorhanden ist, ist besonders zu prüfen.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Zeitpunkt der Anmeldung ist für die Erteilung der Genehmigung ohne bestimmenden Einfluß. Grundsätzlich sind bei schwebenden Genehmigungsverfahren die Reichsbahn und die Unternehmer von Kleinbahnen, wenn sie wegen Gefährdung der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe durch die neu einzurichtenden Kraftfahrlinien Einspruch erheben, zunächst zu hören, ob sie etwa gewillt und in der Lage sind, die Kraftfahrlinien selbst zu betreiben. Bejahendenfalls sind dann die Anträge der Reichsbahn oder der Kleinbahnen auf Genehmigung von Kraftfahrlinien in erster Linie zu berücksichtigen, sofern sie die nötige Gewähr für den ordnungsmäßigen Betrieb der Linie bieten und auch sonst nach der Lage des einzelnen Falles keine Bedenken vorliegen. Es kann sich bei diesen Wettbewerbslinien in der Hauptsache nur um solche handeln, die parallel der Schienenbahnen laufen. Linien, die Orte mit berühren, welche mehrere Kilometer von der Bahn und ihren Haltestellen entfernt sind, erschließen neue Verkehrsgebiete und können daher zumeist als reine Wettbewerbslinien nicht angesehen werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob und inwieweit zur Wahrung der beteiligten öffentlichen Interessen Vorschriften oder Vorbehalte zu machen oder Bedingungen zu stellen sind.

Im § 8 Abs. 2 sind die beiden Hauptfälle angeführt, in denen eine Kraftfahrlinie als den öffentlichen Interessen zuwiderlaufend angesehen werden muß. Bei Abwägung der vielfach widerstreitenden Belange anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen ist das gesamtwirtschaftliche Interesse in den Vordergrund zu stellen. Die zweckmäßige Eingliederung der Kraftfahrlinien in den vorhandenen öffentlichen Verkehr und das gedeihliche Zusammenarbeiten aller öffentlichen Verkehrsmittel ist anzustreben.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu § 9.

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis der vor der Genehmigung zu hörenden Stellen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anhörung hat sich auf die bereits vorhandenen Verkehrsunternehmungen (Bahnen des allgemeinen und nicht allgemeinen Verkehrs — Reichsbahn, Privateisenbahnen, nebenbahnähnliche Kleinbahnen, Straßenbahnen —, Reichspost, die gemeinwirtschaftlichen Kraftverkehrsunternehmungen, sonstige Kraftfahrlinien) und die Wegeunterhaltungspflichtigen zu beschränken. Das schließt die Anhörung weiterer Stellen, z. B. insbesondere der gesetzlichen Vertretungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft, soweit erforderlich, nicht aus.

Zur Abkürzung des Genehmigungsverfahrens empfiehlt es sich, nach Ablauf der Frist die erhobenen Einwendungen mit den Beschwerdeführern und dem Unternehmer mündlich zu erörtern.

Zu § 10.

Als höchstpersönliches Recht geht die erteilte Genehmigung auf die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger des Unternehmers nicht über; die Genehmigung muß vielmehr erneut nachgesucht werden. Falls die Erben einen Antrag stellen, kann die Genehmigungsbehörde ihnen die Weiterführung des Unternehmens solange gestatten, bis über den Antrag entschieden ist. Hiermit im Einklang bestimmt § 3 der Verordnung, daß für die Uebertragung der aus der Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten des Unternehmers auf andere die Genehmigung erforderlich ist.

Wer als „Unternehmer" anzusehen ist, kann nur nach Lage des Einzelfalls beurteilt werden. Er kann

Landesbibliothek Oldenburg

sowohl eine Einzelperson (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung) als auch eine Mehrzahl von Personen (Verein, Gesellschaft, Gemeinschaft des bürgerlichen Rechtes) sein.

Zu § 12.

Die Dauer der zeitlich begrenzten Genehmigung soll im allgemeinen so ausreichend bemessen werden, daß der Unternehmer innerhalb dieses Zeitraums sein Anlagekapital tilgen kann.

Die Erteilung der Genehmigung auf Widerruf ist auf den Ausnahmefall beschränkt, daß das öffentliche Interesse dies erfordert. Bevor von dem Recht des Widerrufs Gebrauch gemacht wird, empfiehlt es sich, der gesetzlichen Berufsvertretung des Unternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Zurücknahme der Genehmigung bedarf nach § 3 Abs. 1 des Kraftfahrliniengesetzes der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Zu § 14.

Die Genehmigungsbehörden haben sich von der ordnungsmäßigen Zahlung der Versicherungsprämien laufend zu unterrichten; sie können diese Ueberwachung der Aufsichtsbehörde übertragen.

Zu § 15.

Für die Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans, der Beförderungspreise und der Beförderungsbedingungen ist nur der Grad des an dem Betriebe der Kraftfahrlinie bestehenden öffentlichen Verkehrsinteresses maßgebend. Bei Linien von geringerer Verkehrsbedeutung, z. B. im Güterverkehr, kann von einer Genehmigung des Fahrplans und der Beförderungspreise abgesehen werden. Es empfiehlt sich jedoch, daß sich die Genehmigungsbehörden durch einen entsprechenden Vorbehalt in der Genehmigung das Recht sichern, jederzeit nach ihrem Ermessen die in den §§ 16 bis 18 enthaltenen Auflagen zu machen.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu §§ 16 und 18.

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen den für die Schienenbahnen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 17 Abs. 2.

Ermäßigungen der Beförderungspreise sind zulässig, wenn sie in den Tarif aufgenommen werden.

Zu § 19.

Die unter 2.) bezeichneten Prüfungen sind regelmäßig binnen Jahresfrist nach der letzten vorhergegangenen Prüfung vorzunehmen, und zwar im Landesteil Oldenburg wie bei der ersten Prüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen des Gewerbeamts, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld durch den von der Genehmigungsbehörde vorzuschreibenden amtlich anerkannten Sachverständigen.

Ob in Einzelfällen die Prüfung durch andere Sachverständige erfolgen kann oder deren Prüfung als ausreichend angesehen werden soll, haben die Genehmigungsbehörden zu entscheiden.

B. Besondere allgemeine Anordnungen über die Ausrüstung und den Betrieb der Kraftfahrlinien.

§ 1.

Jedes im Betrieb befindliche Fahrzeug muß die deutlich sichtbare Bezeichnung des Unternehmers tragen. Fahrzeuge für Personenbeförderung müssen mit einer Bezeichnung der Linie versehen sein.

§ 2.

Jedes im Betrieb befindliche Fahrzeug muß wie folgt besonders ausgerüstet sein:

Landesbibliothek Oldenburg

1. an beiden Seiten müssen Fahrtrichtungsanzeiger angebracht sein, die nach vorn und hinten sichtbar sind und an der linken Seite nur für links und an der rechten Seite nur für rechts gültige Zeichen abgeben. Die Fahrtrichtungsanzeiger müssen im Gesichtsfeld des Fahrers liegen, ohne jedoch die Sicht zu behindern;
2. mit einer sogenannten Stopplampe, die das beabsichtigte Halten selbsttätig anzeigt;
3. mit einem automatisch wirkenden Scheibenwischer an der Windschutzscheibe. Außerdem ist die Windschutzscheibe vor dem Führersitz ausstellbar auszuführen;
4. die Abgabe von Warnungszeichen muß ohne Loslassen des Lenkrades erfolgen können;
5. die vorderen Kotflügel sollen die seitliche Ausdehnung des Fahrzeugs begrenzen, sie müssen vom Führersitz aus bei normaler Körperhaltung des Fahrzeugführers zu sehen sein. Anstelle der Kotflügel können andere, die Breite des Wagens anzeigende Vorrichtungen verwendet werden;
6. auf dem Führersitz und, wenn dieser vom Fahrzeuginnern abgeschlossen ist, auch in diesem, ist ein vom Preußischen Feuerwehrbeirat zugelassener Handfeuerlöscher sichtbar unterzubringen. Der Führer, der etwaige Begleitmann und der Schaffner müssen mit der Handhabung des Feuerlöschers vertraut sein;
7. für hinreichende Belüftung des Führersitzes und des Fahrgastraumes ist zu sorgen;
8. jeder Kraftwagen hat einen Verbandskasten mittlerer Größe, etwa $35 \times 25 \times 10$ cm, mit entsprechendem Inhalt mitzuführen;
9. im Innenraum ist an gut sichtbarer Stelle die Zahl der vorhandenen Sitz- und Stehplätze anzugeben.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Vorschriften unter Ziffer 7—9 finden auf Fahrzeuge, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern dienen, keine Anwendung.

§ 3.

Die Verwendung von Anhängewagen bedarf bei Fahrten zur Personenbeförderung besonderer Genehmigung.

§ 4.

Die Führer von Personenfahrzeugen bedürfen eines Ausweises der Genehmigungsbehörde, der nur an Personen erteilt werden darf, die mindestens 21 Jahre alt sind, deren Vorleben eine ausreichende Gewähr für ihre Zuverlässigkeit bietet und deren völlige Eignung für die Ausübung des Führeramts im Landesteil Oldenburg von dem zuständigen Beamten des Gewerbeamts, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld von den dort beauftragten Sachverständigen festgestellt ist. Die Feststellung ist alljährlich zu wiederholen. Der Führer hat den Ausweis auf den Fahrten stets bei sich zu führen.

§ 5.

Der Unternehmer hat über alle Vorkommnisse, die den regelmäßigen Gang des Betriebes stören, unterbrechen oder verzögern, über Zusammenstöße mit anderen Fahrzeugen, über Unfälle, bei denen Personen verletzt sind, sowie über Betriebseinschränkungen, die durch Naturereignisse oder aus anderen Gründen notwendig geworden sind, unverzüglich der Aufsichts- und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu berichten, sofern nicht nach der Art der Vorkommnisse eine telefonische oder telegraphische Benachrichtigung angezeigt ist.

Oldenburg, den 11. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1929.) 41. Stück.

Inhalt:

Nr. 67. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1929 wegen Aufnahme von Anleihen.

Nr. 68. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1929, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Nr. 67.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 12. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1929 zu leistenden

Landesbibliothek Oldenburg

Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung der kurzfristig aufgenommenen Anleihen in langfristige Anleihen
 a) für den Landesteil Oldenburg die Summe von 12 228 600 *RM*,
 b) für den Landesteil Lübeck die Summe von 939 000 *RM*,
 c) für den Landesteil Birkenfeld die Summe von 1 575 000 *RM*,

und

2. zur Deckung von Ausgaben
 a) der Zentralkasse des Freistaates Oldenburg die Summe von . 125 000 *RM*,
 b) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Oldenburg die Summe von . . . 700 000 *RM*,

Landesbibliothek Oldenburg

c) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 2 694 200 *RM*,

d) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lübeck die Summe von 520 000 *RM*,

e) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Birkenfeld die Summe von . . . 980 000 *RM*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens 30 Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1928 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Eisenbart.

Nr. 68.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 15. Juli 1929.

Nach Anhörung des Amtsrates des Amtsverbandes Amt Delmenhorst und des Gesamtstadtrates der Stadtgemeinde Delmenhorst wird die Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst vom 19. März 1908 wie folgt geändert:

Dem Artikel 10 § 1 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angekörte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks auf-

Landesbibliothek Oldenburg

gestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen."

Oldenburg, den 15. Juli 1929.

Ministerium des Innern.

J. V.:

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1929.) 42. Stück

Inhalt:

Nr. 69. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1929 vom 8. Juli 1929.

Nr. 69.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1929.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1929, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1929

A. für den Freistaat Oldenburg,
B. für den Landesteil Oldenburg,
C. für den Landesteil Lübeck,
D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der einzelnen Ausgabetitel und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche

Landesbibliothek Oldenburg

bei Feststellung der Haushalte getroffen worden sind, maßgebend.

Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1929 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (OGBl. Bd. 43 S. 374) bis zum 31. März 1930 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 168 v. H. und die Gebäudesteuer mit 131,25 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
2. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Artikel 4.

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz beträgt in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld für den Veranlagungszeitraum 1929:

1. im Landesteil Lübeck monatlich 1,3 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Artikel 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer — Ges.Bl. Bd. 24 S. 233 —),

2. im Landesteil Birkenfeld 20 v. H. des Gebändesteuermietwertes (Gesetz vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld — Ges.Bl. Bd. 7 S. 141 —, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Januar 1885 — Ges.Bl. Bd. 11 S. 45 —).

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 5.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Angestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1929 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
2. Soweit für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen vom Reich örtliche Sonderzuschläge und Besatzungszulagen festgesetzt sind oder werden, werden diese in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Angestellten, Volksschullehrern und den Lehrern der höheren Schulen, höheren Mädchenschulen und Berufsschulen der Gemeinden, sowie den Lehrern der landwirtschaftlichen Schulen von dem Staat oder von der Gemeinde gewährt, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist.
3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg und im Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen wird bestimmt, daß im Rechnungsjahre 1929 die Aufnahme von 90000 ℳ zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 8. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

A. Haushalt
der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1929.

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
		Einnahmen.	
1	—	Zinsen für Kapitalien	14 900
2	—	Mieteinnahmen	400
3	—	Lotterieeinnahmen	138 000
4	1/3	Gebühren	22 000
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	1 159 800
6	—	Erstattung von Versorgungsgebührnissen aus anderen Kassen	14 700
7	—	Vermischte Einnahmen	1 000
		Summe	1 350 800
		Ausgaben.	
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landesausschüsse für Lübeck und Birkenfeld . .	150 200
2	1	Beiträge	207 000
3	1/3	Gesandtschaft in Berlin	62 700
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	50 100
5	1/3	Oberversicherungsamt	35 100
6	1/3	Versorgungsgericht	44 800
7	1/4	Landesarchiv	17 200
8	1/4	Statistisches Landesamt	67 700
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	399 500

Landesbibliothek Oldenburg

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	165 400
11	1/11	Verschiedenes	151 100
		Summe	1 350 800

Abschluß.

Summe der Einnahmen	1 350 800
Summe der Ausgaben	1 350 800

Landesbibliothek Oldenburg

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1929.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	1/2	Staatsministerium	227 000
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	25 200
	3	—	Vermischte Einnahmen	15 500
			Summe I	267 700
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit .	935 000
	2	1/5	Ämter	242 000
	3	1/5	Landwirtschaft	73 000
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern	62 000
	5	1	Wegesachen	8 000
	6	1	Museen	2 500
	7	—	Gebühren für Eichungen	60 000
	8	1/2	Vermischte Einnahmen	30 200
			Summe II	1 412 700

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Verkehr.	
	1	—	Gebühren des Wasserschouts und der Seemannsämter	5 200
	2	—	Einnahmen der Seefahrtschule in Elsfleth	4 800
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungsgebühren	300
	4	—	Einnahmen der Hafenanstalten . . .	295 400
	5	—	Vermischte Einnahmen	200
			Summe IV	305 900
V			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts	83 300
	2	—	— —	—
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt in Oldenburg	92 000
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	475 500
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	471 000
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 500
	7	—	Gebühren des Landes-Hygiene-Instituts in Oldenburg	32 000
	8	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	1 156 800

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 750 000
	2	—	Strafgelder	125 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	147 100
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	2 800
	5	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe VI	2 025 900
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien . .	1 000
	2		Staatliche höhere Lehranstalten	
		1/5	a) Evangelisches Oberschulkollegium .	343 500
		1/3	b) Katholisches Oberschulkollegium .	193 600
	3	1	Taubstummenanstalt Wildeshausen . .	14 500
	3a	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgange in Oldenburg .	—
	3b	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgang in Vechta . .	—
	4	1	Landesorchester	20 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	3 000
			Summe VII	575 600
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	2 679 000
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	78 000
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen . . .	—
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	5	1/2	Gebühren	189 000
	6	1/7	Landessteuern	5 263 100
	7	1/6	Anteile an den Reichssteuern . . .	8 842 000
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	42 800
	9	—	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen	120 000
	10	—	Vermischte Einnahmen	7 000
			Summe VIII	17 220 900
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	1/3	Staatsministerium	848 400
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	27 500
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	4 000
	4a	—	Zinsbeihilfen für Nothilfekredite . .	75 200
	5	1/4	Vermischte Ausgaben	29 500
			Summe I	1 004 600
II			Innere Verwaltung.	
	1	—	Landeshoheit	500
	2	1/3	Polizeidirektion	36 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	3	1/3	Gendarmerie	617 300
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 325 500
	5	1/4	Ämter	687 900
	6	1/15	Landwirtschaft	151 500
	7	1/5	Siedlungsamt	127 300
	8	—	Körungskommission	—
	9	1/4	Veterinärwesen	145 000
	10	1/4	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	3 300
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	231 400
	12	1/7	Wasserbau und Meliorationswasserbau	321 800
	13	1/3	Wegebauwesen	1 195 800
	14	1/3	Landesmuseum in Oldenburg . . .	51 300
	15	1/3	Naturhistorisches Museum	9 200
	16	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	22 600
	17	1/3	Eichwesen	54 500
	18	1/7	Vermischte Ausgaben	3 300
			Summe II	4 984 200
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderung	14 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe III	14 600
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout, Seemannsämter u. Seeamt	14 800
	2	1/3	Seefahrtschule in Elsfleth	61 200
	3	1/3	Hafenanstalten	257 600
	4	1/8	Vermischte Ausgaben	16 300
			Summe IV	349 900

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	70 800
	2	—	— —	—
	3	1/11	Medizinalwesen	236 000
	4	1/3	Hebammenlehranstalt in Oldenburg .	118 000
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen . .	513 500
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital . . .	497 000
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	166 800
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	11 200
	9	1/2	Wohnungswesen	75 000
	10	1	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	50 000
	11	1/3	Berufsschulwesen	212 700
	12	1/8	Vermischte Ausgaben	193 000
			Summe V	2 144 000
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	135 500
	2	1/3	Landgericht	360 200
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	74 600
	4	1/3	Amtsgerichte	1 700 200
	5	1/3	Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Vechta	491 400
	6	1/3	Gefängnisanstalt in Oldenburg . . .	90 000
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	50 400
	8	—	Standesämter	4 000
	9	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VI	2 908 300

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	173 400
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten . . .	1 412 800
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	286 300
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten	98 900
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse	60 500
	7	1/8	Volksschulwesen	1 910 200
	7a	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer	40 800
	7b	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Vechta zur Ausbildung katholischer Volksschullehrer	39 100
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg .	33 700
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters .	100 000
	10	1/2	Landesorchester	205 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	4 438 200

Bemerkung.

Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *RM*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
			jährlich 22700 *RM* unter folgenden Bestimmungen zugestanden: a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert; b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	183 500
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld . . .	1 993 800
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	916 200
	4	1/9	Verwaltung des Staatsguts	349 900
	5	1/3	Hochbauämter	89 800
	6	1/5	Hochbauwesen	192 500
	7	1/5	Forstwesen	640 800
	8	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungswesen	398 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	9	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge für Beamte und Volksschullehrer . . .	2 851 000
	10	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	52 000
	11	1/5	Vermischte Ausgaben	23 100
			Summe VIII	7 691 100
			Wiederholung.	
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	267 700
II			Innere Verwaltung.	1 412 700
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Verkehr	305 900
V			Soziale Fürsorge	1 156 800
VI			Justiz	2 025 900
VII			Kirchen und Schulen	575 600
VIII			Finanzen	17 220 900
			Summe	22 965 500
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	1 004 600
II			Innere Verwaltung	4 984 200

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe	14 600
IV			Verkehr	349 900
V			Soziale Fürsorge	2 144 000
VI			Justiz	2 908 300
VII			Kirchen und Schulen	4 438 200
VIII			Finanzen	7 691 100
			Summe	23 534 900
IX			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Neue Anleihen	310 000
	2	—	Erstattungen des Reichs auf die Kosten des Kanalbaues Kampe-Sedelsberg	554 400
	3	—	Brandkassenentschädigung für das Marstallgebäude	106 000
	4	—	Reichsdarlehen aus der Erwerbslosenfürsorge für Notstandsarbeiten . .	350 000
	5	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1927	14 500
	6	—	Erstattung von Besoldungen und Vergütungen zu Lasten des Kanalbaues Kampe-Sedelsberg	110 000
	7	—	Grundförderung für staatliche Notstandsarbeiten	50 000
	8	—	Ertrag der Fischteiche der Talsperre Thülsfelde	40 000
	9	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe IX	1 534 900

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
			II. Ausgaben.	
	1	—	Erneuerung der Elsflether Hafenkaje .	—
	2	—	Zuschuß zur Herstellung des Großschiffahrtsweges von Oldenburg nach Kampe	—
	3	1/3	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	470 400
	4	—	Darlehen für Notstandsarbeiten . . .	350 000
	5	—	Wiederaufbau des Marstallgebäudes .	310 000
	6	—	Besondere Aufwendungen für die Staatsstraßen	—
	7	—	Neubau des Amtsgebäudes in Friesoythe und Umbau des jetzigen Dienstgebäudes daselbst	61 000
	8	—	Erweiterungsbau des Realgymnasiums in Cloppenburg	84 000
	9	—	Restaufwendungen zur Hebung der oberen Hunte	45 000
	10	—	Vermischte Ausgaben	—
	11	—	Fehlbetrag, hier nach dem Gesamtabschluß des Jahres 1927	—
	12	—	Zuschuß zu den Kosten des Deichbaues der Ellenserdammer Eindeichungsgenossenschaft	20 000
	13	—	Zuschuß an die Jader-Wapeler Sielacht	7 500
	14	—	Uferbefestigung des Vorlandes Neu-St. Joostergrodens	7 000
	15	—	Neubau der Brücke beim Helgenplatz in Elisabethfehn	14 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	16	—	Besondere Aufwendungen an den Wegen des Hunte-Ems-Kanals von Jeddeloh bis Edewechterdamm . . .	5 000
	17	—	Neubau der Brücke über den Westkanal im Zuge der Staatsstraße Strücklingen—Idafehn	14 500
	18	—	Wohnungsbau	500 000
	18a	—	Erwerb von Aktien der Westfälischen Ferngas A. A. zu Dortmund . .	5 000
	18b	—	Erwerb von Aktien der Deutschen Bodenkultur A. G. zu Berlin	7 000
	19	—	Vermischte Ausgaben	10 000
			Summe IX	1 910 400

Abschluß.

Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	24 500 400
Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	25 445 300

Landesbibliothek Oldenburg

C. Haushalt
des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1929.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe I	100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Gebühren	52 000
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	2 100
	3	—	Strafgelder	200
	4	—	Anteil an der Rennwettsteuer . . .	4 000
	5	—	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf	2 000
	6	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe II	61 300
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	1 300
	2	—	Sonstige Einnahmen	100
			Summe IV	1 400

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	220 000
	2	—	Strafgelder	16 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren . .	10 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenanstalten	400
	5	—	Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	200
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	200
	7	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	247 300
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Reform-Realgymnasium in Eutin . .	96 800
	2	—	Realprogymnasium mit Realabteilung i. E. in Ahrensbök	41 800
	3	—	Vermischte Einnahmen	200
			Summe VI	138 800
VII			Finanzen.	
	1	1/8	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	563 400
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	22 600
	3	1	Gebühren	14 000
	4	1/9	Landessteuern	587 300
	5	1/6	Anteile an den Reichssteuern . . .	863 000
	6	—	Vermischte Einnahmen	8 000
			Summe VII	2 058 300

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	1 000
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	4 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung	5 500
	4	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe I	10 600
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/4	Regierung	159 500
	2	1/3	Staatliche Polizei	108 300
	3	1/8	Landwirtschaft	24 200
	4	1/3	Veterinärwesen	16 500
	5	1/3	Wegebauwesen	97 500
	6	—	Eichwesen	2 400
	7	1/11	Sonstige Ausgaben	51 900
			Summe II	460 300
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderungen	5 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe III	6 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/8	Medizinalwesen	23 000
	2	1/2	Allgemeine Fürsorge	3 800
	3	1	Wohnungswesen	2 000
	4	1	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	—
	5	1/3	Berufsschulen	23 000
	6	1/2	Herbergswesen	4 000
	7	—	Jugendpflege	4 000
	8	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)	—
	9	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	19 300
	10	—	Kosten der Schlichtungsausschüsse . .	200
	11	—	Volkshochschule in Eutin und zur Förderung der allgemeinen Volksbildung	1 500
	12	—	Vermischte Ausgaben	600
			Summe IV	81 400
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck . . .	64 300
	2	1/3	Amtsgerichte	280 300
	3	1/3	Gefängnisse	10 400
	4	—	Strafvollstreckungskosten	2 000
	5	—	Standesämter	500
	6	—	Vermischte Ausgaben	200
			Summe V	357 700

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/2	Kirchenwesen	46 760
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	11 900
	3	1/3	Reform-Realgymnasium in Eutin . .	240 500
	4	1/3	Realprogymnasium mit Realabteilung i. E. in Ahrensbök	65 000
	5	—	Zuschuß für das Oberlyzeum i. E. in Eutin	13 100
	6	1/5	Volksschulwesen	280 300
	7	1/4	Sonstige Zuschüsse	17 300
	8	—	Landesbibliothek in Eutin	2 300
	9	—	Vermischte Ausgaben	240
			Summe VI	677 400
VII			Finanzen.	
	1	1/4	Staatliches Hebungswesen	36 000
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld . . .	156 600
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	139 200
	4	1/3	Aufwand für das Staatsgut	48 200
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	33 600
	6	1/4	Forstwesen	242 700
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen . .	34 300
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	396 100
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	10 000
	10	1/4	Vermischte Ausgaben	4 400
			Summe VII	1 101 100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
			Wiederholung.	
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	61 300
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Soziale Fürsorge	1 400
V			Justiz	247 300
VI			Kirchen und Schulen	138 800
VII			Finanzen	2 058 300
			Summe	2 507 200
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	10 600
II			Innere Verwaltung	460 300
III			Handel und Gewerbe	6 000
IV			Soziale Fürsorge	81 400
V			Justiz	357 700
VI			Kirchen und Schulen	677 400
VII			Finanzen	1 101 100
			Summe	2 694 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
VIII			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	420 000
	2	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1927	52 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	2 000
			Summe VIII	474 000
			II. Ausgaben.	
	1	1/2	Wohnungsbau	320 000
	2	—	Darlehen für Notstandsarbeiten . .	100 000
	3	—	Ankauf der Neumühle bei Fissau . .	—
	4	—	Vermischte Ausgaben	2 000
	5	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1927	—
			Summe VIII	422 000
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	2 981 200
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	3 116 500

Landesbibliothek Oldenburg

D. Haushalt
des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1929.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	100
	2	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe I	100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1, 9	Gebühren	62 400
	2	—	Strafgelder	500
	3	—	Anteil an der Rennwettsteuer . . .	4 750
	4	—	Vermischte Einnahmen	22 200
			Summe II	89 850
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Einnahmen des Landesarztes . . .	100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . .	4 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe IV	5 100
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	200 000
	2	—	Strafgelder	15 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenanstalten	1 500
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe V	216 800
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	56 600
	2	—	Vermischte Einnahmen	400
			Summe VI	57 000
VII			Finanzen.	
	1	1/6	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	631 900
	2	1/2	Gebühren	31 700
	3	1/9	Landessteuern	360 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	4	1/6	Anteile an Reichssteuern	945 500
	5	—	Forstbesoldungsbeiträge	16 900
	6	—	Vermischte Einnahmen	20 000
			Summe VII	2 006 000
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	2 000
	2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	2 000
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	2 000
	4	1/2	Vermischte Ausgaben	1 100
			Summe I	7 100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Regierung	179 300
	2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien	121 100
	3	1/3	Staatliche Polizei	58 600
	4	1/6	Landwirtschaft	53 250
	5	1/6	Veterinärwesen	24 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	6	1/6	Bauwesen	46 900
	7	—	Eichwesen	6 500
	8	1/6	Vermischte Ausgaben	2 600
			Summe II	492 750
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/3	Berufsvertretungen und Berufsförderung	8 200
	2	—	Vermischte Ausgaben	200
			Summe III	8 400
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/7	Medizinalwesen	41 500
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes . . .	500
	3	—	Förderung der Jugendpflege	3 000
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	16 000
	5	1/3	Berufsschulwesen	27 100
	6	1/4	Allgemeine Fürsorge	1 500
	7	1/3	Wohnungswesen	—
	8	1/2	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	—
	9	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamtes Oldenburg	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	10	—	Kosten des Schlichtungsausschusses .	1 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe IV	90 900
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	20 000
	2	1/4	Amtsgerichte	257 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	17 200
	4	—	Standesämter	600
	5	—	Vermischte Ausgaben	1 500
			Summe V	296 300
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen	104 500
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	11 500
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld	118 300
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	55 200
	5	1/5	Volksschulwesen	346 900
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse	9 400
	7	—	Landesbibliothek	500
	8	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe VI	646 800

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	44 300
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld . . .	93 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	104 400
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	20 800
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	37 000
	6	1/5	Forstwesen	302 100
	7	1/3	Katasterwesen	90 800
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	438 400
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	6 100
	10	1/5	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	1 138 900

Wiederholung.

I. Einnahmen.

I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	89 850
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Soziale Fürsorge	5 100
V			Justiz	216 800

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen	57 000
VII			Finanzen	2 006 000
			Summe	2 374 850
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	7 100
II			Innere Verwaltung	492 750
III			Handel und Gewerbe	8 400
IV			Soziale Fürsorge	90 900
V			Justiz	296 300
VI			Kirchen und Schulen	646 800
VII			Finanzen	1 138 900
			Summe	2 681 150
VIII			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	380 000
	2	—	Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg	—
	3	—	Vermischte Einnahmen	500
	4	—	Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1927	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
	5	—	Voraussichtlicher Überschuß des Jahres 1928	150 000
	6	—	Aus dem Betriebsfonds	350 000
			Summe VIII	880 500
			II. Ausgaben.	
	1	—	Schuldenabtrag	—
	2	1/2	Wohnungsbau	230 000
	3	—	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge . .	—
	4	—	Vermischte Ausgaben	500
	5	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1927	335 000
	6	—	Darlehn für Notstandsarbeiten . . .	150 000
			Summe VIII	715 500
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	3 255 350
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	3 396 650

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1929.) 43. Stück.

Inhalt:

Nr. 70. Gesetz vom 16. Juli 1929 zur Änderung
1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg,
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Nr. 70.

Gesetz zur Änderung
1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg,
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Juli 1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 4 wird

1. im ersten Absatz das Wort „vierzehn" durch „achtzehn" ersetzt,
2. im zweiten Absatz das Wort „sechs" durch „zehn" ersetzt,
3. dem zweiten Absatz als letzter Satz nachgefügt:
 Unter den vom Staatsministerium zu bestimmenden Mitgliedern müssen mindestens sechs zur Verwaltung einer inländischen öffentlichen Körperschaft oder Sparkasse gehören.

II.

Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „fünf" durch „sechs" ersetzt.

III.

Im § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Die auf Grund der früheren Fassung dieses Gesetzes ernannten außerordentlichen Direktionsmitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

IV.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium kann in den Ausführungsbestimmungen anordnen, daß die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt, der Landessparkasse und der Öffent-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen Lebensversicherungsanstalt von einer gemeinschaftlichen Direktion (Staatsbankdirektion) geführt wird, die aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern besteht.

Das Staatsministerium kann in diesem Falle außerdem für die Landessparkasse und für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt noch je ein weiteres Mitglied ernennen, das in seiner Mitwirkung und in seinem Stimmrecht auf solche Gegenstände beschränkt wird, die ausschließlich Angelegenheiten dieser Anstalt sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 9 und 10 auch für die gemeinschaftliche Direktion.

V.

Im § 9 Abs. 5 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt" gestrichen.

VI.

Im § 11 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt" gestrichen.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Landessparkasse, wird wie folgt geändert:

I.

1. Im § 4 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Landessparkasse."

2. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

Landesbibliothek Oldenburg

II.

Im § 5 Abs. 5 werden die Worte „zur Landesbodenkreditanstalt" gestrichen.

III.

Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „der Landesbodenkreditanstalt" gestrichen.

Artikel 3.

Das Gesetz betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, wird wie folgt geändert:

I.

Im § 6 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, entsprechend auch für die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt.

II.

Der § 9 wird gestrichen.

III.

Im § 10 Abs. 5 wird das Wort „Landesbodenkreditanstalt" gestrichen.

IV.

Im § 13 werden die Worte „der Landesbodenkreditanstalt" gestrichen.

Oldenburg, den 16. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1929.) 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 71. Polizeibeamtengesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. Juli 1929.

Nr. 71.

Polizeibeamtengesetz für den Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg:

Inhaltsübersicht.

I.

Allgemeines §§ 1 und 2.

II.

Anstellungsverhältnisse . . §§ 3 bis 6.

III.

Sondervorschriften für die Ordnungspolizei §§ 7 und 8.

Landesbibliothek Oldenburg

IV.

Auflösung des Dienstverhältnisses §§ 9 bis 16.

1. Entlassung auf Antrag § 9.
2. Kündigung §§ 10 bis 16.

V.

Versetzung in den Ruhestand . §§ 17 und 18.

VI.

Einzelne Versorgungsarten . §§ 19 bis 25.

1. Unfallfürsorge §§ 19 bis 21.
2. Kapitalabfindung § 22.
3. Sonstige Abfindungen §§ 23 und 24.
4. Einmalige Umzugskostenentschädigung § 25.

VII.

Dienststrafrecht §§ 26 bis 28.

VIII.

Uebergangs- und Schlußvorschriften §§ 29 bis 32.

I.

Allgemeines.

§ 1.

Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten der Ordnungspolizei (Ordnungspolizeibeamte) und der Gendarmerie. Auf sie finden die für die Zivilstaatsdiener geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Stellen in der Gendarmerie und im Polizeidienst der Gemeinden sind grundsätzlich den Ordnungspolizeibeamten vorzubehalten, die Stellen im Polizeiverwaltungsdienst der Gemeinden jedoch nur zur Hälfte.

II.

Anstellungsverhältnisse.

§ 3.

(1) Die Einstellung in die Ordnungspolizei erfolgt als Polizeianwärter.

(2) Der Polizeianwärter wird als nichtplanmäßiger Polizeibeamter angestellt. Er wird auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten vereidigt.

(3) Die Ausbildung als Polizeianwärter dauert in der Regel ein Jahr; sie kann bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

(4) Der nichtplanmäßige Polizeibeamte wird bei Eignung zum Polizeidienst im Rahmen des Haushalts nach einer Dienstzeit von sieben Jahren als planmäßiger Polizeibeamter, und zwar zunächst widerruflich, angestellt. Der nichtplanmäßige Polizeibeamte kann als Polizeioffizier nach einer kürzeren Dienstzeit planmäßig angestellt werden.

§ 4.

Der planmäßige widerruflich angestellte Ordnungspolizeibeamte kann nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren und nach Ableistung einer Probedienstzeit, die in der Regel neun Monate nicht überschreiten soll, in die Gendarmerie oder den Polizeidienst der Gemeinden übernommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

(1) Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt im Rahmen des Haushalts sowie nach Maßgabe der Eignung und Befähigung

a) bei den Polizeioffizieren nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren,

b) bei den übrigen Polizeibeamten nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens dreizehn Jahren.

(2) Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Das Staatsministerium erläßt die allgemeinen Vorschriften über die Einstellung, Ausbildung, Anstellung und Beförderung der Polizeibeamten sowie über die Besetzung der im § 2 genannten Stellen.

III.

Sondervorschriften für die Ordnungspolizei.

§ 7.

Der Ordnungspolizeibeamte darf eine Ehe erst eingehen, wenn er das 7. Dienstjahr oder das 26. Lebensjahr vollendet hat. Das Ministerium des Innern kann in Einzelfällen ausnahmsweise die Erlaubnis zu früherer Eheschließung erteilen.

§ 8.

Die Ordnungspolizeibeamten sind bis zu ihrer planmäßigen Anstellung zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften verpflichtet. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen. Es entscheidet auch darüber, ob und inwieweit über die Vorschrift des ersten Satzes hinaus, jedoch innerhalb der fest-

Landesbibliothek Oldenburg

gesetzten Höchststärke der kasernierten Polizei, Beamte zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften verpflichtet sind.

IV.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

1. Entlassung auf Antrag.

§ 9.

(1) Die Entlassung aus dem Staatsdienst kann keinem Polizeibeamten verweigert werden. Sie erfolgt

a) bei den Polizeianwärtern mit dem Ablauf von zwei Wochen,

b) bei den übrigen nichtplanmäßigen Polizeibeamten mit dem Ablauf von einem Monat,

c) bei den planmäßigen widerruflich angestellten Polizeibeamten mit dem Ablauf von drei Monaten,

d) bei den unwiderruflich angestellten Polizeibeamten mit dem Ablauf von sechs Monaten

nach der Einreichung des Antrages bei der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Entlassung ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

(2) Eine Abkürzung der Fristen kann bewilligt werden.

2. Kündigung.

§ 10.

(1) Dem Polizeibeamten kann, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt, bis zur unwiderruflichen Anstellung gekündigt werden, wenn er

a) seine Dienstpflichten verletzt;

b) dienstunfähig ist;

Landesbibliothek Oldenburg

c) die für seine dienstliche Verwendung notwendige Eignung und Befähigung nicht besitzt;

d) die Uebernahme einer Stelle der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe im Polizeidienst des Landes oder einer Gemeinde oder die Ableistung der hierzu erforderlichen Probedienstzeit (§ 4) ablehnt;

e) ausnahmsweise aus Mangel an Stellen nicht unwiderruflich angestellt werden kann.

(2) Dienstunfähigkeit im Sinne des Abs. 1b liegt nur vor, wenn nach dem Gutachten eines beamteten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Diese Dienstunfähigkeit gilt als bleibende Dienstunfähigkeit im Sinne des Artikels 55 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes. Dem Polizeianwärter kann gekündigt werden, wenn die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen einer kürzeren Frist nicht zu erwarten ist.

§ 11.

(1) Die Kündigungsfristen betragen:

a) bei den Polizeianwärtern einen Monat,

b) bei den übrigen nichtplanmäßigen Polizeibeamten zwei Monate,

c) bei den planmäßigen widerruflich angestellten Polizeibeamten drei Monate.

(2) Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

§ 12.

Fristlose Kündigung ist zulässig:

a) bei dem Nachweis von wissentlich falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung, wenn die falschen Angaben von sol-

Landesbibliothek Oldenburg

cher Bedeutung waren, daß die Anstellungsbehörde bei Kenntnis der wahren Sachlage von der Einstellung abgesehen hätte;

b) bei Eingehung einer Ehe entgegen der Vorschrift des § 7;

c) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe;

d) wegen einer Handlung, die eine unehrenhafte Gesinnung verrät;

e) bei eigenmächtigem Fernbleiben vom Dienst über fünf Tage hinaus;

f) bei ausdrücklicher Dienstverweigerung;

g) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei in und außer dem Dienste;

h) bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Dienstverschwiegenheit;

i) bei schwerem oder wiederholtem Mißbrauch der Dienstgewalt gegenüber einem Untergebenen sowie bei Verletzung der Pflicht zur Dienstaufsicht durch Duldung dieses Mißbrauchs, insbesondere durch Unterlassung einer Meldung;

k) wenn der Polizeibeamte, abgesehen von den Fällen unter b bis i, sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung seines Dienstes so unfähig geworden ist, daß sein Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist.

§ 13.

Die Gesamtzahl der Ordnungspolizeibeamten, denen nach den §§ 10 und 12 gekündigt wird, darf jährlich 8 v. H. der Sollstärke der widerruflich angestellten Ordnungspolizeibeamten nicht übersteigen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 14.

Die Kündigungsbehörden werden vom Staatsministerium bestimmt.

§ 15.

(1) Die Kündigung und die Kündigungsgründe sind dem Polizeibeamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Kündigung steht dem Polizeibeamten das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Woche nach der Kündigung auf dem Dienstwege einzureichen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses tritt in diesem Falle nicht vor der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Entscheidung ein. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 16.

Die Kündigungsbehörde kann dem Polizeibeamten während eines Kündigungsverfahrens die Ausübung von Dienstverrichtungen, das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verbieten.

V.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 17.

(1) Polizeibeamte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, können in den Ruhestand versetzt werden. Die Polizeibeamten treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Die unwiderruflich angestellten Polizeioffiziere können auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie die für ihre dienstliche Verwendung notwendigen

Landesbibliothek Oldenburg

persönlichen Eigenschaften nicht mehr besitzen oder wenn sie die vom Ministerium des Innern festgesetzte Höchstaltersgrenze ihres Dienstgrades erreicht haben.

§ 18.

Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere steigt nach vollendeter ruhegehaltsfähiger fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit um 3 v. H. jährlich bis auf 80 v. H. des zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

VI.

Einzelne Versorgungsarten.

1. Unfallfürsorge.

§ 19.

(1) Das Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 211) findet auf Dienstunfälle der Polizeibeamten Anwendung.

(2) Beträgt das Unfallruhegehalt nicht mindestens 20 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens mehr als das Ruhegehalt nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, so tritt eine Erhöhung des Unfallruhegehalts um 20 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens ein. Das Unfallruhegehalt beträgt jedoch mindestens $66^2/_3$ v. H. und höchstens 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

(3) Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallruhegehalt nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes ausgeschiedenen Polizeibeamten tritt eine Minderung des Unfallruhegehalts in entsprechendem Maße ein, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Die hierzu erforderlichen amtsärztlichen Nachuntersuchungen veranlaßt das Staatsministerium in der

Landesbibliothek Oldenburg

Regel in Abständen von drei zu drei Jahren. Einem Ruhegehaltsempfänger, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung nicht unterwirft, kann das Unfallruhegehalt ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 20.

An Stelle der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens im Sinne des Artikels 1 § 1 Abs. 6 des Reichsunfallfürsorgegesetzes kann Heilbehandlung gewährt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber und über das etwaige teilweise Ruhen des Unfallruhegehalts während der Heilbehandlung trifft das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 21.

Hat der Beschädigte im Falle des Ausscheidens nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm das Unfallruhegehalt, soweit es den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit übersteigt, ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

2. Kapitalabfindung.

§ 22.

(1) Polizeibeamte können als Ruhegehaltsempfänger auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Jahresbetrag von 3500 Reichsmark nicht überschreiten.

(3) Die Abfindung ist auf das für zehn Jahre zustehende Ruhegehalt beschränkt und beträgt das Achtfache des im Abs. 2 festgesetzten Jahresbetrages.

(4) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit dem Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt ist.

(5) Ueber die Anträge auf Abfindung entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(6) Die weiteren Vorschriften werden vom Staatsministerium erlassen.

3. Sonstige Abfindungen.

§ 23.

(1) Ein Polizeibeamter, dem nach einer Dienstzeit von sieben Jahren auf Grund des § 10 Abs. 1 b, c oder e gekündigt wird, erhält ein Entlassungsgeld von 2500 Reichsmark. Dieser Betrag erhöht sich bei späterem Ausscheiden aus gleichem Grunde mit jedem vollendeten Dienstjahr um 500 Reichsmark bis zum Höchstbetrage von 5000 Reichsmark. Das Entlassungsgeld wird nicht gewährt, wenn der Polizeibeamte einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt hat.

(2) Das Entlassungsgeld kann nach einer Dienstzeit von sieben Jahren auch in anderen Fällen bei Würdigkeit und Bedürftigkeit des Beamten ganz oder teilweise gewährt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Ueber die Gewährung des Entlassungsgeldes entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 24.

Ein Polizeibeamter, der nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, erhält neben dem Ruhegehalt eine Abfindung. Diese beträgt die Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdiensteinkommens, wenn der Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand im einundsechzigsten Lebensjahre steht. Sie vermindert sich mit jedem weiteren Lebensjahr um ein Fünftel.

4. Einmalige Umzugskostenentschädigung.

§ 25.

(1) Polizeioffiziere und widerruflich angestellte Polizeibeamte, die nach mindestens siebenjähriger Dienstzeit wegen Ungeeignetheit oder wegen Erreichung der Höchstaltersgrenze oder nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden und infolge Uebertritts in einen anderen Beruf innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, erhalten auf Antrag eine einmalige Umzugskostenentschädigung nach den für Versetzte des gleichen Dienstgrades geltenden Bestimmungen.

(2) Bei einem Umzug über die Grenze des Deutschen Reiches hinaus ist die Umzugskostenentschädigung nur in der Höhe zu gewähren, wie sie beim Umzug bis an die Grenze zuständig gewesen wäre.

(3) Eine Umzugskostenentschädigung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf Entlassungsgeld nach § 23 nicht gegeben ist, oder wenn und solange das Recht auf den Bezug eines Ruhegehalts ruht.

Landesbibliothek Oldenburg

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten Witwen und Waisen von Polizeioffizieren und widerruflich angestellten Polizeibeamten zur Erleichterung eines Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist, eine einmalige Umzugskostenentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Todesfall ausgeführt wird. Die Umzugskostenentschädigung wird in den Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

VII.

Dienststrafrecht.

§ 26.

Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen, mit Ausnahme der Strafe der Enthebung vom Amte unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld, abweichend von den Vorschriften des Zivilstaatsdienergesetzes regeln.

§ 27.

Das Staatsministerium kann im Falle einer zeitweiligen Enthebung vom Dienst (Artikel 80 ff. des Zivilstaatsdienergesetzes) dem Polizeibeamten das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verbieten.

§ 28.

Das Staatsministerium erläßt die näheren Vorschriften in einer Dienststrafordnung.

Landesbibliothek Oldenburg

VIII.

Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 29.

Dieses Gesetz findet Anwendung

a) auf die Polizeianwärter, die bei ihrer Einstellung in die Ordnungspolizei die Verpflichtung eingegangen sind, sich dem neuen Polizeibeamtengesetz zu unterwerfen;

b) auf die lebenslänglich und auf die als Zivilstaatsdiener angestellten Angehörigen der Ordnungspolizei, die bis zum 1. Oktober 1929 den Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1923 über die Ordnungspolizei (Gesetzblatt Band 42, Seite 473 ff.) erklären;

c) auf die Angehörigen der Ordnungspolizei, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Polizeibeamte unwiderruflich angestellt werden;

d) in einem vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Umfang und zu den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkten auf weitere Angehörige der Ordnungspolizei, die den zu b geforderten Verzicht erklären;

e) vom 31. März 1935 ab auf alle übrigen Angehörigen der Ordnungspolizei, die einen gleichen Verzicht erklären;

f) auf alle Gendarmeriebeamten.

§ 30.

An Stelle der Kündigungsgründe des § 12 des Gesetzes über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 treten die Kündigungsgründe des § 12 dieses Gesetzes, und an die Stelle der Vorschriften des zweiten Teiles

Landesbibliothek Oldenburg

(Besondere Pflichten und Dienststrafen) des Gesetzes über die Ordnungspolizei die Vorschriften über die Pflichten der Zivilstaatsdiener sowie die Dienststrafbestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes in Verbindung mit den §§ 26 bis 28 dieses Gesetzes.

§ 31.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 32.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vom Staatsministerium erlassen.

Oldenburg, den 18. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 30. Juli 1929.) 45. Stück.

Inhalt:

Nr. 72. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 19. Juli 1929 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Nr. 72.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Oldenburg, den 19. Juli 1929.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1929 zur Aenderung der Pachtschutzordnung (RGBl. S. 133) wird die vom Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg erlassene Pachtschutzordnung vom 2. September 1925 in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1927 (Ges. Bl. Band 45, S. 347) geändert, wie folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 31. März 1930 außer Kraft."

Oldenburg, den 19. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Aug. 1929.) 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung vom 14. August 1929, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Ganderkesee.

Nr. 73.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Ganderkesee.

Oldenburg, den 14. August 1929.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 verordnet das Staatsministerium mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ganderkesee:

Landesbibliothek Oldenburg

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 wird auf die ganze Gemeinde Ganderkesee anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 14. August 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. Aug. 1929.) 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 74. Nachtrag vom 20. August 1929 zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927.

Nr. 74.

Nachtrag zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927.

Oldenburg, den 20. August 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags folgenden Nachtrag zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1927:

Landesbibliothek Oldenburg

Nachtrag

zum Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1927.

Abschnitt	Kap.	Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1927 gehen hinzu RM
VIII	1	Anleihen	600 000

Oldenburg, den 20. August 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 2. Sept. 1929.) 48. Stück.

Inhalt:

Nr. 75. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1929, betreffend die Änderung der Ziegenbockkörordnung für den Amtsverband Varel.

Nr. 75.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Änderung der Ziegenbockkörordnung für den Amtsverband Varel.

Oldenburg, den 27. August 1929.

Die Ziegenbockkörordnung für den Amtsverband Varel wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtsrats wie folgt geändert:

1. Im Artikel 7 § 3 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und nachgefügt „es sei denn, daß auf demselben Standort ein zweiter bzw. dritter Bock vorhanden ist. In diesem Falle darf eine Ankörung auch noch im 3. oder 4. Jahre stattfinden. Länger als 4 Jahre darf ein Bock für einen Standort und Bezirk nicht angekört werden."

Landesbibliothek Oldenburg

2. Dem Artikel 10 § 1 wird der folgende Abs. 2 nachgefügt: „Die Körkommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheines dahin zu beschränken, daß der angekörte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körkommission die Einziehung des Zulassungsscheines anordnen."

Oldenburg, den 27. August 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Sept. 1929.) 49. Stück.

Inhalt:

Nr. 76. Sechste Verordnung des Staatsministeriums vom 10. September 1929, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 76.

Sechste Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 10. September 1929.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 28. August 1929 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus

Landesbibliothek Oldenburg

den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. Oktober 1929 verlängert.

Oldenburg, den 10. September 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 21. Sept. 1929.) 50. Stück.

Inhalt:

Nr. 77. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 16. September 1929, betreffend die Einführung der Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Steuerangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Nr. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1929, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstringen in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913.

Nr. 77.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Einführung der Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Steuerangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, den 16. September 1929.

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

(1) Die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht findet statt gegen eine Entscheidung

1) des Oberkirchenrats der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg, die auf eine Beschwerde eines Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Kirchensteuern gemäß dem Kirchengesetz vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, und den dazu erlassenen und noch zu erlassenden Ergänzungen oder Aenderungen ergeht;

2) des Ministeriums der Kirchen und Schulen, durch welche die Genehmigung zu einer Steuerordnung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg versagt wird.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat im Falle der Ziffer 1 des Abs. 1 keine aufschiebende Wirkung.

§ 2.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder

b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 3.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 16. September 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Graepel.

Nr. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstringen in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913.

Oldenburg, den 17. September 1929.

Auf Grund des Artikels 8 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., erhält der § 7 Abs. 3 Satz 1 der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstringen folgende Fassung:

„Aus diesen Fremdenbüchern sind von den Wirten vollständige Auszüge der Eintragungen täglich dem Stadtmagistrate zu einer von ihm festzusetzenden Zeit vorzulegen."

Oldenburg, den 17. September 1929.

Ministerium des Innern.

J. V.:

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Sept. 1929.) 51. Stück.

Inhalt:

Nr. 79. Nachtrag vom 23. September 1929 zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928.

Nr. 79.

Nachtrag zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928.
Oldenburg, den 23. September 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags folgenden Nachtrag zum Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1928:

Nachtrag
zum Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1928.

Einziger Artikel.

Die zu Ausgabe Kap. VII 10 Tit. 5 eingesetzte Summe wird gestrichen.

Oldenburg, den 23. September 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. Okt. 1929.) 52. Stück.

Inhalt:

Nr. 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Nr. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 3. Oktober 1929.

Das Staatsministerium bestimmt, daß für die Berechnung der Vergütungen der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die folgenden Vorschriften maßgebend sind:

Die Amtstierärzte und praktischen Tierärzte haben zu beanspruchen:

Landesbibliothek Oldenburg

1.	für die Untersuchung eines Tieres . .	3 RM,
	für die Untersuchung jedes folgenden Tieres auf derselben Landstelle . . .	1 „,
	bis zum Höchstbetrage von	8 „,
	einschließlich der Gebühr für die Untersuchung des 1. Tieres;	
2.	für Untersuchung eines Tieres auf Gewährsmängel	3-15 „;
3.	für die Zerlegung eines Großtieres (Pferd oder Rind über 1 Jahr) . .	6-15 „,
	für die Zerlegung eines Kleintieres . .	6-10 „,
	für die Zerlegung eines Schweines im Alter bis zu 3 Monaten	3-5 „,
	für die Zerlegung eines Stückes Geflügel	1-3 „;
4.	für die Vornahme einer Schätzung eines Tieres	3 „;
5.	für die Entnahme einer Probe zur weiteren Untersuchung bei toten und lebenden Tieren	2 „;
6.	für die Impfung eines Tieres . . .	2 „,
	für jede weitere Impfung in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle .	1 „,
	bei Kleintieren die Hälfte;	
7.	für eine mikroskopische Untersuchung . .	4 „;
8.	für eine Milchuntersuchung	1,50 „;
9.	für die Abnahme einer Desinfektion . .	3 „;
10.	für die Beaufsichtigung von Märkten und Tierschauen und öffentlichen Verkäufen für jedes aufgetriebene und zum Verkauf gestellte Stück Großvieh	0,50 „,
	für jedes Stück Kleinvieh	0,15 „,
	mindestens aber	8 „,
	bei Verkäufen und Märkten von Kleinvieh höchstens	15 „,
	bei Märkten von Großvieh höchstens .	20 „

Landesbibliothek Oldenburg

11. für die Untersuchung von Vieh bei Ein- und Ausfuhr sowie von eingeführtem Vieh nach Ablauf der Beobachtungszeit:
 a) für jedes Stück Großvieh 1 *RM*,
 b) für jedes Stück Kleinvieh 0,60 „ ,
 c) für jedes Ferkel 0,20 „
 desselben Transportes, jedoch im ganzen mindestens 3 „ ,
 vom 11. Tiere an die Hälfte der Sätze;
12. für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten schriftlichen Gutachtens 10-50 „ ,
 eines Obergutachtens 20-75 „ ;
13. für die Ausstellung eines Attestes . . 1-5 „ ;
14. an Tagegeldern, sofern die Verrichtung in einer Entfernung von mehr als 3,5 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes vorgenommen wird, die den Zivilstaatsdienern zustehenden Sätze;
15. bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes freie Fahrt oder Ersatz der Reisekosten. An Reisekosten sind die wirklich gemachten notwendigen Ausgaben zu vergüten.

 Wenn die Reise mit eigenen Beförderungsmitteln oder zu Fuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,30 „ .
 Außerdem werden bei allen Dienstreisen neben den baren Auslagen, den Tagegeldern und Gebühren für Zeitver-

Landesbibliothek Oldenburg

säumnis für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,20-0,50 RM vergütet, jedoch bei Reisen, die der Staatskasse zur Last fallen, höchstens . 6 „ an einem Tage;

16. für die Abwartung eines Termins . . 6 „. Dauert derselbe von dem Zeitpunkt ab, zu dem der Tierarzt bestellt wurde, über eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung für jede folgende halbe oder angefangene halbe Stunde um 3 „. Außerdem werden Tagegelder, Reisekosten und Zeitversäumnis nach Ziffer 14 und 15 gezahlt.

17. Die Gebühren für die an einem Tage vorgenommenen Verrichtungen betragen im ganzen:
 a) bei einer Dauer bis zu 5 Stunden höchstens 12 „,
 b) bei einer Dauer von über 5 bis 8 Stunden höchstens 16 „,
 c) bei einer Dauer von über 8 Stunden höchstens 20 „.

Die Mindestsätze gelangen zur Anwendung, wenn die Kosten von der Staatskasse oder nachweisbar Unbemittelten zu tragen sind.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen (Gesetzblatt S. 473 ff.), wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Oktober 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Okt. 1929.) 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 81. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Oktober 1929, betreffend Änderung des § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927.

Nr. 82. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1929, betreffend Änderung der Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede.

Nr. 83. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. Oktober 1929, betreffend Änderung der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.

Nr. 81.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung des § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927.

Oldenburg, den 4. Oktober 1929.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, wird bekannt gemacht, daß der nachstehende Beschluß des Jüdischen Landesgemeinderats vom 15. September d. Js. über einen Nachtrag zum § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde

Landesbibliothek Oldenburg

der jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927 auf Grund des § 8 Abs. 1 a. a. O. vom Ministerium genehmigt ist:

Zu § 37 der Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg vom 11. April 1927 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Bd. XLV, S. 85 ff.) wird als Absatz (4) hinzugefügt:

„Eine Ehefrau, deren Ehemann aus der Jüdischen Religionsgesellschaft ausgetreten ist, ohne sich einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts angeschlossen zu haben, hat an Steuer zur Synagogengemeinde und an Jüdischer Landessteuer die Hälfte des Betrages zu zahlen, zu dem der Ehemann im Falle seiner Zugehörigkeit zur Jüdischen Religionsgesellschaft zu veranlagen sein würde, es sei denn, daß die Ehefrau nach den allgemeinen Bestimmungen einen höheren Steuerbetrag zu entrichten hat."

Namens und im Auftrage des Jüdischen Landesgemeinderats.

Oldenburg, den 17. September 1929.

gez. Dr. de Haas.
Landesrabbiner.

Oldenburg, den 4. Oktober 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
J. V.:
Dr. Driver.

Nr. 82.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberkörungsordnung für den Amtsverband Westerstede.

Oldenburg, den 7. Oktober 1929.

Die für den Amtsverband Westerstede erlassene Eberkörungsordnung vom 23. August 1926 (Gesetz-

Landesbibliothek Oldenburg

blatt S. 971) wird auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtsrats des Amtsverbandes Westerstede geändert wie folgt:

1. In den § 10 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
„Die Mitglieder des Körungsausschusses müssen ihren Wohnsitz im Verbandsbezirk haben. Der Verbandsausschuß kann ein Körungsausschußmitglied seines Amtes entheben wegen einer mit den Interessen der Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk nicht vereinbarlichen Handlungsweise. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Amt zu, die innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses oder nach Zustellung des Bescheides beim Amte einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Amtes steht dem Betroffenen das Recht der weiteren Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, die innerhalb 14 Tagen bei dem Ministerium einzureichen ist. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Körungsausschusses erfolgt für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahl."
2. § 24 erhält folgenden Satz 2:
„Zurückgezahlte Preise und Reugelder können auch zur sonstigen Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk verwendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft in jedem Falle der Verbandsausschuß im Einvernehmen mit dem Amte."
3. Im § 32 Abs. 2 wird das Wort „Obmann" gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Verbandsausschusses" ersetzt.

Oldenburg, den 7. Oktober 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 83.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge.

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Das Staatsministerium verordnet unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 4. Januar 1901 / 21. Mai 1929, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, sowie auf Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, was folgt:

I.

Der § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge, erhält folgende Fassung:

„Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als + 30,00 m W.P. = + 27,36 m N.N. beträgt."

II.

Im § 20 derselben Verordnung erhält der zweite Absatz unter Ersetzung des Schlußpunktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„jedoch kann für Obergeschosse eine lichte Höhe von 2,70 m zugelassen werden."

und der dritte Absatz folgende Fassung:

„Für kleinere Zimmer oder Mädchenkammern im Dachgeschoß und für Räume im Kellergeschoß ist eine lichte Höhe von 2,50 m zulässig."

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Okt. 1929.) 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 84. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 8. Oktober 1929, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Nr. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Nr. 84.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Aenderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

Die Verordnungen des Staatsministeriums vom 29. August 1925 und 22. November 1927, betreffend

Landesbibliothek Oldenburg

Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung), werden, wie folgt, geändert:

1. Ziffer 6 des § 4 erhält folgende Fassung:

Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

a) bei Fußtouren 0,10 *RM* pro km,

b) bei Benutzung
eines Dienstfahrrades . . . 0,08 „ „ „ ,
eines eigenen Fahrrades . . 0,10 „ „ „ ,
eines eigenen Kraftrades . 0,15 „ „ „ ,
eines eigenen Kraftwagens . 0,20 „ „ „ .

2. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und prak-

Landesbibliothek Oldenburg

tischen Aerzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen wird wie folgt geändert:

Von III Ziffer 15 kommen die die Transportkosten regelnden Absätze 3 und 4 mit sofortiger Wirkung in Fortfall.

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Okt. 1929.) 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 86. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1929, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst erlassenen Schafbockkörordnung vom 22. August 1921.

Nr. 86.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst erlassenen Schafbockkörordnung vom 22. August 1921.

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

Die am 22. August 1921 erlassene Schafbockkörordnung für die zu einem Verband zur Förderung der Schafzucht zusammengeschlossenen Amtsverbände Butjadingen, Brake und Elsfleth, vom Amtsverband Varel die Gemeinden Schweiburg, Jade, Stadt und Landgemeinde Varel, vom Amtsverband Delmenhorst die Gemeinde Altenesch, wird wie folgt geändert:

Artikel 5 § 2c erhält folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

„die Preisverteilungskommission, bestehend aus der Körungskommission und den von der Mitgliederversammlung des Vereins hinzugewählten Mitgliedern."

Oldenburg, den 10. Oktober 1929.

Ministerium des Innern.

J. V.:

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Okt. 1929.) 56. Stück.

Inhalt:

Nr. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Oktober 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend die Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Nr. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend die Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 16. Oktober 1929.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91ff.) und des § 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird bestimmt, daß der § 13 der Bekannt-

Landesbibliothek Oldenburg

machung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1929, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen, folgende Fassung erhält:

„§ 13.

Zeitweilige Verkehrsbeschränkung.

Die von den Aemtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse als Wegepolizeibehörden für den Fuhrwerksverkehr angeordneten zeitweiligen Aufhebungen oder Beschränkungen der Benutzung der Wege gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr. Dasselbe gilt für die Anordnungen der Aemter, die sie auf Grund der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1908 getroffen haben, nach der sie ermächtigt sind, bei Amts- und Staatswegen die dem Ministerium zustehende zeitweilige Aufhebung oder Beschränkung der Benutzung der Wege anzuordnen."

Oldenburg, den 16. Oktober 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Okt. 1929.) 57. Stück.

Inhalt:

Nr. 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1929, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Nr. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1929, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Nr. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 18. Oktober 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt Seite 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung.

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

Landesbibliothek Oldenburg

1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit . . 0,79
über 3000 „ „ „ „ . . 0,69
multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 18. Oktober 1929.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 18. Oktober 1929.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt Seite 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt Seite 159 wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000 Brutto-Reg.-Tons mit . . 1,00
1001—2000 „ „ „ „ . . 0,86
2001—3000 „ „ „ „ . . 0,77
über 3000 „ „ „ „ . . 0,73
multipliziert.

Landesbibliothek Oldenburg

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 18. Oktober 1929.

Ministerium des Verkehrs.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 31. Okt. 1929.) 58. Stück.

Inhalt:

Nr. 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1929 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Nr. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 23. Oktober 1929.

Die Anlage IV der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg, in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 10. April 1928 erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 folgende Ergänzung:

Dem Abschnitt V wird unter Abs. g) folgendes nachgefügt:

Landesbibliothek Oldenburg

Für jede an Dampfüberhitzern auf Seeschiffen und an Vorwärmern vorgenommene Untersuchung werden folgende Gebühren in Reichsmark festgesetzt:

Für Vorwärmer und Ueberhitzer mit einer Heizfläche in qm:

	bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 200	über 200 bis 500	über 500
bei feststehenden Kesseln . . .	7	9	10	11	12	15
bei beweglichen Kesseln . . .	9	11	12	13	15	16
bei Schiffskesseln .	9	11	12	14	16	18

Bei solchen Untersuchungen außerhalb des Landesteils treten zu diesen Gebühren die Reisekosten und Tagegelder für den untersuchenden Beamten.

Oldenburg, den 23. Oktober 1929.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 9. Nov. 1929.) 59. Stück.

Inhalt:

Nr. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1929 zur Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927.

Nr. 92. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 5. November 1929 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Nr. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927. Oldenburg, den 5. November 1929.

Die Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen vom 2. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1927, wird, wie folgt, geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

In § 15 Ziffer 11 ist hinter dem Satz 1 einzufügen:

„Die Prüfungsgebühren sind zur Hälfte an die Landeskasse abzuführen."

Oldenburg, den 5. November 1929.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Nr. 92.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 5. November 1929.

Die Ordnung der Reifeprüfung vom 25. Oktober 1925 wird wie folgt geändert:

§ 15 Ziffer 15 Satz 1 und § 16 Ziffer 9 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten. Die Gebühren für Prüfungen an staatlichen Anstalten sind ganz, die Gebühren für Prüfungen an nicht staatlichen Anstalten zur Hälfte an die Landeskasse abzuführen."

Oldenburg, den 5. November 1929.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Nov. 1929.) 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 93. Siebente Verordnung des Staatsministeriums vom 7. November 1929, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 94. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 11. November 1929, betreffend Enteignung zur Sicherung der Licht- und Luftverhältnisse für sämtliche Gebäudeteile des Pius-Hospitals in Oldenburg.

Nr. 93.

Siebente Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 7. November 1929.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 23. Oktober 1929 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus

Landesbibliothek Oldenburg

den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 30. April 1930 verlängert.

Oldenburg, den 7. November 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Nr. 94.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Sicherung der Licht- und Luftverhältnisse für sämtliche Gebäudeteile des Pius-Hospitals in Oldenburg.

Oldenburg, den 11. November 1929.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Sicherung der Licht- und Luftverhältnisse für sämtliche Gebäudeteile des Pius-Hospitals in Oldenburg.

Entschädigungsverpflichtet ist das Pius-Hospital in Oldenburg.

Oldenburg, den 11. November 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Nov. 1929.) 61. Stück.

Inhalt:

Nr. 95. Elfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1929, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 95.

Elfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 15. November 1929.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen vom 1. November 1929 an auf 7½ v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 15. November 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 25. Nov. 1929.) 62. Stück.

Inhalt:

Nr. 96. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Verkehrs vom 18. November 1929, betreffend Änderung der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

Nr. 96.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Verkehrs, betreffend Änderung der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

Oldenburg, den 18. November 1929.

Die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz, vom 7. Dezember 1899 erlassenen Vorschriften über die Führung der Schiffsregister werden, wie folgt, geändert:

§ 9 Abs. 1 der Vorschriften über die Führung der Schiffsregister erhält folgende Fassung:

„Jede Eintragung in das Register ist, auch soweit sie sich nicht auf Pfandrechte bezieht, den im § 121 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der

Landesbibliothek Oldenburg

freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen bekannt zu machen, die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Anteilseigentümers auch denjenigen, für die ein Schiffspfandrecht oder ein Recht an einem solchen Recht im Schiffsregister eingetragen ist. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden."

Oldenburg, den 18. November 1929.

Ministerium der Justiz. v. Finckh.

Ministerium des Verkehrs. Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 12. Dez. 1929.) 63. Stück.

Inhalt:

Nr. 97. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 30. November 1929, betreffend eine Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.

Nr. 97.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend eine Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.

Oldenburg, den 30. November 1929.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede wird mit Zustimmung der beiden Gemeinden in der Weise geändert, daß ein Teil der in Flur 2 belegenen Wegemasse der Gemeinde Wiefelstede von 93 qm Größe dem Bezirke der Gemeinde Rastede zugelegt wird, und zwar im Anschluß an die Parzelle 76 in Flur 8 der Gemeinde Rastede.

Landesbibliothek Oldenburg

Die neue Gemeindegrenze bildet die nördliche Seite des jetzigen Verlaufs des Gemeindeweges Nr. 90 der Gemeinde Wiefelstede.

Oldenburg, den 30. November 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Dez. 1929.) 64. Stück.

Inhalt:

Nr. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1929, betreffend Anzeigepflicht für Krüppel.

Nr. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anzeigepflicht für Krüppel.

Oldenburg, den 9. Dezember 1929.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge folgendes:

§ 1.

Krüppel im Sinne dieser Bekanntmachung ist, wer infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleidens oder wegen Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch seines Rumpfes oder seiner Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Ein Arzt, der in Ausübung seines Berufs bei einer Person unter 18 Jahren eine Verkrüppelung wahrnimmt, ist verpflichtet, hiervon binnen einem Monat unter Bezeichnung des Krüppels und der Verkrüppelung Anzeige beim Amte — Stadtmagistrat I. Klasse — zu erstatten.

Wer als Arzt oder Hebamme Geburtshilfe leistet, ist verpflichtet, das mit seiner Hilfe geborene Kind auf die Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und, falls solche sich vorfinden, die gleiche Anzeige zu erstatten.

Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn eine nach dieser Bekanntmachung ausreichende Anzeige bereits früher erstattet worden ist.

§ 3.

Aerzte und Lehrer, sowie Krankenpfleger und sonstige Fürsorgeorgane, die gelegentlich ihrer Berufsausübung bei jugendlichen Personen unter 18 Jahren die Anzeichen drohender Verkrüppelung beobachten, sind verpflichtet, diese dem Amt — Stadtmagistrat — namhaft zu machen.

§ 4.

Die Anzeigepflicht des Arztes gemäß §§ 2 und 3 entfällt, wenn und solange er nach pflichtmäßiger Prüfung überzeugt ist, daß durch die Familie ausreichend für die erforderliche Behandlung gesorgt ist.

§ 5.

Uebertretungen dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Oldenburg, den 9. Dezember 1929.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1929.) 65. Stück.

Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1929, betreffend die Anwendung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Vechta.

Nr. 99.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Vechta.

Oldenburg, den 13. Dezember 1929.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird folgendes bestimmt:

In den unten näher beschriebenen Bezirken der Gemeinde Damme ist:

Landesbibliothek Oldenburg

1. die Anbringung von Reklamezeichen aller Art sowie sonstiger Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen verboten, die das Landschaftsbild verunzieren;
2. zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen die Genehmigung des Amtes Vechta einzuholen.

Die Grenzen sind:

I. für den Bezirk am Westufer des Dümmer:
im Norden die Straße Damme-Lehmbruch,
im Osten der Dümmer,
im Süden der Ohmundsbach,
im Westen der Ostrand der Genossenschaftswege 348 und 343, die Westgrenze der Parzellen 236/107, 235/107, 73, die Südwestgrenze der Parzelle 210/75, sämtlich Flur XXIII, ferner der Ostrand der Genossenschaftswege 350, 34, 33, 32, 31;

II. für den Bezirk nördlich der Ortschaft Damme:
im Norden die Gemeindegrenze nach Holdorf und Steinfeld,
im Osten die Ostgrenze der Flur XXXI bis zum Schnittpunkte der Genossenschaftswege 75 und 356, die Ost- und Südgrenze der Parzelle 13, die Südgrenze der Parzelle 12, die Westgrenze der Parzellen 15, 32, 36, sämtlich Flur XXXI, der Nordrand des Genossenschaftsweges 353 bis zur Einmündung des Gemeindeweges Nr. IX, der Westrand dieses Gemeindeweges bis zum Genossenschaftswege 413, die Flurgrenze zwischen Flur II und Flur XXIX bis zum Genossenschaftswege 226, der Ostrand dieses Genossenschaftsweges und der Westrand der Staatsstraße Damme-Steinfeld bis zur Grenze der Ortsgenossenschaft Damme,

Landesbibliothek Oldenburg

im Süden die nördliche Grenze der Ortsgenossenschaft Damme bis zum Genossenschaftswege 263, der Nordrand dieses Genossenschaftsweges und der Genossenschaftswege 270 und 216,

im Westen der Ostrand des Genossenschaftsweges 183.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

Oldenburg, den 13. Dezember 1929.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Januar 1930.) 66. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1929 über das Abbrennen von Bodendecken.

Nr. 100.

Verordnung des Staatsministeriums über das Abbrennen von Bodendecken.

Oldenburg, den 30. Dezember 1929.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesdesteil Oldenburg an:

§ 1.

Das Abbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, die mit dem Boden fest verbunden sind (Bodendecken), auf Wiesen und Feldrainen, an Wällen, Hecken, Hängen

Landesbibliothek Oldenburg

und Gräben wird im Interesse des Vogelschutzes für die Zeit vom 15. März bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten.

§ 2.

Der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) derjenigen Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, ist berechtigt, Ausnahmen von diesem Verbot durch Erteilung eines schriftlichen Erlaubnisscheines zuzulassen, wenn anzunehmen ist, daß das Abbrennen der Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung dient und nicht vorher erfolgen konnte.

Der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) hat im Erlaubnisschein diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, die im einzelnen Falle erforderlich sind, um eine gefahrlose Durchführung des Abbrennens sicherzustellen.

§ 3.

Der Unternehmer oder seine Beauftragten haben den Erlaubnisschein an der Brandstelle bei sich zu führen und jedem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Uebertretungen werden, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 30. Dezember 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1930.) 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 101. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1930, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929.

Nr. 102. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Januar 1930, betreffend eine Vereinbarung der Länder über den Übertritt von Schülern in eine Lehranstalt eines anderen Landes vom 28. Dezember 1929.

Nr. 101.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929.

Oldenburg, den 6. Januar 1930.

Auf Grund des § 104 q der Gewerbeordnung in der Fassung der Handwerksnovelle vom 11. Februar 1929 (RGBl. I Seite 21) sowie des § 53 des Gesetzes, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 (Oldenb. Gesetzblatt Seite 693), wird für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

Ueber den Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung in die Handwerksnovelle entscheiden im Landes-

Landesbibliothek Oldenburg

teil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Gegen die Entscheidungn des Ministeriums des Innern findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht, gegen die Entscheidungen der Regierungen die Klage bei den für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zuständigen Verwaltungsgerichten statt.

Oldenburg, den 6. Januar 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 102.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend eine Vereinbarung der Länder über den Übertritt von Schülern in eine Lehranstalt eines anderen Landes vom 28. Dezember 1929.

Oldenburg, den 8. Januar 1930.

Nachstehende Vereinbarung der Länder wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 8. Januar 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Vereinbarung

der Länder über den Uebertritt von Schülern aus einer höheren Schule eines Landes in eine höhere Schule eines anderen Landes.

Schüler, die aus triftigen Gründen von einer höheren Lehranstalt eines Landes in eine höhere Lehranstalt

Landesbibliothek Oldenburg

eines anderen Landes übertreten, sollen hinsichtlich des Ueberganges nicht ungünstiger behandelt werden als diejenigen Schüler, die innerhalb eines Landes von einer höheren Schule in eine andere höhere Schule übertreten.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 15. Januar 1930.) 68. Stück.

Inhalt:

Nr. 103. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Januar 1930, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44 S. 379).

Nr. 103.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 (Ges.-Bl. Bd. 44 S. 379).

Oldenburg, den 13. Januar 1930.

Die Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen, vom 25. Oktober 1925 wird, wie folgt, geändert:

In § 15, 9 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „hat abzulegen“ geändert in „kann ablegen.“

Oldenburg, den 13. Januar 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1930.) 69. Stück.

Inhalt:

Nr. 104. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 31. Januar 1930, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1930, betreffend die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 104.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen.

Oldenburg, den 31. Januar 1930.

Den privaten Vorschulen, die noch nicht gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1920, betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, mit dem Abbau begonnen haben, wird erlaubt, zu Beginn des Schuljahres 1930/31 noch einmal Kinder in die für den ersten Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse aufzunehmen.

Oldenburg, den 31. Januar 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.
Oldenburg, den 1. Februar 1930.

Tarif für die Schiffahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

Es sind zu zahlen:

A. An Schleusengeld

a) bei der Durchfahrt durch jede Schleuse:

1. Von Fracht- und Personen-Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft beladen oder unbeladen, für jedes cbm Nettoraumgehalt 1/2 *Rpf*, mindestens jedoch 10 *Rpf*,
2. von Schleppfahrzeugen ohne Anhang sowie von sonstigen Schwimmkörpern (Bootshäusern, Badeanstalten, Baggern usw.), je 10 *Rpf*,
3. von Kleinfahrzeugen wie Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln und Sportfahrzeugen sowie anderen kleinen Schiffsgefäßen mit höchstens 3 Tonnen Tragfähigkeit je Fahrzeug eine Abgabe von 10 *Rpf*,

b) für Vorschleusungen, d. h. für Schleusungen außerhalb der durch den Zeitpunkt der Ankunft und Anmeldung an der Schleuse sich ergebenden Reihenfolge, und für Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden das Doppelte der sonst zu zahlenden Abgaben.

B. An Brückengeld

a) für das Oeffnen jeder Brücke von jedem Fahrzeug (auch in Schleppzügen), welches die Brücke bei geschlossenem Zustand nicht durchfahren kann 10 *Rpf*,

Landesbibliothek Oldenburg

b) außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden das Doppelte.

C. An Hafengeld für den Hafen in Elisabethfehn

1. von Frachtfahrzeugen, beladen oder unbeladen, je für eine Liegezeit bis zu 14 Tagen für jedes cbm Nettoraumgehalt 2 *Rpf*, mindestens 50 *Rpf*,
2. von sonstigen Fahrzeugen und Schwimmkörpern je für eine Liegezeit bis zu 14 Tagen 50 *Rpf*

D. An Kanalgeld

1. von den unter A a) 1 des Tarifs genannten Frachtfahrzeugen für jedes cbm Nettoraumgehalt 1 *Rpf*, mindestens 20 *Rpf*,
2. von den unter A a) 2 und 3 des Tarifs genannten Fahrzeugen und Schwimmkörpern 20 *Rpf*.

Anmerkung:

Hebestellen für das Kanalgeld sind:

1. die Schleuse XVIII im Friesoyther Kanal (neue Schleuse),
2. die Schleuse XIII im Utender Kanal,
3. die Schleuse XV im Augustfehn-Kanal,
4. die Brücke über den Barßeler Kanal in Elisabethfehn,
5. die Brücke über den Bollinger Kanal in Elisabethfehn.

Das Kanalgeld ist bei jedesmaliger Durchfahrung an diese Hebestellen zu zahlen.

Ausnahme: Schiffe, die die Hebestellen 4 und 5 unmittelbar nacheinander durchfahren, zahlen das Kanalgeld nur einmal.

Landesbibliothek Oldenburg

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bei den nach Tragfähigkeit vermessenen Schiffen werden 500 kg Tragfähigkeit gleich einem cbm Nettoraumgehalt gerechnet.
2. Für die Liegezeit kommen nicht in Ansatz die Sonntage und allgemeine Feiertage.
3. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
4. Die Abgabenbeträge werden auf volle 5 bzw. 10 *Rpf* aufgerundet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

a) von allen Abgaben

1. Schiffe, Schwimmkörper und Güter, welche dem Reiche oder dem Lande gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichts-, Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Kanal-, Hafen- oder Stromanlagen fördernden Zwecken des Reiches oder des Landes dienen,
2. Handkähne (auch solche mit Motor) oder Traktoren als einzige Anhänge größerer Fahrzeuge, sofern sie keine besondere Schleusung beanspruchen,
3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, wenn sie als Schlepper für Fahrzeuge dienen, vom Schleusengeld jedoch nur dann, wenn sie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden,

b) vom Hafengeld

Schiffe, welche nicht auslaufen können, weil der Kanal infolge baulicher Maßnahmen oder durch Eis nicht betriebsfähig ist.

Dieser Tarif tritt am 1. Februar 1930 in Kraft. Bis dahin gilt für die oldenburgischen Kanäle die Be-

Landesbibliothek Oldenburg

kanntmachung des Staatsministeriums vom 8. September 1926.

Oldenburg, den 1. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schiffahrtsabgaben auf den oldenburgischen Kanälen.

§ 1. Betriebszeiten.

Für sämtliche Schleusen und Brücken sind die Tagesbetriebszeiten an Wochentagen folgende:

im Januar und Dezember von 8—17 Uhr,

im Februar, März, Oktober und November von 7 bis 18 Uhr,

im April, Mai, August und September von 6 bis 19½ Uhr,

im Juni und Juli von 5—21 Uhr.

Die Wärter sind auch außerhalb dieser Zeiten zur Bedienung verpflichtet, dann wird Schleusen- und Brückengeld in doppelter Höhe erhoben.

An Sonn- und Festtagen werden die Schleusen und Brücken von 9—13 Uhr und von 15—19 Uhr nicht bedient und geschlossen gehalten.

§ 2. Hebestellen.

Die Abgaben werden durch die bedienenden Wärter erhoben, das Hafengeld für den Hafen in Elisabethfehn durch den Brückenwärter der Einfahrtsbrücke.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3. Abgabenberechnung für nicht vermessene Fahrzeuge und Schlepper.

Zur Feststellung der zu entrichtenden Abgaben sind der Schiffsmeßbrief oder bei Fehlen desselben die sonstigen Ausweise über den Raumgehalt des Schiffes oder über die Ladung vorzuzeigen. Unterbleibt dies oder ist das Schiff weder vermessen noch geeicht, so wird vom Abgabenerheber nach Anhörung des Schiffsführers der Raumgehalt geschätzt.

Wird ein Fahrzeug, welches nach Bauart und Zweckbestimmung als Schlepper anzusehen ist, zur Beförderung von Gütern benutzt, so ist die Schiffahrtsabgabe nach der Raumgröße zu entrichten. Dies gilt für die freifahrenden und für die mit Anhang fahrenden Schlepper.

§ 4. Vorschleuserecht.

Auf Vorschleusungen haben die Schiffer keinen Anspruch, in dieser Beziehung sind die Anordnungen der Wasserbauverwaltung bzw. des Schleusenwärters maßgebend. Für die Gewährung des Vorschleuserechtes ist die Voraussetzung die Zahlung des doppelten Schleusengeldes.

Schiffe und Schwimmkörper, welche dem Reiche oder dem Lande Oldenburg gehören, haben stets das Vorschleuserecht.

§ 5. Strafen.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der Tarifbestimmungen und dieser Ausführungsbestimmungen durch die Schiffahrtstreibenden sowie Abgabenhinterziehungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 15 *RM* bestraft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6. Schlußbestimmung.

Diese Ausführungsbestimmungen treten an Stelle der bisherigen am 1. Februar 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1930, betr. Ausführung des Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 11. Februar 1929 — Ges. Bl. Bd. 46, S. 403 — ist in Abs. 2, Zeile 2 statt „in die Handwerksnovelle" zu setzen „in die Handwerksrolle".

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1930.) 70. Stück.

Inhalt:

Nr. 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1930, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr).

Nr. 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Februar 1930, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Nr. 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr).

Oldenburg, den 5. Februar 1930.

Auf Grund des § 45 Abs. 1 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 in der

Landesbibliothek Oldenburg

Fassung der Verordnungen vom 13. Juli 1928 und 27. April 1929 (RGBl. I S. 91 und 204/1928 und S. 88/1929) wird unter Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betr. Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1925 und vom 22. März 1927 (Gesetzblatt S. 487/1910, S. 213/1925 und S. 69/1927) bestimmt, daß im Landesteil Oldenburg als

1. „höhere Verwaltungsbehörde" in § 5 Abs. 2, §§ 18, 30, 32, 36 a, 48 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 1 der Reichsverordnung und in Ziff. 3 der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Anlage zu § 14 Abs. 4 der Reichsverordnung) das Ministerium des Innern,
2. „höhere Verwaltungsbehörde" in § 5 Abs. 1, §§ 6, 8, 35 Abs. 2, § 41 Abs. 4, § 48 Ziff. 2 und 3 der Reichsverordnung die Polizeidirektion in Oldenburg für den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg, die Aemter für ihre Bezirke, die Aemter Varel, Jever, Delmenhorst auch für die Bezirke der Stadtgemeinden, in denen sie ihren Sitz haben, der Stadtmagistrat Rüstringen für den Bezirk der Stadtgemeinde Rüstringen,
3. „Polizeibehörde" in § 6 Abs. 2, §§ 9, 12, 39, 41 Abs. 2, 3 und 11, § 48 Ziff. 3 der Reichsverordnung, die Stadtmagistrate in Oldenburg und Rüstringen sowie die Aemter für ihre Bezirke, die Aemter Varel, Jever und Delmenhorst auch für die Bezirke der Stadtgemeinden, in denen sie ihren Sitz haben,

zu gelten haben.

Landesbibliothek Oldenburg

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 7. Februar 1930.

Gemäß §§ 36 und 65 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1095) wird in Abänderung der Abschnitte I und II der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1912, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung (Oldbg. Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 38 Nr. 50 S. 189, für den Landesteil Birkenfeld Bd. 20 Nr. 85 S. 429 und für den Landesteil Lübeck Bd. 26 Nr. 36 S. 209), folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Bezirk des Landesteils Birkenfeld wird mit sofortiger Wirkung eine Beschlußkammer des Oberversicherungsamts in Birkenfeld gebildet.

§ 2.

Mit dem 1. Mai 1930 wird das beim Stadtmagistrat der Stadt Jever gebildete Versicherungsamt aufgehoben

Landesbibliothek Oldenburg

und das beim Amt Jever gebildete Versicherungsamt zum gemeinsamen Versicherungsamt für die Bezirke der Stadt und des Amts Jever bestimmt.

Oldenburg, den 7. Februar 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1930.) 71. Stück.

Inhalt:

Nr. 108. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1930, betreffend die Schafbockkörungsordnung in den Amtsverbandsbezirken Butjadingen, Brake und Elsfleth und in Teilen der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst.

Nr. 109. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Februar 1930 über die Aufwertnug des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentinck zu zahlenden Geldbetrages.

Nr. 108.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Schafbockkörungsordnung in den Amtsverbandsbezirken Butjadingen, Brake und Elsfleth und in Teilen der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst.

Oldenburg, den 17. Februar 1930.

Nachdem zufolge der vom Ministerium des Innern genehmigten Satzungsänderung die Oldenburgische Schafzüchtervereinigung e. V. in Rodenkirchen an die Stelle der Vereinigung der Züchter des schweren frühreifen Butjadinger

Landesbibliothek Oldenburg

Marschschafes e. V. getreten ist, wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 22. August 1921 (Ges.-Sammlung S. 531), auf Grund des Artikels 5 § 1 der Schafbockkörordnung, der Oldenburgischen Schafzüchtervereinigung e. V. in Rodenkirchen die Ausführung der Geschäfte der Verbandskommission bis weiter übertragen.

Oldenburg, den 17. Februar 1930.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Nr. 109.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentinck zu zahlenden Geldbetrages.
Oldenburg, den 21. Februar 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die von dem Landesteil Oldenburg an die Grafen Bentinck gemäß dem Vertrage der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mit den Herren Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, betr. die Erledigung des zwischen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck als Kläger und dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck als Beklagten obschwebenden Erbfolgestreites wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideikomiß-Herrschaften und Güter usw. vom 13. April 1854 zu zahlende Summe in Höhe von 3 653 571,43 ℳ

Landesbibliothek Oldenburg

wird gemäß den Bestimmungen der §§ 4—6, 13—20 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 aufgewertet.

§ 2.

Die Anmeldung gemäß § 13 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 ist an das Ministerium der Finanzen in Oldenburg binnen einer Frist von 6 Monaten nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes zu richten. Wird der Anspruch abgelehnt, so kann er bis zum Ablauf von 15 Monaten seit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Rechtswege nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 geltend gemacht werden.

§ 3.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 21. Februar 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. März 1930.) 72. Stück.

Inhalt:

Nr. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1930, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 111. Bekanntmachung vom 4. März 1930 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig.

Nr. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 19. Februar 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen (Ges. Bl. S. 377), in der Fassung der Bekanntmachungen vom 8. Januar 1923 (Ges. Bl. S. 30), vom 20. August

Landesbibliothek Oldenburg

1923 (Ges. Bl. S. 679), vom 7. Dezember 1925 (Ges. Bl. S. 431), vom 1. November 1926 (Ges. Bl. S. 1029), vom 21. August 1928 (Ges. Bl. S. 889) und vom 29. April 1929 (Ges. Bl. S. 134) geändert wie folgt:

A. Der § 1 Ziff. b erhält folgenden Wortlaut:

„die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel sowie alle übrige Munition im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143)."

B. In § 1 Ziff. c erhält das Wort „Zündschnüre" den Zusatz „mit Schwarzpulverseele".

C. In § 2 Ziff. 4 wird vor „Zündplättchen" eingeschaltet:

„Knallkorken, soweit sie an trockenem Knallsatz höchstens 0,06 g und nicht weniger als 0,04 g enthalten".

D. Der § 6 Abs. 10 erhält als letzten Satz die Worte:

„Für Knallkorken gelten die in der Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I 1929 S. 9) gegebenen Verpackungsvorschriften".

E. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1929 (Ges. Bl. S. 134), betr. Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, wird aufgehoben.

In Abschnitt B Abs. a der Bedingungen über die Beförderung von Sprengstoffen mit Lastkraftwagen gemäß § 17a der Bekanntmachung des

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsministeriums über den Verkehr mit Sprengstoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1926 (Ges.-Bl. S. 1029) sind in Satz 1 die Worte: „jedoch mit der Maßgabe, daß Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen" zu streichen. Abs. b Unterabs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Schwarzpulver darf auf den Kraftwagen selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftwagens Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Stärke angebracht werden."

F. In § 26 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

„Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen u. dergl.), von solchen Knallkörpern (Knallkorken, Knallscheiben u. dergl.) und von solchen pyrotechnischen Scherzartikeln, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist."

G. § 26 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„Knallkorken dürfen im Inland nur in Schachteln von je 20 Stück vertrieben werden, und zwar darf der Verkauf nur in ganzen Schachteln erfolgen. Jede Schachtel muß in deutlich lesbarer Schrift die nachstehende Aufschrift tragen:

Vorsicht Knallkorken!

Verkauf nur in ganzen Schachteln und nur an Personen über 16 Jahren. Der Verkauf ein-

Landesbibliothek Oldenburg

zelner Knallkorken ist verboten. Bei Herausnahme der Knallkorken darf das Holzmehl nicht entfernt werden."

H. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 111.

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Freien Stadt Danzig.

Oldenburg, den 4. März 1930.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1908, betreffend die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Freien Stadt Danzig die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Oldenburg, den 4. März 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1930.) 73. Stück.

Inhalt:

Nr. 112. Zwölfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1930, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1930, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Nr. 112.

Zwölfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 6. März 1930.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu

Landesbibliothek Oldenburg

verzinsenden Entschädigungssummen vom 16. Februar 1930 an auf 7 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 6. März 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 17. März 1930.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung vom 10. März 1903 erhalten folgende Fassung:

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a)	für 1 Pferd	6,— *RM*,
b)	für 1 Rind über 3 Monate	4,— „ ,
c)	für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau	2,30 „ ,
d)	für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten .	1,10 „ ,
e)	für 1 Schaf oder 1 Ziege	1,— „ ,
f)	für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaflamm im Alter bis zu 12 Wochen	0,50 „ ,

Landesbibliothek Oldenburg

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf	3,— *RM*,
vom 11. Rinde ab auf	2,20 „ ,
vom 3. bis 10. Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau auf . . .	1,80 „ ,
vom 11. Schwein ab auf	1,20 „ ,
vom 3. Kalb, Schaf oder von der 3. Ziege ab auf	0,80 „ .

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen,

a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 7 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt wird;

b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,50 *RM* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischbeschau und Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischbeschaubescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetze unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. O. die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsbeschau zu tragen.

5. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischbeschau betragen die Gebühren:

a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . . 1,— *RM*,
b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite 0,70 „ .

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stücke an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

In den nach § 22, 1 erhobenen Fleischbeschaugebühren ist eine zur Deckung der staatlichen Beschaukosten bestimmte Gebühr miterhoben. Sie beträgt:

Landesbibliothek Oldenburg

für jedes Rind 0,60 *RM*,
für jedes Schwein 0,15 „ ,
für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege . . 0,10 „

und ist von sämtlichen Beschauern nach Anweisung des Ministeriums des Innern an die Landeskasse abzuführen.

Von den nach § 22, 1 f und 5 erhobenen Gebühren ist nichts abzuführen.

2. Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum 1. Mai ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. Die gesammelten Nachweisungen haben die Ämter — Stadtmagistrate — nach Prüfung bis zum 1. Juni dem Ministerium des Innern vorzulegen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Notschlachtungen von Großvieh 6 *RM*, von Kleinvieh 4 *RM*.

Landesbibliothek Oldenburg

Für die Reisen über 2 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 25—§ 26.

§ 27.

Tierärzte und Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleischbeschauern außerhalb ihres Bezirkes zu übernehmen haben, erhalten für die Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachttieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegevergütung von 0,20 *RM* für jedes volle Kilometer des Hin- und Rückweges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landeskasse.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 17. März 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 31. März 1930.) 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Nr. 115. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1930. betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 26. März 1930.

Auf Grund des Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird nachstehend für die Hafenanstalten Hooksiel, Varel, Fedderwardersiel, Großensiel, Dedesdorf, Strohausersiel, Elsfleth, Huntebrück-Nord und -Süd, Bardenfleth und Ochtum folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Anweisegeld.

Will ein Fahrzeug jeder Gattung oder schwimmendes Baugerät den Hafenplatz anlaufen, so hat es sich von dem

Landesbibliothek Oldenburg

zuständigen Hafenmeister bzw. Hafenaufseher einen Liegeplatz anweisen zu lassen. Das Anweisegeld beträgt in jedem Falle für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 1 Rpf., mindestens aber 20 Rpf.

Das Festmachen an einem anderen als dem angewiesenen Liegeplatz ist verboten.

Die am Hafenort beheimateten Fahrzeuge zahlen die Hälfte.

2. Hafengeld.

Jedes im Hafengebiet festgemachte Fahrzeug oder Gerät, das unter eigener Kraft oder Segel fährt oder geschleppt wird, hat ein Hafengeld zu entrichten.

a) Das Hafengeld beträgt für alle Fracht- und Handelsschiffe bei einer Liegezeit von 1 bis 14 Tagen für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 4 Rpf.
Bleibt das Schiff länger als 14 Tage am Platz, so beträgt das weitere Hafengeld für jeden weiteren vollendeten oder angefangenen Zeitraum von 14 Tagen für je 1 cbm Netto-Raumgehalt 2 „ .

b) Das Hafengeld beträgt für alle Fracht- und Handelsschiffe, die die Hafenanstalt nur zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Löschens oder Ladens oder aus anderen schnell zu erledigenden Gründen, z. B. als Zufluchtshafen, aufsuchen, für jeden Tag je cbm Netto-Raumgehalt . . 1 „ ,
bis zum Höchstbetrage von 4 Rpf.

Am Hafenort beheimatete Fracht- und Handelsschiffe zahlen die Hälfte der unter a und b angegebenen Beträge.

Landesbibliothek Oldenburg

c) Das Hafengeld beträgt für alle fremden Schlepper und Motorboote für jeden Tag der Liegezeit 50 Rpf.

d) Am Hafenort beheimatete Schiffe der Gattung unter c zahlen eine Jahresgebühr von 10 *RM.*

e) Das Hafengeld beträgt für schwimmende Baugeräte fremder Unternehmer, z. B. Prähme, Schuten, Bagger, Rammen, Kräne usw. für jeden Tag der Liegezeit je 25 „ .

f) Am Hafenort beheimatete Geräte der Gattung unter e zahlen eine Jahresgebühr von 5 *RM.*

3. Kajegeld.

Jedes Fahrzeug, das die staatlichen Kajen und sonstigen Anlegevorrichtungen unmittelbar oder über ein anderes Schiff hinweg zum Löschen und Laden benutzt, hat ein Kajegeld zu entrichten, und zwar

a) für Sand je Tonne 5 Rpf.

b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen, künstlichen und natürlichen Dünger, Knochen, Felle, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Zement- oder Betonwaren, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz-, Braun-, Steinkohlen, Grude, Koks, Eisen und andere Metalle, Schrott und anderes Altmaterial für 1000 kg 20 „

c) für 1000 Ziegelsteine, Kalksandsteine, Dränrohre oder Dachziegel 25 „

d) für Getreide aller Art für 1000 kg . . 30 „

e) für Stück- und Kaufmannsgüter und sonstige Güter, auch Maschinen und Maschinenteile aller Art je 100 kg 3 „

Landesbibliothek Oldenburg

f) für Kleinvieh je Stück 30 Rpf.
g) für Großvieh je Stück 50 „

Anmerkung:

1 cbm Hartholz = 900 kg,
Weichholz = 700 kg.

Bruchteile der unter a bis e angegebenen Mengen werden für voll gerechnet.

Bringt ein Schiff im ganzen nicht mehr als 50 kg an, so ist es von der Kajegebühr befreit.

4. Lagergeld.

Für die Lagerung der gelöschten oder zu verladenden Güter auf den Lagerplätzen der Hafenanstalt ist ein Lagergeld zu entrichten

a) auf offenen Lagerplätzen:
Die ersten 7 Lagertage sind frei.
Für die folgende Zeit beträgt das Lagergeld für je 10 qm belegten Raumes
1. während der ersten 4 Wochen wöchentlich 20 Rpf.
2. während der folgenden 4 Wochen wöchentlich 30 „
3. während der folgenden Zeit wöchentlich . 50 „ .
Angefangene Wochen gelten als voll.

b) auf gedeckten Lagerplätzen:
für die ganze Zeit der Lagerung vom Tage der Anfuhr an bis zum Tage der Abfuhr, beide Tage eingerechnet, für je 1 qm wöchentlich 10 „ .
Bei a wird ein Flächenraum unter 10 qm für 10 qm, bei b ein Flächenraum unter 1 qm für 1 qm gerechnet.

Im Falle eigenmächtiger Lagerung erfolgt ein Aufschlag

bei a von 50 v. H.,
bei b von 100 v. H.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Lagerflächen sind vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher unentgeltlich anzuweisen und zuzumessen. Die Bezahlung geschieht am Ende der Lagerung nach der vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher aufzustellenden Berechnung.

Nach beendeter Lagerung hat der bisherige Benutzer den Platz in gesäubertem Zustande zurückzugeben. Ist der Platz nicht gehörig gesäubert, so hat der Benutzer ein Aufräumungsgeld zu zahlen, und zwar für je 1 qm

unter a von 3 Rpf.,
unter b von 6 „ .

5. Krangeld.

Wird zum Löschen oder Laden ein Kran oder sonstiges Hebezeug der Hafenanstalt benutzt, so ist ein Krangeld zu zahlen. Das Krangeld richtet sich nach Anschaffungswert und Leistungsgröße des Kranes und wird für jeden Kran besonders festgesetzt.

6. Baken- und Feuergeld.

Ist die Zufahrt zum Hafen durch Baken oder Feuer gekennzeichnet, so ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

a) für fremde Fahrzeuge und schwimmende Baugeräte jeder Gattung
 bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . . 50 Rpf.,
 bis 100 cbm Netto-Raumgehalt . . . 100 „ ,
 für je weitere angefangene 10 cbm 20 Rpf. (für jede Einfahrt);
b) für gewerbsmäßig benutzte Fahrzeuge usw., die am Hafenort beheimatet sind,
 bis 50 cbm Netto-Raumgehalt . . 300 Rpf.,
 bis 100 cbm Netto-Raumgehalt . . 400 „ ,
 über 100 cbm Netto-Raumgehalt . . 500 „ (jährlich));

Landesbibliothek Oldenburg

c) für Fischereifahrzeuge unter deutscher Flagge, die den Hafen im Jahre häufiger anlaufen,

bis 50 cbm Netto-Raumgehalt	. .	600 Rpf.,
bis 100 cbm Netto-Raumgehalt	. .	800 „ ,
über 100 cbm Netto-Raumgehalt	. .	1000 „

(jährlich).

Zu a): Für die Wintermonate November bis Februar einschließlich wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn die Fahrwasserbezeichnung aufrecht erhalten ist.

7. Schaartgeld.

Muß die An- und Abfuhr der gelöschten oder zu ladenden Güter auf dem Landwege durch ein staatliches Schaart erfolgen, so hat der Benutzer des Schaarts ein Schaartgeld zu entrichten.

Das Schaartgeld beträgt für jeden bespannten Wagen für die einmalige Hin- und Rückfahrt 20 Rpf.

8. Lichtgeld.

Wird zum Löschen und Laden die Lichtanlage der Hafenanstalt benutzt, so ist ein Lichtgeld zu entrichten. Das Lichtgeld beträgt für die Benutzungsstunde 200% des jeweils am Ort gültigen Lichtpreises für eine Kilowattstunde.

9. Schlußbestimmungen.

I. Frei von Hafen- und Anweisegeld sind

1. Schiffe, die im Eigentum des Reiches oder eines Landes stehen und ausschließlich für deren Zwecke benutzt werden,
2. Lotsenfahrzeuge, soweit sie nur den Zwecken des Lotsenwesens dienen,

Landesbibliothek Oldenburg

3. Schleppdampfer, die nur andere Fahrzeuge an- und abbringen (bei Liegezeit siehe Ziffer 2c),
4. Lustjachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Verkehrs Befreiung zugestanden ist,
5. die Schulschiffe des Deutschen Schulschiff-Vereins.

II. Über die Größe der Fahrzeuge entscheiden die Schiffspapiere, und wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters bzw. Hafenaufsehers. Jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch erwachsenden Kosten fallen dem Führer des Fahrzeuges zur Last.

Ist bei einem Fahrzeug nur die Tragfähigkeit (durch Eichung) festgestellt, so werden 500 kg Tragfähigkeit gleich 1 cbm Nettoraumgehalt gerechnet.

III. Alle Gebühren mit Ausnahme des vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher zu hebenden Anweisegeldes werden durch den Rechnungsführer der Hafenkasse gehoben und sind diesem hinzubringen.

Für die Entrichtung der Gebühren unter 1, 2, 3, 6 und 8 haftet der Schiffsführer oder Schiffseigentümer, unter 4, 5 und 7 der jeweilige Benutzer. Alle Gebühren sind im Verwaltungswege beitreibbar.

Kein Schiff darf vor Bezahlung der Gebühren den Hafen verlassen.

Die Gebühren fließen in die Staatskasse bis auf das Anweisegeld, das dem Hafenmeister bzw. Hafenaufseher ganz, und das Schaartgeld, das ihm zur Hälfte zusteht.

IV. Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung vom 25. August 1928 nebst Ergänzungen

Landesbibliothek Oldenburg

und alle die Gebühren regelnden Bestimmungen der Hafenordnungen, soweit sie nicht bereits durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1922 aufgehoben sind.

Oldenburg, den 26. März 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 115.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 28. März 1930.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) wird für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufes folgendes verordnet:

§ 1.

Das Wohnungsmangelgesetz mit Ausnahme der §§ 2 und 17 Ziffer 1 und die zum Wohnungsmangelgesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
 a) 1000 *RM* und mehr in der Stadtgemeinde Delmenhorst,
 b) 720 *RM* und mehr in der Stadtgemeinde Rüstringen,

Landesbibliothek Oldenburg

c) 600 RM und mehr in der Stadtgemeinde Oldenburg,

2. Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, mit einer Jahresfriedensmiete von

a) 1500 RM und mehr in den zu Ziffer 1a und b genannten Gemeinden,

b) 1000 RM und mehr in der zu Ziffer 1c genannten Gemeinde.

§ 2.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 3.

Besteht über die Friedensmiete Streit, so setzt oder stellt das Mieteinigungsamt auf Antrag der Gemeindebehörde oder der Beteiligten die Friedensmiete fest (§ 2 Reichsmietengesetz).

§ 4.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die in dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 28. März 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 2. April 1930.) 75. Stück.

Inhalt:

Nr. 116. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1930 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Nr. 116.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1929 wird mit den sich aus Artikel II ergebenden Aenderungen verlängert.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel II.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1929 wird, wie folgt, geändert:

1.

Der Absatz 3 des § 10 wird gestrichen.

2.

Im § 11 wird in der ersten Zeile „§ 2 Abs. 3" gestrichen und dem Paragraphen folgender Satz nachgefügt:

„Auf Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 finden diese Vorschriften keine Anwendung."

3.

Im § 20a 1 wird der zweite Satz gestrichen.

Im § 20a 2 Ib wird in der zweiten Zeile die Zahl „1929" durch die Zahl „1930" ersetzt.

Im § 20a 2III werden in den Zeilen 2 und 3 die Worte „in den Rechnungsjahren 1928 und 1929" gestrichen und in der 7. Zeile vor „entstehen" die Worte „gegenüber den VIII. Verteilungsschlüsseln" eingefügt.

4.

a) Im § 20b werden in den Zeilen 4 und 5 die Worte „zinslose Darlehen" durch „verlorene Zuschüsse" ersetzt.
b) Der § 20b erhält folgende Absätze 2 und 3:

Die Gemeindeaufsichtsbehörden sind bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts unter anderem auch befugt, die im vorstehenden Absatz unter Ziffer 1 und 2 vorgesehene Beschlußfassung der Gemeinden durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Anordnung zu ersetzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Das Staatsministerium ist berechtigt, die den notleidenden Gemeinden für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 gewährten zinslosen Darlehen in verlorene Zuschüsse umzuwandeln.

5.

Dem § 20c wird folgender Absatz nachgefügt:

Ein aus dem Rechnungsjahr 1929 etwa verbleibender Rest des Ausgleichsstocks ist im Landesteil Lübeck nach dem Verhältnis der Heranziehung der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu dem Ausgleichsstock zu zerlegen und an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach den für den Gemeindeanteil an diesen Steuern geltenden Verteilungsschlüsseln zu verteilen. Jedoch erhält der Landesverband Lübeck aus dem Restbestand den Betrag, um den sein Anteil an der Umsatzsteuer im Rechnungsjahr 1929 für den Ausgleichsstock gekürzt worden ist, zurückerstattet. Die Gemeinde Rensefeld erhält auf Antrag aus dem Rest des Ausgleichsstocks ein zinsloses Darlehen in Höhe des rechnungsmäßigen Fehlbetrages der Gemeinde aus dem Rechnungsjahr 1928 in Höhe von 25 000 *RM*; die Rückzahlungstermine bestimmt die Regierung, die zurückgezahlten Beträge sind wie Einkommen- und Körperschaftssteuern an die Gemeinden zu verteilen. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehns ist, daß die Bestimmungen des § 20b dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Im Landesteil Birkenfeld bleibt die Verteilung eines Restes des Ausgleichsstocks aus dem Rechnungsjahr 1929 an die Gemeinden und Gemeindeverbände späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

6.

Der § 21 Abs. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Landesbibliothek Oldenburg

Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

7.

Der § 22 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6, 20, 20a, 20b und 20c treten mit dem 1. April 1931 außer Kraft. Einem ferneren Gesetz bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser gesetzlichen Aenderung.

Steuerstatuten, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Grund der §§ 7—16 im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Artikel IV.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 5. April 1930.) 76. Stück.

Inhalt:

Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1930, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 118. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 3. April 1930 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 1. April 1930.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel IV des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1930 zur Aenderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwi-

Landesbibliothek Oldenburg

schen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 1. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanz-

Landesbibliothek Oldenburg

ausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstsätzen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Rennwettsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4a.

Als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Reichsfinanzausgleichsgesetzes zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Ummsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Die vom Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

§ 6.

Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemmeindezuschlägen zur Grundsteuer frei zu stellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen des Grundbetrages der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und

Landesbibliothek Oldenburg

die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen

Landesbibliothek Oldenburg

Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinden überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staat-

Landesbibliothek Oldenburg

liche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.

§ 10a.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlage zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Ol-

Landesbibliothek Oldenburg

denburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden. Auf Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschausseen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen; die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angesetzt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei

Landesbibliothek Oldenburg

der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Wenn Amtsverbände und Landesverbände von dem Recht keinen Gebrauch machen, steht es ihren Gemeinden zu.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesetzes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteiles an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem $1^1/_2$fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegen.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesausschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amts-

Landesbibliothek Oldenburg

verband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 vom Hundert des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen

Landesbibliothek Oldenburg

seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen und dergleichen Ersparnisse, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte des für die Gemeinde ersparten Staatszuschusses aus der Landeskasse.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20a.

1. Zum weiteren Lastenausgleich wird aus den Beträgen, die den Gemeinden aus einem Gesamtlandesanteil an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus gemäß § 1ff. dieses Gesetzes zufließen würden, ein Ausgleichsstock gebildet.

2. Aus dem Ausgleichsstock sind zu decken:

I. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Abs. 1)

a) die Ausgaben der Gemeinden, die 85% ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körper-

schaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gekürzt;

b) diejenigen Beträge, die die Gemeinden an Staatszuschuß und nach a) 1930 weniger erhalten würden, als sie 1928 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock erhalten haben, im Landesteil Oldenburg bis zu einem Gesamtbetrage von 300 000 *RM*;

II. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten dieselben Beträge, die sie im Rechnungsjahre 1928 aus dem Ausgleichsstock erhalten haben.

Das Staatsministerium hat durch Abbau oder Neueinstellung von Lehrkräften hervorgerufene Veränderungen unter entsprechender Anwendung der für 1928 maßgebenden Bestimmungen bei der Bemessung der Beteiligung zu berücksichtigen.

III. Im Landesteil Lübeck sind aus dem Ausgleichsstock die Härten auszugleichen, die durch eine Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Körperschaftssteuer infolge Steigerung des Rechnungsanteils einzelner Gemeinden gegenüber den VIII. Verteilungsschlüsseln entstehen; auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock nach § 20a Ziffer 2 I sind die Mehrbeträge, die einzelnen Gemeinden infolge einer Verschiebung der Verteilungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftssteuer zufließen, anzurechnen.

Landesbibliothek Oldenburg

IV. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Wegesteuern, Wegeumlagen und Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, werden die aus dem Ausgleichsstock zu zahlenden Beträge um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

§ 20b.

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Geeminden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, verlorene Zuschüsse gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums

1. Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehreren dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstgrenze hinaus,
2. nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes Statuten, die etwa die Hälfte des Ertrages der in Ziffer 1 vorgesehene Zuschläge erbringen sollen,

beschließen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden sind bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts unter anderem auch befugt, die im vorstehenden Abs. unter Ziffer 1 und 2 vorgesehene Beschlußfassung der Gemeinden durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Anordnung zu ersetzen.

Das Staatsministerium ist berechtigt, die den notleidenden Gemeinden für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 gewährten zinslosen Darlehen in verlorene Zuschüsse umzuwandeln.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 20c.

Reicht der Ausgleichsstock nicht aus, so ist er unter Vermeidung der Ansammlung von Restbeträgen aus dem Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer um die Beträge zu verstärken, die in Erfüllung des § 20a und nach der endgültigen Gestaltung dieses Gesetzes notwendig sind, für den Landesteil Oldenburg jedoch nur bis zur Höchstsumme von 500 000 *RM*.

Ein aus dem Reichsjahr 1929 etwa verbleibender Rest des Ausgleichsstocks ist im Landesteil Lübeck nach dem Verhältnis der Heranziehung der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer zu dem Ausgleichsstock zu zerlegen und an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach den für den Gemeindeanteil an diesen Steuern geltenden Verteilungsschlüsseln zu verteilen. Jedoch erhält der Landesverband Lübeck aus dem Restbestand den Betrag, um den sein Anteil an der Umsatzsteuer im Rechnungsjahr 1929 für den Ausgleichsstock gekürzt worden ist, zurückerstattet. Die Gemeinde Rensefeld erhält auf Antrag aus dem Rest des Ausgleichsstocks ein zinsloses Darlehen in Höhe des rechnungsmäßigen Fehlbetrages der Gemeinde aus dem Rechnungsjahr 1928 in Höhe von 25 000 *RM*; die Rückzahlungstermine bestimmt die Regierung, die zurückgezahlten Beträge sind wie Einkommen- und Körperschaftssteuern an die Gemeinden zu verteilen. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehns ist, daß die Bestimmungen des § 20b dieses Gesetzes zur Anwendung kommen.

Im Landesteil Birkenfeld bleibt die Verteilung eines Restes des Ausgleichsstocks aus dem Rechnungsjahr 1929 an die Gemeinden und Gemeindeverbände späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 22.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6, 20, 20a, 20b und 20c treten mit dem 1. April 1931 außer Kraft. Einem ferneren Gesetz bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser gesetzlichen Aenderung.

Steuerstatuten, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Grund der §§ 7—16 im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 118.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtschutzordnung.
Oldenburg, den 3. April 1930.

Auf Grund des Reichsgesetzes zur Aenderung der Pachtschutzordnung vom 29. März 1930 (RGBl. S. 107) wird folgendes verordnet:

I.

§ 31 Abs. 1 der Pachtschutzordnung für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925 in der Fassung der Verordnung vom 19. Juli 1929 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. September 1931 außer Kraft."

II.

Diese Verordnung tritt am 31. März 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 17. April 1930.) 77. Stück.

Inhalt:

Nr. 119. Bekantmachung des Staatsministeriums vom 5. April 1930 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91).

Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1930, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.

Nr. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1930, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Nr. 122. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. April 1930 zur Abänderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Nr. 123. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. April 1930 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Gesetze.

Nr. 124. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. April 1930 über die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.

Nr. 125. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. April 1930, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91).

Oldenburg, den 5. April 1930.

§ 1.

Für die Anordnung der Auflösung eines Vereins oder des Verbots einer periodischen Druckschrift (§ 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sind zuständig

a) im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern,

b) im Landesteil Lübeck die Regierung in Eutin,

c) im Landesteil Birkenfeld die Regierung in Birkenfeld.

§ 2.

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist das Staatsministerium.

Polizeibehörden im Sinne des § 8 des Gesetzes sind die Ortspolizeibehörden.

§ 3.

Die Anordnung der Auflösung eines Vereins oder des Verbots einer periodischen Druckschrift ist unbeschadet der Zustellung der Anordnung im Amtsblatt und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4.

Von jedem Verbot einer periodischen Druckschrift ist die zuständige Postbehörde zu benachrichtigen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. April 1930.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Nr. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,63,
über 3000 „ „ „ „ 0,55

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159) wie folgt geändert:

Die §§ 3 und 15 erhalten folgende Fassung:

§ 3.

Das Lotsgeld von der Wesermündung nach der Elbe beträgt ohne Rücksicht auf den Tiefgang des Schiffes, eingeschlossen Reisegeld des Lotsen:

für Schiffe von 1—2000 Brutto-Reg.-Tons 35,— RM,
„ „ „ 2001—3000 „ „ „ 50,— „ ,
„ „ über 3000 „ „ „ 70,— „ .

Falls ein Lotse für ein Schiff von oder nach einem anderen Orte verlangt wird, so ist über Lotsgeld und Reisegeld des Lotsen eine besondere Vereinbarung zu treffen.

§ 15.

Der Gesamtbetrag der im § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—1000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,84,
„ 1001—2000 „ „ „ „ 0,68,
„ 2001—3000 „ „ „ „ 0,63,
über 3000 „ „ „ „ 0,58

multipliziert.

Landesbibliothek Oldenburg

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 9. April 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 122.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Dem Artikel 7 Abs. 2 der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1924 (Ges. Bl. Oldenburg 43. Band S. 658, Lübeck 29. Band S. 896, Birkenfeld 24. Band S. 780) wird folgender Satz angefügt: „Für Wandergewerbetreibende, die im Freistaat Oldenburg keinen Wohnsitz haben, können diese Sätze bis auf den doppelten Betrag erhöht werden."

§ 2.

Im Artikel 7 Abs. 5 der im § 1 genannten Gesetze wird die Zahl „500" durch „1000" ersetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Dem Artikel 21 der im § 1 genannten Gesetze wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Als Feilbieten gilt auch die Ausstellung von Mustern zwecks Aufgabe von Bestellungen (Musterlager), es sei denn, daß das Feilbieten nur gegenüber Wiederverkäufern oder gewerbsmäßig Weiterverarbeitenden stattfindet."

§ 4.

Artikel 22 der im § 1 genannten Gesetze erhält folgende Fassung:

„Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes
in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern 80 RM,
in Gemeinden mit 5000 bis 10000 Einwohnern 120 RM,
in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern 150 RM.
Die Abgabe erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten usw.) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen und dgl.) um je den halben Betrag. Die Erhöhung tritt auch bei vorübergehenden Dienstleistungen ein.

Eine Teilung der Abgabensätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder

Landesbibliothek Oldenburg

frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt;

b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 100 *RM.*"

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 123.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gewerbesteuergesetze für das Rechnungsjahr 1930 und über die Änderung dieser Gesetze.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vom 3. Juli 1926 (OGBl. 44. Band S. 659, Lübeck 30. Band S. 381, Birkenfeld 25. Band S. 749) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 18. Mai 1927 (OGBl. 45. Band S. 175, Lübeck 30. Band S. 695, Birkenfeld 26. Band S. 59) und vom 17. Juni 1929 (OGBl. 46. Band S. 159, Lübeck 31. Band S. 425, Birkenfeld 27. Band

Landesbibliothek Oldenburg

S. 91) erhält auch für das Rechnungsjahr 1930 Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1930 der Ertrag zugrunde zu legen ist, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für 1929 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 2.

In dem § 7 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 werden die Worte „jedoch nach Abzug des auf die im Landesteil befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Anteils von einem Zehntel des Ertrages, soweit nicht das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 §§ 10 und 11 entgegensteht" gestrichen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 124.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gewerbesteuer.
Oldenburg, den 12. April 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Die staatliche Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 wird mit einem Zuschlag von 11 v. H. zu den gesetzlichen Steuersätzen erhoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 125.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1929.

Oldenburg, den 14. April 1930

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

setzes vom 6. Juli 1929 wird im Abs. 1 die Zahl „1930" durch die Zahl „1935" ersetzt.

Oldenburg, den 14. April 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1930.) 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Nr. 127. Dreizehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1930, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 128. Achte Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1930, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 14. April 1930.

Im § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die ju-

Landesbibliothek Oldenburg

ristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1923 wird zwischen dem Worte „Celle" und den Wörtern „Frankfurt (Main)" das Wort „Düsseldorf" eingefügt.

Oldenburg, den 14. April 1930.

Ministerium der Justiz.

In Vertretung:

Dr. Willers.

Nr. 127.

Dreizehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 28. April 1930.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. April 1930 auf $6^1/_2$ v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 28. April 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 128.

Achte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Oldenburg, den 2. Mai 1930.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 16. April 1930 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. Dezember 1930 verlängert.

Oldenburg, den 2. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1930, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) — Ges.-Bl. Bd. 46, Stück 76, Seite 449 ff. — ist im § 20c Abs. 2 Zeile 1 statt „Reichsjahr 1929" zu setzen: **„Rechnungsjahr 1929".**

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1930.) 79. Stück.

Inhalt:

Nr. 129. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 13. Mai 1930, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922.

Nr. 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.

Nr. 129.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922.

Oldenburg, den 13. Mai 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Ziffer I.

Hinter dem Artikel 39 des Landwirtschaftskammergesetzes wird als neuer Artikel 39a eingefügt:

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 39a.

1) Die Landwirtschaftskammer ist befugt, zu beschließen, die Umlage nach den Bestimmungen des Artikels 39a Abs. 2 bis 6 umzulegen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

2) Umlagepflichtig sind die Inhaber (Selbstbewirtschafter und Pächter) von im Landesteil Oldenburg belegenen landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) und von im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstücken, die einem derartigen Betriebe dienen, und die Verpächter derartiger Betriebe und Grundstücke mit dem Einheitswert ihres auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 214) festgestellten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens. Die Umlage wird nach dem Maßstab der vor der öffentlichen Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer gemäß Artikel 41 LKG. zuletzt festgestellten Einheitswerte aufgebracht. Liegen Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht im Landesteil Oldenburg, so ist nur der Teil des Vermögens, welcher auf die im Landesteil Oldenburg belegenen Teile des Betriebes entfällt, zur Umlage heranzuziehen.

3) Für Umlagepflichtige, die gemäß § 4 des Gesetzes über Vermögens- und Erbschaftssteuer vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 233) von der Vermögenssteuer befreit sind, erfolgt die Berechnung des umlagepflichtigen Vermögens nach den Grundsätzen, wie sie für die vermögenssteuerpflichtigen Umlagepflichtigen maßgebend sind (Artikel 39a Abs. 2). Die Betriebsinhaber und Verpächter dieser Betriebe und Grundstücke haben der Landwirtschaftskammer das umlagepflichtige Vermögen anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, gegen dessen Festsetzung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium des

(Ges. v. 9. 4. 1931 Bd. 47 S. 131)

Innern zulässig ist. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

4) Für Umlagepflichtige, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen einen Einheitswert von 5000 *RM* nicht übersteigt, gilt als umlagepflichtiges Vermögen ein angenommener Einheitswert von 2500 *RM*.

5) Von der Umlage befreit sind die Betriebsinhaber und Verpächter, sofern die selbstbewirtschaftete und verpachtete Fläche zusammen weniger als 1½ ha landwirtschaftlich genutzter Fläche umfaßt. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche 0,5 ha oder mehr gartenbaumäßig genutzter Fläche umfaßt.

6) Die Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Eine höhere Umlage als 0,50 *RM* für je 1000 *RM* Einheitswert bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Ziffer II.

Die Landwirtschaftskammer wird ermächtigt, die Umlage für das Geschäftsjahr vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 abweichend von den Bestimmungen der Ziffer I dieses Gesetzes in der Weise zu veranlagen, daß die erste Hälfte der Umlage nach den Bestimmungen des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juni 1929, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 (OGBl. Bd. 46 S. 175) umzulegen ist und gehoben wird. Die gesamte Umlage ist jedoch nach den Bestimmungen der Ziffer I aufzubringen und bei der Hebung dieser Umlage die nach Ziffer II Satz 1 gehobene Umlage in Anrechnung zu bringen.

Landesbibliothek Oldenburg

Ziffer III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Nr. 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Die Prüfungsgebühren werden wie folgt, neu festgesetzt:

für die zweite juristische Prüfung auf . .	100	RM,
„ „ pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt auf	100	„ ,
„ „ Prüfung für den höheren Vermessungs- und Landeskulturdienst auf . .	100	„ ,
„ „ Prüfungen für den mittleren Staatsdienst (Prüfung der Verwaltungsanwärter, der Justizanwärter, der Vermessungsanwärter, der mittleren Techniker, Prüfung für den Rechnungs- und Kassendienst) auf	30	„ ,
„ „ Prüfung für die Beamten und Angestellten der Oldenburgischen Sparkassen, sowie der Staatlichen Kreditanstalt und der Oeffentlichen Lebensversicherungsanstalt in Oldenburg auf .	30	„ ,

Landesbibliothek Oldenburg

für die Annahmeprüfung für Forstlehrlinge auf	15	ℳ,	
„ „ Prüfung der Förster (2. Prüfung) auf	25	„ ,	
„ „ Prüfung der Wegemeister auf . . .	30	„ ,	
„ „ Hauptprüfung der Volksschullehrer auf	30	„ ,	
„ „ Prüfung der Lehrerinnen auf . . .	30	„ ,	
„ „ Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen auf	30	„ ,	
„ „ Prüfung der Sprachlehrerinnen auf	30	„ ,	
„ „ Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen auf	30	„ ,	
„ „ Reifeprüfung von Nichtschülern an Vollanstalten:			
a) für die volle Prüfung auf . . .	50	„ ,	
b) für die Ergänzungsprüfung in einer Sprache auf	30	„ ,	
c) in mehreren Sprachen für jede weitere Sprache auf	15	„ ,	
„ „ Prüfung zwecks Nachweises der Reife für Prima auf	40	„ ,	
„ „ Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Freistaats auf	40	„ ,	
„ „ Prüfung zwecks Nachweises der für die Versetzung nach OII eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in Latein auf	15	„ ,	
„ „ Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule auf .	30	„ ,	
„ „ Reifeprüfung von Nichtschülern an höheren Handelsschulen auf	50	„ ,	
„ „ Prüfung der Krankenpfleger und -pflegerinnen auf	25	„ ,	
„ „ Prüfung der Säuglingspflegerinnen auf	25	„ ,	

Landesbibliothek Oldenburg

für die Prüfung der Hebammen auf . . .	25	RM,
„ „ Prüfung der Schwimmeister auf . .	15	„ ,
„ „ Prüfung über die Aufnahme in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar auf	15	„ ,
„ „ Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen auf	10	„ ,
„ „ Prüfung der Desinfektoren:		
a) für den Unterricht auf	15	„ ,
b) für die Prüfung auf	10	„ ,
„ „ Prüfung der Fleischbeschauer auf . .	5	„ ,
„ „ Prüfung der Trichinenschauer auf .	3	„ .

Die vorstehenden Sätze gelten mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an. Als Stichtag gilt der letzte Tag der Prüfung.

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1930.) 80. Stück.

Inhalt:

Nr. 131. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Mai 1930 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

Nr. 132. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 20. Mai 1930, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Nr. 131.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

Oldenburg, den 17. Mai 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

Einziger Artikel.

Dem § 12 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Im Falle des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß die Aufgebotsfrist (§ 1014, § 1015 der Zivilprozeßordnung) mindestens drei Monate betragen.

Oldenburg, den 17. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

von Döllen.

Nr. 132.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Nachstehend wird eine vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Vechta unter dem 13. Mai 1930 auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, erlassene Änderung der zur Ergänzung der Kirchenge-

Landesbibliothek Oldenburg

meindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 (Gesetzbl. Bd. 45 S. 607 ff.) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. V.:

Dr. Driver.

Änderung

(vom 13. Mai 1930)

der Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928.

Die auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung vom 8. Juni 1924 erlassene Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 wird wie folgt geändert:

I.

Der § 2 erhält den neuen Abs. 4:

„Hierbei ist die Einkommensteuer für das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres (§ 92 K. G. O.) zugrunde zu legen. Für Gemeindeangehörige, für die nach dem Einkommensteuergesetz ein vom Kalenderjahr abweichender Steuerabschnitt gilt, ist die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt, der im letzten

Landesbibliothek Oldenburg

Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres endet, zugrunde zu legen."

II.

Der § 6 Abs. 1 erhält den neuen Satz 2:

„Maßgebend ist das zuletzt vor Beginn des Rechnungsjahres veranlagte Vermögen."

III.

Der § 7 erhält die neue Fassung:

„Etwaige für einzelne Steuerpflichtige durch die Umlegung der Kirchensteuer nach der Maßstabsteuer oder Einkommensteuer hervortretende besondere Härten oder Mißstände sind dadurch zu beseitigen, daß unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse die Maßstabsteuer oder Einkommensteuer angemessen ermäßigt wird.

Eine Ermäßigung hat insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn eine außerordentliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit oder sonstige Gebrechen, durch Verschuldung und Unglücksfälle vorliegt oder die Belastung durch die Kirchensteuer besonders hart ist."

IV.

Der § 9 Abs. 1 erhält die neue Fassung:

„Die Festsetzung der Maßstabsteuer und Einkommensteuer nach den §§ 3 bis 8 erfolgt durch den Kirchenvorstand auf die ihm von einer Steuerkommission zu machenden Vorschläge."

Landesbibliothek Oldenburg

V.

Der § 14 Abs. 1 erhält die neue Fassung:

„Auf die Veranlagung und Erhebung der durch Zuschläge zu den Maßstabsteuern und der Einkommensteuer aufzubringenden Kirchensteuer finden im übrigen die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß die nach § 9 festgesetzte Maßstabsteuer oder Einkommensteuer als die der Veranlagung zugrunde liegende bürgerliche Steuer gilt und im Wege des Einspruchs gegen die Höhe des Kirchensteueransatzes im Umlageregister (§ 72 K. G. O.) von dem Steuerpflichtigen angefochten werden kann."

VI.

Die vorstehenden Änderungen haben vom 1. April 1930 ab Geltung.

Vechta, den 13. Mai 1930.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.

Meyer.

Die vorstehende Änderung vom 13. Mai 1930 der Steuerordnung des Bischöflichen Offizialats vom 28. März 1928 für die persönliche Kirchenlast sowie die Anwendung der Steuerordnung in der geänderten Fassung werden gemäß §§ 5 und 12 Abs. 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, für das Rechnungsjahr 1930/31 genehmigt. Ferner wird genehmigt, daß das Bischöf-

Landesbibliothek Oldenburg

liche Offizialat den danach geltenden Wortlaut der Steuerordnung unter einem neuen Datum zusammenstellt.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. V.:

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1930.) 81. Stück.

Inhalt:

Nr. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1930, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom $\frac{29.\text{ März }1910}{8.\text{ August }1925}$ zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Nr. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1930, betreffend Änderung der Straßenverkehrsordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926.

Nr. 135. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Mai 1930 über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen.

Nr. 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend Genehmigung der „Willa-Thorade-Stiftung" in Oldenburg.

Nr. 137. Verordnung vom 11. Juni 1930, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Hasbergen.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom $\frac{\text{29. März 1910}}{\text{8. August 1925}}$ zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom $\frac{\text{29. März 1910}}{\text{8. August 1925}}$ zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928) dahin geändert, daß der letzte Satz des § 3 dieser Bekanntmachung durch folgenden Satz ersetzt wird:

„Ihnen steht auch die Befugnis des § 30 Abs. 1 Satz 3 zu."

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Straßenverkehrsordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Auf Grund des Artikels 69 § 4 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organi-

Landesbibliothek Oldenburg

sation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung) vom 26. Juli 1926 geändert, wie folgt:

Der § 26 erhält den Zusatz:

„Der Genehmigung bedürfen auch Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen. Erstreckt sich die Fahrt über die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden, so ist das Ministerium des Innern für die Genehmigung zuständig."

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 135.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Aufwertung gewisser dem Landesteil Oldenburg obliegender privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Verpflichtungen.

Oldenburg, den 28. Mai 1930.

§ 1.

Die dem Landesteil Oldenburg obliegenden privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind und die die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden, sofern sie

Landesbibliothek Oldenburg

durch den Währungsverfall betroffen sind, entsprechend den Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 aufgewertet.

§ 2.

Die Anmeldung gemäß § 13 des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 ist an das Ministerium der Finanzen in Oldenburg binnen einer Frist von 6 Monaten nach dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes zu richten. Ist der Anspruch abgelehnt, so kann er bis zum Ablauf von 15 Monaten seit dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes im Rechtswege nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1929 geltend gemacht werden.

§ 3.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Februar 1930 über die Aufwertung des auf Grund des § 5 des Vertrages vom 13. April 1854 an die Grafen Bentinck zu zahlenden Geldbetrages wird aufgehoben.

§ 4.

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Willa-Thorade-Stiftung" in Oldenburg.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Die am 2. April 1930 von dem Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz, Zweigverein Oldenburg, in Oldenburg i. O. errichtete Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat somit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg i. O. und wird von dem jeweiligen Vorstande des Oldenburgischen Roten Kreuzes in Oldenburg verwaltet.

Die Stiftung soll die Hilfs- und Liebestätigkeit des Roten Kreuzes fördern. Solange Fräulein Willa Thorade einer Organisation des Roten Kreuzes angehört, soll sie berechtigt sein, über die Zinseinkünfte des in Wertpapieren angelegten Stiftungsvermögens innerhalb des Stiftungszweckes nach ihrem freien Ermessen zu verfügen.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 137.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Gemeinde Hasbergen.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 verordnet das Staatsministerium mit Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasbergen:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 wird auf die ganze Gemeinde Hasbergen für anwendbar erklärt.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1930.) 82. Stück.

Inhalt:

Nr. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Nr. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden für den Verkehr auf der im Oldenburgischen Staatsgebiete belegenen Strecke des Ems-Jade-Kanals bis zur Station 67,4 unterhalb der Mariensieler Schleuse die nachstehenden polizeilichen Anordnungen erlassen.

Landesbibliothek Oldenburg

A. Schiffahrtsbetrieb.

Abschnitt I: Zulassung zur Fahrt.

§ 1.

Länge, Breite und Tiefgang der Schiffe.

Die Abmessungen der Schiffe (Länge und Breite über alles gemessen) dürfen höchstens betragen:

33 Meter Länge,
6,2 Meter Breite und
1,7 Meter Tiefgang.

Bei veränderter Höhenlage des Wasserspiegels oder der Kanal- und Flußsohle kann die Schiffahrtspolizeibehörde geringere Höchsttauchtiefen vorschreiben oder größere Höchsttauchtiefen zulassen.

§ 2.

Höhe, Bordhöhe und Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge.

1. Die festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung dürfen über Wasser nur so hoch sein, daß die Brücken beim Durchfahren nicht berührt werden. Der Mindestabstand zwischen Unterkante der festen Brücken und dem normalen Wasserspiegel beträgt bei ruhigem Wasser 4,00 m, kann sich aber durch Windstau und Hochwasser verringern.
2. Umlegbare Teile wie Schornsteine und Masten dürfen aufgerichtet nicht höher als 14 m über dem Wasserspiegel hinausragen.
3. Die freie Bordhöhe der beladenen Schiffe muß wenigstens betragen:
 a) bei offenen Schiffen 0,20 m,
 b) bei gedeckten Schiffen 0,15 m.

 Feste Borde und Aufsatzborde über Gangbord (Schandeck) werden bei Bemessung der Bordhöhe mit-

Landesbibliothek Oldenburg

gerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord (Schandeck) abgeladen werden.

4. Schleppzüge mit leeren Schiffen und einzelne Schlepper dürfen bis zu 6 Kilometer in der Stunde, Schiffe mit höchstens 1,55 m Tiefgang bis zu 5 Kilometer in der Stunde, Lastschiffe bis zu 1,70 m Tiefgang auf den Kanalhaltungen bis zu 4 Kilometer in der Stunde fahren.
5. Schiffen mit eigener Triebkraft kann eine erhöhte Fahrgeschwindigkeit von der Schiffahrtspolizeibehörde unter besonders festzusetzenden Bedingungen gestattet werden.

 Für kleinere Motorboote mit geringerem Tiefgang als 1 m wird eine Geschwindigkeit bis zu 10 Kilometer in der Stunde mit Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörde zugelassen.
6. Schleppzüge haben, um Ueberholtwerden durch andere tunlichst zu vermeiden, eine mittlere Mindestfahrgeschwindigkeit von 3,5 Kilometer in der Stunde einzuhalten. Die Schlepper dürfen daher nur so viel Anhang haben, daß sie bei regelmäßiger Maschinenleistung diese Geschwindigkeit erreichen.

§ 3.

Tiefgangsanzeiger und -marken.

1. An jedem Schiffe von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit muß auf beiden Seiten vorn und hinten ein deutlich erkennbarer Tiefgangsanzeiger mit Dezimeterteilung angebracht sein. Die Anzeiger müssen 15 cm über die höchste zulässige Einsenkung hinaufreichen.
2. Schiffe, die mit farbigen Eichskalen gemäß den Vorschriften der auf den westdeutschen Kanälen gültigen Eichordnung versehen sind, bedürfen keines besonderen

Landesbibliothek Oldenburg

Tiefgangsanzeigers. Wenn aber der Nullpunkt der Eichskala in der Höhe der Leerlinie liegt, muß der senkrechte Abstand zwischen der Leerebene des Schiffes und dem tiefsten Punkte des Schiffsbodens, im Querschnitt der Eichskalen gemessen, mit der deutlich erkennbaren Inschrift: „Leergang Meter" bezeichnet sein, die über der Linie der höchsten zulässigen Einsenkung bei jeder Eichskala anzubringen sind.

3. Tiefgangsanzeiger und Eichskalen müssen stets deutlich erkennbar und ablesbar sein.

§ 4.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

An allen Schiffen mit eigener Triebkraft wie an sonstigen Fahrzeugen von mehr als 10 Tonnen Tragfähigkeit muß Name und Heimatsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten und am Heck deutlich erkennbar angebracht sein. Am Heck müssen außerdem die vorgeschriebenen Eichbezeichnungen angebracht und dauernd kenntlich erhalten werden. Bei Fahrzeugen, die nicht geeicht, sondern nur vermessen sind, beschränken sich diese Aufgaben auf die nach dem Meßbrief ermittelte größte Tragfähigkeit.

§ 5.

Bemannung.

1. Jedes Fahrzeug muß einen schiffahrtskundigen Führer haben, der es nach den Regeln der Schiffahrt zu führen und namentlich für rechtzeitige Dienstbereitschaft der Bemannung zu sorgen hat. Im Falle der Verhinderung hat er einen Stellvertreter zu bestellen.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Auf allen Fahrzeugen mit mehr als 20 Tonnen Tragfähigkeit muß außer dem Schiffsführer mindestens eine zweite sachkundige Person an Bord sein.
3. Auf jedem stilliegenden Fahrzeug von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit muß eine Person zur Bewachung anwesend sein. Während der winterlichen Schiffahrtsruhe kann der Aufsichtsbeamte Erleichterungen zulassen.
4. Dampfer bis zu 25 Tonnen und Motorboote bis 100 Tonnen Tragfähigkeit, deren Motoren vom Ruderstand aus zu bedienen sind, müssen in Fahrt außer dem Schiffsführer mindestens einen Maschinisten zur Bedienung der Maschine an Bord haben. Auf Dampfschiffen mit mehr als 100 angezeigten Pferdekräften muß außerdem noch ein Heizer sein. Frachtschiffe mit eigener Triebkraft von mehr als 150 Tonnen Tragfähigkeit müssen mindestens noch einen weiteren Matrosen an Bord haben.
5. Für kleinere Motorboote bis zu 10 Tonnen und Motorpersonenboote bis zu 10 Tonnen und Motorpersonenboote bis zu 5 Tonnen Tragfähigkeit genügt der Schiffsführer zur Bedienung.
6. Jeder Führer eines Fahrzeuges muß ein fortlaufendes Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster führen, das neben dem Namen und Wohnort des Führers, Namen, Wohnort und Dienststellung, Geburtstag und Diensteintritt der Mannschaft aufweist. Jeder Mann der Besatzung muß ein Dienstbuch haben, das von der zuständigen Behörde ausgefertigt ist. Das Dienstbuch ist sofort bei der Annahme des Schiffsmannes ordnungsmäßig auszufüllen. Personen, die nicht im Besitze eines Dienstbuches sind, dürfen nur in Notfällen und längstens für die Dauer einer Reise angenommen werden; sie sind jedoch alsbald in das Verzeichnis aufzunehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Ausrüstung und Betriebszustand.

1. Schiffe auf der Fahrt und ihre Anhänge müssen in betriebsfähigem Zustand, namentlich gut steuerfähig sein und in ihrer Ausrüstung den Unfallverhütungsvorschriften der westdeutschen Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft sowie den Bestimmungen dieser Schiffahrtspolizeiverordnung entsprechen.
2. Lastschiffe und Schiffe mit eigener Triebkraft von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit dürfen nur fahren, wenn sie mit einem Schiffspatente (Zulassungsschein) versehen oder durch einen vereideten Sachverständigen geprüft und für fahrtüchtig befunden sind. Schiffe mit Holzböden sowie Schiffe, die älter als 30 Jahre sind, müssen mindestens alle 3 Jahre, die übrigen mindestens alle 5 Jahre geprüft werden.

§ 7.

Ladung.

1. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hinausragen. Ausnahmen sind nur zulässig für Fahrzeuge, die mit Holz, Torf, Faschinen, Stroh, Heu oder anderer leichter Ware beladen sind; die Gesamtbreite darf aber auch dann nicht über die in § 1 genannten Breiten hinausgehen.
2. Das beladene Schiff muß in der Querrichtung wagerecht getrimmt sein. Die Pumpen müssen zugänglich, die Gangborde — mit Ausnahme des unter 1 bezeichneten Falles — begehbar sein.
3. Die mit mehr als 20 Tonnen Spiritus, Benzin und anderen leicht entzündlichen Stoffen beladenen Schiffe haben als Warnungszeichen eine stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge zu führen, die von weitem

Landesbibliothek Oldenburg

erkennbar an einem von allen Seiten sichtbaren Punkte mindestens 3 m hoch über der Wasserlinie angebracht ist.

Führer solcher Fahrzeuge müssen der Wasserpolizeibehörde den Lade- und Löschort rechtzeitig anzeigen. Das Anlegen, Lagern, Löschen oder Laden ist an dem hierfür ein für allemal vorgesehenen Lagerplatz oder in dessen Ermangelung an dem polizeilicherseits angewiesenen Platz zu bewirken.

4. Auf Schiffen mit Spiritusladung darf außer in den Kajütenräumen weder Feuer noch offenes Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden; sonstige leicht entzündliche Gegenstände dürfen auf ihnen nicht vorhanden sein.

 Durch diese Vorschriften werden die in den Häfen geltenden besonderen Verordnungen nicht berührt.

5. Pulver und sonstige Sprengstoffe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörde versandt werden; die Vorsichtsmaßregeln werden in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

§ 8.

Flöße.

Flöße müssen den in § 1 angegebenen Abmessungen entsprechen und dürfen nicht tiefer als 1 m eintauchen. Die Schiffahrtspolizeibehörde erläßt im einzelnen Falle Anordnungen für Ausrüstung, Bemannung und Verkehr.

Abschnitt II: Die Fahrt.

§ 9.

Betriebszeit.

Als Betriebszeit wird für alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage bis auf weiteres die Zeit von

Landesbibliothek Oldenburg

½ Stunde vor bis ½ Stunde nach Sonnenauf- oder -untergang, höchstens aber von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgesetzt. Außerhalb dieser Stunden, sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Schleusen und beweglichen Brücken nur nach vorheriger Anmeldung und gegen Bezahlung einer besonderen Gebühr bedient. Die Anmeldung muß spätestens 2 Tage vor der Fahrt auf den zuständigen Wasserbauämtern erfolgen. Als Gebühr werden die vollen entstehenden Unkosten erhoben.

§ 10.

Treideln.

1. Es darf nur vom Leinpfade aus getreidelt werden. Das Treideln auf den Böschungen und Bermen ist verboten.
2. Ist ein Leinpfad auf beiden Ufern vorhanden, so muß der Schiffer zum Treideln stets den Leinpfad rechts (in der Fahrtrichtung) benutzen. Ist ein Leinpfad nur auf einem Ufer vorhanden und begegnen sich auf dieser Strecke zwei auf ihr treidelnde Fahrzeuge, so hat dasjenige Fahrzeug, welches nach der dem Treidelwege gegenüberliegenden Seite ausweichen muß, die Zugleine fallen zu lassen.
3. Ein vom Leinpfad aus gezogenes Fahrzeug muß beim Begegnen mit einem nicht getreidelten Fahrzeug an seinem Leinpfadufer bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es ausnahmsweise anders bedingen.
4. Treideln durch weibliche Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 11.

Verhalten bei unsichtigem Wetter.

Bei unsichtigem Wetter haben Schleppzüge und auch Einzelfahrer mit eigener Triebkraft mit verminderter Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

schwindigkeit zu fahren und in kurzen Zwischenräumen die Schiffsglocke zu läuten oder sonstige Lautsignale zu geben. Wird das Wetter so unsichtig, daß kein Ufer mehr erkennbar ist, so haben sie an der nächsten geeigneten Stelle beizulegen.

§ 12.

Abstand der Fahrzeuge voneinander.

1. Einzeln fahrende Schiffe dürfen sich nur in mindestens 50 m Abstand folgen.
2. Schleppzüge müssen von vorausfahrenden Fahrzeugen soviel Meter Abstand halten, wie sie selbst lang sind, mindestens aber 300 m.
3. Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander gekoppelt werden.

§ 13.

Begegnen und Ueberholen von Fahrzeugen.

1. Beim Begegnen und Ueberholen von Fahrzeugen muß die Bemannung mit Ausnahme der Maschinenleute vollständig an Deck sein.
2. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 für Schiffe mit eigener Triebkraft gelten auch für kleinere Motorboote. Statt mit der Dampfpfeife oder Sirenen können die letzteren die vorgeschriebenen Zeichen mit dem Signalhorn geben.

§ 14.

Begegnen von Schiffen mit eigener Triebkraft.

1. Kommen sich zwei Schiffe mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang entgegen, so hat jedes dem anderen nach Steuerbord (rechts) auszuweichen und dies rechtzeitig durch einen Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene anzukündigen. Wird ein Ausweichen nach Backbord (links) notwendig, so ist dies durch zwei Pfiffe rechtzeitig anzukündigen.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Ist es dem einen Schiffe unmöglich, auszuweichen, so hat es rechtzeitig drei Pfiffe abzugeben und sobald wie möglich anzuhalten, gegebenenfalls auch seine Maschine rückwärts gehen zu lassen.
3. Eine angezeigte Bewegung muß unter allen Umständen ausgeführt werden.
4. Das von einem der begegnenden Schiffe gegebene Zeichen ist zur Bestätigung dafür, daß es richtig verstanden worden ist, von dem anderen mit dem gleichen Zeichen zu beantworten. Erfolgt keine Antwort, so ist das erste Zeichen zu wiederholen.
5. Dampfpfeife und Sirene dürfen nicht unnötig gebraucht werden.

§ 15.

Ueberholen von Schiffen mit eigener Triebkraft.

1. Das Ueberholen vorausfahrender Fahrzeuge ist nur Einzelfahrern und Schleppzügen, die mehr als 4 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren können, gestattet. Die vorausfahrenden Fahrzeuge dürfen ohne Not kein anderes am Vorbeifahren hindern, haben vielmehr dessen Vorbeifahrt durch Langsamerfahren zu erleichtern.
2. Erreicht ein Schiff mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang ein solches, das in derselben Richtung langsamer fährt, oder einen Schleppzug, so hat es seine Absicht, vorbeizufahren, durch einen langen Pfiff anzuzeigen und den Abstand nach § 12 so lange zu halten, bis das Fahrwasser freigegeben ist. Das vorausfahrende Schiff mit eigener Triebkraft hat mit der Dampfpfeife oder Sirene zu antworten und sein Rudermannöver anzuzeigen, und zwar mit einem Pfiff, wenn es mit dem regelmäßigen Ueberholen nach links einverstanden ist; dabei hat es sofort scharf nach Steuerbord zu halten. Mit zwei Pfiffen hat es zu

Landesbibliothek Oldenburg

antworten, wenn sich ein Ueberholen nach rechts nötig macht; dabei hat es sofort scharf nach Backbord zu halten. Bleibt auf ein Zeichen die vorgeschriebene Antwort aus, so ist es zu wiederholen.

3. Ist es dem vorausfahrenden Schiffe unmöglich, das Fahrwasser freizugeben, so hat es das nachfolgende durch Zuruf oder sonstwie zu verständigen, im übrigen aber die nächste Ausweichgelegenheit zu benutzen und dann die Zeichen nach Nr. 2 zu geben. Das folgende Fahrzeug hat die Zeichen vor der Vorbeifahrt zu wiederholen.

§ 16.

Mäßigen der Fahrgeschwindigkeit, Anhalten.

Die Geschwindigkeit ist zu ermäßigen in der erforderlichen Entfernung vor und hinter

1. Baggermaschinen und Fahrzeugen jeder Art, die zur Räumung des Fahrwassers, zu Uferbauten oder zu Meßarbeiten im Fahrwasser liegen oder sich bewegen,
2. Baustellen für Uferanlagen und Wasserbauten,
3. Fähren und beweglichen Brücken,
4. Stellen, an denen Fahrzeuge löschen oder laden,
5. Fahrzeugen, die fahren oder stilliegen.

Die Vorbeifahrt muß mit solcher Vorsicht erfolgen, daß Störungen und Gefährdungen ausgeschlossen sind.

Abschnitt III: Verhalten beim Durchfahren der Schleusen, Brücken und Kabelliegestellen.

§ 17.

Annäherung an die Schleusen und beweglichen Brücken. Allgemeines über Einfahrt.

Schleusen und bewegliche Brücken dürfen sich Fahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit nähern und haben

Landesbibliothek Oldenburg

auf Anordnung des Aufsichtsbeamten in verlangtem Abstande zu halten (vergl. § 24).

Ueber die bei den beweglichen Brücken stehenden Haltepfähle hinaus darf das Fahrzeug erst dann vorrücken, wenn die Brücke vollständig geöffnet ist und der Wärter ein entsprechendes Zeichen gibt. Beim Ein- und Ausfahren in die Schleusen, sowie bei Durchfahren der Brücken ist die Geschwindigkeit soweit zu verringern, daß die Schiffsbesatzung in der Lage ist, das Schiff von den Bauteilen der Schleusen und Brücken abzuhalten. Zu diesem Zweck hat sich die Besatzung bei Durchfahren der genannten Anlagen mit Fendern und Stangen zum Abhalten an Deck aufzuhalten.

Das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Brücken ist verboten. Die Schiffer sind jedoch verpflichtet, nach Aufforderung durch den Wärter im Bedarfsfalle bei der Bedienung der Schleusen und Brücken behilflich zu sein.

Segelfahrzeuge müssen vor den Brücken die Segel rechtzeitig fallen lassen oder soweit bergen, daß die Takelage die Bauteile der Brücke auf keinen Fall berühren kann.

§ 18.

Das Oeffnen der beweglichen Brücken.

Keine Straßenbrücke darf länger als 10 Minuten für das Durchfahren der Schiffe geöffnet bleiben.

Beim Passieren haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug:

1. jedes im Dienste des Reiches oder Staates stehende Fahrzeug, vor allen andern,
2. die beladenen Fahrzeuge vor den unbeladenen,
3. die schon in Fahrt befindlichen vor den noch stilliegenden,
4. die zuerst ankommenden vor den später ankommenden.

Landesbibliothek Oldenburg

Bei größeren Ansammlungen von Fahrzeugen vor Brücken und Schleusen bestimmt der Diensthabende die Reihenfolge beim Durchfahren. Zum Durchfahren aufgeforderte Schiffe verlieren, falls sie nicht fahrbereit sind, ihren Vorrang zu Gunsten der nachfolgenden.

§ 19.

Schleusenrang.

Für das Durchschleusen wird folgendes bestimmt:

1. Der Schiffer darf nur mit Erlaubnis des Schleusenwärters und in dessen Gegenwart durchschleusen. Während des Durchschleusens müssen, ausgenommen bei kleineren Booten, stets mindestens 2 Personen an Bord sein, die im Stande sind, die Fahrzeuge in Tauen zu halten. Der Schiffer darf nicht eher in die geöffnete Schleuse einfahren oder die Schleuse verlassen, bis ihm hierzu von dem Schleusenwärter Erlaubnis erteilt ist. Nach dem Durchschleusen hat er den Vorhafen vor der Schleuse sofort zu verlassen.

 Das Segelsetzen innerhalb der Schleusen ist streng untersagt.
2. Bei Wassermangel im Kanal ist der Schleusenwärter befugt, ankommende Schiffe zu sammeln und gemeinsam durchzuschleusen.

§ 20.

Verhalten beim Durchschleusen.

1. Beim Durchschleusen ist den Anordnungen des Schleusenbeamten oder seines Vertreters Folge zu leisten.
2. An die Tore der Schleusen darf nicht angestoßen werden.

 Während des Füllens und Entleerens der Schleuse muß jedes Fahrzeug mindestens mit zwei hinreichend

Landesbibliothek Oldenburg

starken und guten Tauen oder Stahltroßen an den Schleusenwänden befestigt sein. Die Festmacheleinen müssen sorgfältig geführt und angeholt werden.

3. Ruder und Stangen mit Eisenbeschlag dürfen nicht in die Wände oder Tore der Schleusen eingesetzt werden. Zum Fortbewegen der Schiffe dürfen nur die dafür bestimmten Haltekreuze, Poller und Pfähle benutzt werden. Anstoßen und Scheuern der Schiffswand am Mauerwerke muß vermieden, jedenfalls aber durch Fender gemildert werden.
4. Anker dürfen beim Durchschleusen nicht außerhalb des Schiffes hängen.
5. Die Maschinen der Dampfschiffe und Motorboote müssen während des Liegens in der Schleuse gestoppt sein.
6. Eigenmächtiges Oeffnen der Schützen und Tore ist verboten. Ein längeres Liegenbleiben in einer Schleuse als zum Durchschleusen erforderlich, ist auch des Nachts verboten.

§ 21.

Durchfahren von Kabelliegestellen.

Das Ankerwerfen und Schleifenlassen ist beim Durchfahren aller Stellen verboten, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel, Gas- und Wasserrohre oder ähnliche Vorrichtungen liegen, wenn auf deren Schutz durch Warnungstafeln hingewiesen ist.

§ 22.

Starkstromleitungen.

An den Ueberführungsstellen von Starkstromleitungen auf der freien Strecke müssen die Maste gelegt werden. Die Leitungen werden durch Warnungstafeln kenntlich gemacht.

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt IV: Ankerwerfen, Anlegen und Wenden.

§ 23.

Ankerwerfen.

Das Ankerwerfen, Ankerschleppen, Einsetzen von Schiebestangen in den Kanalboden ist unmittelbar oberhalb, innerhalb und unterhalb der Schleusen und Brücken sowie über den Dükern, welche durch Tafeln gekennzeichnet sind, verboten.

§ 24.

Anlegen.

1. Fahrzeuge, die zu halten beabsichtigen, haben unverzüglich das Fahrwasser freizugeben. Sie haben sofort am Ladeufer anzulegen oder — wenn Löschen und Laden nicht in Frage kommt — sich an dasjenige Ufer zu legen, an dem sich der Treidelweg nicht befindet.

 Nebeneinander dürfen Fahrzeuge nur liegen, wenn Liegestellen für mehrere Schiffsbreiten vorgesehen sind. In der Durchfahrt von Brücken sowie auf 30 m ober- und unterhalb derselben ist das Anlegen verboten.
2. Die Mannschaft am Ufer liegender Schiffsgefäße ist verpflichtet, die Treidelleine vorbeifahrender Fahrzeuge ohne Zeitverlust überzuholen.

§ 25.

Befestigen der Fahrzeuge.

1. Wenn Fahrzeuge anhalten, so müssen sie vorn und hinten mit Trossen und Streifen über der Wasserlinie so festgemacht werden, daß sie beim Vorbeifahren anderer nicht losreißen, durch Wellenschlag gegen das Ufer geworfen werden und bei etwaigem Sinken des Wasserstandes aufsitzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Zum Festlegen dürfen nur die Haltepfähle, Poller, Dalben, Ringe und Steine am Ufer benutzt werden. Sind keine vorhanden, so sind leichte Anker jenseits der wasserseitigen Böschung auszubringen.

2. Es ist verboten, Befestigungspfähle in die Uferböschungen und Kanalbauwerke einzuschlagen.

§ 26.

Stilliegen im Fahrwasser.

1. Bagger und Fahrzeuge jeder Art, die zur Räumung der Wasserstraße, zu Strom- und Uferbauten oder zu Meßarbeiten im Kanal liegen, sowie festgekommene oder beschädigte Fahrzeuge haben bei Tag durch Ausstecken einer roten Flagge oder eines roten Korbes die Seite anzugeben, auf der vorbeizufahren ist.
2. Bei Nacht haben sie ein nach allen Seiten sichtbares Licht zu führen.
3. Gesunkene Fahrzeuge, für die solche Warnungszeichen nicht sofort zur Verfügung stehen, sind behelfsmäßig so zu bezeichnen, daß ihre Lage deutlich sichtbar ist.

B. Besondere Vorschriften für einzelne Schiffsarten.

Abschnitt I: Schiffe mit eigener Triebkraft.

§ 27.

Verhalten bei Schleusen, beweglichen Brücken und Fähren.

Beim Annähern an Schleusen, beweglichen Brücken und Fährstellen ist ein langer Pfiff (Zeichen mit dem Signalhorn) zu geben oder mit der Schiffsglocke zu läuten.

§ 28.

Schleppzugsordnung.

In einem Schleppzuge dürfen höchstens 5 Schiffe mit dem Schlepper fahren.

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt II: Boote, Sport- und Vergnügungsfahrzeuge.

§ 29.

Zulassung.

Gewerbsmäßig vermietete Ruderboote, Fahrzeuge aller Art für Sport und Vergnügen werden auf den Kanalstrecken und deren Häfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörde zugelassen.

Bei Fahrzeugen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung muß an leicht sichtbarer Stelle über Deck die Zahl von Personen vermerkt sein, die zugleich befördert werden dürfen.

§ 30.

Führung.

Handkähne und Boote müssen sachkundige Führung haben und größeren Fahrzeugen ausweichen.

C. Erhaltung der Wasserstraße.

§ 31.

Schutz der Ufer- und Kanalanlagen.

1. Das Ueberschreiten beweglicher Brücken, solange sie nicht vollständig geschlossen sind, das Betreten der Kanalanlagen, namentlich der Böschungen und Bermen, außerhalb des Bereichs der Treidelwege, Häfen und Ladestellen, sowie das Beweiden durch Großvieh und Beschädigen der Böschungen, Verwallungen, sonstiger Uferbauwerke und Anpflanzungen usw. ist verboten.
2. Auf der Fahrt dürfen die Fahrzeuge auch die unter Wasser liegenden Böschungen nicht beschädigen.
3. Beim Probeschlagen der Schiffsschrauben ist das Hinterschiff so weit abzulegen, daß die Ufer unbeschädigt bleiben.

Landesbibliothek Oldenburg

4. In dem Kanal einschließlich der Häfen ist Viehtränken, Pferdeschwemmen, Waschen und Spülen verboten. Das Baden sowie auch das Betreten der Eisdecke ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.
5. Stauwerke, Ein- und Auslaßvorrichtungen dürfen nicht eigenmächtig bedient werden.
6. Die Hektore in den Einfriedigungen am Kanal sind von den Anliegern stets geschlossen zu halten, widrigenfalls diese für jeden Schaden haften, den das Vieh an den Kanalanlagen verursacht.

§ 32.

Leinpfad.

1. Der Leinpfad dient nur der Schiffahrt; den Schiffszug darf niemand hindern oder erschweren, auch nicht beim Verladen von Gütern.
2. Den Leinpfad auf fiskalischem Gelände und seine Böschungen darf niemand unbefugt betreten, befahren oder beweiden.
3. Die Beamten des Forst- und Reichswasserschutzes, der Polizei, sowie des Zoll- Steuer-, Post- und Telegraphendienstes dürfen in Ausübung ihres Berufs die Kanalanlagen betreten.

§ 33.

Verunreinigung der Wasserstraße, Schiffahrtshindernisse.

1. Um Verunreinigungen der Wasserstraße und Behinderungen des Schiffsverkehrs zu vermeiden, ist das Einwerfen von Schutt, Steinen, Ballast, Kehricht, Asche, Trossen, Tierleichen pp. sowie das Einleiten von Schlammwasser aus Gräben, von Rückständen aus Fahrzeugen usw. streng verboten.
2. Bemerkt ein Schiffer Gegenstände, die den Schiffsverkehr behindern können, so hat er dem nächsten Strommeister bzw. Schleusenwärter unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 34.

Entnahme von Wasser, Sand und Eis.

Die Entnahme von Wasser und Eis aus dem Kanal und den Häfen, von Sand, Erde, Kies, Ton, Schilf und dergleichen aus dem Kanal und den Böschungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 35.

Gesunkene, beschädigte und festgekommene Fahrzeuge.

1. Sinkende oder in bedrohlicher Weise leck gewordene Fahrzeuge dürfen nicht weiterfahren, sondern müssen sofort möglichst nahe und gestreckt ans Ufer gebracht und dort vorschriftsmäßig festgelegt werden. Der Schiffer hat die Liegestelle nach § 26 zu bezeichnen und dem Schiffahrtspolizeibeamten sofort Anzeige zu erstatten. Dieselbe Verpflichtung liegt ihm auch bei sonstigem Festkommen seines Fahrzeugs ob.
2. Zögert der Schiffer damit, das Fahrzeug wieder flott zu machen oder herauszuschaffen, so nimmt die Aufsichtsbehörde die Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vor.
3. Sind Schiffer und Schiffseigentümer nicht bekannt, so werden Schiff und Ladung öffentlich verkauft; der Erlös wird nach Abzug der Kosten hinterlegt.

§ 36.

Schiffahrtszeichen.

1. Es ist verboten, die Schiffahrtszeichen (Schwimmer, Baken, Tafeln usw.) auf der Wasserstraße oder am Ufer zum Anlegen oder Fortbewegen der Fahrzeuge zu benutzen, zu beschädigen oder zu beseitigen.
2. Bemerkt ein Schiffer, daß Schiffahrtszeichen entfernt, beschädigt oder verschoben sind, so hat er dem nächsten Aufsichtsbeamten Anzeige zu erstatten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 37.

Wasserbauten.

Jede Veränderung der bestehenden Kanalanlagen, namentlich der Ufer, Ufereinfassungen, Entwässerungen der Kanaldämme usw. ist verboten. Abänderungsanträge unterliegen der Genehmigung des zuständigen Wasserbauamts.

D. Benutzung der Häfen und Ladeplätze.

§ 38.

Verkehr mit dem Lande.

1. Jedes Fahrzeug muß als Verbindung mit dem Lande einen mindestens 30 cm breiten mannsicheren Laufsteg haben.
2. Müssen mehrere Fahrzeuge vor den Anlagestellen nebeneinander anlegen, so haben die Führer der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge das Ueberlegen und die Benutzung von Gängen zu gestatten.

§ 39.

Löschen und Laden.

1. Löschen und Laden der Fahrzeuge darf nicht ungebührlich verzögert werden.
2. Beim Einladen und Ausladen sind die Güter so zu lagern, daß der Verkehr nicht gehindert wird. Auf den Uferböschungen und am Uferrande in 1,5 Meter Breite von der Uferkante entfernt, sowie auf den Ufertreppen, Schienen, Krangleiten und Ladestraßen dürfen keine Güter oder Gegenstände niedergelegt werden.
3. Das Ueberladen von einem Schiff ins andere ist nur gestattet, soweit dadurch der freie Verkehr nicht gestört wird.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Güter, die beim Löschen und Laden ins Wasser gefallen sind, müssen ohne Verzug wieder herausgeholt werden; im Falle der Unterlassung geschieht dies durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten.
5. Die Lagerplätze sind nach Gebrauch sorgfältig von Abfällen und sonstigen Rückständen zu säubern. Unterbleibt dies, so veranlaßt der Aufsichtsbeamte die Säuberung sofort auf Kosten dessen, der die Verunreinigung herbeigeführt oder den Platz zuletzt benutzt hat.

§ 40.

Feuer und Licht.

1. Die Schiffer haben zur Verhütung von Feuersgefahr auf Feuer und Licht sorgfältig zu achten und den hierüber von der Aufsichtsbehörde gegebenen Anordnungen nachzukommen. Feuer darf nur in sicherer Feuerstätte brennen. Offenes Feuer ist im Hafengebiete nur mit Genehmigung des Kanalaufsichtsbeamten gestattet.
2. Auf Lagerplätzen und Schiffen, die leicht entzündliche Güter enthalten, darf nicht geraucht werden; Licht darf auch in den Kajüten nur in Laternen gebrannt werden, die vollkommen sicher geschlossen sind. Es ist verboten, auf den Fahrzeugen Teer, Oel oder andere leicht entzündliche Stoffe zu kochen, Harz oder Pech zu schmelzen. Wenn nötig, weist der Kanalaufsichtsbeamte hierzu geeignete Stellen an.

§ 41.

Verhalten bei Gefahr.

Bricht innerhalb des Hafengebietes Feuer aus oder ist bei sonstigen Gefahren, wie Hochwasser, Sturm, Dammbrüchen außergewöhnliche Hilfe erforderlich, so

Landesbibliothek Oldenburg

sind die Führer und Mannschaften sämtlicher Fahrzeuge im Hafen verpflichtet, bei der Unterdrückung der Gefahr und bei Rettungsarbeiten mitzuwirken, und zwar auch mit Schiff und Geschirr. Insbesondere sind die bedrohten Schiffe zu schützen und der Gefahr zu entziehen, sowie Menschen und Güter zur Rettung auf die Fahrzeuge aufzunehmen.

§ 42.

Sondervorschriften.

Neben den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gelten für jeden Hafen die für ihn erlassenen besonderen Vorschriften, Abweichungen sind jedoch nur zulässig, soweit die Sondervorschriften über die Bestimmung dieser Verordnung hinausgehen.

E. Schlußbestimmungen.

§ 43.

Ausweispapiere.

Der Schiffer muß stets folgende Papiere an Bord haben und auf Anfordern den Schiffahrtspolizeibeamten oder deren Vertretern vorlegen:

1. den Eichschein oder Meßbrief,
2. den Fahrschein oder sonstigen Fahrtausweis,
3. eine Ausfertigung des Schiffsbriefes, sofern das Schiff der Eintragungspflicht in das Schiffsregister nach dem 9. Abschnitt des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnerschiffahrt, vom 19. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301) unterliegt.

Der Schiffer muß sich zur Vorlegung der Papiere auf Erfordern auch an Land begeben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 44.

Schiffahrtspolizeibeamte.

Die Schiffahrtspolizei wird von den Betriebsbeamten der Wasserstraßenverwaltung, namentlich den Vorständen der zuständigen Wasserbauämter samt ihren Beamten ausgeübt.

§ 45.

Befugnisse der Schiffahrtspolizeibeamten.

1. Die in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen bzw. sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Schiffahrtspolizeibeamten sind befugt, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schiffahrtsbetriebes in besonderen Fällen auch über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus Anordnungen zu treffen, denen jedermann nachzukommen hat.
2. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, sich jederzeit an Bord zu begeben, um sich von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen. Sie können Fahrzeugen die Weiterfahrt untersagen, wenn ihre Beschaffenheit (Abmessung, Tiefgang usw.) oder Zustand, Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht. Sie können die Fahrzeuge an die nächste geeignete Stelle legen lassen und dort festhalten, bis der Auflage der Behörde genügt ist.
3. Endgültig ausgeschlossen vom Verkehr auf der Wasserstraße wird ein Fahrzeug erst dann, wenn die Schiffahrtspolizeibehörde die Anordnung des Aufsichtsbeamten bestätigt.
4. Die Schiffahrtspolizeibeamten können dem Schiffer, der die Kanalanlagen beschädigt, die Weiterfahrt untersagen, bis er den Schadenersatz ausreichend durch Pfandgeld oder Bürgschaft sichergestellt hat.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 46.

Ordnungsvorschriften.

Die Schiffahrtspolizeibehörde kann bei gegebenem Anlaß besondere Ordnungsvorschriften treffen. Zuwiderhandlungen gegen solche Ordnungsvorschriften werden nach § 47 bestraft.

§ 47.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* — Einhundertfünfzig Reichsmark — bestraft, an deren Stelle für den Fall des Unvermögens Haft tritt.

§ 48.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 13. April 1887, betreffend den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal, mit den Aenderungen vom 31. Januar 1888, 2. November 1900, 26. November 1909, 14. April 1916, 26. Mai 1918 und 20. Februar 1924 aufgehoben.

Oldenburg, den 5. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:
Dr. Driver. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1930.) 83. Stück.

Inhalt:

Nr. 139. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1930 zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Nr. 140. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1930, betreffend Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.

Nr. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Nr. 142. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1930 wegen Aufnahme von Anleihen.

Nr. 143. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Nr. 144. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924.

Nr. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1930 zur Bekanntgabe des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 139.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird geändert, wie folgt:

Artikel 1.

Dem § 28 wird folgender Abs. 4 nachgefügt:

4. Eine Aenderung der Schulbezirke kann vom Oberschulkollegium angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen erreicht wird und die Schulwege nicht wesentlich erschwert werden.

Artikel 2.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 28 und 30 und gegen die Anordnung nach § 28 Abs. 4 ist die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

Artikel 3.

Der § 33 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Wort „errichtet" durch das Wort „eingerichtet" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Das Ministerium kann die Einrichtung einer solchen Schule auch anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn dadurch eine bessere Verteilung

Landesbibliothek Oldenburg

der Schüler auf die Schulen der betreffenden Gemeinden oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens erreicht werden können, ohne daß eine der beteiligten Gemeinden dadurch erheblich stärker belastet wird oder die Schulwege wesentlich erschwert werden.

Artikel 4.

Der § 40 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird das Wort „einzelnen" gestrichen.

b) Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

3. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Schulvorstandes die Zuweisung von Kindern in die Schule eines Nachbarbezirks auch anordnen.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnungen „4 bis 6".

Artikel 5.

Der § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift erhält die Bezeichnung als Abs. „1", und das Wort „einzelnen" wird gestrichen.

b) Folgende Absätze werden nachgefügt:

2. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände die Zuweisung von Kindern in eine Schule der Nachbargemeinde auch anordnen.

3. Die Anordnungen in den Fällen des § 40 Abs. 3 und des § 41 Abs. 2 können durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 6.

Hinter § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

§ 41a.

Anordnungen nach § 28 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 finden nur unter den Voraussetzungen statt, daß die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 50 nicht überschreiten, kein gefährlicher und in der Regel über 3 km hinausgehender Schulweg entstehen und die Gesundheit der Kinder nicht durch Ueberfüllung der verfügbaren Klassenräume gefährdet werden darf.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Graepel.

Nr. 140.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einzigster Artikel.

Artikel 10 § 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Verwaltungszwangsverfahren tritt die nach § 811 Ziffer 4 der Zivilprozeßordnung vom 13. Mai 1924 für die gerichtliche Pfändung geltende Ausnahme

Landesbibliothek Oldenburg

nur ein inbetreff des dort genannten zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Geräts und Viehs."

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

№ 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Zur Ausführung der Gesetze vom 14. April 1882 und vom 12. Juni 1930, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird hierdurch folgendes angeordnet:

Die Ziffer 5 des § 31 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen erhält folgende Fassung:

5. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe erforderliche Gerät und Vieh.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 142.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1930 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Anleihen in langfristige Anleihen
 a) für die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg die Summe von . . 125 000 *RM*,

b) für den Landesteil Oldenburg die Summe von 12 473 600 *RM*,
c) für den Landesteil Lübeck die Summe von 1 409 000 *RM*,
d) für den Landesteil Birkenfeld die Summe von 2 555 000 *RM*,

und

2. zur Deckung von Ausgaben
a) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Oldenburg die Summe von 906 000 *RM*,
b) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 2 734 000 *RM*,
c) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lübeck die Summe von 150 000 *RM*,
d) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Birkenfeld die Summe von 155 000 *RM*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens 30 Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10

Landesbibliothek Oldenburg

Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1929 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 143.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In der dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten

Landesbibliothek Oldenburg

wird im Abschnitt A im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe 5 zwischen „Eichmeister" und „Anstaltsoberin der Heil- und Pflegeanstalt" eingeschoben „Landesfürsorgerin".

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Nr. 144.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924.

Oldenburg, den 17. Juni. 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924 wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Im § 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „zwei" ersetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 2.

Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums vom 4. Juli 1919, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18 000 *RM*. Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen."

Im § 2 Abs. 2 werden die Worte „Aufwandsentschädigung von jährlich 600 Goldmark, dazu den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen" durch die Worte „Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird", ersetzt.

Artikel 3.

Im § 3 Abs. 1 wird dem Worte „Bestimmungen" folgendes nachgefügt: „Wird ein im Dienst befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Wahl kraft Gesetzes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des Diensteinkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Höchsteinkommen erreicht hat oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 *RM* jährlich. Wird ein zur Disposition gestellter Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so beträgt sein Wartegeld 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, das der Berechnung seines bisherigen Wartegeldes zugrunde gelegt war, mindestens aber 6000 *RM* jährlich. Das Wartegeld ruht während der

Landesbibliothek Oldenburg

Zeit, für die der Staatsminister Amtsbezüge erhält. Wird ein Staatsminister in den Ruhestand versetzt, so erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des ihm zustehenden Wartegeldes."

Im § 3 wird die Bestimmung des Abs. 2 gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Einem aus dem Staatsministerium ausgeschiedenen Staatsminister ist im Staatsdienst ein anderes den Verhältnissen entsprechendes Amt zu übertragen, sobald es zur Verfügung steht. Artikel 51 § 2 Satz 1 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1919 bleibt unberührt.

Wenn ein aus dem Staatsministerium ausgeschiedener Staatsminister aus einer Verwendung in einem anderen Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Diensteinkommen aus dem Ministeramt der Betrag, von dem nach Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt berechnet ist."

Dem § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1919 wird als Schlußabsatz hinzugefügt:

„Aus besonderen Gründen kann der Landtag für den ausscheidenden Minister ein Ruhegehalt festsetzen."

Artikel 4.

Für Staatsminister, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amte geschieden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die bisherigen Versorgungsbestimmungen weiter.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Staatsminister und ihre Hinterbliebenen gelten sie nur dann, wenn diese Staatsminister spätestens

Landesbibliothek Oldenburg

in dem auf die Entlassung folgenden Kalendermonat die Versorgung nach der bisherigen Bestimmung statt nach diesem Gesetze bei dem Staatsministerium ausdrücklich beantragen.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, das Gesetz, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, in der sich aus dem gegenwärtigen Gesetze ergebenden Fassung von neuem bekanntzumachen.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Graepel.

Nr. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekanntgabe des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, wird

Landesbibliothek Oldenburg

nachstehend dies Gesetz in der durch die Gesetze vom 10. August 1920, 26. Mai 1924 und 17. Juni 1930 geänderten Fassung bekanntgegeben.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920, 26. Mai 1924 und 17. Juni 1930.

§ 1.

Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und zwei Staatsministern.

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18 000 *RM*. Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird.

Das Diensteinkommen wird in Teilbeträgen im voraus vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Das Wartegeld, das Ruhegehalt und die sonstigen Versorgungsbezüge von Zivilstaatsdienern, die zu Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt sind, sowie die Hinterbliebenenbezüge ihrer Witwen und Kinder regeln sich nach den darüber für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Wird ein im Dienst befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Wahl kraft Gesetzes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des Diensteinkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Höchsteinkommen erreicht hat oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 *RM* jährlich. Wird ein zur Disposition gestellter Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so beträgt sein Wartegeld 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, das der Berechnung seines bisherigen Wartegeldes zugrunde gelegt war, mindestens aber 6000 *RM* jährlich. Das Wartegeld ruht während der Zeit, für die der Staatsminister Amtsbezüge erhält. Wird ein Staatsminister in den Ruhestand versetzt, so erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des ihm zustehenden Wartegeldes.

Einem aus dem Staatsministerium ausgeschiedenen Staatsminister ist im Staatsdienst ein anderes den Verhältnissen entsprechendes Amt zu übertragen, sobald es zur Verfügung steht. Artikel 51 § 2 Satz 1 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1919 bleibt unberührt.

Wenn ein aus dem Staatsministerium ausgeschiedener Staatsminister aus einer Verwendung in einem anderen Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht,

Landesbibliothek Oldenburg

so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Diensteinkommen aus dem Ministeramt der Betrag, von dem nach Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt berechnet ist.

§ 4.

Die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums haben auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung keinen Anspruch. Jedoch haben sie Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte ihres Ministergehalts

1. wenn sie unfreiwillig oder durch Tod aus ihrem Amte ausscheiden, für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tage des Ausscheidens,
2. wenn sie freiwillig ausscheiden, für eine der Dauer ihrer Amtstätigkeit gleiche Zeit, jedoch höchstens für zwei Jahre.

Im Todesfall steht der zu 1 und 2 bezeichnete Anspruch der Witwe und den Kindern unter 18 Jahren zu. Im Uebrigen ist der Anspruch unvererblich.

Der Anspruch fällt weg, solange ein ausgeschiedenes Mitglied des Staatsministeriums aus anderweitiger Tätigkeit ein Einkommen bezieht, welches der Hälfte des Ministergehalts mindestens gleichkommt.

Aus besonderen Gründen kann der Landtag für den ausscheidenden Minister ein Ruhegehalt festsetzen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1930.) 84. Stück.

Inhalt:

Nr. 146. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1930 (Hauszinssteuergesetz).

Nr. 146.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1930 (Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1930 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (G. Bl. Bd. 45 S. 213)

Landesbibliothek Oldenburg

mit den sich aus Ziffer I, II und IV des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 (G. Bl. Bd. 45 S. 763) und aus Ziffer I des Abänderungsgesetzes vom 6. Juli 1929 (G. Bl. Bd. 46 S. 207) ergebenden Abänderungen nach der Maßgabe folgender Bestimmungen:

I. a) In der Ziffer II des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Als ermittelte Friedensmieten gelten die im Veranlagungszeitraum 1929 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten."

Im vierten Satz werden die Worte „die für 1927 ermittelten Friedensmieten" durch die Worte „die im Veranlagungszeitraum 1929 der Berechnung der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten" ersetzt.

b) In Ziffer IV des Abänderungsgesetzes vom 30. Mai 1928 werden die Worte „für den Veranlagungszeitraum 1927" durch die Worte „für den letzten Veranlagungszeitraum" ersetzt.

II. Im § 10 Abs. 1 des Gesetzes wird je zu a, b, c und d das Wort „Steuermiete" durch „Friedensmiete" ersetzt.

III. Dem § 29 Abs. 1 des Gesetzes wird als Satz 2 hinzugefügt:

„Dabei sollen insbesondere auch die Fälle des Leerstehens von Mieträumen (Wohn- und gewerblichen Räumen) Berücksichtigung finden, wenn die gesamten Verhältnisse des Eigentümers eine Ermäßigung oder einen Erlaß rechtfertigen."

Dem § 29 Abs. 2 des Gesetzes wird hinzugefügt:

„§ 11 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung."

Landesbibliothek Oldenburg

IV. Der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum 1930 beträgt 16 vom Hundert.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1930.) 85. Stück.

Inhalt:

Nr. 147. Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930.

Nr. 147.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930.

Oldenburg, den 19. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Haushalte für das Rechnungsjahr 1930

A. für den Freistaat Oldenburg,
B. für den Landesteil Oldenburg,
C. für den Landesteil Lübeck,
D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der einzelnen Ausgabetitel und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche

Landesbibliothek Oldenburg

bei Feststellung der Haushalte getroffen worden sind, maßgebend.

Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1930 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (OGBl. Bd. 43 S. 374) bis zum 31. März 1931 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit 168 v. H. und die Gebäudesteuer mit 131,25 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
2. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Artikel 4.

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz beträgt in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld für den Veranlagungszeitraum 1930:

1. im Landesteil Lübeck monatlich 1,3 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Artikel 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer — Ges.Bl. Bd. 24 S. 233 —),

2. im Landesteil Birkenfeld 20 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld — Ges.Bl. Bd. 7 S. 141 —, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Januar 1885 — Ges.Bl. Bd. 11 S. 45 —).

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 5.

Die nach dem Reichsgesetz vom 15. April 1930, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes, auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen aus der Biersteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Artikel 6.

1. Der Wohnungsgeldzuschuß für die planmäßigen und nicht planmäßigen Landesbeamten und die Volksschullehrer sowie für die Landesangestellten und die Versorgungsberechtigten beträgt vom 1. April 1930 an bis weiter 120 v. H. des Grundbetrages.
2. Soweit vom Reich
 a) für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge und Besatzungszulagen,
 b) Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt. Gleiches gilt hinsichtlich der unter a genannten Bezüge für die Lehrer der höheren Schulen, höheren Mädchenschulen und Berufsschulen der Gemeinden, sowie für die Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen.
3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg und im

Landesbibliothek Oldenburg

Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen wird bestimmt, daß im Rechnungsjahre 1930 die Aufnahme von 90000 ℳ zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 19. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Dr. Driver. Dr. Willers.

v. Döllen.

Landesbibliothek Oldenburg

A. Haushalt
der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1930.

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
		Einnahmen.	
1	—	Zinsen für Kapitalien	14 900
2	—	Mieteinnahmen	400
3	—	Lotterieeinnahmen	138 000
4	1/3	Gebühren	25 200
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	1 284 200
6	—	Erstattung von Versorgungsgebührnissen aus anderen Kassen	14 700
7	—	Vermischte Einnahmen	1 000
		Summe	1 478 400
		Ausgaben.	
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landesausschüsse für Lübeck und Birkenfeld . .	154 000
2	1	Beiträge	204 900
3	1/3	Gesandtschaft in Berlin	63 700
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	50 900
5	1/3	Oberversicherungsamt	37 300
6	1/3	Versorgungsgericht	56 500
7	1/4	Landesarchiv	15 300
8	1/4	Statistisches Landesamt	72 500
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	393 100

Landesbibliothek Oldenburg

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	289 400
11	1/11	Verschiedenes	140 800
		Summe	1 478 400

Abschluß.

Summe der Einnahmen	1 478 400
Summe der Ausgaben	1 478 400

Landesbibliothek Oldenburg

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1930.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	1/2	Staatsministerium	224 900
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	27 400
	3	—	Vermischte Einnahmen	14 900
			Summe I	267 200
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit .	903 000
	2	1/5	Ämter	283 600
	3	1/5	Landwirtschaft	62 000
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern	64 500
	5	1	Wegesachen	8 000
	6	1	Museen	2 000
	7	—	Gebühren für Eichungen	60 000
	8	1/2	Vermischte Einnahmen	32 000
			Summe II	1 415 100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Verkehr.	
	1	—	Gebühren des Wasserschouts und der Seemannsämter	5 400
	2	—	Einnahmen der Seefahrtschule in Elsfleth	4 800
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungsgebühren	300
	4	—	Einnahmen der Hafenanstalten . . .	277 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	200
			Summe IV	287 700
V			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts	83 300
	2	—	— —	—
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt	96 700
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	523 300
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	465 600
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 500
	7	—	Gebühren des Landes-Hygiene-Instituts	40 200
	8	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	1 212 100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 810 000
	2	—	Strafgelder	110 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	146 200
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	2 800
	5	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe VI	2 069 500
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien . .	700
	2		Staatliche höhere Lehranstalten	
		1/5	a) Evangelisches Oberschulkollegium .	329 100
		1/3	b) Katholisches Oberschulkollegium .	196 600
	3	1	Taubstummenanstalt Wildeshausen . .	15 500
	3a	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgange in Oldenburg .	—
	3b	—	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgang in Vechta . .	—
	4	1	Landesorchester	18 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	2 000
			Summe VII	561 900
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	2 623 300
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	79 000
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen . . .	—
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	5	1/2	Gebühren	189 000
	6	1/7	Landessteuern	5 228 100
	7	1/6	Anteile an den Reichssteuern . . .	9 125 000
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	38 600
	9	—	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen	130 000
	10	—	Vermischte Einnahmen	7 000
			Summe VIII	17 420 000
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	1/3	Staatsministerium	857 500
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	28 500
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	3 500
	4a	—	Zinsbeihilfen für Nothilfekredite . .	64 200
	5	1/4	Vermischte Ausgaben	32 500
			Summe I	1 006 200
II			Innere Verwaltung.	
	1	—	Landeshoheit	500
	2	1/3	Polizeidirektion	25 200

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	3	1/3	Gendarmerie	612 100
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 298 900
	5	1/4	Ämter	702 600
	6	1/15	Landwirtschaft	147 700
	7	1/4	Siedlungsamt	128 100
	8	—	Körungskommission	—
	9	1/4	Veterinärwesen	144 200
	10	1/4	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	3 600
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	233 900
	12	1/7	Wasserbau und Meliorationswasserbau	248 300
	13	1/3	Wegebauwesen	1 401 900
	14	1/3	Landesmuseum in Oldenburg . . .	51 500
	15	1/3	Naturhistorisches Museum	9 200
	16	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	23 300
	17	1/3	Eichwesen	55 000
	18	1/7	Vermischte Ausgaben	2 900
			Summe II	5 088 900
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderung	14 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe III	14 600
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout, Seemannsämter u. Seeamt	15 000
	2	1/3	Seefahrtschule in Elsfleth	63 000
	3	1/3	Hafenanstalten	276 400
	4	1/8	Vermischte Ausgaben	16 600
			Summe IV	371 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	70 400
	2	—	— —	—
	3	1/11	Medizinalwesen	194 500
	4	1/3	Hebammenlehranstalt	121 000
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen . .	578 600
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital . . .	497 100
	6a	1/3	Landes-Hygiene-Institut	57 500
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	172 800
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	11 400
	9	1/3	Wohnungsbau	90 000
	10	1	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	20 000
	11	1/3	Berufsschulwesen	170 000
	12	1/8	Vermischte Ausgaben	193 000
			Summe V	2 176 300
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	141 000
	2	1/3	Landgericht	377 000
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	77 000
	4	1/3	Amtsgerichte	1 724 700
	5	1/3	Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Vechta	483 200
	6	1/3	Gefängnisanstalt in Oldenburg . . .	89 500
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	49 200
	8	—	Standesämter	4 000
	9	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VI	2 947 600

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	171 500
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten . . .	1 405 200
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	301 400
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten	83 800
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse	44 900
	7	1/8	Volksschulwesen	1 925 600
	7a	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer	41 200
	7b	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Vechta zur Ausbildung katholischer Volksschullehrer	37 100
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg .	36 300
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters .	100 000
	10	1/2	Landesorchester	203 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	4 427 500

Bemerkung.

Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *RM*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			jährlich 22700 *RM* unter folgenden Bestimmungen zugestanden: a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert; b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	198 900
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld . . .	2 007 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	1 014 500
	4	1/9	Verwaltung des Staatsguts	385 100
	5	—	— —	—
	6	1/8	Hochbauwesen	282 500
	7	1/5	Forstwesen	616 100
	8	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungswesen	403 200

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	9	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge für Beamte und Volksschullehrer . . .	2 827 000
	10	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	47 000
	11	1/5	Vermischte Ausgaben	23 100
			Summe VIII	7 804 400

Wiederholung.

Ordentlicher Haushalt.

I. Einnahmen.

I			Allgemeines	267 200
II			Innere Verwaltung.	1 415 100
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Verkehr	287 700
V			Soziale Fürsorge	1 212 100
VI			Justiz	2 069 500
VII			Kirchen und Schulen	561 900
VIII			Finanzen	17 420 000
			Summe	23 233 500

II. Ausgaben.

I			Allgemeines	1 006 200
II			Innere Verwaltung.	5 088 900

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe	14 600
IV			Verkehr	371 000
V			Soziale Fürsorge	2 176 300
VI			Justiz	2 947 600
VII			Kirchen und Schulen	4 427 500
VIII			Finanzen	7 804 400
			Summe	23 836 500
IX			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	1 006 000
	2	—	Erstattungen des Reichs auf die Kosten des Kanalbaues Kampe-Sedelsberg	—
	3	—	Brandkassenentschädigung für das Marstallgebäude	—
	4	—	Reichsdarlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für staatliche Notstandsarbeiten	—
	5	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1928	50 400
	6	—	Erstattung an Besoldungen und Vergütungen zu Lasten des Kanalbaues Kampe-Landesgrenze	12 000
	7	—	Grundförderung für staatliche Notstandsarbeiten	15 000
	8	—	Ertrag der Fischteiche der Talsperre Thülsfelde	—
	9	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe IX	1 083 400

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			II. Ausgaben.	
	1	1/2	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	48 000
	2	—	Darlehen für Notstandsarbeiten . . .	300 000
	3	—	Mehrbedarf für den Umbau des Eckhauses Poststraße-Schloßplatz . .	3 000
	4	—	Neubau des Gymnasiums in Vechta .	100 000
	5	—	Restaufwendungen zur Hebung der oberen Hunte	40 000
	5a	—	Erwerb von Aktien der Westfälischen Ferngas A. A. Dortmund . . .	5 000
	5b	—	Beteiligung an der Luftverkehrsgesellschaft Wilhelmshaven Rüstringen m. b. H.	10 000
	6	—	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit	500 000
	7	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1928	—
	8	—	Uferbefestigung des Vorlandes Neu-St. Joostergroden	7 000
	9	—	Neubau der Brücke über den Bollinger Kanal bei Holzkämpfer in Elisabethfehn	7 000
	10	—	Besondere Aufwendungen an den Wegen des Hunte-Ems-Kanals von Jeddeloh bis Edewechterdamm . . .	5 000
	11	—	Vermischte Ausgaben	15 000
			Summe IX	1 040 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	24 316 900
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	24 876 500

Landesbibliothek Oldenburg

C. Haushalt
des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1930.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe I	100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Gebühren	52 300
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	1 700
	3	—	Strafgelder	200
	4	—	Anteil an der Rennwettsteuer . . .	4 000
	5	—	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf	2 000
	6	—	Vermischte Einnahmen	800
			Summe II	61 000
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	1 500
	2	—	Sonstige Einnahmen	—
			Summe IV	1 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	220 000
	2	—	Strafgelder	14 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren . .	11 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenanstalten	200
	5	—	Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	100
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	200
	7	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe V	246 000
VI			**Kirchen und Schulen.**	
	1	—	Reform-Realgymnasium in Eutin . .	104 400
	2	—	Realprogymnasium mit Realabteilung in Ahrensbök	38 500
	3	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe VI	143 200
VII			**Finanzen.**	
	1	1/8	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	616 400
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	19 800
	3	1	Gebühren	20 000
	4	1/10	Landessteuern	640 300
	5	1/6	Anteile an den Reichssteuern . . .	843 000
	6	—	Vermischte Einnahmen	9 000
			Summe VII	2 148 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	500
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	4 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung	5 500
	4	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe I	10 100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/4	Regierung	161 600
	2	1/3	Staatliche Polizei	98 800
	3	1/8	Landwirtschaft	19 700
	4	1/3	Veterinärwesen	10 500
	5	1/3	Wegebauwesen	46 600
	6	—	Eichwesen	2 900
	7	1/11	Sonstige Ausgaben	29 400
			Summe II	369 500
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderungen	5 000
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe III	5 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/8	Medizinalwesen	22 400
	2	1/2	Allgemeine Fürsorge	2 000
	3	1/2	Wohnungswesen	51 000
	4	1	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	—
	5	1/3	Berufsschulen	23 000
	6	1/2	Herbergswesen	1 000
	7	—	Jugendpflege	4 000
	8	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	16 000
	9	—	Kosten der Schlichtungsausschüsse . .	200
	10	—	Förderung der allgemeinen Volksbildung	1 500
	11	—	Vermischte Ausgaben	400
			Summe IV	121 500
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck . . .	64 200
	2	1/3	Amtsgerichte	287 000
	3	1/3	Gefängnisse	9 600
	4	—	Strafvollstreckungskosten	1 000
	5	—	Standesämter	500
	6	—	Vermischte Ausgaben	200
			Summe V	362 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/2	Kirchenwesen	46 760
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	11 950
	3	1/3	Reform-Realgymnasium in Eutin . .	248 900
	4	1/3	Realprogymnasium mit Realabteilung in Ahrensbök	64 400
	5	—	Zuschuß für das Oberlyzeum i. E. in Eutin	13 100
	6	1/5	Volksschulwesen	267 100
	7	1/4	Sonstige Zuschüsse	17 850
	8	—	Landesbibliothek in Eutin	2 300
	9	—	Vermischte Ausgaben	240
			Summe VI	672 600
VII			Finanzen.	
	1	1/4	Staatliches Hebungswesen	36 200
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld . . .	120 400
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	154 100
	4	1/3	Aufwand für das Staatsgut	30 200
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	33 300
	6	1/4	Forstwesen	262 500
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen . .	34 400
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	417 000
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	9 000
	10	1/4	Vermischte Ausgaben	4 400
			Summe VII	1 101 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			Wiederholung.	
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	61 000
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Soziale Fürsorge	1 500
V			Justiz	246 000
VI			Kirchen und Schulen	143 200
VII			Finanzen	2 148 500
			Summe	2 600 300
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	10 100
II			Innere Verwaltung	369 500
III			Handel und Gewerbe	5 500
IV			Soziale Fürsorge	121 500
V			Justiz	362 500
VI			Kirchen und Schulen	672 600
VII			Finanzen	1 101 500
			Summe	2 643 200

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
VIII			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	200 000
	2	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1928	—
	3	—	Vermischte Einnahmen	2 000
			Summe VIII	202 000
			II. Ausgaben.	
	1	1/2	Wohnungsbau	150 000
	2	—	Darlehen für Notstandsarbeiten . .	50 000
	3	—	Vermischte Ausgaben	2 000
	4	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1928	112 800
			Summe VIII	314 800
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	2 802 300
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	2 958 000

Landesbibliothek Oldenburg

D. Haushalt
des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1930.

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	100
	2	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe I	100
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/8	Gebühren	59 000
	2	—	Strafgelder	500
	3	—	Anteil an der Rennwettsteuer . . .	4 500
	4	—	Vermischte Einnahmen	21 200
			Summe II	85 200
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	—
			Summe III	—
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Einnahmen des Landesarztes . . .	100

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . .	5 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe IV	6 100
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	180 000
	2	—	Strafgelder	13 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenanstalten	1 500
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe V	194 800
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	56 700
	2	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe VI	57 000
VII			Finanzen.	
	1	1/6	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	734 700
	2	1/2	Gebühren	26 900
	3	1/9	Landessteuern	410 500

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	4	1/6	Anteile an Reichssteuern	920 000
	5	—	Forstbesoldungsbeiträge	16 900
	6	—	Vermischte Einnahmen	28 000
			Summe VII	2 137 000
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	1 700
	2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	2 000
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	2 000
	4	1/2	Vermischte Ausgaben	2 900
			Summe I	8 600
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Regierung	180 400
	2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien	119 900
	3	1/3	Staatliche Polizei	54 600
	4	1/6	Landwirtschaft	52 700
	5	1/6	Veterinärwesen	24 600

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	6	1/6	Bauwesen	45 900
	7	—	Eichwesen	6 000
	8	1/6	Vermischte Ausgaben	2 200
			Summe II	486 300
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/3	Berufsvertretungen und Berufsförderung	8 000
	2	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe III	8 100
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/7	Medizinalwesen	42 100
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes . . .	500
	3	—	Förderung der Jugendpflege	3 000
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	16 500
	5	1/3	Berufsschulwesen	27 100
	6	1/4	Allgemeine Fürsorge	1 500
	7	1	Wohnungswesen	25 000
	8	1/2	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	10 000
	9	—	— —	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	10	—	Kosten des Schlichtungsausschusses .	1 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	300
			Summe IV	127 200
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	25 000
	2	1/4	Amtsgerichte	258 600
	3	1/3	Gefangenanstalten	17 700
	4	—	Standesämter	400
	5	—	Vermischte Ausgaben	300
			Summe V	302 000
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen	104 500
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	11 900
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld	123 900
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	55 200
	5	1/5	Volksschulwesen	279 200
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse	6 600
	7	—	Landesbibliothek	500
	8	—	Vermischte Ausgaben	200
			Summe VI	582 000

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	44 900
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld . . .	80 400
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	115 600
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	20 800
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	25 000
	6	1/4	Forstwesen	372 400
	7	1/3	Katasterwesen	96 400
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	442 500
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	5 600
	10	1/3	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe VII	1 205 600

Wiederholung.

Ordentlicher Haushalt.

I. Einnahmen.

I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	85 200
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Soziale Fürsorge	6 100
V			Justiz	194 800

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen	57 000
VII			Finanzen	2 137 000
			Summe	2 480 200
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines	8 600
II			Innere Verwaltung	486 300
III			Handel und Gewerbe	8 100
IV			Soziale Fürsorge	127 200
V			Justiz	302 000
VI			Kirchen und Schulen	582 000
VII			Finanzen	1 205 600
			Summe	2 719 800
VIII			**Außerordentlicher Haushalt.**	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	155 000
	2	—	— —	—
	3	—	Vermischte Einnahmen	200
	4	—	Restlicher Kassenüberschuß des Jahres 1928	124 200

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungsjahr 1930 Reichsmark
	5	—	— —	—
	6	—	Aus dem Betriebsfonds	—
			Summe VIII	279 400
			II. Ausgaben.	
	1	—	— —	—
	2	1/2	Wohnungsbau	35 000
	3	—	— —	—
	4	—	Vermischte Ausgaben	200
	5	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1928	--
	6	—	Darlehn für Notstandsarbeiten . . .	120 000
			Summe VIII	155 200
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen	2 759 600
			Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben	2 875 000

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1930.) 86. Stück.

Inhalt:

Nr. 148. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 27. Juni 1930 zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930.

Nr. 149. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912.

Nr. 150. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Jever und Rüstringen vom 2. Mai 1908.

Nr. 151. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Vechta.

Nr. 152. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1930, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Nr. 148.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Zur Ausführung des Hauszinssteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. Juni 1930 wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 (OGBl.

Landesbibliothek Oldenburg

Bd. 45 S. 285) zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird mit der Maßgabe auf den Veranlagungszeitraum 1930 ausgedehnt, daß § 3 gestrichen und im § 6 die Zahl „1927" durch „1930" ersetzt wird.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

Nr. 149.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtsrats des Amtsverbandes Brake wird die Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Brake vom 15. April 1912 wie folgt geändert:

Dem Artikel 11 § 1 wird folgender Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angekörte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung für die Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen."

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 150.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Jever und Rüstringen vom 2. Mai 1908.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtsrats des Amtsverbandes Jever und des Gesamtstadtrats der Stadtgemeinde Rüstringen wird die Ziegenbockkörungsordnung für die Amtsverbände Jever und Rüstringen vom 2. Mai 1908 wie folgt geändert:

Dem Artikel 11 § 1 wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angekörte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen."

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 151.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Vechta.

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtsrats des Amtsverbandes Vechta wird die Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Vechta vom 7. Dezember 1907 wie folgt geändert:

Dem Artikel 10 § 1 wird folgender Abs. 3 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß

Landesbibliothek Oldenburg

der angekörte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen."

Oldenburg, den 27. Juni 1930.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

№ 152.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Nach Anhörung des Amtsrats des Amtsverbandes Friesoythe wird die Ziegenbockkörungsordnung für den Amtsverband Friesoythe vom 25. August 1913 wie folgt geändert:

Dem Artikel 10 § 1 wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angekörte Bock nicht in Teilen des Verbandsbezirks aufgestellt werden darf, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Körungskommission die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen."

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1930.) 87. Stück.

Inhalt:

Nr. 153. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Juli 1930 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.

Nr. 154. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1930 zur Durchführung des Gaststättengesetzes.

Nr. 153.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924, betreffend Ordnung der praktischen Ausbildung für das höhere Lehramt und Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Juli 1930.

Der § 6 der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt erhält in Abs. 3 am Schlusse folgende Fassung:

„Auf jeden Fall ist die pädagogische Prüfung zu wiederholen, doch kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses für die erste Prüfung die schriftliche Hausarbeit bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden."

Oldenburg, den 1. Juli 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. V.:

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 154

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gaststättengesetzes.

Oldenburg, den 3. Juli 1930.

Auf Grund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die Erteilung (§§ 1 und 6 des Gesetzes) und Zurücknahme der Erlaubnis (§ 12), für die Erteilung von Auflagen (§ 11) und für die Untersagung (§ 13) sind die unteren Verwaltungsbehörden (im Landesteil Oldenburg: die Aemter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck: die Regierung, bzw. für die Stadt Eutin der Stadtmagistrat, im Landesteil Birkenfeld: die Bürgermeister) zuständig.

§ 2.

Unter „zuständiger Behörde" ist in allen Fällen ebenfalls die untere Verwaltungsbehörde zu verstehen.

§ 3.

In den Fällen des § 1 dieser Verordnung findet gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde das Verwaltungsstreitverfahren statt; die Verfahrensvorschriften des § 18 Satz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes finden Anwendung.

Oldenburg, den 3. Juli 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1930.) 88. Stück.

Inhalt:

Nr. 155. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 155.

Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — (OGBl. S. 219) —, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel — (OGBl. S. 668) —, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926 — (OGBl. S. 177) — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

Landesbibliothek Oldenburg

Geschützte Tiere und Pflanzen.

§ 1.

(1) Die Tiere und Pflanzen der in den Anlagen A und B aufgeführten Arten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf das ganze Jahr.

(2) Diese Verordnung gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Schutz von Tieren.

§ 2.

(1) Es ist verboten, Tieren geschützter Arten nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten. Auch ist verboten, Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brutstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) Den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten steht es frei, Nester, die Vögel geschützter Arten in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden oder im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören. Nester der Kleinvögel dürfen ferner in der Zeit vom 2. Oktober bis zum 1. März entfernt werden.

(3) Das Einsammeln der Eier von Möven mit Ausnahme der Seeschwalben ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni — beide Tage einschließlich — erlaubt. Das Ministerium des Innern ist befugt, die Sammelzeit weiter zu beschränken.

§ 3.

(1) Es ist verboten, Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde

Landesbibliothek Oldenburg

nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Dieses Verbot findet keine Anwendung auf jagdbare Vögel, soweit nach dem Jagdgesetz die Ausübung der Jagd während der Nachtzeit erlaubt ist (§ 48 des Jagdgesetzes).

(3) Die Verwendung von Fanggeräten oder Selbstschüssen, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen. Habichtskörbe die so eingerichtet sind, daß sie den Vogel unversehrt fangen oder sofort töten, dürfen in den Monaten Oktober bis einschließlich April verwendet werden. Sie müssen jeden Abend nachgesehen werden und dürfen nur tagsüber auf Fang gestellt sein.

(4) Künstliche Lichtquellen dürfen zum Zwecke des Fangens und Erlegens von Vögeln nicht verwendet werden. Es ist verboten, zur Nachtzeit an Leuchttürmen Vögel zu fangen oder tote oder kranke Vögel aufzusammeln.

(5) Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln dürfen weder ausgesetzt, noch ausgezahlt, noch in Empfang genommen werden. Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt.

(6) Das Anbieten von Vogelleim oder von Vogelfanggeräten, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten, ist verboten.

§ 4.

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und ihre Angestellten sind befugt, in den Gärten, in denen durch das Ueberhandnehmen der Schwarzdrossel erheblicher Schaden an den Gartenfrüchten verursacht

Landesbibliothek Oldenburg

wird, die Schwarzdrosseln mit Feuerwaffen, soweit dies zur Abwendung des Schadens notwendig ist, vorbehältlich der Bestimmung des § 367 Ziffer 8 des Reichs-Strafgesetzbuches zu töten.

(2) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und ihre Angestellten sind ferner befugt, Maulwürfe, die in ihren Gärten, Schonungen, Baumschulen und Rieselwiesen Schaden anrichten, zu fangen und zu töten. Die Gemeindevorstände sind befugt, den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten und ihren Angestellten das Fangen und Töten von Maulwürfen auch auf anderen Grundstücken, insbesondere bestellten Feldern, Wiesen und Weiden, zu gestatten. Die Erlaubnis bedarf der schriftlichen Form, sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf nicht erlegen

Art:	In der Zeit:
a) Männliches Damwild	vom 1. Januar bis 31. August,
b) Birkhähne	vom 1. Januar bis 31. März, außerdem vom 1. Juni bis 30. September (§ 45 Abs. 1 Jagdgesetzes),
c) Birkhennen	vom 1. Januar bis 31. Dezbr.,
d) Höckerschwäne (Cygnus olor L), Singschwäne (Cygnus cygnus L) und Zwergschwäne Cygnus bewickii Yarr.)	vom 1. Januar bis 31. Dezbr.,
e) Wilde Enten	vom 1. Januar bis 30. Juni,
f) Wilde Tauben	vom 1. März bis 31. August,
g) Edelmarder	vom 1. Januar bis 31. Dezbr..

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

(1) Das Zerstören von Nestern oder Brutstätten von Vögeln jeder Art, das Zerstören und Ausnehmen ihrer Eier und Jungen und das Fangen und Erlegen von Vögeln jeder Art ist während des ganzen Jahres in folgenden vom Ministerium des Innern bezeichneten Vogelschutzgebieten verboten:

a) auf der Mellumplate,
b) auf den Oberahnischen Feldern,
c) in dem als Vogelschutzgebiet gekennzeichneten Gelände im Südwesten der Insel Wangerooge.

d) in dem Vogelschutzgebiet Grundstücken, Flurstelle 237/68 Flur 8 der Gem. Wangerooge Bd. 47, Bl. 620

(2) Das Betreten der Vogelschutzgebiete (§ 6 Abs. 1) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Amtes gestattet. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten und ihre Angestellten, ferner die Beamten in Ausübung des Dienstes und diejenigen Personen, denen nach § 10 ein Ausweis ausgestellt ist, bedürfen einschließlich ihrer Begleitung keiner besonderen amtlichen Erlaubnis zum Betreten der genannten Inseln und des Vogelschutzgebietes auf Wangerooge.

Schutz von Pflanzen.

§ 7.

(1) Es ist verboten, Pflanzen der in der Anlage B unter Abschnitt I genannten Arten zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.

(2) Es ist verboten, Wurzelstöcke oder Zwiebeln der in der Anlage B unter Abschnitt II genannten Pflanzenarten auszugraben, auszureißen oder auszustechen.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

(1) Das Verbot (§ 7 Abs. 1 und 2) erstreckt sich in folgenden vom Ministerium des Innern bezeichneten Pflanzenschutzgebieten auf Pflanzen jeder Art:

a) Teile des Dünengeländes im Westen und Norden der Insel Wangerooge und das Wasserloch nebst Umgebung in der Nähe der Rettungsstation,

b) Teile der Parzellen 21 und 22 Flur VII der Gemeinde Schortens (Forstort Graßmeierland, Revier Upjever),

c) Moortümpel Barkenkuhlen nebst Umgebung, 0,70 ha in Flur XXXVII, Gemeinde Ohmstede, im Ipweger Moor.

d) Insel Lrd. 47 S. 620 Dünengelände Ins Pflz. 564 565 197 197 563 Flur 2 Gem. 60 Bekannt (Art. 268)

(2) Das Betreten der Pflanzenschutzgebiete (§ 8 Abs. 1) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Amtes gestattet. Die im § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen bedürfen keiner besonderen amtlichen Erlaubnis.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 9.

(1) Es ist verboten, geschützte Tiere lebend oder tot, ihre Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester, ebenso geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen, zu Handelszwecken zu befördern oder Rechtsgeschäfte anderer Art über ihren Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Tiere und Pflanzen, die eingeführt oder vom Besitzer selbst gezüchtet oder sonst ohne Verletzung bestehender Schutzvorschriften rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind.

(2) Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 54 des Jagdgesetzes mit der Maßgabe, daß die Schutzzeiten

Landesbibliothek Oldenburg

dieser Verordnung (§ 5) den gesetzlichen Schonzeiten gleichstehen.

(3) Das Feilbieten, der Verkauf und der Ankauf von Möveneiern (§ 2 Abs. 3) ist während der zugelassenen Sammelzeit und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf derselben gestattet.

§ 10.

(1) Präparatoren, Ausstopfer, Naturalienhändler und Inhaber zoologischer Handlungen müssen über die Herkunft der in ihrem Besitze befindlichen lebenden und toten Tiere geschützter Arten, ihrer Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester ein Verzeichnis führen. In dieses ist unter Angabe des Einlieferes jeder Zu- und Abgang mit Zeitangabe einzutragen. Das Verzeichnis ist den zuständigen Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wer Pflanzen geschützter Arten oder ihre Teile zu Handelszwecken anbietet oder befördert, muß sich über ihre Herkunft ausweisen. Als Ausweis gilt für den Züchter oder den Einführenden eine von der Ortspolizeibehörde auszustellende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß es sich um selbstgezüchtetes oder eingeführtes Pflanzengut handelt. Für Wiederverkäufer genügt als Ausweis die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung.

§ 11.

(1) Das Ministerium des Innern ist befugt, schriftliche Ausweise zu erteilen, welche die darin bezeichneten Personen berechtigen, fremde Grundstücke zu solchen Untersuchungen und Ermittelungen zu betreten, die den Schutz von Tierarten und von Pflanzen betreffen.

(2) Die Ausstellung des Ausweises erfolgt auf ein Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann der Ausweis auf eine längere Zeit, jedoch nicht über mehr als 3 Kalenderjahre, erteilt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Personen den Zutritt zu gestatten und ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Ausweis ist jederzeit widerruflich.

(5) Nach Ablauf seiner Gültigkeit, insbesondere auch nach erfolgtem Widerruf ist der Ausweis der Behörde, die ihn ausgestellt hat, abzuliefern.

§ 12.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichts- oder Lehrzwecken oder zur Stubenvogelhaltung kann das Ministerium des Innern Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch gegenüber dem Eigentümer, dem Jagdberechtigten und dem Fischereiberechtigten.

Strafen.

§ 14.

(1) Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 50 des Forst- und Feldpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auch auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen und Tiere, deren Eier, Nester,

Landesbibliothek Oldenburg

rohen Häute und Bälge und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften und Tiere erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann diese Maßnahme selbständig erkannt werden.

Ueberleitungsbestimmungen.

§ 15.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 23. Februar 1926 — OGBl. S. 483 —, 17. Juni 1927 — OGBl. S. 282 —, 19. Juni 1928 — OGBl. S. 859 — treten außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A.

Geschützte Tierarten:

I. Insekten:

Hirschkäfer, Lucanus cervus L.

II. Kriechtiere und Lurche:

1. Feuersalamander, Salamandra maculosa Laur.
2. Kammolch, Molge cristata Laur.
3. Sumpfschildkröte, Emys orbicularis L.

III. Vögel:

Alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogelarten, ausgenommen:

1. alle nach dem Jagdgesetz vom 3. Juli 1926 — OGBl. S. 777 — jagdbaren Vögel,
2. folgende Vogelarten:
 a) Hühnerhabicht, Accipiter gentilis L.
 b) Sperber, Accipiter nisus L.
 c) Rabenkrähe, Corvus corone L.
 d) Nebelkrähe, Corvus cornix L.
 e) Saatkrähe, Corvus frugilegus L.
 f) Elster, Pica pica L.
 g) Dohle, Colaeus monedula L.
 h) Eichelhäher, Garrulus glandarius L.
 i) Fischreiher, Ardea cinerea L.
 k) Bleßhuhn, Fulica atra L.
 l) Haubensteißfuß (Haubentaucher), Podiceps cristatus L.

Landesbibliothek Oldenburg

m) Die Säger, Mergidae.
n) Haussperling, Passer domesticus L.
o) Feldsperling, Passer montanus L.
p) Rotrückiger Würger, Lanius collurio L.

Das Fangen der vom Vogelschutz ausgenommenen Vögel mittels Schlingen ist nach den Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes verboten.

IV. Säugetiere:

Maulwurf, Talpa europaea L.

Anlage B.

Geschützte Pflanzenarten:

I.

Pflanzenarten, die vollständig geschützt sind:

1. Hirschzunge, Scolopendrium vulgare Smith
2. Rippenfarn, Blechnum spicant Smith.
3. Alle einheimischen Arten Bärlapp, Lycopodium.
4. Alle einheimischen Arten Knabenkräuter (Orchideen), Orchidaceae.
5. Gagelstrauch, Myrica gale L.
6. Stranddistel, Eryngium maritimum L.
7. Sumpfporst, Ledum palustre L.
8. Alle einheimischen Arten Enzian, Gentiana.
9. Bergwohlverleih, Arnica montana L.
10. Rosmarinheide, Andromeda polifolia L.
11. Alle einheimischen Arten Wintergrün, Pirola.

Landesbibliothek Oldenburg

12. Linnäe, Linnea borealis L.
13. Schwedische Cornelle, Cornus Suecica L.
14. Studentenröschen, Parnassia palustris L.
15. Schneide, Cladium mariscus R. Brown.
16. Blaue Lobelie, Lobelia Dortmanna L.
17. Vermeinkraut, Thesium ebracteatum Hayne.
18. Aestige Graslilie, Anthericus ramosus L.
19. Moorbeere, Vaccinium uliginosum L.
20. Waldhainsimse, Luzula silvatica Gaudin.
21. Schachblume, Fritillaria Meleagris L.
22. Schuppenwurz, Lathraea squarmaria L.

II.

Pflanzenarten, deren unterirdische Organe geschützt sind:

1. Maiglöckchen, Convallaria majalis L.
2. Alle einheimischen Arten Himmelschlüssel (Primel), Primula.
3. Weiße Seerose, Nymphaea alba L.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juli 1930.) 89. Stück.

Inhalt:

Nr. 156. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1930, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst erlassenen Schafbockkörordnung vom 22. August 1921.

Nr. 157. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 22. Juli 1930, betreffend Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.

Nr. 156.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und Teile der Amtsverbandsbezirke Varel und Delmenhorst erlassenen Schafbockkörordnung vom 22. August 1921.

Oldenburg, den 22. Juli 1930.

Die am 22. August 1921 erlassene Schafbockkörordnung für die zu einem Verband zur Förderung der Schafzucht zusammengeschlossenen Amtsverbände Butjadingen, Brake und Elsfleth, vom Amtsverband Varel die Gemeinden Schweiburg, Jade, Stadt und Landgemeinde Varel, vom Amtsverband Delmenhorst die Gemeinde Altenesch, wird wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

Dem Artikel 11 § 1 Abs. 1 wird nachgefügt:

„Für die Wiederankörung bei der Haupt- und Nachkörung ist eine Gebühr in der Höhe des einfachen Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen."

Oldenburg, den 22. Juli 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 157.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, betreffend Festsetzung des Zinssatzes für gerichtlich hinterlegte Gelder.

Oldenburg, den 22. Juli 1930.

Der Zinssatz für gerichtlich hinterlegte, bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder einer öffentlichen Sparkasse für Rechnung des Staates eingezahlte Gelder wird vom 1. August 1930 an bis auf weiteres auf $2^1/_2$ vom Hundert für das Jahr festgesetzt. Zinsbeträge unter 10 *RM* werden jedoch nicht vergütet.

Oldenburg, den 22. Juli 1930.

Ministerium der Justiz.

J. V.:

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 13. Aug. 1930.) 90. Stück.

Inhalt:

Nr. 158. Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1930 zur Ausführung des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition.

Nr. 159. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1930, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1905 und 19. November 1927, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooksiel.

Nr. 158.

Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition.

Oldenburg, den 6. August 1930.

Die Ziffer 2 Buchstabe b der Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition vom 19. September 1928 (Ges.-Blatt für den Landesteil Oldenburg S. 906, für den Landesteil Lübeck S. 314, für den Landesteil Birkenfeld S. 553) erhält folgenden Wortlaut:

Landesbibliothek Oldenburg

„im Landesteil Lübeck der Stadtmagistrat Eutin für die Stadt Eutin, im übrigen die Regierung in Eutin, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien."

Oldenburg, den 6. August 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 159.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1905 und 19. November 1927, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hooksiel.

Oldenburg, den 6. August 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1905 in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 19. November 1927 wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von jedem mit Hilfe von Schauerleuten ein- und auslaufenden Schiffe ist dem Hafenmeister eine Gebühr einschl. Bootsgeld zu entrichten, die bei einem Netto-Raumgehalt bis zu 75 cbm 6 *RM*, sonst 7,50 *RM* beträgt. Das darin enthaltene Bootsgeld von 4 *RM* steht dem Eigentümer des Bootes zu."

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 6. August 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 3. Sept. 1930.) 91. Stück.

Inhalt:

Nr. 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1930 zum 5. Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 311).

Nr. 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1930 zu der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352).

— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 160.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zum 5. Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 311).

Oldenburg, den 23. August 1930.

Zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 — R.G.Bl. I S. 311 — wird, soweit es sich um den 5. Abschnitt „Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen" handelt, vom Staatsministerium folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

Zur Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 4 und 5 werden im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen als zuständig bezeichnet.

Oldenburg, den 23. August 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zu der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352).

Oldenburg, den 23. August 1930.

Zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352) wird folgendes bestimmt:

1. Die in § 2 Ziffer 3 der Verordnung vorgesehene behördliche Ermächtigung zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen wird im Landesteil Oldenburg durch das Amt bzw. den Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Landesteil Lübeck durch den Stadtmagistrat Eutin für die Stadt Eutin, im übrigen durch die Regierung in Eutin, im Landesteil Birkenfeld durch die Bürgermeistereien erteilt.

2. Ueber die erteilte Ermächtigung ist dem Antragsteller eine auf seine Person lautende Bescheinigung nach dem folgenden Muster auszustellen.

Landesbibliothek Oldenburg

Ermächtigung

zum Führen einer Hieb- oder Stoßwaffe.
(Verordnung gegen Waffenmißbrauch vom 25. 7. 1930, R.G.Bl. I S. 352).

Nr.

Gültig für

Nur gültig mit entwerteter (abgestempelter) Gebührenmarke.

Zum Führen einer Hieb- oder Stoßwaffe berechtigt diese Ermächtigung den Inhaber nicht, wenn er gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint (vgl. § 3 der Verordnung gegen Waffenmißbrauch).

.

wohnhaft in

geboren am in

Reichsangehöriger

Nichtreichsangehöriger (Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

wird hierdurch die Ermächtigung

zum Führen

(genaue Bezeichnung der Waffe)

Landesbibliothek Oldenburg

für
(Geltungsbereich)

erteilt.

., den
(Ort)

. (Stempel)
(Dienststelle)

Oldenburg, den 23. August 1930.

Ministerium des Innern.
J. V.
Dr. Willers.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften (Ges. Bl. Band XLI, Seite 1207 ff.), ist auf Seite 1209, Ziffer 16, statt „die Jade—Wapeler Sielacht zu Varel" zu setzen:

„die Jade—Wapeler Wasseracht zu Varel".

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 6. Sept. 1930.) 92. Stück.

Inhalt:

Nr. 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. September 1930, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Nr. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, den 1. September 1930.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, vom 5. Juni 1930 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält im Eingang folgende Fassung:

§ 1.

„Länge, Breite und Tiefgang der Schiffe.

Der Tiefgang der Schiffe muß sich nach dem jeweiligen Wasserstand richten. Das Höchstmaß der zu-

Landesbibliothek Oldenburg

gelassenen Abmessungen (Länge und Breite über alles gemessen) beträgt:"

(wie bisher).

b) § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn auch der preußische Teil des Kanals befahren werden soll, so dürfen wegen der dort befindlichen festen Brücken die festen Teile der Fahrzeuge und der Ladung über Wasser nur so hoch sein, daß die Brückenunterbauten beim Durchfahren nicht berührt werden. Der Mindestabstand zwischen Unterkante der festen Brücken und dem normalen Wasserspiegel beträgt bei normalem Wasser 4,00 Meter, kann sich aber durch Windstau und Hochwasser verringern."

c) In § 17 Abs. 2 ist hinter dem ersten Satze ein Absatz zu denken. § 17 Abs. 3 beginnt also mit den Worten:

„Beim Ein- und Ausfahren usw."

d) In § 20 Ziffer 2 Satz 2 wird das Wort „geführt" durch das Wort „gesiert" ersetzt.

e) Im § 23 wird zwischen den Wörtern „Ankerschleppen", „Einsetzen" das Wort „und" eingefügt.

f) Im § 25 Ziffer 1 wird das Wort „Streifen" durch das Wort „Steifen" ersetzt.

g) § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leinpfad dient nur der Schiffahrt; ausgenommen sind jedoch folgende dem öffentlichen Verkehr — mit Ausnahme des Kraftwagenverkehrs — freigegebene Strecken:

a) der nördliche Treidelweg von der Landstraße Sanderbusch-Ostiem bis zu dem Feldweg nach Sandermühle,

Landesbibliothek Oldenburg

b) der nördliche Treidelweg von der Anschlußrampe zur Fortifikationsstraße bis an den Anschlußweg zur Landstraße Mariensiel-Rüstringen westlich der Eisenbahn,

c) der nördliche Treidelweg von der Landstraße Mariensiel-Rüstringen bis zur Schleuse Mariensiel.

Den Schiffszug darf niemand hindern, auch nicht beim Verladen von Gütern."

h) Im § 39 Ziffer 2 Satz 2 wird das Wort „Krangleiten" durch das Wort „Krangleisen" ersetzt.

Oldenburg, den 1. September 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Sept. 1930.) 93. Stück.

Inhalt:

Nr. 163. Vierzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1930, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 164. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. September 1930 über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung).

Nr. 165. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 19. September 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Nr. 166. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. September 1930, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. April 1923, betreffend den Erlaß einer Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Varel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.

Nr. 167. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. September 1930, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Vechta erlassenen Eberkörungsordnung und Erlaß einer Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Vechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 163.

Vierzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 18. September 1930.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Juni 1930 an auf 6 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 18. September 1930.

Ministerium des Innern.
Dr. Driver.

Nr. 164.

Verordnung des Staatsministeriums über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung).

Oldenburg, den 18. September 1930.

Nachdem die Regierungen der Küstenländer des Reichs, nämlich der Freistaaten Preußen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Bremen und Lübeck, übereingekommen sind, die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen innerhalb ihrer Zuständigkeit gleichmäßig zu regeln, wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., das Folgende verordnet:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Zulassung zur Beförderung.

1. Von der Beförderung mit Kauffahrteischiffen als gefährliches Frachtgut sind ausgeschlossen, soweit nicht im Abs. 2 Ausnahmen zugelassen sind:

I. Explosionsgefährliche Gegenstände, das sind alle Gegenstände, die explosionsfähige Stoffe enthalten, nämlich

a) Sprengstoffe, insbesondere Spreng- und Schießmittel;

Stoffe, die nicht zum Schießen oder Sprengen geeignet sind, durch Flammenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß oder Reibung nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, gelten nicht als Sprengstoffe;

b) Munition;

c) Zündwaren, Feuerwerkskörper und dergl.;

d) verdichtete oder verflüssigte Gase;

e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;

II. selbstentzündliche Stoffe.

2. Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen bei Erfüllung der nach § 2 vorgeschriebenen Bedingungen und der nach den §§ 3 und 5 erlassenen Vorschriften:

a) explosionsgefährliche Gegenstände und selbstentzündliche Stoffe (Abs. 1),

b) die in den im § 2 erwähnten Vorschriften besonders aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten und festen leicht entzündbaren Stoffe (III), giftigen Stoffe (IV), ätzenden Stoffe (V) und sonstigen gefährlichen Güter (VI).

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Beförderungsbestimmungen.

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Gegenstände (§ 1) dürfen mit Kauffahrteischiffen nur unter Beachtung der Vorschriften der Anlagen 1 und 2 befördert werden. Diese Vorschriften werden von dem durch Vereinbarung der Küstenländer eingesetzten „Ausschuß für die Seefrachtordnung" fortgebildet. Die Festsetzungen des Ausschusses bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Verkehrs. Der Ausschuß veröffentlicht die von ihm festgesetzten Vorschriften im Reichsanzeiger.

§ 3.

Geltungsbereich.

Die Verordnung findet im vollen Umfange Anwendung bei der Beladung deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Bereiche des Landesteils Oldenburg.

Schiffe, die mit einer Ladung gefährlicher Gegenstände das genannte Gebiet nur zum Aufenthalt oder zum Entlöschen anlaufen, unterliegen nur den §§ 5 und 6 der Verordnung und den Vorschriften, die im I. Teil der Anlage 1 in den §§ 6, 7 Satz 1, 8, 9 Abs. 1 und 3, 10, 11 und 12 aufgeführt sind, jedoch können Gegenstände, die nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen nicht zugelassen sind, von der Entlöschung ausgeschlossen werden.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Löschen und Laden gefährlicher Gegenstände sowie für das Verhalten der betreffenden Schiffe in Häfen, auf Revieren und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Aufsicht.

Die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung wird vom Ministerium des Verkehrs ausgeübt.

§ 5.

Abweichungen.

Unter besonderen Umständen kann die Aufsichtsbehörde (§ 4) in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 und der Anlagen zulassen; hierüber ist dem Ausschuß (§ 2) unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 schwerere Strafen eintreten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, und deren Aenderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Die Veröffentlichung der Gesamtvorschrift (einschl. Anlagen 1 und 2) in der neuen Fassung erfolgt ein-

Landesbibliothek Oldenburg

malig im Reichsanzeiger. Im übrigen werden die Anlagen 1 und 2 sowie Aenderungen zu diesen nur im Reichsanzeiger und örtlich bekannt gemacht.

Oldenburg, den 18. September 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

Nr. 165.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Oldenburg, den 19. September 1930.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch die Ministerialbekanntmachungen vom 6. Februar 1920, 18. Juli 1923 und 2. März 1927 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. An die Stelle des Ausdruckes „die (der) Prüfungskommission" tritt überall der Ausdruck „der Prüfungsausschuß (des Prüfungsausschusses)".
2. An die Stelle der Bezeichnung „Kreisschulinspektor (Kreisschulinspektors, Kreisschulinspektoren)" tritt überall die Bezeichnung „Schulrat (Schulrats, Schulräte, Schulräten)".
3. An die Stelle der Worte „die Visitation (Visitationen)" tritt überall das Wort „Besichtigung (Besichtigungen)".

Landesbibliothek Oldenburg

4. Im § 3 wird hinter dem Worte „Seminarreifeprüfung", im § 4 hinter dem Worte „Reifeprüfung" eingeschoben: „oder der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen".

5. Im § 4 wird das Wort „Großherzogtums" ersetzt durch das Wort „Freistaates".

6. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Seminarbesuch" ersetzt durch das Wort „Bildungsgang" und unter Ersetzung des Punkts durch ein Komma am Schluß hinzugefügt: „und die Hausarbeit oder der Bericht (§ 10)".

7. Im § 6 wird hinter dem ersten Halbsatz an die Stelle des Semikolons ein Punkt gesetzt. An die Stelle des zweiten Halbsatzes treten folgende Sätze: „Die Fächer für diese Stunden werden dem Lehrer spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Prüfung angegeben. Für eine dieser Stunden ist bei der Prüfung ein kurzer schriftlicher Entwurf vorzulegen."

 Das Wort „Sämtliche" im folgenden Satze wird durch das Wort „Die" ersetzt.

8. § 10, 1 erhält folgende Fassung: „Die schriftliche Prüfung besteht in einer Hausarbeit des Lehrers über eine von ihm gewählte Aufgabe aus dem Bereich seiner eigenen Unterrichts- oder Erziehungsarbeit".

 In der Ziffer 2 wird das Wort „Aufgabe" durch das Wort „Arbeit" ersetzt.

 Ferner werden folgende Bestimmungen nachgefügt:

 „3. An die Stelle der Hausarbeit (1) kann ein ausführlicher Bericht des Lehrers über seine bisherige Amtstätigkeit, über Erfahrungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und über seine berufliche Weiterbildung treten. Die Vorschrift unter 2 gilt sinngemäß.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Werden die Hausarbeit oder der Bericht von dem Vorsitzenden, dem Schulrat und einem weiteren Mitgliede des Prüfungsausschusses als nicht genügend erkannt, so hat der Lehrer eine neue Hausarbeit anzufertigen, deren Aufgabe vom Vorsitzenden gestellt wird. Zu ihrer Bearbeitung werden sechs Wochen Zeit gewährt, vom Tage der Zustellung an gerechnet. Die Vorschrift unter 2 gilt auch hier."

9. Im § 13 wird das Wort „Prüfungsausschüsse" durch das Wort „Ausschüsse" ersetzt.

10. Im § 15, 1 Abs. 2 wird hinter dem Worte „Hausarbeit" in Klammern eingeschoben „(des Berichtes)", desgleichen in § 19 hinter dem Worte „Hausarbeit" „(seinen Bericht)" und im § 20, 4 hinter „Hausarbeit" „und Berichte".

11. In der Anlage werden die Bezeichnungen „Großherzogliche Kommission" und „Großherzogliche Prüfungskommission" durch die Bezeichnung „Staatlicher Prüfungsausschuß" und die Bezeichnung „Regierungskommissar" durch die Bezeichnung „Regierungsvertreter" ersetzt. Ferner wird das Wort „Großherzogliche" vor dem Wort „Seminar" gestrichen und hinter den Punkten nach den Worten „Seminar zu" eingeschoben: „— die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im ". Am Schluß wird die Zeile „. , Seminardirektor" gestrichen.

Oldenburg, den 19. September 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 166.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 21. April 1923, betreffend den Erlaß einer Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Varel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Nach Anhörung der Amtsräte der Amtsverbände Cloppenburg und Friesoythe wird die mit Bekanntmachung vom 21. April 1923/3. September 1925 für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Varel, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst erlassene Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Cloppenburg und Friesoythe außer Kraft gesetzt. In der Ueberschrift und in Artikel 1 dieser Eberkörungsordnung werden jedesmal die Worte „Cloppenburg und Friesoythe" gestrichen.

Gleichzeitig werden die Amtsverbandsbezirke Cloppenburg und Friesoythe aus dem nach der Bekanntmachung vom 21. April 1923 gegründeten Verband zur Förderung der Schweinezucht entlassen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 167.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Vechta erlassenen Eberkörungsordnung und Erlaß einer Eberkörungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Vechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberkörung, wird nach Anhörung der Amtsräte der Amtsverbände Vechta, Cloppenburg und Friesoythe folgendes bestimmt:

1. Die für den Amtsverband Vechta erlassene Eberkörungsordnung vom 24. März 1903 wird aufgehoben.
2. Die Bezirke der genannten drei Amtsverbände werden zu einem Verbande zur Förderung der Schweinezucht vereinigt.
3. Die für diesen Verbandsbezirk erlassene Eberkörungsordnung wird nachfolgend bekanntgemacht.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Eber-Körungsordnung

für

die Amtsverbandsbezirke Vechta, Cloppenburg und Friesoythe.

I. Aufsicht.

Artikel 1.

Der aus den Amtsverbandsbezirken Vechta, Cloppenburg und Friesoythe gebildete Verband zur Förde-

Landesbibliothek Oldenburg

rung der Schweinezucht untersteht der Aufsicht und Leitung des Amtes Vechta.

Die Oberaufsicht führt das Ministerium des Innern.

II. Organisation.

Artikel 2.

§ 1.

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandsausschuß,
2. der Körungsausschuß,
3. der Berufungskörungsausschuß,
4. der Preisverteilungsausschuß.

§ 2.

Für den Verband wird eine besondere Kasse eingerichtet, die vom leitenden Amt zu führen ist.

III. Verbandsausschuß.

Artikel 3.

§ 1.

Der Verbandsausschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen der Amtsrat des Amtsverbandes Vechta 4, der Amtsrat des Amtsverbandes Cloppenburg 3, der Amtsrat des Amtsverbandes Friesoythe 2 wählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Ersatzmann.

§ 2.

Der Verbandsausschuß versammelt sich an einem mit dem leitenden Amt zu vereinbarenden Orte nach Bedarf auf Berufung des Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder oder auf Verlangen des leitenden Amts muß der Verbandsausschuß unverzüglich berufen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Der ordnungsmäßig berufene Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Stimme enthalten oder die Versammlung verlassen, wird diese nicht beschlußunfähig.

Falls eine Beschlußfassung nicht erfolgen konnte, weil die zur Beschlußfähigkeit vorgeschriebene Zahl der Mitglieder nicht anwesend war, ist eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4.

Das Ministerium des Innern, das leitende Amt, die Aemter der übrigen angeschlossenen Amtsverbandsbezirke und der Vorstand der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer sind von jeder Berufung des Verbandsausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören und haben das Recht, Anträge zu stellen, über welche der Verbandsausschuß, auch wenn der Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen war, zu verhandeln hat.

§ 5.

Der Verbandsausschuß bildet die züchterische Vertretung des Verbandsbezirks. Er hat die Aufgabe, auf die Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk nach Kräften hinzuwirken und zu dem Zweck Anträge beim

Landesbibliothek Oldenburg

leitenden Amt zu stellen, die von ihm geforderten Gutachten zu erstatten und die ihm oder einzelnen seiner Mitglieder vom Amt erteilten Aufträge auszuführen.

Insbesondere liegt dem Verbandsausschusse ob

a) die ihm zur Förderung der Schweinezucht im Verbandsbezirk zur Verfügung gestellten Geldmittel nach den darüber bestehenden Vorschriften und Beschlüssen zu verwenden;

b) mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Grundsätze über die Vergebung von Preisen und über die damit verbundenen Verpflichtungen aufzustellen;

c) durch einen von ihm zu wählenden Preisverteilungsausschuß die Preisverteilung vorzunehmen;

d) den Körungsausschuß zu wählen.

IV. Körungsausschuß und Preisverteilungsausschuß.

Artikel 4.

§ 1.

Der Verbandsbezirk kann durch Beschluß des Verbandsausschusses in Körbezirke eingeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 2.

Für jeden Körbezirk ist ein Körungsausschuß zu bilden, bestehend aus einem Obmann, der in sämtlichen Körbezirken die Körung zu leiten hat, und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Körbezirk, für den die Körung stattfindet.

Der Obmann und mindestens ein Ersatzmann für diesen, die weiteren Mitglieder des Körungsausschusses und für jedes Mitglied mindestens ein Ersatzmann werden vom Verbandsausschuß gewählt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Der Verbandsausschuß ist mit Zustimmung des Ministeriums des Innern berechtigt, für den ganzen Verbandsbezirk oder für mehrere Körbezirke einen gemeinsamen Körungsausschuß zu bilden, bestehend aus dem Obmann und zwei weiteren ständigen Mitgliedern.

§ 4.

Der Obmann beruft den Körungsausschuß, leitet die Körung, führt eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern ihren Inhalt — bei Nichtankörung unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das leitende Amt.

Ist ein Mitglied des Ausschusses am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Ersatzmann noch geladen werden kann.

Bei Verhinderung wird der Obmann durch seinen Ersatzmann vertreten. Wenn für den Obmann mehrere Ersatzmänner gewählt sind, so ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bezeichnen, in der sie zur Vertretung heranzuziehen sind. Wenn der Verbandsausschuß von der ihm gemäß § 3 erteilten Befugnis Gebrauch macht, kann er zugleich bestimmen, daß der Obmann durch das zweite, bei dessen Verhinderung durch das dritte ständige Mitglied des Körungsausschusses vertreten wird.

Die übrigen Mitglieder des Körungsausschusses werden in der bei der Wahl zu bezeichnenden Reihenfolge durch ihre Ersatzmänner vertreten. Wenn dies zur unverzögerten Fortführung des Körungsgeschäftes notwendig erscheint, ist der Obmann berechtigt, von dieser Reihenfolge abzuweichen, auch für verhinderte Mitglieder und Ersatzmänner eines Körbezirkes Mitglieder und Er-

Landesbibliothek Oldenburg

satzmänner des Körungsausschusses eines anderen Körbezirkes aushilfsweise zur Vertretung heranzuziehen.

§ 5.

Der Körungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 5.

Ist die Nachprüfung der Körung eines Ebers beantragt, so entscheidet über die Körung der Berufungskörungsausschuß. In den Berufungskörungsausschuß treten zu dem Obmann für die bei der angefochtenen Körung tätig gewesenen Mitglieder des Körungsausschusses zwei Mitglieder der Körungsausschüsse anderer Körbezirke oder zwei Ersatzmänner von Mitgliedern eines Körungsausschusses als Mitglied ein. Eins dieser Mitglieder ist von dem Antragssteller zu wählen, das andere wird vom leitenden Amte bestimmt.

Artikel 6.

Die Zuerkennung von Preisen an Eber erfolgt für jeden Körbezirk durch den Preisverteilungsausschuß.

Der Preisverteilungsausschuß besteht aus dem Obmann des Körungsausschusses und zwei weiteren vom Verbandsausschuß aus dem Körbezirk gewählten Mitgliedern. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen.

Der Verbandsausschuß kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern für den ganzen Verbandsbezirk oder für mehrere Körbezirke einen gemeinsamen Preisverteilungsausschuß bilden.

Artikel 7.

Für die Wahl der Mitglieder des Preisverteilungsausschusses und ihrer Ersatzmänner und für die Regelung

Landesbibliothek Oldenburg

der Vertretung, für die Berufung, die Geschäftsführung und die Beschlußfassung des Berufungskörungs- und des Preisverteilungsausschusses gelten die unter Artikel 4 für den Körungsausschuß erlassenen Vorschriften.

V. Gemeinsame Vorschriften für die Ausschüsse.

Artikel 8.

§ 1.

Jedes Amt als Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des Berufungskörungsausschusses dauert vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl zulässig.

§ 2.

Die Ernennung oder Wahl als Mitglied oder Ersatzmann kann nur abgelehnt und das Amt kann vor Ablauf der Wahlzeit nur niedergelegt werden, wenn einer der in Artikel 7 § 2 der Gemeindeordnung angeführten Gründe vorliegt. Wer die Annahme eines Amtes ohne einen solchen Grund verweigert oder ohne einen solchen Grund sein Amt niederlegt oder sich den mit diesem Amte verbundenen Verpflichtungen entzieht, fällt in eine Ordnungsstrafe bis zum zehnfachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes. Die Ordnungsstrafe ist vom leitenden Amt zu erkennen und fließt in die Kasse des Verbandes.

§ 3.

Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner sind vom leitenden Amt auf gewissenhafte Dienstführung und Befolgung der Vorschriften des Eberkörungsgesetzes und dieser Eberkörungsordnung mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Namen der Mitglieder der Körungs- und Preisverteilungsausschüsse sind vom leitenden Amt öffentlich bekannt zu machen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Ersatz der Reisekosten und Tagegelder nach Beschluß des Verbandsausschusses, jedoch höchstens die in der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1928, betr. Abänderung der Reisekostenordnung vom 29. August 1925, für die Beamten der I. Stufe festgesetzten Sätze.

Das Tagegeld kann ihnen abweichend von dieser Vorschrift auf Beschluß des Verbandsausschusses auch dann gewährt werden, wenn sie die dienstliche Tätigkeit an ihrem Wohnorte ausüben.

Die Rechnungen sind vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu prüfen und aus der Kasse des Verbandes zu bezahlen.

VI. Körung und Preisverteilung.

Artikel 9.

§ 1.

Es dürfen nur Eber angekört werden, welche dem vom Verbandsausschuß aufgestellten Zuchtziel entsprechen und bei der Körung mindestens 6 Monate alt sind.

§ 2.

Der Körungsausschuß ist befugt, Eber, die nicht von Eltern abstammen, die in ein vom Verbandsausschuß geführtes oder anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind, aus diesem Grunde von der Körung auszuschließen.

Artikel 10.

§ 1.

Einmal jährlich ist für jeden Körbezirk eine Hauptkörung vorzunehmen, zu welcher alle Eber vorzuführen sind, soweit sie dem Körungszwange unterliegen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Für Eber, die zur Zeit der Hauptkörung noch nicht sechs Monate alt waren, oder die aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptkörung nicht vorgeführt werden konnten, ist regelmäßig eine Nachkörung anzuberaumen.

Wenn ein Bedürfnis vorliegt, können weitere Körungstermine anberaumt werden.

Artikel 11.

§ 1.

Die Zeit und die Orte der Hauptkörung und der regelmäßigen Nachkörungen werden vom Obmann des Körungsausschusses im Einvernehmen mit dem leitenden Amte bestimmt und bekannt gemacht.

Außerordentliche Nachkörungen können auf Antrag eines Eberbesitzers vom Obmann auf schriftlichem Wege anberaumt werden, wenn der Antragsteller die Kosten übernimmt und zu deren Deckung den zehnfachen Betrag des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bei dem Obmann hinterlegt. Die Kosten der außerordentlichen Nachkörung werden vom leitenden Amte festgestellt.

§ 2.

Die Eber, die bei der Hauptkörung oder regelmäßigen Nachkörung vorgeführt werden sollen, sind bis zu einem vom Obmann festzusetzenden Zeitpunkt unter Angabe des Alters und der Abstammung anzumelden. Verspätet eingereichte Anmeldungen können vom Obmann zurückgewiesen werden.

Für jeden zur Haupt- oder Nachkörung angemeldeten Eber ist vor der Körung an die Kasse des Verbandes eine Anmeldegebühr zu zahlen, deren Höhe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Verbandsausschuß festgesetzt wird. Wird ein verspätet an-

Landesbibliothek Oldenburg

gemeldeter Eber zur Haupt- oder Nachkörung zugelassen, so ist der fünffache Betrag der Anmeldegebühr zuvor zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 3.

Für die erstmalige Ankörung eines Ebers ist von dem Besitzer eine Gebühr in der Höhe des doppelten Betrages des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen und vom Obmann sofort bei der Ankörung des Ebers gegen Empfangsbescheinigung für die Kasse des Verbandes zu heben. Sie kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Artikel 12.

Der Körungsausschuß ist befugt, die Entscheidung über die Körung eines Ebers bis zu seiner Wiedervorführung bei der nächstfolgenden Körung oder Nachkörung auszusetzen.

Erscheint ein Eber krankheitsverdächtig, so kann der Körungsausschuß seine Entscheidung über die Ankörung davon abhängig machen, daß ihm eine tierärztliche Bescheinigung beigebracht wird, daß der Eber gesund ist.

Artikel 13.

§ 1.

Für jeden angekörten Eber wird ein vom Obmann unterzeichneter Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat.

Der Zulassungsschein kann vom Körungsausschuß zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, welche, wenn sie bei der Körung des Ebers bekannt gewesen wären, zu seiner Abkörung geführt haben würden, oder wenn bei der Vorführung des Ebers zur Körung unrichtige Angaben über Alter und Abstammung gemacht oder unrichtige Be-

Landesbibliothek Oldenburg

scheinigungen darüber vorgezeigt oder Bescheinigungen trotz Aufforderung zur Vorlegung zurückgehalten worden sind.

Die Anordnung der Einziehung des Zulassungsscheins hat zur Folge, daß der Eber von der Zustellung der Anordnung an nicht mehr als angekört gilt.

Der Körungsausschuß ist befugt, die Gültigkeit des Zulassungsscheins dahin zu beschränken, daß der angekörte Eber nicht in Teile des Verbandsbezirks, wo seiner Verwendung zur Zucht besondere züchterische Bedenken entgegenstehen, aufgestellt werden darf. Er kann die Wirkung des Zulassungsscheines ferner auf das Belegen der nachweislich einem bestimmten Zuchtziel angehörenden Sauen beschränken. Bei Nichtbefolgung dieser Beschränkungen kann der Körungsausschuß die Einziehung des Zulassungsscheins anordnen.

§ 2.

Jeder angekörte Eber ist vom Körungsausschuß als solcher zu kennzeichnen, indem am rechten Ohr durch Tätowierung ein etwa 2½ cm hohes O 3 angebracht wird. Auf Beschluß des Verbandsausschusses kann diese Kennzeichnung durch die Zuchtbuchnummer und in anderer Weise ergänzt oder ersetzt werden.

Artikel 14.

Wird ein Eber vom Körungsausschuß abgekört, oder wird ein Zulassungsschein (Artikel 13 § 1) eingezogen, so hat der Besitzer des Ebers das Recht, eine Nachprüfung der Körung (Berufungskörung) zu beantragen. Die Nachprüfung wird durch den Berufungskörungsausschuß vorgenommen.

§ 2.

Die Berufungskörung ist entweder sofort nach Verkündigung des Körungsergebnisses mündlich oder innerhalb

Landesbibliothek Oldenburg

14 Tagen nach der Körung oder nach der Zustellung der Anordnung der Einziehung des Zulassungsscheines schriftlich beim Obmann zu beantragen. Dabei ist das vom Antragsteller zu wählende Mitglied des Berufungskörungsausschusses zu benennen und zu den Kosten eine Summe in der zehnfachen Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bei dem Obmann zu hinterlegen.

Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so geht er des Rechtes auf eine Berufungskörung verlustig.

§ 3.

Der Berufungskörungsausschuß muß so bald als möglich auf Berufung des Obmannes zusammentreten. Wird der Eber angekört, so erhält der Antragsteller die hinterlegte Summe zurück. Wird der Eber zu dem angesetzten Körungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht vorgeführt, oder wird er nicht angekört, so verfällt der hinterlegte Betrag der Kasse des Verbandes.

Artikel 15.

§ 1.

Der nach Deckung der Geschäftskosten des Körungsausschusses zur Verfügung bleibende Teil der von den Amtsverbänden für die Eberkörung aufgewandten Mittel, die vom Staat, von den Amtsverbänden oder von anderer Seite für Preisverteilungen zur Verfügung gestellten Beträge, sowie etwa zurückgezahlte Preise und Reugelder sind zur Verteilung von Preisen an besonders gute angekörte Eber zu verwenden.

§ 2.

Ort und Zeit für die Preisverteilung wird im Einverständnis mit dem leitenden Amt vom Obmann festgesetzt und bekannt gemacht.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Der Verbandsausschuß kann bestimmen, daß durch den Körungsausschuß bei den Körungen diejenigen Eber zu bezeichnen sind, welche zur Bewerbung um Preise zugelassen werden. In diesem Falle dürfen nur die vom Körungsausschuß bezeichneten Eber bei der Preisverteilung berücksichtigt werden.

§ 4.

Die Preisverteilung findet für jeden Körbezirk besonders statt, soweit nicht der Verbandsausschuß mit Zustimmung des leitenden Amtes etwas anderes bestimmt.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Preise werden vom Verbandsausschuß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt.

Artikel 16.

Das Ergebnis der Ankörung sowie der Preisverteilung wird vom leitenden Amte öffentlich bekannt gemacht.

VII. Deckgeld.

Artikel 17.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jede von einem angekörten Eber belegte Sau zu entrichten ist, wird vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Verbandsausschusses festgesetzt.

VIII. Deckliste und Deckschein.

Artikel 18.

§ 1.

Jeder Besitzer eines angekörten Ebers ist verpflichtet, ein Verzeichnis der sämtlichen von dem Eber belegten Sauen einschließlich der eigenen nach einem von

Landesbibliothek Oldenburg

dem Körungsausschuß ihm auszuhändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen. Die Besitzer der Sauen sind verpflichtet, bei der Zuführung ihrer Tiere zum Eber dem Besitzer des Ebers die Abstammung ihrer Tiere, bei einem in ein Zuchtbuch eingetragenen Tier unter Angabe des Namens und der Nummer mitzuteilen.

Die Richtigkeit der Deckliste ist durch die Unterschrift des Besitzers des Ebers zu bescheinigen. Die Deckliste ist bis zur nächsten Hauptkörung oder im Falle einer früheren Veräußerung des Ebers sofort nach eintretendem Besitzwechsel dem Obmann zurückzugeben.

Im Falle des Abgangs des Ebers ist sein Verbleib auf der Deckliste zu vermerken.

§ 2.

Der Besitzer eines angekörten Ebers ist verpflichtet, nach Vorschrift des Körungsausschusses dem Besitzer einer gedeckten in ein Zuchtbuch eingetragenen Sau einen Deckschein auszuhändigen.

IX. Aufbringung und Verwendung der Mittel.

Artikel 19.

§ 1.

Die auf Grund des Eberkörungsgesetzes erkannten Strafgelder sind an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Sämtliche auf Grund des Eberkörungsgesetzes und dieser Eberkörungsordnung einkommenden Gebühren fließen in die Kasse des Verbandes.

§ 2.

Die durch die Ausführung dieser Körungsordnung entstehenden Kosten sind aus der Kasse des Verbandes zu bestreiten.

Landesbibliothek Oldenburg

Soweit der Kassenbestand zur Bestreitung dieser Kosten nicht ausreicht, haben die beteiligten Amtsverbände nach Maßgabe ihres Schweinebestandes Zuschüsse zu leisten.

X. Züchtervereinigungen.

Artikel 20.

§ 1.

Das Ministerium des Innern ist befugt, Züchtervereinigungen, die durch ihre Einrichtung und Tätigkeit die Gewähr für eine sachgemäße Wahrnehmung der züchterischen Interessen des Verbandsbezirks bieten, die Aufgaben des Verbandsausschusses für den Verbandsbezirk oder Teile desselben zu übertragen. Voraussetzung für die Uebertragung ist, daß die Satzung der Züchtervereinigung vom Ministerium des Innern genehmigt ist.

Die Uebertragung ist widerruflich. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Züchtervereinigung sich in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Obliegenheiten als unzuverlässig oder ungeeignet erweist.

§ 2.

Im Falle der Uebertragung gehen die Obliegenheiten und die Zuständigkeit des Verbands-, Körungs-, Berufungskörungs- und Preisverteilungsausschusses nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern getroffenen Bestimmungen auf die nach der Satzung der Züchtervereinigung dazu berufenen Organe über.

Die Geschäftskosten dieser Ausschüsse sind von der Züchtervereinigung zu tragen. Die Körungsgebühren, Anmeldegebühren und Strafgelder fließen in die Kasse der Züchtervereinigung. Auch verfällt der bei unbegründeter Berufungskörung verfallende Betrag zu Gunsten der Züchtervereinigung. Wenn die vorstehend

Landesbibliothek Oldenburg

genannten Einnahmen die Geschäftskosten für die Ausschüsse übersteigen, ist die Züchtervereinigung verpflichtet, den Mehrbetrag zur Förderung der Schweinezucht des Verbandsbezirks zu verwenden.

§ 3.

Die für die Gewährung von Preisen zur Verfügung stehenden Mittel sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern und nach Maßgabe der für die Preisverteilung aufgestellten Grundsätze der Züchtervereinigung zur Verteilung der Preise zu überweisen.

§ 4.

Im Falle der Uebertragung steht der Züchtervereinigung anstelle des Verbandsausschusses die Beschlußfassung über die Einteilung ihres Zuchtbezirks in Unterbezirke und Preisverteilungsbezirke zu. Die Einteilung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 5.

Ueber die Verwendung der gesamten ihr zugewiesenen Mittel hat die Züchtervereinigung alljährlich dem leitenden Amte eine genaue Nachweisung einzureichen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Okt. 1930.) 94. Stück.

Inhalt:

Nr. 168. Zweite Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 1. Oktober 1930 über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

№ 168.

Zweite Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1930.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Verfahren über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten An-

Landesbibliothek Oldenburg

träge nach freiem Ermessen, mindestens jedoch auf ein Viertel des Betrages des dinglichen Rechtes oder der persönlichen Forderung festzusetzen, wegen deren der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gestellt ist.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller, soweit sie nicht ausnahmsweise auf Grund des § 26 Satz 2 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) dem Gläubiger auferlegt sind. Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 der Gerichtskostengesetze für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und für den Landesteil Lübeck vom 13. März 1903 finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Bekanntmachung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, welche für die nach den Oldenburgischen Gerichtskostengesetzen zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 114 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und der § 111 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lübeck finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die im § 20 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und im § 19 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lübeck bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gemäß § 6 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 werden von dem Antragsteller fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1a) angerechnet.

§ 7.

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:
a) für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle;
b) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
c) für die das Verfahren abschließende Entscheidung.

(2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:
a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließlich des vorangegangenen Verfahrens und der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
b) für eine einstweilige Anordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

In der Beschwerdeinstanz werden erhoben:
1. die volle Gebühr
a) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
b) für die die Beschwerdeinstanz abschließende Entscheidung;
2. fünf Zehnteile der vollen Gebühr
a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließ-

Landesbibliothek Oldenburg

lich der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;

b) für die Zurücknahme der Beschwerde, falls eine Entscheidung noch nicht ergangen ist;

c) für die Entscheidung über eine einstweilige Anordnung (§ 7 Abs. 2 b).

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 mehrere denselben Antragsteller betreffende Verfahren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Reichs-Gerichtskostengesetzes. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Oktober 1930.

Ministerium der Justiz.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. Okt. 1930.) 95. Stück.

Inhalt:

Nr. 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. September 1930, betreffend die Überwachung der Apotheken sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen.

Nr. 170. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Oktober 1930, betreffend die 2. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Nr. 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Überwachung der Apotheken sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen.

Oldenburg, den 30. September 1930.

Auf Grund des Ueberwachungskostengesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1914 und des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Apotheken sind vor Inbetriebsetzung und wiederholt während des Betriebes durch vom Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmte Sachverständige zu prüfen.

Die Besitzer der Apotheken sind verpflichtet, die Prüfungen zu gestatten, die für die Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 2.

§ 13 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1908, betreffend die Regelung und Beaufsichtigung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Genehmigung zum Gifthandel (Gesetzbl. XXXVI S. 828 ff.), wird als Abs. 2 nachgefügt:

„Die Kosten der Besichtigungen fallen den Inhabern der Arzneimittel- und Gifthandlungen zur Last."

§ 3.

Die Berechnung der nach §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zu zahlenden Kosten erfolgt nach der beigefügten Gebührenordnung.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gebührenordnung

für die Berechnung der von den Inhabern der Apotheken sowie der Arzneimittel- und Gifthandlungen zu zahlenden Besichtigungskosten.

§ 1.

Es sind zu entrichten für die Prüfung (Besichtigung)
einer Apotheke 10—50 RM
einer Arzneimittel- und Gifthandlung 3—20 RM

§ 2.

Die Gebühren werden nach der Größe des Betriebes festgesetzt.

§ 3.

Außer den vorgenannten Gebühren werden bare Auslagen nicht erhoben.

Nr. 170.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die 2. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Oldenburg, den 6. Oktober 1930.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg (Ges.-Bl. 45. Bd. S. 259), wird die Ziffer 10 mit Wirkung vom 1. August 1930, wie folgt, geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

Hinter die Worte „an Ort und Stelle" wird eingeschoben „und für die häusliche Bearbeitung".

Die Zahl „2" wird durch die Zahl „3" ersetzt.

Oldenburg, den 6. Oktober 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Okt. 1930.) 96. Stück.

Inhalt:

Nr. 171. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Oktober 1930, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reifezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Gesetzblatt Bd. 45, S. 561 f.).

Nr. 172. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Oktober 1930 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Nr. 173. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Oktober 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

№ 171.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reifezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Gesetzblatt Bd. 45 S. 561 f.).

Oldenburg, den 8. Oktober 1930.

In der Bekanntmachung über die Reifeprüfung privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 erhält § 2 folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

„Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann solchen privaten Schulen ohne Oeffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen Schule im wesentlichen entsprechen und die im Sinne der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikel 147 Abs. 1 der Reichsverfassung den entsprechenden öffentlichen Schulen auch nach ihren Leistungen gleichwertig sind."

In § 3 erhält der Absatz d folgende Fassung:

„Die Reifeprüfung ist durch einen Beauftragten der staatlichen Unterrichtsverwaltung zu leiten. Dieser kann nicht durch den Leiter oder einen Lehrer der Anstalt und in der Regel auch nicht durch den Leiter oder einen Lehrer einer benachbarten öffentlichen Schule vertreten werden."

Oldenburg, den 8. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Nr. 172.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Die Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen

Landesbibliothek Oldenburg

und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg, wird, wie folgt, geändert:

1. In § 14 Ziffer 1 wird als zweiter Satz hinzugefügt:

„Eine Wiederholung der Reifeprüfung kann in der Regel erst nach dem Ablauf eines Jahres erfolgen."

2. In § 15 Ziffer 14 wird der zweite Satz gestrichen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Nr. 173.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, geändert:

In § 16 wird am Schluß folgender Satz hinzugefügt:

„Zur Aufnahmeprüfung für die Oberprima werden Schüler im Herbst nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zugelassen."

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 24. Okt. 1930.) 97. Stück.

Inhalt:

Nr. 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Oktober 1930, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Nr. 175. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1930, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1930, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Nr. 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 15. Oktober 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930 wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

1.

Ziffer 7, Schaartgeld, erhält folgende Fassung:

„Muß die An- und Abfuhr der gelöschten oder zu ladenden Güter auf dem Landwege durch ein staatliches Schaart erfolgen, so ist ein Schaartgeld zu entrichten.

Das Schaartgeld beträgt für jeden bespannten Wagen für die einmalige Hin- und Rückfahrt 20 Rpf."

2.

Ziffer 9, Schlußbestimmungen, Abschnitt III Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Entrichtung der Gebühren unter 1, 2, 3, 6 und 8 haftet der Schiffsführer oder Schiffseigentümer, unter 4 und 5 der jeweilige Benutzer und unter 7 der Versender bzw. Empfänger der Ladung. Das Schaartgeld kann nach Bestimmung des Hafenmeisters bzw. Hafenaufsehers einzeln für jeden Wagen oder im ganzen für die Ladung erhoben werden. In letzterem Falle wird die Anzahl der erforderlichen Wagen vom Hafenmeister bzw. Hafenaufseher geschätzt. Alle Gebühren sind im Verwaltungswege beitreibbar."

3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Oktober 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 175.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,79
über 3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,69

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die See-

Landesbibliothek Oldenburg

lots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159) und vom 9. April 1930 (Gesetzblatt S. 472) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000 Brutto-Reg.-Tons mit 1,00
1001—2000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,86
2001—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,77
über 3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,73

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $^{10}/_{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Nov. 1930.) 98. Stück.

Inhalt:

Nr. 177. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 27. Oktober 1930, betreffend Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.

Nr. 177.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung.

Oldenburg, den 27. Oktober 1930.

In der durch Bekanntmachung vom 9. Februar 1928 veröffentlichten Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung erhalten die §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 12 folgende Fassung:

§ 4.

Wenn die Voraussetzungen des Artikels 147 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind und keiner der Versagungsgründe des Satzes 3 vorliegt, darf die Genehmigung einer Privat-

Landesbibliothek Oldenburg

schule nicht verweigert, insbesondere nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

§ 5.

Artikel 147 Abs. 1 regelt nur die Genehmigung von Schulen als solchen; daher berührt er insbesondere nicht die Regelung der Voraussetzungen, unter denen Leiter und Lehrer zu Unterricht und Erziehung an den privaten Schulen und Unternehmer für ihre Person oder als Beauftragte juristischer Personen zur geschäftlichen Führung von privaten Schulen zugelassen werden. Hier verbleibt es bei der landesrechtlichen Zuständigkeit.

§ 6.

Ist eine der Voraussetzungen des Artikels 147 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, so bleibt es dem Lande überlassen, ob und unter welchen Bedingungen es die Genehmigung erteilen will, es sei denn, daß einer der Versagungsgründe des Artikels 147 Abs. 1 Satz 3 vorliegt.

§ 7.

Die Genehmigung einer Privatschule darf nicht deshalb versagt werden, weil die Schule bekenntnismäßig oder weltanschaulich gestaltet werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn die entsprechende öffentliche Schule grundsätzlich nach Bekenntnis oder Weltanschauung nicht getrennt ist. Die Genehmigung kann auch nicht aus dem Grunde versagt werden, weil der Schulunternehmer eine juristische Person ist.

§ 8.

Für die Entscheidung des Landes, ob die Anforderungen des Artikels 147 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind, gelten folgende Grundsätze:

Landesbibliothek Oldenburg

1. Die Anforderungen an Lehrziele und Einrichtungen der privaten Schule sind erfüllt, wenn Lehrplan, Stoffverteilung, Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und die sonstige innere und äußere Gestaltung der Schule nach den Anforderungen, die in dem Lande an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, gleichwertig (nicht notwendig gleichartig) sind.
2. Für die Lehrkräfte der Privatschulen ist in der Regel die gleiche wissenschaftliche Ausbildung zu verlangen, die für die Lehrkräfte der entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Das Land kann in besonderen Fällen davon absehen, die Ablegung der für das Lehramt an entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Prüfungen zu fordern.

§ 12.

Zuständigkeit und Verfahren über Erteilung, Versagung und Widerruf der Genehmigung regelt jedes Land selbständig. Diese Verwaltungsakte unterliegen nach der rechtlichen Seite der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren.

Oldenburg, den 27. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Nov. 1930.) 99. Stück.

Inhalt:

Nr. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1930 zur Ausführung der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 363).

Nr. 179. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 14. November 1930, betreffend Änderung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster" vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Nr. 180. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 20. November 1930 zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311).

Nr. 181. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 20. November 1930 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 363).

Oldenburg, den 5. November 1930.

Auf Grund des § 115 der Verordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 — R.G.Bl. I S. 363 — wird folgendes bestimmt:

Landesbehörde im Sinne der Verordnung über Luftverkehr ist

im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern,
im Landesteil Lübeck die Regierung in Eutin,
im Landesteil Birkenfeld die Regierung in Birkenfeld.

Zum Erlaß von Polizeiverordnungen nach Maßgabe der §§ 46 Abs. 2 und 50 Abs. 3 der Verordnung über Luftverkehr werden die Ortspolizeibehörden ermächtigt.

Oldenburg, den 5. November 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 179.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster" vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Oldenburg, den 14. November 1930.

Nachstehend wird eine vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta unter dem 3. d. Mts. auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, angeordnete Aenderung der Kirchengemeindeordnung vom 8. Juni 1924 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 14. November 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
Dr. Driver.

Aenderung der Kirchengemeindeordnung.

Die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 wird auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, wie folgt, geändert:

Der § 36 Abs. 3 erhält als Satz 3 den Zusatz:
„Das Offizialat kann die vollständige Erneuerung eines Kirchenausschusses auch anordnen, wenn einer Kirchengemeinde ein Teil hinzugelegt oder von einer Kirchengemeinde ein Teil abgetrennt wird oder wenn sich die vorgeschriebene Mitgliederzahl eines Kirchenausschusses (§ 23) ändert."

Vechta, den 3. November 1930.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.
Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 180.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311).

Oldenburg, den 20. November 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel 1.

§ 1.

Als Landessatz der Bürgersteuer werden die im § 5 des zweiten Abschnittes der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311 ff.) bestimmten Mindestsätze festgesetzt.

§ 2.

Die Einführung der Bürgersteuer erfolgt durch Beschluß der Gemeindevertretung. Eine doppelte Lesung und eine Auslegung ist nicht erforderlich, jedoch bedarf der Beschluß der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 3.

Wenn eine Gemeinde einen Beschluß über die Höhe der Realsteuer gefaßt hat, der die Verpflichtung zur Einführung der Gemeindebiersteuer, der Bürgersteuer oder beider Steuern zur Folge hat, ohne gleichzeitig die Einführung zu beschließen, oder wenn die Verpflichtung mangels rechtzeitiger Beschlußfassung eintritt, so kann die Gemeindeaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums diese Steuern einführen. Die Einführung ist von der Gemeindeaufsichtsbehörde in einer ihr geeignet

Landesbibliothek Oldenburg

erscheinenden Weise in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Einer doppelten Lesung und einer Auslegung bedarf es nicht. Für die Gemeindebiersteuer ist eine vom Staatsministerium aufzustellende Mustersteuerordnung zu Grunde zu legen. Die Gemeindebiersteuerordnung bleibt alsdann bis zum Beginne des Monats in Geltung, der auf die endgültige Beschlußfassung der Gemeinde über die Realsteuerzuschläge für das nächste Rechnungsjahr oder deren Festsetzung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde folgt.

In entsprechender Weise kann, soweit es zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinden erforderlich ist, die Gemeindeaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums die Gemeindebiersteuer, die Gemeindegetränkesteuer und die Bürgersteuer oder einzelne dieser Steuern einführen.

§ 4.

Wird mit einem Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Bürgersteuer lediglich die Verletzung landesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, so finden die Vorschriften über die Rechtsmittel, die Rechtsmittelbehörden und das Rechtsmittelverfahren gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kommunallasten Anwendung.

§ 5.

Soweit die Heranziehung zur Bürgersteuer, ihre Erhebung und Beitreibung den Gemeinden obliegt und reichsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, finden die allgemein für Kommunallasten geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren sind entsprechend anzuwenden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Auf die Bürgersteuer ist eine für das gleiche Rechnungsjahr von der Gemeinde erhobene, der Bürgersteuer entsprechende Abgabe (Verwaltungskostenabgabe, Kopfsteuer) anzurechnen.

Artikel 2.

Wenn ein Amtsverband die von ihm eingeführte Biersteuer in einer einzelnen Gemeinde deshalb nicht erheben darf, weil diese Gemeinde die Gemeindebiersteuer auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 eingeführt hat, so ist im Wege der Vereinbarung ein billiger Ausgleich zwischen Gemeindeverband und Gemeinde zu schaffen; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde des Gemeindeverbandes endgültig.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1930 in Kraft. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Oldenburg, den 20. November 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 181.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.

Oldenburg, den 20. November 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Dem § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930 wird folgender Paragraph nachgefügt:

§ 2a.

Das dem Lande nach § 15 des Reichsmineralwassersteuergesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I S. 139) zufließende Aufkommen an Mineralwassersteuer wird auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Für die Feststellung der Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung maßgebend.

Oldenburg, den 20. November 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 1. Dez. 1930.) 100. Stück.

Inhalt:

Nr. 182. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. November 1930, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Nr. 182.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 22. November 1930.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung folgendes:

I. An Stelle der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 16. Oktober 1900, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1903 (Oldbg. Ges. Bl. Bd. 34, S. 606 Nr. 157), treten folgende Bestimmungen:

§ 8.

Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden wahrgenommen

Landesbibliothek Oldenburg

a) für die Unfallversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Staates beschäftigten Personen von der beim Staatsministerium errichteten, aus 3 Mitgliedern bestehenden „Kommission für die staatliche land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung",

b) im übrigen, soweit das Land nach dem 3. Buche der Reichsversicherungsordnung Versicherungsträger ist oder noch bestimmt werden wird und die unter Ziffer a) genannte Ausführungsbehörde nicht zuständig ist, das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 9.

Die im § 8 genannten Behörden haben für ihren Bereich auch die Entschädigungen festzusetzen.

II. Die Aufwendungen des Versicherungsträgers für Betriebe der Feuerwehren sind vom Ministerium der sozialen Fürsorge auf die Gemeindeverbände (Amtsverbände) nach dem Verhältnis ihrer bei der letzten amtlichen Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl umzulegen.

III. Der § 8b) und insoweit auch der § 9, ferner die Ziffer II gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1928. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem 1. Dezember 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. Dez. 1930.) 101. Stück.

Inhalt:

Nr. 183. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 27. November 1930, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in Zahlungsfristsachen auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.

Nr. 184. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1930, betreffend die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln.

Nr. 183.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in Zahlungsfristsachen auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.

Oldenburg, den 27. November 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

In dem Verfahren wegen Bewilligung einer Zahlungsfrist auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit

Landesbibliothek Oldenburg

und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 erhält der Rechtsanwalt

a) die volle Gebühr für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information,
b) die volle Gebühr für die mündliche Verhandlung,
c) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren,
d) fünf Zehnteile der vollen Gebühr für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs,
e) die volle Gebühr für den ohne Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle geschlossenen Vergleich.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf eine Besprechung oder die Erteilung eines Rats, so ermäßigt sich die unter a) bestimmte Gebühr auf die Hälfte.

Artikel II.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im Artikel 5 Ziffer 2 der Verordnungen vom 3. Januar 1924, für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Aenderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, für den Landesteil Lübeck zur Aenderung des Gesetzes vom 13. März 1903, beide betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, bestimmte Gebühr. Die Gebühr ist in Reichsmark zu berechnen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 2 *RM*; Pfennigbeträge, die nicht ohne Bruch durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Reichspfennige aufzurunden.

Artikel III.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2—6, 11 und 12, 76—86, 88, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Dr. Schwerdtfeger.

Nr. 184.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee, sowie an deren Küsten und Inseln. Oldenburg, den 1. Dezember 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., werden über die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Gewinnung von Schill und Sand in den oldenburgischen Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln mittels maschineller Einrichtungen (Bagger u. a.) ist verboten. Ausnahmen kann nur das Ministerium des Innern zulassen. Für jede Stelle, auf der die Schill- oder Sandgewinnung betrieben werden soll, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist zum Anfang eines jeden Jahres zu beantragen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Genehmigungsverfügung ist von dem Inhaber bei der Schill- oder Sandgewinnung mitzuführen und den mit der Ueberwachung beauftragten Behörden und Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Reichs- oder Landesgesetzen eine strengere Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

§ 4.

Die Bekanntmachung vom 14. Februar 1905, betreffend die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Arngast im Jadebusen, bleibt in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 15. Dez. 1930.) 102. Stück.

Inhalt:

Nr. 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1930, betreffend Genehmigung der „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung" in Elsfleth.

Nr. 186. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Dezember 1930 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924 (Ges.-Bl. Bd. 43 S. 18 ff.), betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Nr. 187. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 10. Dezember 1930 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.

Nr. 188. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 11. Dezember 1930, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 185.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung" in Elsfleth.

Oldenburg, den 5. Dezember 1930.

Die von der am 19. Oktober 1930 verstorbenen Rentnerin Doris Christine Antoinette Heye in Elsfleth in ihrem Testamente vom 30. Oktober 1928 errichtete „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung" ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Elsfleth und wird von einem Vorstande verwaltet, der sich aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadtgemeinde Elsfleth, aus einem vom Stadtrat der Stadtgemeinde Elsfleth zu bestimmenden Mitgliede und einem Geschäfts- und Rechnungsführer nach den näheren Bestimmungen der Stiftungsurkunde zusammensetzt. Die Stiftung soll gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken dienen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 186.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924 (Ges.-Bl. Bd. 43 S. 18 ff.), betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 8. Dezember 1930.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestim-

Landesbibliothek Oldenburg

mungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird wie folgt geändert:

In § 8 erhält der erste Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung:

„Wird einem Schüler im Laufe des Schuljahres die endgültige Aufnahme versagt, so hat er die Schule zu verlassen; dies gilt auch für Schüler, denen die endgültige Aufnahme am Ende des ersten Schuljahres versagt wird, und für Schüler, die zwar vorher in die unterste Klasse endgültig aufgenommen waren, aber deren Ziel im ersten Jahre nicht erreicht haben, sofern die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der Ueberzeugung ist, daß sie sich für den weiteren Besuch der höheren Schule nicht eignen."

Oldenburg, den 8. Dezember 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

Nr. 187.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.

Oldenburg, den 10. Dezember 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel I.

Der § 20b Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz erhält folgende Fassung:

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, verlorene Zuschüsse gewährt werden, sofern die Gemeinden die durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (R. G. Bl. I Seite 311) geregelte Bürgersteuer oder bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 eine dieser Bürgersteuer entsprechende Abgabe erheben und diese Steuer zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreicht. In diesem Falle kann der Zuschuß bis zur mutmaßlichen Höhe des Aufkommens der Steuer zur Deckung des Fehlbetrages gewährt werden. Reicht dieser Zuschuß nicht aus, so kann ein weiterer Zuschuß bis zur Hälfte des verbleibenden Fehlbetrages aus dem Ausgleichsstock gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums die andere Hälfte des verbleibenden Fehlbetrages durch Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehrerer dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmte Höhe hinaus oder durch Steuern nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes decken. Beträgt der mutmaßliche Ertrag der Bürgersteuer oder der entsprechenden Abgabe weniger als $^1/_6$ des gesamten Fehlbetrages, so sind die Gemeinden verpflichtet, den durch diese Steuern nicht gedeckten Teil des Fehlbetragssechstels durch Steuern nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes aufzubringen. Die Gemeindebiersteuer und die Gemeindegetränkesteuer gelten nicht als Steuer in die-

Landesbibliothek Oldenburg

sem Sinne. Eine etwaige Beihilfe des Kommunalverbandes zur Entlastung der notleidenden Gemeinden kann auf die durch Steuern oder Zuschläge aufzubringende Hälfte des Fehlbetrages angerechnet werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Thyen.

Nr. 188.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930.

Oldenburg, den 11. Dezember 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel I.

Dem Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Wegesteuer nach § 13 eingeführt haben, sind be-

Landesbibliothek Oldenburg

rechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 13 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften der §§ 5, 8 und 11 finden keine Anwendung.

Tritt die Steuerpflicht sowohl nach § 13 Abs. 1 bis 3 wie nach § 13a Abs. 1 ein, so ist der geringere Steuerbetrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insoweit von der Steuerpflicht nach § 13a Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 13 Abs. 2 heranzuziehen ist.

Im Rechnungsjahre 1930 sind in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die eine Wegesteuer auf Grund des § 13 eingeführt haben, Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, ohne daß es dazu einer besonderen Beschlußfassung der Vertretungskörperschaften und der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, in derselben Höhe zu erheben, wie sie auf Grund des § 13 Abs. 2 mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschlossen sind oder noch beschlossen werden. Die Vorschriften des § 13a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden hierauf Anwendung.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Thyen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1930.) 103. Stück.

Inhalt:

Nr. 189. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1930 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1930, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.

Nr. 189.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 9. Dezember 1930.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — (O. G. Bl. S. 219) —, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel — (O. G. Bl. S. 668) —, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926 — (O. G. Bl. S. 177) — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, be-

Landesbibliothek Oldenburg

treffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

„In dem § 5 der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen wird nachgefügt:

h. Drosseln jeder Art mit Ausnahme der Schwarzdrossel (§ 4 Abs. 1) vom 1. Januar bis 31. Dezember."

Oldenburg, den 9. Dezember 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.

Oldenburg, den 12. Dezember 1930.

Nachdem zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem 16./22. Juli 1930 ein Vertrag abgeschlossen ist zur Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September/30. Oktober 1924, der Landtag demselben zugestimmt hat und die Ratifikationsurkunden ausgewechselt sind, wird der Abänderungsvertrag nachstehend bekanntgegeben.

Oldenburg, den 12. Dezember 1930.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Oldenburg
zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Nachdem die Staatsregierungen von Preußen und Oldenburg übereingekommen sind, den Vertrag vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September / 30. Oktober 1924, betreffend die Regelung der Lotterieverhältnisse, abzuändern, haben

für Preußen der Präsident der General-Direktion der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie, Geheimer Finanzrat Dr. Huth,

für Oldenburg Staatsminister Dr. Driver in Vertretung des Ministerpräsidenten und Staatsminister Dr. Willers

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Artikel 8 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September / 30. Oktober 1924 erhält folgenden Wortlaut:

Im Falle einer solchen Verlängerung des Vertrages treten an die Stelle des Artikels 6 nachstehende Bestimmungen.

Als Gegenleistung für die nach den Artikeln 1 bis 4 von der Oldenburgischen Regierung übernommenen Verpflichtungen wird Oldenburg in folgender Weise an dem Reinertrag und der Rücklage der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie beteiligt.

Der Reingewinn aus dem Geschäftsbetrieb wird im Verhältnis der Bevölkerungszahl der diesen Vertrag schließenden Länder unter diese verteilt, wobei jeweils

Landesbibliothek Oldenburg

das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zugrunde zu legen ist. Dasselbe gilt von etwaigen Fehlbeträgen, soweit sie nicht aus der Rücklage gedeckt werden können. Als Reingewinn gilt der Ertrag des Betriebes nach Abzug aller Betriebsunkosten einschließlich der Renten, die an die der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie angeschlossenen Staaten vertraglich zu leisten sind, nach Abzug ferner der Rücklagen und der Entschädigung für die von Preußen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel usw. sowie der aus der General-Lotteriekasse zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge.

Kündigt Preußen diesen Vertrag oder treten außerhalb der Verfügungsbefugnisse der Vertragschließenden liegende Umstände ein, die eine Auflösung dieses Vertrages zur Folge haben, so erhält Oldenburg einen Betrag aus der seit Inkrafttreten dieses Vertrages (Artikel 2) angesammelten Rücklage der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie, der sich nach seinem Anteil an dem zuletzt ausgeschütteten Reingewinn berechnet.

Artikel 2.

Der Vertrag tritt mit der 35./261. Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie in Kraft.

Artikel 3.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Berlin erfolgen. Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 16. Juli 1930.

(Siegel) Dr. Huth.

So geschehen zu Oldenburg, den 22. Juli 1930.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1930.) 104. Stück.

Inhalt:

Nr. 191. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1930 über Gehaltskürzung.

Nr. 191.

Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung.

Oldenburg, den 18. Dezember 1930.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Kapitels II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 517) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Kör-

Landesbibliothek Oldenburg

perschaften des öffentlichen Rechts werden vom 1. Februar 1931 ab um 6 vom Hundert gekürzt.

(2) Zu den Beamten (Abs. 1) gehören auch die Lehrer, die Beamtenanwärter und die Beamten im Vorbereitungs- oder Probedienst.

(3) Zu den Dienstbezügen (Abs. 1) gehören alle Geldbezüge, die den Staatsministern und Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gezahlt werden, mit Einschluß aller Zulagen, Sondervergütungen, Nebenbezüge und Gebühren.

(4) Versorgungsbezüge (Abs. 1) sind Wartegelder, Ruhegehälter, Fürsorgebezüge, Uebergangsgelder, Uebergangsgebührnisse, Witwen- und Waisengelder, Kapitalabfindungen und Abfindungen, die für frühere Dienstleistungen gewährt werden, sowie die auf Grund statutarischer Bestimmungen gewährte ruhegeldähnliche Versorgung.

(5) Kinderzuschläge (Kinderbeihilfen), Aufwandsentschädigungen (auch Trennungsentschädigungen, Dienstzimmervergütungen, Fahrradentschädigungen), Reisekostenvergütungen, Fahr- und Zehrkosten, Beschäftigungstagegelder, Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen, Wohnungsbeihilfen, Dienstkleidungszuschüsse, Nachtdienstzulagen, ferner einmalige Dienstbelohnungen und einmalige Versorgungsbezüge der Polizeibeamten, soweit sie unabhängig von den Gehaltsbezügen in einer bestimmten Summe gezahlt werden, sowie die Zulagen zu den Uebergangsgebührnissen der Polizeibeamten unterliegen der Kürzung nicht.

(6) Soweit die kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Landeskasse fließen und nicht schon auf Grund des Abs. 1 zugunsten der Kasse einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesbibliothek Oldenburg

oder auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten einer anderen Kasse gekürzt werden, haben die in Abs. 1 genannten Personen den Kürzungsbetrag an die Landeskasse abzuführen.

(7) Auf Notare finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, von der im § 5 des Kapitels II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 517) vorgesehenen Möglichkeit, Tarif- und Einzelanstellungsverträge für die Angestellten mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar 1931 ganz oder teilweise zu kündigen, vor Ablauf des Monats Dezember 1930 Gebrauch zu machen, um eine dem § 1 in Verbindung mit § 4 entsprechende Kürzung der Bezüge der Angestellten herbeizuführen.

§ 3.

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts herrühren.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

(1) Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 1500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit.

(2) Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1500 Reichsmark jährlich verbleiben, so werden 1500 Reichsmark gewährt.

§ 5.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 1934 außer Kraft.

Oldenburg, den 18. Dezember 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 22. Dez 1930.) 105. Stück.

Inhalt:

Nr. 192. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 20. Dezember 1930 über eine Änderung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930.

№ 192.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über eine Änderung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930.

Oldenburg, den 20. Dezember 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juni 1930 wird unter D. Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1930 Ordentlicher Haushalt I. Einnahmen im Abschnitt VII Finanzen Kap. 3 Tit. 1—9 unter Erhöhung des zu Abschnitt VII Kap. 3 Tit. 8 der Einnahmen des dem Landtage vorgelegten

Landesbibliothek Oldenburg

Haushaltsentwurfs vorgesehenen Betrages von 150000 *RM* auf 260000 *RM* die Zahl 410500 durch 520500 ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg



Landesbibliothek Oldenburg